N12<526800221 021
ubTÜBINGEN
LS

Wilhelm Reichardt,
Buchbinder.

Jahrbuch des Vereins

für die

Evangelische Kirchengeschichte Westfalens.

K. UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Sechster Jahrgang. 1904.

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.

Inhalt.

Seite

Das Conventbuch des conventus classicus Wetterensis aus den Jahren 1659—1719. Nach dem Original veröffentlicht von Pfr. Schüßler zu Blasbach b. Wetzlar 1

Unruhen in der Grafschaft Mark wegen gewaltsamer Werbung (1720). Von Pastor Rothert in Soest 108

Die Anfänge der reformierten Gemeinde in Unna. Von Pastor Rothert in Soest 126

Protokoll der kirchlichen Visitation der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1533. Nach den Akten des königl. Staatsarchivs zu Düsseldorf mitgeteilt von Pastor A. Schmidt in Blotho 135

Miszellen.

Lüner Aktenstücke aus alter Zeit. Veröffentlicht von P. Landgrebe in Lünen 170

Das Soester Gesangbuch von 1723 172

Copia Erbkaufbrieveß auff Münstermanns dieser Kirchen Erbhoff Sprechendt de dato Anno dey 1372 die stae Gertrudis, auf pergament geschrieben (Neuengesecke) 174

Jahresbericht 177

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins 179

Das Conventbuch des conventus classicus Wetterensis vom Jahre 1659—1719.

Nach dem Original veröffentlicht von Pfr. **Schüßler** zu Blasbach b. Wetzlar.

Unter den zum Teil seit zwei Jahrhunderten „reponierten" Akten der Kreissynode Hagen fand sich als wohl ältestes Aktenstück das sehr interessante Buch, dessen Inhalt auf Wunsch im folgenden veröffentlicht werden soll. Leider ist es nicht ganz vor Zerstörung bewahrt geblieben. Gleich die ersten 30 Seiten, die vermutlich wertvolle Aufklärungen über die erste Zeit nach dem westfälischen Frieden hätten geben können, sind nicht mehr vorhanden. Desgleichen fehlen auch mitten im Buche einige Blätter. Auch die hölzerne Einbanddecke, die mit einer doppelten Lage Pergamentpapier überklebt ist, hat stark gelitten. Der Überzug selbst entstammt wahrscheinlich einem alten Missale oder sonstigen kirchlichen Notenbuche etwa aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Darauf weisen wenigstens die im Vierzeilensystem darauf gedruckten Noten und der kaum zu entziffernde lateinische Text hin. Diesem altertümlichen Gewande entspricht der Inhalt. Es sind die offiziellen Protokolle der conventus classici Wetterensis aus den Jahren 1659—1719, zum größten Teil mit den eigenhändigen Unterschriften der Synodalen versehen. Gleich zu Anfang und zwischen durch finden sich auch abschriftlich einzelne acta conventus generalis der märkisch-lutherischen Provinzial-Synode. In den hier wiedergegebenen Verhandlungen werden in bunter Mannigfaltigkeit die verschiedensten kirchlichen Fragen jener Zeit teils berührt, teils aber auch eingehend besprochen. Die Nachwehen des dreißigjährigen Krieges und die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse, Fragen der Verfassung und der Disziplin des gottesdienstlichen Lebens und liturgischer Neubildungen, Spannungen mit der bürgerlichen und staatlichen Obrigkeit und die Regelung des Verhältnisses der einzelnen Konfessionen zu einander, Streitigkeiten zwischen Reformierten und Lutherischen und Abwehr gegen römisch-katholische Übergriffe, und endlich die Versuche zur Hebung religiöser Erkenntnis und sittlichen Lebens: alles das zieht an unserm Auge vorüber. Und so haben wir hier ein originales Zeugnis des kirchlichen Lebens in der alten Wetterischen Synode, die ungefähr den Umfang der heutigen Synode Hagen hatte. (Nur Wengern war damals noch mit eingeschlossen und Breckerfeld gehörte noch nicht mit dazu.) Leider fehlen in

der Reihe der Protokolle diejenigen aus den Jahren 1661—1681. Sie sind uns in dem vorliegenden Buche nicht mehr erhalten. Immerhin erscheint das, was wir noch haben, wertvoll genug, um der Vergessenheit entrissen und der Zukunft als Material für eine noch zu schreibende zuverlässige Geschichte des kirchlichen Lebens in der Grafschaft Mark aufbewahrt zu werden.[1])

Acta conventus generalis jn Unna Anno 1659 9. julii.[2])

Praelegatur confessio.

1. Paragraphus primus de statu Ecclesiarum.

1. Selbiger ist durch Beforderung der HE. Prediger von allen Gemeinden in forma probanti einzuschicken, auch convent-Buch zu praesentiren.

2. Wo nicht Sächsische so sol doch ein andr gedruckt rein Evangelisch-Lutherische Kirchen Ordnung bey einer jeglichen Gemeind so wol zu der Prediger als auch Zuhörer nötiger jnformation vorhanden sein.

3. Die wider Ersetzungh der bißdahero beneficiorum incuratorum absonderlich deren, so noch bey Menschen Gedencken curata gewesen, aller möglichst zu befordern.

4. Da nun einige Prediger so viel an ihnen ist, dieses dermaßen nit befordern, sondern vielmehr verabsäumen, Und solcherhalb Uber kurtz oder lang die Gemeinheiten hierüber geführet werden sollten, solches muß dero Gewissen anheimgestellet sein, zumahl, da auch hochlöblich clevische Regierung selbst vor und nach die Beschaffenheit einiger Gemeindten ihres Zustandes ein gnädigster Befelch erfordert.

Respondetur? jta approbatur.

---

[1]) In dem folgenden Abdruck ist alles, was dem Original wörtlich entnommen ist, mit gewöhnlichen Lettern, hingegen alles, was nur auszugsweise oder als Anmerkung gegeben wurde, mit kleinerem Satze gedruckt.

[2]) Dieses Convents-Protokoll findet sich bei Jakobson, Urkunden-Sammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen S. 130 ff. mit einigen kleineren Abweichungen in der Schreibweise und ohne die Unterschriften bereits abgedruckt. Dennoch erscheint ein Neuabdruck bei der Wichtigkeit der Sache und der Unbekanntschaft mit Jakobson nötig.

2. Vom Beruff und Ordination der Prediger.

1. So viel möglich sollen alle und jede Prediger alles Fleisses mit darüber an sein, daß nach anderer Prediger ihrem Absterben oder Abziehen die vicarirenden Stellen tüchtigen Personen wider ersetzet werden mögen.

2. Ordinationis testimonium sol bey einem jeglichen Prediger vorhanden sein, damit er solches lesen und seiner Ampts Schuldigkeit sich darauß desto besser erinnern möge.

3. Kein new beruffener Prediger sol zur Ordination admittirt werden, er habe den seiner qualification halber, wo nit vor dem subdelegato des Orts, je dennoch zum wenigsten in denen Ortern, da er einen oder zwo Collegen für sich in officio findet, vor deme oder denselben ein Testimonium vorzuweisen.

R. jta approbatur et observabitur.

Addenda.

1. Alle ordinandi sollen Mitwochs einkommen, damit also fortan negstfolgenden Donnerstag das examen theologicum mit ihnen gehalten, auch folgenden Freytag und SonnAbend der Text, welcher ihnen im Examine zur Predigt wird auffzugeben sein, desto fleissiger von ihnen elaboriret werden möge.

Approbatur oĩo omnino.

2. Quaeritur — fals einer in solchem examine theologico gar schlecht erfunden werden sollte, ob dan die ordination nit billich in etwa und so lange zu differiren biß er sich noch einige Zeit in denen locis theologicis und articulis Aug. confessionis etwas fleissiger ersehe, und also mit besserem profectu zur ordination wiederumb einzufinden haben möchte, jedoch nicht anders als glimpff und bescheidentlich auch nach der HE. Ordinanten ihrem Gewissen hierinnen zu verfahren.

R. — Placet und wollen die HE. Prediger beobachten, die novitios dahin zu vermahnen, daß sie sich fleissig zum examine praepariren.

Tertius. Von Predigern.

1. Predigten sollen mit Fleiß concipiret und pro captu auditorum dermaßen eingerichtet werden, daß sie dieselben fassen und mit Frucht behalten mögen.

2. Da sie von einigen, absonderlich novitiis gefordert, sollen dieselben HE. inspectori in den concepten gezeigt werden.

3. Sollen an Sonn- Buß und Bettagen auch an den hochfeyerlichen Festagen, an welchen es ist herkommens, nit allein Vor- sondern auch Nach-Mittags gehalten, jedoch Vormittag so frühezeitig angefangen und geendiget werden, damit Nach Mittags Gottesdienste dadurch keine Behinderung geschehen möge.

4. Wochenpredigten, da sie im Gebrauch oder auch jemahlen in Uebung gewesen, müssen nit unterlassen, sondern fleissig jedoch kürtzer als an Sonn- und Festtagen gehalten werden.

5. Da auch gleich keine Wochen-Predigten im Brauch, so soll und muß doch so wol in Dörffern als auch Städten an denen auch fals möglich allen Freytagen in den Fasten die Passion geprediget werden.

6. Gebets formular für allerlei Stände und Noth der Christenheit, da es itzo nach eingerücktem paragrapho von der Feuers Noth abermahl beliebet, sol an Sonn- auch Buß- und Bettagh zum wenigsten nach geendigter Haupt- oder Mittelpredigt der Gemeind vorgebetet werden.

7. Keine studiosi sollen absque testimonio suorum praeceptorum, auch sie haben dan vorhin dem subdelegato das concept ihrer Predigten gezeiget, zur Cantzel gelassen werden.

8. Keine Predigten oder irgend was absque praevio consensu inspectoris zum Truck zu geben.

Quia ita jam toties inconventibus nostri ministerii conclusum, also wird nun ein jeglicher HE. subdelegatus nit allein für seine Persohn, sondern auch seiner Ampts Brüder halber, auch dabey ein jeglicher expraesentibus gefragt, ob er bey priesterlicher Ehren und wahren Worten, auch an aidesstatt, womit er sich bei der Ordination Gott und seinem Gewissen verpflichtet, sagen könne und wolle, daß diesem von ihnen, auch so viel ihm wissich, von andern, also nachgebet sey, auch daß es sich bey der Visitation mit Gott nit anders finden werde, jedoch herren Altenanis deren Nachmittags Predigt halber vorbehaltlich, da dieselbe an einigen Örtern daselbst tempore hyemis nothwendig ein Zeitlang suspendiret werden muß.

Herr Magister Reddeker hinfüro allezeit das Gebet Formular nach der Haupt Predigt zu gebrauchen promittirt. Mehrentheils HE. subdelegati haben vor ihre Persohn affirmative respon-

dirt, auch wol Uff Begehren der anweſenden HE. confratrum, als auch Befelch der HE. jnspectorial adjuncten über ſich genommen, die Fehler oder Mängel, welche ſie an ihren confratribus angemerket hatten, oder noch anmercken würden, jnner Monat ad inspectorium ista fide, wie oben zu berichten.

4tus. Von Buß- Bettagh und Bett Stunden.

1. Bettſtunden, da ſie von alters in observantz, ſollen wochentlich gehalten werden.

2. jn denſelbigen auch zu Zeiten in denen Wochen Predigten, ſollen allenthalben, wo nicht alle Zeit, jedennoch zum offteren die Litaney oder auch der Pſalm (: Nimb von uns Herre gott :) geſungen oder von den Predigern der Gemeind vorgebetet werden.

3. wo nit offter, ſo ſollen je dannoch alle Zeit an denen Quartal Buß- und Bettagen, auch da es nötig mit außlaſſung des ſonſt gewöhnlichen Gebetsformular das Gebet Manaße's nach der Haupt- oder Mittelpredigt auch darauff denen Bußfertigen zum Troſt die Abſolution öffentlich geſprochen, auch denen Unbußfertigen zu ihrer Warn- und Beſſerung ihre Sünde alles Krafft der Loß und Binde-Schlüſſel vorbehalten werden. Wozu ſich dan ein jeglicher eines gewiſſen auch in etwan im Dortmundiſchen Bettbuch befindlichen Formular zu gebrauchen.

Hic iterum quaeruntur Domini subdelegati.

R. Mehrentheils cum praesentibus Dominis affirmiren, der Übrigen halber promittiren die HE. subdelegati ista fide ut supra.

Addendum.

Ob nit die Litaney an denen jährlichen Buß- und Bettagen allenthalben entweder zuſingen, oder da ſolches aus Mangel der Schulen nit geſchehen könte, von dem Prediger der Gemeinde öffentlich und andächtigh vorzubeten.

R. wär auff Keinen Bettagen der litaney zu vergeſſen, alſo allenthalben von Predigern zu beachten.

5tus. Vom Catechismo.

1. Catechismus ſol allenthalben zu gewiſſen Jahreszeiten, abſonderlich nach Oſtern und des Sommers hindurch vor und nach, wo nit alle Zeit in den Nachmittägs Predigten einfältig

ercläret und also alle Jahr so wol in Dörffern als auch Städten die Catechismus Predigten gehalten werden.

2. So sol auch die KinderLehr oder Catechismus Verhör in allen Gemeinden jährlich gehalten und Keineswegs unterlassen werden.

3. Fals solches mit den Catechismus Predigten oder auch dessen Verhör an theils Örtern zumahl unmöglich sein, oder aber an denen Örtern, da zweyerlei religions Exercitien in einer Kirchen-getrieben werden, gar selten solte geschehen können, so sollen gleichwohl die fünff Hauptstück für anderen oder nachgehaltenen andere Predigt, zur Zeiten von dem Prediger abgelesen oder aber von einem und anderen dazu abgefertigten Knaben gebetet werden.

Quaeruntur, an ita sub formulari solito et ante paragrapho tertio annotato. R. HE. subdelegati und einige confratres affirmant und promittiren ferner, wie vor.

6tus. Von Tauffen.

1. Kindtauffe ausser Nothfällen ordinarie in den Kirchen zu verrichten.

2. Nur drey Gevattern bey der Tauffe zu admittiren, auch, da an theils Örtern allein Privat-Nutzenshalber ihrer mehr gebeten werden wollen; die Eltern davon Ernst jedoch glimpff und bescheidentlich abzumahnen, auch denen, was das officium patronatus sey, privatim auch zu Zeiten öffentlich pro concione der gantzen Gemeine zum Unterricht vorzutragen.

3. Kinder, so noch am Tische des Herrn nit gewesen, seien zur Gevatterschafft nit zu admittiren, sondern, da sie gleich von einigen Eltern vorbedachtsamlich dazu erbeten sein möchten, sollen entweder deren Eltern oder auch andere Ältere anstat deren gleichwohl dabey stehenden erbetenen Kinder auff des HE. Pastoris Taufffragen rede und Antwort geben.

4. Zur Verhütung allerhand superstition, so von theils damit getrieben werden möchte, sollen die Tauffsteine allenthalben verschlossen, auch denen Cüstern einigen Menschen Tauffwasser außfolgen zu lassen, ernstlich inhibiret und verbotten sein.

Quaeruntur ut supra.

R. Da an einem oder anderen ort es also nit eingerichtet werden möge, promittiren fide ut supra alle ihren Fleiß.

Addendum.

1. Quaeritur, ob nit imeheliche Kinder, da gleich der Vatter nit bekand, zumahl bey angedeuteter deren Schwachheit schleunig zu tauffen, und demnegst der Obrigkeit solches gehörlich anzuzeigen, damit also von deroselben ferner nach dem Vatter gehorich inquirirt jn mittels aber des Predigers oder auch dessen seiner Gebühr halber das Kind nit etwa ohngetaufft über die Zeit liggen pleiben oder dahin sterben möge.

R. oio (omnino) salus aeterna praeferendo temporali.

2. Dazwischen den Gevattern des Nahmens halber Streit und Uneinigkeit vorfallen sollte, wie dieselben am füglichsten zu verhüten oder auch geschlichtet werden mögen.

R. Ehe die Gevattern zur Tauffe treten, sollen sie von Predigern bescheidentlich gefragt werden, ob sie des Namens halber einig, widrigenfals, wie am selbigen ort der Kirchen Gebrauch, quoad jus imponendi nominis mit bringet, ernstlich vermahnt, und biß zum Vergleich der actus baptizandi aufgeschoben werden, jm fall des Kindes Schwachheit aber dem Kinde ohne einigen Verzugh die Tauffe und von dem Prediger selbst ein christlicher Nahme gegeben werden.

Septimus. Vom h. Abendmahl.

1. Solle ander gestalt nit, als daß (?), dabey übliche ceremonien, als auch mit öffentlich gesprochenen h. Vatter Unser und denen Stifftsworten administriret und außgetheilet werden möge.

2. Damit sich dessen fromme Christen nach Erheischung ihres Christentumbs oder Gewissens offters gebrauchen, und damit nit aber so stricte an sichere Jahreszeiten gebunden sein mögen, so ist absonderlich auf den Dörffern durch vorgehende offentliche Vermahnung zu versuchen, ob nit uff denen Sonntagen nach denen Quartal Bettagen die Communion algemechlich einzuführen.

Quaeruntur ut supra. R. Daß 1. allerdings gehalten. Das andere 2. an etlichen örtern tentiret, sol auch ferner tentiret werden.

Addendum.

1. Ob ein Prediger eines anderen seine Pfarr und Beicht Kinder auisser Nothfällen als etwa auff der Reise oder sonsten zur confession und communion zulassen könne.

R. — Negatur pascite gregem vobis commissum.

2. Ob ein Prediger allein für sein Haupt jemand von der Beicht oder communion abweisen könne oder solle, er habe den der vermeinten Uhrsache halber, warumb ein solcher auch etwa von der Gevatterschafft bey der Tauffe abzuweisen, wo nit mit HE. jnspectori oder vicinis confratribus, je dennoch zum wenigsten mit seinen HE. Collegen communicirt, auch fals selbige erheblich mit vorgehenden gradibus admonitium, denen Kirchenräthen vorgetragen, auch mit deren Gutachten, fals es nur die Zeit immer leiden kan, hierin verfahren, wie es dan die Prediger dero unbußfertigen Sünder halber, nit aber biß zur confession oder communion sollen ankommen lassen, sondern vielmehr ihres Amptes in vermahnen und mit allemählicher Zuziehung ihrer Collegen da sie sein, oder in dero Mangel des Kirchenraths bey Zeiten warnemen.

R. Da die HE. Prediger einen oder anderen Unbußfertigen und Halsstarrigen unter ihren Zuhörern hatten, selbe mit den selbigen nit praecipitiret, sondern ante confessionem die gradus admonitionum mit Zuziehung der Collegen oder Kirchräthe bey Zeiten wargenommen und also äußerst möglichst verhütet werden, daß keiner nach seinem Haupt auisser Zuziehung seiner Kollegen und Kirchräthe hierin verfahre.

Octavus. Von der Kirchen-Disciplin auch Kirchen Buße.

1. Allenthalben Kirchräthe zu bestellen.

2. Selbige haben die HE. Pastores beneben ihren Collegen, da sie vorhanden, wonit monatlich je dannoch an denen Quartal Buß- und Bettagen zu sich zu begehren, damit also, wan die vorgangene Vermahnung der Prediger an denen nit hetten verfangen wollen, mit denen öffentlichen Verächtern des Gottesdienstes, auch h. Abendmahls, auch Segensprechern, Nachweisern (?) und denen, so sich deren Raths gebrauchen, wie auch allen denen, so in öffentlicher Unbußfertigkeit dahin leben, in besagter Kirchenräthe ihrer Gegenwart die gradus admonitionum nach der Lehr Christi Matth. c. 18 gebühr- und erbawlich vorgenommen werden möge.

3. Die scortatores und merctrices sollen in primo delicto für solchen auß Predigern und Vorstehern versambleten Kirchenrath in secundo aber derselben jedoch unter oder gegen der

Cantzel stehen, die Prediger und fals sich ferner vertieffen (?) würden, als dann und also zum drittenmahl sollen sie vor der gantzen Gemein die offentliche Abbitt persöhnlich thun und im Verweigerungsfall der Obrigkeit Handbietungh von dem Prediger begehret werden. — betrifft dero beim jnspectoren vorhandene Churfl. Verordnungh und declaration.

4. Da einige in dem atheismo und epicureismo ohne Anzeigungh rechtschaffener Bußfertigkeit notorie dahin sterben solten, können mit christlichen Ceremonien, als mit Gesängen und Leichpredigten, jedoch dem Geleute und der Grabstätte nichts benommen, nit zur Erden bestattet werden, wie dan solches denen zur Warnung in denen Predigten aus Gotteswort nach dem es die Gelegenheit gibt, vor und nach zu remonstriren, auch solche Lehr zu treiben, und als dabey in denen Predigten niemand zu nennen, also könte es gleichwohl für dem ministerio oder auch Kirchenräthen denen so gar Muthwillig hart verstockten Sündern oder auch durch die ihrigen und sonsten vorhin angedeutet werden.

5. Die in Verdacht, daß sie den Grund ihres Christenthumbs nit gelegt haben möchten, sie sein jung oder alt, sollen vor dero proclamation, copulation, auch Zulassuug bey der Tauffe zur Gevatterschafft glimpff- und bescheidentlich examiniret und zur Rede gesetzet werden.

Quaeruntur ut supra. R. jst in allem richtigh, allein in der Kirchenbuße findet sich noch etwa Mangel, wollen aber in diesem Stück allen Fleiß nach Möglichkeit anwenden.

Nonus. Von Translation einiger Feyr und Festage.

1. Sollen, wie sie fallen, ohne einige Translation gehalten werden.

2. Die Translation soll allein quoad festum annunciationis und zwar anderer gestalt Keinen Platz haben, als da solches in der Marterwochen uff Donnerstagh, Charfreytagh oder Sonnabend, imgleichen auch uff Ostertage fiele, angesehen als dan auff Sonnabend für Palmarum, dessen Feyr zu retrahiren, da es sonst an denen übrigen Tagen in der Marter oder Osterwoche, worauff es fallen möchte, zu halten.

3. An denen örtern, da es bißhero an den Feyr und Festagen Vormittags nur geprediget, die weniger aber nit des

NachMittags ohne Haltungh einiges Gottesdienstes gefeyret werden, sollen zur Verhütung des Müssiggangs oder Füllerey die Zuhörer von denen Predigern, jedoch bescheiden und erbawlich zur Arbeit gewiesen werden.

4. Die festa omnium Sanctorum, Martini, corporis Christi und dergleichen sind an denen örtern, da sie biß dahero üblich in solchem bescheidentlichen Glimpff zu unterlassen, daß gleichwohl die an sothanen Fastagen gewöhnlichen Evangelia des Vorigen oder negstfolgenden Sontags in der Nachmittagspredigt zu erklären.

R. Ausser Iserlohn, da die translationes bis daher ohne Unterscheid von HE. Pastore ohne Einrathen und consens seiner Collegen, auch Schwerte, da es einmal pro nunc ist, keine translation, so viel gegenwartigen Herrn wissig, geschehen. Nach Mittags Arbeit an denen halben Feyr und Festagen belangend, ist an unterschiedenen örtern, da es erbawlich befunden worden, schon tentiret, sol auch ins Künfftig, soviel als erbawlich befunden werden mag, tentiret, auch dergleichen in anderen obigen Fällen beobachtet werden. In ecclesia Iserlohnensi festum omnium Sanctorum & Martini glimpfflich uffgehoben, und die Evangelia sequenti die Dominica tractiret worden.

10mus. Von Prophanation der Sonn- Buß- Bett- und Festagen.

1. Weiln so wohl die Wirthschafften Gastereyen, und auch damit zugleich hochzeitlich offentliche MahlZeiten, TauffEssen, als auch die jahr Markte Krafft unterschiedener publicirter Churfl. Befelcher ernstlich verbotten, also sollen Prediger in ihren Predigten auch sonsten Fleiß anwenden, daß darübergehalten werde.

2. Fleiß anzuwenden, daß uff den SonnAbend keine offentliche Gastereyen gehalten werden, sondern glimpff- und bescheidentlich verhütet werden möge.

3. Wan die Jahrmärkte uff denen dazu bestimpten Montagen, da dieselben zugleich mit Feyr und Festage weren, oder auch sonst andere Feyr und Festagen mit ohne dem einfallen sollen, allen Fleisses zu verhüten, daß selbige JahrMarkte uff selbige Festage auch nit mit Fleiß oder extraordinarie verlegt werden mügen.

Quaeruntur ut prius. R. Ein jeglicher hat biß dahero pro posse das seinige gethan & porro facturus.

Addendum.

Wan etwa die hochzeitliche Tauff und andere öffentliche Gastereyen denen gdst. (gnädigsten) Churfl. Befelchern noch nicht abgeschafft, sondern vielmehr gehalten würden, und aber wie ein jeglicher also auch ein Prediger umb des Gewissens willen der Obrigkeit gehorsam zu sein, auch mit seinem selbst eigenen Exempel die Zuhörer dahin zu reitzen schuldigh ist, ob er sich dan ohne Anstoß seines Ampts und Gewissens bey sothanen verbottenen Gastereyen seiner Pfarrkinder als ein Gast ein- und anfinden könne.

R. Weiln der casus conscientiae recht formiret, also wil ein jeglicher Fleiß anwenden, demselben sich zu bequemen, und daran zu sein, daß sein Ampt und Gewissen hiebey keinen Anstoß erleiden möge, so viel äusserst möglichst sein wird, und da er ja Ehren halb erscheinen müste, daß er doch seine displicentur mit allegirungh Churfl. Befelchs bezeigen wolle.

Undecimus. Von Copulationen.

1. Die solln ordinarie ausser besonderen erheblichen Uhrsachen an keinen anderen örtern als in dero Kirchen verrichtet werden.

2. Uber die dimissorialia ist gebühr und bescheidentlich dermassen zu halten, daß Kein Prediger darumb gefähret, auch diejenigen, so vielleicht ante copulationem einige Einrede haben möchten, sich darüber zu beschweren.

3. Bey herzunahend Advent auch schon angefangener Fasten Zeit die Gemeinen glimpff- und bescheidentlich aber doch beweglich zu vermahnen, daß offentliche Hochzeit, so noch einige Zeit obhanden, doch für dero AdventZeit auch Mitfasten gehalten werden mügen.

4. In zweiffelhafften EheSachen HE. jnspectoris consilium einzuholen.

5. Adlichen, graduirten Persohnen, auch denen, so in offentlich-obrigkeitlichen Ampteren sitzen, sind ihre gehorige Titul bey proclamation, copulation und LeichPredigten jedoch mässiglich, sonsten aber anderen nit zu geben.

Quaeritur ut supra. R. Solle ins Künfftig, da es noch nicht beobachtet, zu werck gerichtet werden.

Addendum.

1. Weiln alle absonderlich junge Ehegatten der eingepfarreten, so auß denen ledig jungen oder jungfrawlichen Stande zum ersten den h. Ehestand zum ersten mahl beschreiten, nach außweisung aller Kirchenordnung auch durchgehend üblichen Gebrauch dieser örter nur allein, daß an Theils örtern die Adlichen davon exemt, an theils örtern 3, an theils örtern aber nur zweymahl proclamiret werden, ob dan ein Prediger, zumahlen da offentliche rechtmässige Verlöbniß keinesweges vorhergangen, ohne vorhergangene zum wenigsten eine eintzige proclamation wol mit Fug und Recht die copulation verrichten könte.

R. wan anders geschähe, würde schwerlich zu verantworten sein, daferne die Prediger anders den Eltern ihre Kinder, elterliche Macht auch der Kirchen ihre Macht nit abstelen wollen.

2. Fals solches geschehen, daß zwischen benachbarten Kindern, die welche keine rechtmässige Verlöbniß gehalten, auch darob ihrer einen oder andrer Seits zumahlen benachbarten Eltern consensus, daß sie mit denen Personen zu heyrathen, dieselben gehörich und kindlich gesuchet, auch sive per tacitum, sive per expressum ihnen gestattet, mit beweißlich vorbracht, ohne einige vorgangene proclamation auch keine dimissorialien, sothane copulation vorgangen, ob die anwesenden HE. confratres solches approbiren und gutt heissen können, auch dafür hielten, daß es authoritate aliorum theologorum, ministeriorum sive et consistoriorum Evangelicorum zu behaupten.

R. halten nit dafür, daß es zu verantworten, oder von einigem theologo approbiret werden könnte.

3. Da die Eltern über sothane vorgangene copulation sich sehr offendirt und betrübt befunden, ob dan nit der Prediger so die copulation gethan, ihre schuldigkeit sey, die Copulirte den Eltern eine Abbitt zu thun, alles ernstes zu vermahnen, auch bey denselben ihren selbst eigenen Anstoß zu agnosciren und sich bester Massen zu entschuldigen.

R. Ist allerdings billich recht und schuldigh.

Duodecimus. Von dero Prediger ihrem Leben und Wandel.

1. Sollen so wol in unsträfflichem Leben und Wandel, als auch reiner Lehr ihrer Gemeind als auch jedmänniglich vorleuchten.

2. Gleich wie sie sich des Bier und Brandweinschenken, auch ohnziemblicher Besuchungh der Wirtshäuser, auch Wein und Brandweins Gelächer allerdings zu enteusseren und fur dem schändlichen Laster der Trunckenheit und Füllerey gentzlich vorzusehen und zu hüten, also sollen sie sich fleissig bey Hause halten, damit sie jeder Zeit bey Tagh und Nacht bey visitation der Krancken und anderen Nothfällen bey der Hand sein mögen. Und da sie nötiger Geschäffte halber zu verreisen, an denen örtern, da keine collegen vorhanden, durch die Benachbarten ihre vicos bestellen zu lassen, damit also ihrer Abwesenheit halber an denen nötigen Amptsdiensten nichts verabseumet werden möge.

3. Da in dem ministerio collegen bey einander sein, sollen dieselben wie offters, also auch in sonderheit an Sonn- und Festagen von allerhand nötigen Kirchen Sachen absonderlich was fur Krancke in der Gemeinde vorhanden und zu visitiren sein möchten fleissig und vertrawlich zu communiciren.

4. Alle HE. Prediger sollen ihnen ihre Beichtvätter, auch da sie vorhanden, ihre HE. collegen dazu erwehlen.

5. Obs gleich an Theils örtern also Herkommens sein möchte, daß sich ein Prediger ohne vorgehende confession selbst communicirte, so würde doch eines Predigers seinem Gewissen viel verträglicher sein, auch zu desto mehrer Eherpietungh des h. PredigAmpts gereichen, wan er sich so wol in communion als confession und Empfahung der absolution ausser Nothfällen eines anderen benachbarten Predigers bevorab aber seines HE. collegen Diensten, da derselbe vorhanden, gebrauchete.

6. Da ein Prediger eines andern benachbarten Predigers nur mächtig sein kan, sol er keineswegs ausser Kranckheiten an denen Werckeltagen privatim zu Hauß, sondern an denen Sontagen auch anderen Jahrfesten vor seiner gantzen Gemeinden öffentlich communiciren.

7. Da etwa einige Prediger in vita oder doctrina verdächtig oder ärgerlich sein solten, ist der vicinorum ihre Amptspflicht auch Christentumbs Schuldigkeit, auch der christlichen Liebe gemäß, selbige derentwegen eines besseren zu vermahnen, oder auch nötig, HE. jnspectoren vertrawlich davon zu berichten, damit also allem Unheil, ärgerniß, auch der Prediger ihrem selbst eigenen Schaden eusserst möglichst möge vorgebawet werden, zumahlen, da (: leider :) exempla derjenigen am Tage, die bey ihren

Dienſten wol hetten und können mögen behalten pleiben, daferne ſie HE. Inspectoris getrewe vermahnung hetten gefolget, aber bey deren Hindanſetzung davon leider removiret worden.

R. Sagen allerſeits fide qua supra, ſey dieſem pro posse gemäß gelebet, wollen auch in's Künfftig dazu befleiſſigen, und da anderer Mangel ſich etwa finden würde, wollen die HE. subdelegati notificiren fide qua supra.

Addendum.

1. Ob auch einige Prediger mit ihren Collegen in Uneinigkeit leben oder auch ſonſt ein college über den andern ſich mit Fuge zu beſchweren haben möchte. R. hat ſich niemand zu beſchweren.

2. Ob auch etwa zwiſchen Predigern und Gemeinden einige Streitigkeiten ſeien. R. nein!

Decimus tertius. Von Allmoſen.

1. Prediger ſollen ihre Gemeinde zu Einlage oder reichung der Allmoſen bey der Kirchenſamblung trew ernſtlich vermahnen, auch fleiſſige inspection und Aufſicht haben, daß ſie trewlich außgetheilet werden.

Ubicum pace reliquorum Dominorum confratrum pro moderno eoque calamitiosissimo patriae nostrae statu addendum puto, si modo ii etiam approbent.

1. Prediger ſollen ſo viel möglich und ihrem Ampt anſtändig und zuläſſig iſt, bey denen Kirchen provisoren die Beforderungh allenthalben thun, daß diejenige, ſo auß denen Benachbarten leider verbrandten Stätten ſich glaubwidrig anfinden, für anderen begabet werden, auch allenthalben bey ihren Zuhörern das mitleidige Hertz jn Erweiſung der chriſtlichen Liebe in der That zu ſpüren haben mögen.

R. (oīo) omnino.

2. Jn denen (: ach leider :) verbrandten Stätten wollen die HE. Prediger auch ſo viel ihnen möglich, auch ihrem Ampt zuſtändigh und zuläſſig, ihnen die höchſtnötige Beforderung auch mit angelegen ſein laſſen, damit dasjenige, was zu gemeinen Behuff geſambter verbrandten und auch ſonſten zu wieder Erbauung der Kirchen und Schulen colligiret, ſo viel äußerſt

möglichst distribuiret, auch zu keinem andern Behuff, als wozu es gesamblet, nützlich und notig, angewendet werden möge."

R. Approbatur.

3. Und gleich wie secundum instructionem nostram alle Prediger mit Aufffícht zu haben schuldig, ob auch die seniores, Kirchmeister und provisores in ihren Kirchenhändeln aufrichtig, auch wie die Allmosen gesamblet und distribuiret werden, also wollen ihnen die Prediger in denen leider verbrandten Stätten auch alles Fleisses die mit Inspection angelegen sein lassen, damit von denen Collectanten, so zur Samblung außgeschicket, alles richtig möge eingebracht, auch dero ihrer Reise und diaeten halber kein ubermässiges und damit der große Part und der beste Vorrath von denen hinweggenommen, sondern nur ein erträglich und billig mäßiges gefordert, auch denen gezahlet werden möge.

R. Approbatur.

4. Wie dan auch diejenigen Prediger selbst, so dabevorn uff Ansuchen ihrer Gemeind zur Einsamblung solcher Collecten weren außgeschickt gewesen, oder auch noch in's Künfftige, fals sie nur ohne Nachtheil und Versaumbniß ihres Ampts dazu bequemen können, dazu abgefertiget werden möchte, in obigen beiden Punkten der richtigen Einbringung, Nemblich dessen, was collegiret, auch dero Diaeten und Mühe oder der Zahlungh halber ihr Ampt, Gewissen und Christenthumb dermassen behertzigen wöllen, damit aller Schein und Verdacht einiges Eigen=Nutzes halber, durch Gottes Gnad, so viel äußerst möglichst, verhütet werden möge.

R. oīo. (omnino).

14tus. Von Schulen.

1. Schulen, absonderlich uff den Dörffern, womit wöchentlich, jedoch zum wenigsten alle viertel Jahr von denen pastoribus fleissigst zu visitiren.

2. Allermöglichst zu verhüten, daß keine Winckel= oder verdächtigen NebenSchulen auffkommen, sondern, da sie vorhanden, Fleiß anzuwenden, daß sie mit Zuziehung der Obrigkeit |: fals nötig :| abgeschafft werden mögen.

3. Da einige unfleissig erfunden würden, selbige ihres Ampts getrewlich zu erinnern, oder auch nach Befindungh HE. Inspectori anzumelden.

4. Allermöglichſt zu verhüten, daß keine, zumahlen in ihrem Chriſtenthumb noch gar nit informirte ohne praeceptoribus domisticis gelaſſene Kinder in papistische Schulen gebracht, ſondern, da es theils Prediger ſelbſt ohnbedachtſamblich gethan, dasſelbe eheſtmöglich revociret und von ihren Pfarrkindern dergleichen geſchehen möge.

5. Zur Abfaſſung einer in etwa general Schulordnung die HE. Prediger abſonderlich auß Städten und Freyheiten und ſonſten denen örtern, da einige ziemblich wohl beſtellte Schulen vorhanden, von deren rectoribus und praeceptoribus ihren methodum, lectiones, libros, deren ſie ſich in der Schularbeit apud. institutionem tam in humanioribus, quam in pietate gebrauchen, zum inspectorio einſchicken.

R. Hetten ihren Fleiß mehrenteils in obigen Punckten gethan, und da noch etwas ermangeln ſollte, promittiren ſie, ſolches fide qua supra beſter Maſſen zu beobachten und zu Werck zu ſetzen, wie die HE. subdelegati für ſich, als auch für andere der HE. mitbrüder.

Addendum pro questione.

Da etwa ein Prediger nit allein uff das h. PredigAmpt, ſondern auch zugleich als ein rector oder praeceptor scholae vociret, deme auch ſolchen ends ein gewiſſes beneficium oder vicari conferirt, wie er dan auch keine andere vocation als ſo wol uff Schulen als auch Kirchendienſten gerichtet vorzubringen, und aber derſelbe hernachen befindend, daß ihme conferirtes beneficium allein uff Kirchen und keine SchulArbeit fundiret, auch Keiner von vorigen vicariis ſolchen Schuldienſt bedienet, auch ſonſten an Bezahlung ſeiner Beſoldung einigen Mangel verſpürend, ſich im SchulAmpt unfleiſſig und nachläſſig bezeigend, oder deren gar entbrechen wolte, daß auch ſolchen Ends die Eltern ihre Kinder faſt nothtringlich in Pabſtiſche Schulen ſchicken müſſen, ob er dan ſolches ohne gebürliche gefügte und erhaltene dimission von ſothaner SchulArbeit fur Gott und in ſeinem Gewiſſen auch für der Obrigkeit und Ministerio zu verantworten habe.

R. Nullo modo.

Pro Conclusione.

1. Quod tandem von dem zum Truck abgefaßten Geſanbuch ſchließlich zu concludiren auch wir die im Dortmundiſchen new

gedruckten Psalmbuch psalmata, absonderlich der außgelassene paragraphus in der litaney |: für Fewer und Wassers Noth :| zu emendiren und notwendiger Maßen wiederumb einzubringen sey.

R. Noch einmahl mit dem Ehrw. Ministerio Tremoniano zu communiciren, ob nit cum istius revisione et approbatione das ihnen hiebevor offerirte Psalmbuch daselbst eheſt zu trucken, sonsten anderwerts ein Verleger gesuchet werden müste, mit dem Erpieten, alsdan alle Märkische Prediger ihre Zuhörer umb solches und kein anders zu kauffen trewfleißig vermahnen wollen, gestalt vom Inspectorio zween Prediger solchen Ends ad ministerium Tremonianum zu deputiren.

2. De subdelegatis in satrapia Hammonensi D. Pastor Westhoff wegen des HE. subdelegati Iserlohnensis, als der Pastor sich beschweret, wird der HE. Inspector uff alle gütliche Mittel und Wege bedacht sein.

In satrapia Unnensi Pastor D. Aslensis HE. Hemmerdensi adjungirt, reliqui pleiben stehen, biß sie in ihren classicis conventibus einen anderen eligiret.

3. De Domino Varnhagio, si ita visum fuerit, ejusdemque invitatione referatur.

In fine praelecta confessio und alle und jegliche anwesende Herrn vor ihr Haupt gefragt, haben constantiam cum Deo usque ad vitae finem promittirt.

Tandem de modo et medio zu deliberiren, wie die acta conventus gehörigh ad effectum zu bringen.

R. Die HE. subdelegati haben copiam actorum gebeten und erhalten, auch daruff versprochen, erstmahlich einen conventum classicum zu halten, darin sie diese acta mit Fleiß repetiren, eines jedenandern itzo Abwesenden HE. confratris resolution notiren und innerhalb Monatsfrist ad manus Domini inspectoris unnachläſſig übersenden wollen, und solches alles fide qua supra.

Ita actum Unnae, den 9. Julius Ao. 1659 in praesentia Dominorum adjunctorum: Domini consulis Godfried Adrian et subdelegatorum, Dni. judicis Eberhard Zahn J. U. D. et Dni. consulis Johannes zum Berge J. U. D. Itidem praesentibus auß Stadt und Ampt Unna:
Dno. Thoma Davidis inspectore Wesselus Steinwegh
Wennemaro Leonhardi Bernhardus Westhoff

Melchiore Mallinckrodt
M. Johannes Hoffmann
Petrus Froenhausen
Johannes Tolnerus
Jodocus Davidis
Johannes Holtzwickede
Xerxes Theodorus a Steinen
Henricus Peupinghuß
Stephanus Froenhausen
Hermannus Withenius
Henricus Alberhausen.

Stadt und Ampt Ham.

Hermannus Westhoff.

Ampt Altena.

Melchior Halbach.

Stadt und Ampt Iserlohn.

Johannes Lürmann
Heinr. Hermann Garnefeld
Bernhardus Hülshoff.

Ampt Wetter.

Theodorus Mallingrodt
Adamus Meßing
Petrus Borbergh vicarius.

Schwerte.

Albertus Cramerus.

In conventu usque praebihorium ante meridiem comparuerunt
Petrus Gerhardi, Past. Werdohlensis.

Lünen.

M. Casparus Reddeker
Melchior Bömeken.

Casparus Hammerschmidt vicarius Plettenb.(ergensis).
Johannes Schubbaeus P. Meinertshagensis.

Sicut nostri Pastoris und Stadtpredigers Unna Nahmen obengesetzet ita et propria manu subscribimus.

Thomas Davidis. Wennemarus Leonhardi.

Auf der gleichen Seite fährt dann unser Protokollbuch fort mit der Notiz: Anno 1659. 18. Julius Conventus classicus in Hagen conscriptus, et secundum liberos conventionis quorundam praesentium profecerunt.[1]) Am 21. Juli 1659 ist darauf in Gegenwart von 11 Pastoren das vorstehende Protokoll des conventus generalis vorgelesen und ad unum quodque membrum resolutio conscripta. Es fanden jene dort gefaßten Beschlüsse auch in dem conventus classicus Wetterensis allgemeine Zustimmung. Zugleich wurde der Beschluß gefaßt, in Zukunft die classical-Convente bei einem jeden Herrn Confrater juxta ordinem solitum zu halten, und die einzelnen Herrn im Ministerio Wetterensi Evangelico lutherano sollten im Falle des Ablebens eines Mitgliedes versuchen, möglichst alle zum Leichenbegängnis zu erscheinen.

[1]) Vgl. S. 20, Z. 4.

Ordo sortitus sequitur (die Reihe der Prediger, bei denen der convent gehalten werden soll):

A. Dn. Pastor Volmarsteinensis.
B. „ „ Wengerensis.
C. „ „ Gevelsbergensis.
D. „ „ Schwelmensis.
E. „ „ Vöhrdensis.
F. „ „ Wetterensis.
G. „ Springorum Vic. Wetterensis.
H. „ Pastor Wiendal (Herdecke).
I. „ „ Hagensis.
K. „ Johannes Ernesti.
L. „ Vicarius Cramerus Schwelm.
M. „ Pastor Kallenius (Herdecke).
N. „ „ Dahlensis (Kaspar Kleppingius).
O. „ Jodocus Middeldorp vic. & rector Schwelmensis.
P. „ Vicarius Hagensis Petrus Borbergh.

Bei diesem Convente waren zugegen die Vorbenannten und Adamus Messing, Pastor in Vöhrde, Arnoldus Dröghörn, Pastor in Wengern.

Anno 1660. den 15. Januarius conventus classicus in Volmarstein juxta ordinem sortitum determinatus.

Es fehlten mit Entschuldigung die drei Schwelmer Herrn, der Hagener und der Dahler Pfarrer. Die Gegenstände der Verhandlung bildeten:

1. Die Zahlung von 50 Thalern Reisespesen für eine Reise nach Berlin in puncto allegationis condolentiae et congratulationis und anderweitige Restsummen an Dr. Albertus Cramerus Past. Schwertensis.

2. Die an die provisores zu Schwelm, Hagen und Dahl gerichtete Erinnerung an Zahlung der Unterstützungsgelder für die Herrn confratres in Schwerte wegen der erlittenen Feuersbrunst.

3. Der Beschluß einer öffentlichen Fürbitte um Ersatz für die vakante Pfarrstelle in Schwelm pro surrogatione, orthodoxi pastoris.

4. Ad commissionem Domini Hogravius (: ut refertur :) ministerio proponendam nemo singulatim se resolvet sed resolutionem ad conventum classicum differet. (?)

8 Unterschriften:

Theodorus Mallingroth Past. Gevelsbergensis.
Casparus Wiendall Past. Herdicensis.
Arnoldus Dröghorn „ Weng.(erensis).
Johannes Revelmannus P. in Volmst. (Volmarstein).

Philippus Vieffhaus p. m. Wetter.
Johannes Ernesti Vicar. Wetter.
Petrus Borbergius Vic. Hagensis.
Johannes Springornm Vic. Wetterensis.

Erst an dieser Stelle folgt im Protokollbuche wieder die Fortsetzung des conventus classicus vom 21. Julius anno 1659. Es wird der Beschluß gefaßt, daß bey zustehender vacantz oder absterben eines HE. confratris die vor diesem beliebete Vereinigung wegen visitation der sepultur utriusque conjugis, jedoch ad requisitionem pastoris quoad uxorem, bey Straff 1 Rthaler Und mit Bedienung des anni gratiae also forthingehalten werden sol.

2. Uff requisition jedoch nachgestelten Sachen ad zwo Tage Vorhin von HE. subdelegato solle unusquisque ad conventum necessarium erscheinen, so erhebliche excusation nit Vorhanden, mit 1 mulctiret, jedoch ist erhebliche excusation Vorhanden, dennoch pro emanentia ad sumptus extraordinarios 1 blamüser addiren.

3. Wie die conventus bey sortirung söllen ordentlich, also auch Umbsonst, dennoch nur mit drey Gerichten exclusis piscibus et vino gehalten Und tractiret werden.

Es folgt noch einmahl der bereits abgedruckte ordo sortitus, darauf 7 Unterschriften:

Joh. Kall.(enius) Pastor Herdeck(ensis).
Petrus Borberg Pastor in Hagen.
Casparus Wiendal Pastor Herdeckensis.
Casparus Kleppingius P. Dahlensis.
Adamus Messing P. in Vöhrde.
Petrus Borbergius junior Vicarius Hagensis.
Jodocus Middeldorff, Vicarius Schwelmensis.

Unter diesem — offenbar nachträglich eingefügten — Protokollabschnitt zeigen zwei geschichtliche Notizen an, daß am 21. Februar 1659 Johannes Nelmannus, Pastor zu Schwelm, salig verstorben und am 5. März 1660 M. Petrus Borbergius, Pastor zu Hagen, salig verschieden sind. Bei dem ersteren ist die Leich Predigt cum displicito ministerii (: quoad ipsam functionem :) HE. magistro Johanni Scheiblero pastori Lennepensium und inspectori Juliacensis est Montanae Ecclesiae zu verrichten aufgetragen. Man war also jedenfalls ungehalten darüber, daß nicht ein Vertreter der Synode mit dieser Aufgabe betraut worden war.

Worauf sich der Vorgang bezieht, welcher sich nach der Beerdigung des Hagener Pfarrers abgespielt hat, ist mir unbekannt. Es wurde nämlich gleich nach gehaltener sepultur des HE. inspectoris ans ministerium Wetterense sollendes Schreiben, auch dessen an Kirchmeistere, provisores und Vorstehere sollendes Schreiben HE. Richteren Dn. Vöhrdensem et Gevelsbergensem praesentirt. Auch zugleich ein Schreiben ad Dn. Henricum Riesse pastorem zu Embrich Von gesambtem ministerio abgeschicket. Item HErrn inspectori Vom ministerio sein Schreiben beantwortet.

Die im Februar 1659 vakant gewordene Stelle in Schwelm wurde nach Ausweis der Notiz im Protokollbuche (S. 61) am 29. Februar 1660 durch die Wahl des M. Johannes Bernhardus Mentzius wieder besetzt. Die Richtigkeit dieser geschichtlichen Daten wird bestätigt durch die eigenhändigen Unterschriften der Herrn Casp. Kleppingius, Philipp Vieffhaus, p. t. Pastor Wetterensis, Johannes Ernesti vicarius ibidem, Petrus Borbergh (jun.) vicar. in Hagen und Adamus Messing.

Der nächste conventus classicus ist, wie wir aus dem Protokollbuche erfahren, am 8. Junius 1660 zu Wengern gehalten worden. Das Protokoll darüber beginnt mit einer Ansprache, die wohl zur Eröffnung gehalten wurde und die herzlichsten Wünsche ausspricht; dieselben gipfeln in dem Satze: Archiepiscopus salvator Christus largiatur ad diuturnam sanitatem suam gratiam nobis omnibus, imprimis suam gratiam et benedictionem, ut hic conventus institutus, omnesque subsequentes ad solius Dei gloriam et Ecclesiarum nostrarum aedificationem propriamque nostram salutem cedant et vergant.

Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

1. Es wird gegenüber den Anfeindungen und Versuchungen Satans zur Uneinigkeit die Notwendigkeit des brüderlichen Zusammenschlusses in den Conventen hervorgehoben.

2. (?) Der zweite Absatz ist völlig unleserlich.

3. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden conventus generalis und die dabei jedenfalls zur Sprache kommende Beobachtung und Innehaltung der Beschlüsse vom 9. Juli 1659, sollen etwa vorgekommene Zuwiderhandlungen einzelner nach Möglichkeit schnell beseitigt werden, ut quicquid in instanti conventu ad unum vel alterum respondendum communi dominorum suffragio fiat.

4. Die einstimmige Ernennung der sublegaten zum conventus generalis.

5. Es sollen die Synodal-Akten, die bisher bei dem Pastor in Hagen beruhten, in einem Archiv geordnet und die Aufsicht darüber einem Pfarrer übertragen werden.

6. Die Unterschrift der in Schwelm und Hagen neu eintretenden Pfarrer unter die confessio ministerii marchensis soll vor dem Wetterschen Ministerium erfolgen.

7. Beratung, wie die confusiones, die in Schwelm und Hagen (vielleicht infolge der Pfarrvakanzen?) entstanden sind und großen Ärger angerichtet haben, corrigendae, reducendae et componendae et ad interessentium damnum praecavendum commodumque promovendum, pia consilia dirigenda.

8. Vorschlag einiger HE. confratres, theologische Übungen einzurichten.

9. Die Dankgebete für den Friedensschluß (des 30jährigen Krieges) sollen gleichmäßig abgeändert werden.

10. Der Fall in Schwelm, wo der inspector Lennepensis als Externer die Leichenrede gehalten (vgl. S. 20), gibt Anlaß zu der Frage, ob nicht dem conventus generalis ein proponendum des Inhaltes einzureichen sei, daß derartige Übergriffe nirgendwo erlaubt werden sollen.

11. Über anderweitige Vorschläge der Brüder soll sich das Ministerium schlüssig machen.

12. Der Subdelegatus Pastor Mallinckrodt zu Gevelsberg legt sein Amt nieder und bittet um die Wahl eines andern.

Resolutio Dominorum confratrum.

ad 2. Die Freytags Bettage als die zwo ersten halb Und der dritte gantz söllen ins Künftig per subdelegatum gesambten Und jedweden HE. confratribus, deswegen sich der subdelegatus darnach zu erkundigen hette, zu feyern angedeutet werden.

ad 3. Quoad paragraphi primi numerum 1: verheissen etliche HE. confratres statum ecclesiarum bey künfftigem general convent-Tag einzuschicken. Quoad § 1. 2te numerum & tertium: beklagen sich die HErrn confratres, daß bey der Kirchen zu Hagen solches nit attendiret worden, wöllen da Von beym generalconvent Meldung thun.

ad 4. Cum novitius Schwelmensis et Hagensis teneantur comparere ad conventum generalem, subdelegato adjunctus et D. Vieffhaus.

ad 5. Subdelegatus praesentata acta notabit, juxta eorum seriem et ordinem ad inscribendum distribuet [et] aliis quibusdam Dominis confratribus transmittet.

ad 6. Weil die Herrn zu Schwelm Und Hagen nit anwesend sind, muß solches differirt werden usque ad proximum.

ad 7. Zur Abhandlung dieses Punktes, weil die Sache altioris indaginis, sölle Von HE. inspectore der generalconvent

urgiret Und damit zu maturiren gebeten werden; fals aber derselbe noch außstendig sein würde, solle dieß gravamen wegen der praeferentz der extraneorum ad officiaturus (?) ecclesiasticas (?) per subdelegatum cum adjuncto confratre ministerii huius cum vicinis Dominis confratribus aliorum ministeriorum deliberiret werden.

ad 8. Resolutio super hoc, donec numerus frequentior sit, differtur.

ad 9. Selbiges könne ein jedweder nach seinem Gutachten biß ad conventum generalem gebrauchen.

ad 10. Weil hiedurch ser viel Unheil entstanden, billig, solches zu proponiren.

ad 11. Leider bricht hier mitten in der Resolution das Protokoll ab, da die folgende Seite aus dem Buche herausgerissen ist. Es tritt nun in der Reihe der convente eine große Lücke ein. Wenigstens ist das nächste datierte Protokoll der Classical-Convente erst wieder vom 7. Oktober 1682. Demselben geht ein nicht mit Datum versehenes Bruchstück von Convents-Verhandlungen voraus, dessen Anfang auf einer ausgerissenen Seite gestanden hat. Davor aber findet sich eine Abschrift der Verhandlungen des in den früheren Verhandlungen mehrfach erwähnten conventus generalis, der am 11. und 12. Juli 1690 zu Schwerte gehalten worden ist. Wir lassen diese Protokoll-Abschrift zunächst hier folgen, wie sie in unserem Original steht.

Acta in conventu generali habito

in Schwerte die 11. et 12. Julii 1690.

Da denn praesentes gewesen auß denen Inspectorial-Adjuncten HE. Johann Leopold Von Neuhoff Churfl. Brandenburg(ischer) Justitz und Hoffgerichts Rath auch Drost zu Altena und Iserlohn, Hochwohlgeb(oren) und HE. Johann Diedrich von Voß Drost zu Lühnen Und Hörde Hochwohlgeboren.

Auß der Stadt und Ampt Hamm —
Auß der Stadt und Ampt Unna
HE. Davidis, Stadtprediger zu Unna.
HE. Steinen Pastor zu Frönberen.
HE. Hülshoff Pastor zu Dellwig.
HE. Glaser, Pastor in Aplerbeck.
Auß der Stadt und Ampt Iserlohn
HE. Varnhage.

Auß der Stadt Schwerte die beyde HE. Glaser und
HE. Kämper.
Auß der Stadt Lühnen HE. Sachsenscheid, Pastor ibid.
Auß der Stadt und Ampt Bochum
HE. Ostermann, Pastor in Bochum.
HE. Sprenckelmann, Pastor in Langendreer.
HE. Stollmann, P. in Gelsenkirchen.
HE. M. Mentz, Pastor in Lütgen-Dortmund.
Auß dem Ampt Blanckenstein
HE. Cramerus, Pastor in Hattinggen.
HE. Mahler, P. in Sprockhövel.
Auß der Freyheit und Ampt Altena
HE. Roevestrunck, Pastor in Kierspe.
HE. Berghauß, Diaconus in Lüdenscheid.
Auß dem Ampt Wetter
HE. Emminghauß, P. zu Hagen.
HE. Kalle, Pastor zu Herdecke.
HE. Hencke, Pastor zum Gevelsberg.
HE. M. Dröghorn, Pastor in Wengern.
Auß der Freyheit Und Ampt Hörde
HE. Baak, Pastor in Brakel.
HE. M. Staßmann, P. zu Wellinghofen.
Auß dem Ampt Plettenberg
HE. Hammerschmied, P. in Plettenberg.
Auß dem Ampt Neuenrade
HE. Gerhardi, Pastor zu Werdohl.
Auß dem Stift Essen
HE. Wende, Pastor zu Rellinghausen.

Nach dem nun obgetzte Prediger allerseits ihre Creditio Und Vollmachts Briefe Vorgezeiget, hatt man nechst Anruffung Göttlichen Nahmens die inspectoris Wahl Vorgenohmen, zu Vorhero aber folgende praeliminaria tractiret Und abgehandelt.

Da denn ein Schreiben Vom Magistrat zu Unna praesentiret des Inhalts, daß man mitt Vorhabender Wahl nicht zu praecipitiren, nachdem aber solches schreiben in pleno Vorgelesen, ist Von gesambtem synodo in pleno resolviret, daß in Gottes Nahmen fort zu fahren sey, und wölle HE. Stadtsprediger (gemeint ist Davidis aus Unna) da Von reportiren.

Wegen des Inspectorial-Gehalts ist abgeredet und Von sämbtlichen beliebet, daß Ihme pro fixo salario jährlich ad fünffzig Rthlr., welche nach proportion der Kirchen beygetragen werden müssen, zugeleget werden.

Die Ordinations Jura und Visitations Kosten oder freye Zehrung, welche seines orts zu bezahlen, ausdrücklich Ihme Vorbehalten, aber keine Dieten gefordert werden sollen.

Und wird demnach einem zeitlichen inspectori obligen, zum wenigsten innerhalb 3 Jahren die ordentliche Visitation zu Verrichten, zu welcher besserer Verrichtung die HE. assessores auß Predigern nach gestalten sachen mitt gebrauchet werden sollen.

So soll auch ein zeitlicher inspector die conventus generales, s.(ive) ordinarios, s.(ive) extraordinarios an einem bequemen und gelegenen Orte, und so Viel möglich, mitten im Land außzuschreiben haben.

Die Ordinationes sollen nach einhalt der Kirchen Ordnung und wo es die Gemeinen begehren, an dem orte verrichtet werden, (an dem die betreffenden Prediger eingeführt werden).

Diesem nechst ist in puncto vocationis eines neuen inspectoris Vor dismahl dahin Verglichen worden, daß die größeren classes 2 vota und die geringeren nur ein Votum haben und beytragen sollen. Absentium autem nulla habenda ratio.

Worauff die Election per libera vota Vorgangen und seyn die Majora auff HE. M. Mentz, Seniorem Pastorem zu Lütken Dortmund gefallen, der es auch endlich auff unser inständiges Zureden angenommen, deme wir auch sampt und sonders biß auf Churfl. gdst. (gnädigste) confirmation piis votis congratuliret haben.

Damit auch wohlerwehlter HE. inspector seinem Ampte sonderlich in rebus (?) . desto fertiger verwalten könne, seyn ihme pro nunc und mitt Belieben des gesambten Ministerii zu assessoren beygeordnet benentlich

HE. Varnhage, Pastor Iserlohnensis.

HE. Sachsenscheid, P. zu Lühnen.

HE. Steinen, P. zu Frönberen.

HE. Emminghauß, Pastor zu Hagen.

Dabey allerdings guth Und nötig befunden, daß beyde Ihro Hochwolgeborene HE. von Neuhoff und HE. von Voß resp. Drosten zu Altena und Lühnen die confirmation sowol inspec-

toris als der 4 assessoren nahmens des ministerii bey Ser. Churfl. Durchlaucht unterthänigst zu suchen, erbeten werden möchten, gestalt dieselben dem petito deferiret, und ein solches zu thun zu Dienst des Ministerii gerne über sich genohmen haben.

Dieweil auch WolgEtes. Ministerium jeder Zeit eines beständigen secretarii und Schreibers benötiget, als ist HE. Arnoldus Töllner, Pastori zu Opherdeke solche Mühwaltung auffgetragen worden, gestalt derselbe diese Arbeit auch endlich acceptiret und hinfort das Kirchen Protokoll getreulich zu halten versprochen hatt, wofür Ihme eine jährliche recognition in 10 Rthlr. VerheiSen und zugeleget worden.

Zu Entrichtung des eingewilligten Gehalts und sonsten anderen fürfallenden Nothwendigkeiten ist beliebet, ein beständiges Aerarium einzurichten, und zwar Vorerst ad 95 Rthlr. fölglich aber und nach Gelegenheit der Zeit die Notthurfft beyzuschaffen, welche Gelder ein jeglicher subdelegatus pro quota richtig einzuliefern versprochen hatt, massen dem Vorgenannten scriba dahin disponiret worden, daß er obige Gelder ad 95 Rthlr. auß Handen besagter HE. subdelegatorum einmahl empfangen und HE. inspectori zustellen wolle.

Darauff dem erwehlten HE. Inspectori eingewilligter Vocations Schein ist außgefertiget und ihme HE. Mentzen extradiret worden.

Sic actum ut supra.

Schließlich hat der HE. Inspector ein Memoriale in verschiedenen Puncten bestehend übergeben, weilen aber dieselben vorhin mehrenteils abgethan, soll, was noch mehr darin enthalten de futuro (?) beobachtet und gehalten werden.

Sic conclusum in conventu generali in Schwerte sub dato ut supra.

Johann Leopold von Neuenhoff zum Neuenhof.
Johann Didrich von Voß.
Jakobus Glaser, Pastor in Schwerte.
Thomas Balth. Davidis Ecclesiastes Unna.
Jod. Theod. Varnhagen sen. Deputatus ministerii Iserl.
Alb. Cramer, P. in Hattinggen ad hunc conventum deputatus.

Conr. Ostermann, Pastor Bock. ad hunc conv. spec(iali)ter deputatus.
Henr. Stollmann, Deputatus Bochumensis et P. in Gelsenkirchen.
Yerxes Dieterich von Steinen, P. in Frömern, nomine classis.
Henrich Wilh. Emminghauß, P. in Hagen.
Petrus Henckanius A. C. Pastor in Gevelsberg.
M. Joh. Theod. Kalle, P. in Herdecke.
M. Georg Dröghorn, P. in Wingern.
Th. H. Rövenstrunck, P. Kierspe.
Nic. Berghauß.
Casp. Hammerschmied, Plettenberg.
Wennemarus Mahler, P. in Sprockhövel.
M. Rob. Starmann, P. in Wellinckhoven.
Adr. Gerhardi Ecclesiastes A. C. in Werdohl Pastor adj.
Jod. Wende, Pastor in Rellinghausen.

Im Protokollbuche war ursprünglich die copia dienstl. Memorial M. Mentzen, Pastoris in Lütckendortmund an die Hochwolgeb. HhE. Inspectorial Adjuncten und samptliches versambletes Ministerium in Schwerte, exhib. den 12. Juli 1690, also für den zweiten Tag der Sitzung bestimmt, hier eingefügt. Doch sind davon nur noch die ersten Zeilen vorhanden, da die folgenden Blätter mit der Fortsetzung aus dem Buche gewaltsam entfernt sind. Darauf folgt das schon oben vermerkte nicht datierte Bruchstück der Verhandlungen eines conventns classicus.[1])

Dasselbe beginnt mit Punkt 4: Die zu den Religions-Recessen nötigen und vom inspector geforderten Reise-Kosten sollen den Kirchen-Räthen jeden orts proponiret werden.

5. Es wird angefragt: ob nicht eine Gemeinde salva pietate et conscientia Ihren dürfftigen Predigern zu der Zeit, da kein

[1]) Wie aus dem Protokoll des Consistorii der ev.-luth. Gemeinde Schwelm vom Dom. 2 post fest. pasch. Misericordias dicta 1682 hervorgeht, hat diese Convents-Verhandlung, die sich dort auszugsweise abgeschrieben findet, am Mittwoch vor Mis. Dom. 1682 zu Schwelm stattgefunden. Seite 7 ebendaselbst werden auch die Verhandlungen des vorhergehenden conv. cl. vom 18. Aug. 1681 zum Vogelsang mitgeteilt. Sie befassen sich der Hauptsache nach 1. mit den Vorbereitungen zur Neuwahl zweier Ministerial-Adjunkten, 2. mit der Verteilung der Unkosten des conv. gen. und 3. mit der Einrichtung zweier jährlicher Classical-Convente.

ander Mittel fürhanden, auß Ihren in zimblicher Quantität zurückstehenden Armen=Pensionibus, wann die vorhandenen Armen deswegen keinen Mangel bedürffen zu leyden, unter die Arme greiffen, und zu seinem Auffkommen, saltem pro nunc et tunc, ein Erkleckliches zusteuern, auch dessen etwas zur Reparation baufälliger Kirchen angewendet werden könne und möge. Die Antwort gesteht solche Verwendung der Armengelder zu unter Berufung auf die bezügliche Entscheidung in D. Keßler theol. Casus conscientiae cap. 41, p. 211.

6. Es wird beschlossen: daß ins künfftig solches hochheil. Fest (Himmelfahrt Christi) sowol mitt Für als Nachmittagspredigt hochfeyerlich gefeyrt werde.

Ferner: Für den Nahmen Hagelfeyr der Nahme eines Bet und Dankfestes für die Früchte des Landes gesetzt und angedeutet, Wie auch die zu Schwelm gewöhnliche Feuerpredigt unter solchem Nahmen, ohne Benambsung des Antonii, allemahl auff Freytag nach dem 2. Sontag nach Epiph. gehalten und unter obgedachtem Nahmen ihrer Gemeind vorigen Sontags angekündiget werden möchte.

7. Schließlich ist beliebet, daß die HhE. Consistoriales mitt denen HhE. Predigern auff künfftigen conventibus in einem Hause und an einem Tische gespeiset und bewirtet, die Unkosten aber auß denen Kirchen und Gemeindemitteln entrichtet und bezahlet werden sollen.

Von jetzt ab weist das Protokollbuch die regelmäßigen Verhandlungen der conventus classici, beginnend mit dem 27. Oktober 1682, in ununterbrochener Reihenfolge auf.

Anno 1682, den 7. Octobr ist conventus class. zum Gevelsberg gehalten und als von HE. Inspectore zu Unna erinnert worden, daß bey fürhabender itziger Execution der Religions Vergleiche sämptliche Prediger ihre desideria und Erinnerungen auffsetzen und ersten Tages ihm zuschicken möchten, sind solchem zufolge in conventu hoc Classico diese auffgesetzet auch HE. inspectori zugeschickt worden.

1. Weilen die HhE. Adeliche Römischer Catholischer Religion Ihre Erbbegräbnissen in denen Lutherischen Kirchen behalten, und vielleicht gebrauchen wollen, daß solches Ihnen dennoch, ohne iher päpstische Ceremonien verstattet und Iher priester mitt Ihrem gesänge Weyhwasser Prangen und Creutztragen auß der Kirchen

bleiben mögen. Da denn zugleich Nachricht, wie es mitt dem Klockengeleut dabey gehalten werden solle, zu bitten.

2. Wann die Römisch-Catholische Vermöge Neben Recessen an etlichen örtern neue Kirchen bauen würden, daß solche Gebäue den Evglischen. Kirchen nicht zu nahe, sondern in solcher distanz gesetzet werden, daß Eine dem andern im Gottesdienst nicht hinderlich seyn möge.

3. Imgleichen, da Sie neue Kirchen bauen, und ihren Gottesdienst einführen werden an selben örtern sich auch einen eignen Kirchhoff verschaffen mögen.

4. Ob nicht zu versuchen, daß die Römisch-Catholische an denen örtern, da ihnen das Exercitium ihrer Religion einzuführen verstattet, sie aber dasselbe in der Nähe in öffentlicher Kirchen Übung haben, von ferner Erbauung neuer Kirchen in der Güthe abzustehen, disponirt werden möchten.

5. In Entstehung dessen wegen derer Processionen ihnen den Römisch-Catholischen solche limiten fürgeschrieben, damit dieselbe den Evangelischen nicht zu nahe kommen, und also Ergerniß verhütet werden möge.

6. Wegen der Stiffter Gevelsberg und Herdecke ist wol zu erinnern, daferne 200 Rthlr. auß denen Stifftsmitteln einem Römisch-Catholischen Priester zugeleget werden solten, dadurch mehr als 6 Prabenden mortificiret werden müßten, solchen fals die Römisch-Catholische sowol, als Evglische. Capitularinnen ihre subsistentz nicht haben und behalten würden.

7. Weilen in § 10 art. 2 abgethan und eingangen, daß drey Evangelische Abtissinnen nach einander erwehlet, die vierdte aber eine Römisch-Catholische seyn solle, declaration des Nahmen Evangelisch unterthänigst zu bitten, und daß nicht weniger die Evglisch. Lutherische als Reformierte zu solcher Praelation durch die meiste Stimmen erwehlet und derselben gleich fähig erkläret werden möchten.

8. Demnach die Römisch-Catholischen Capitularinnen in vorgenannten beyden Stifftern Gevelsberg und Herdecke Ihre Religions-Exercitium und Beichtiger respective zu Schwelm und Boele in der Nähe ohne ihre Incommodität haben könten, auch durch einen außdrücklichen von Sr. Churfl. Durchlaucht gdst. ratificirten Vergleich denen beyden Evglisch. Lutherischen und Reformirten Religionen Übung im Stifft Gevelsberg zum ewigen

tagen beliebet, also einer unter diesen Religionen privative nicht kann appliciret werden, auch fast ohnmöglich, daß aller dreyen Religionen Exercitium ohne sonderbahre merckliche hinderung in eine Kirche eingeführet und füglich gehalten werden könten, daß doch die Römisch-Catholische Capitularinnen an obgenannte örter hingewiesen werden möchten.

9. Wann Eheleute verschiedener Religionen seyn, ob nicht wegen das Kinder Tauffung streit zu verhüten, ein Regulament getroffen werden möchte.

10. Nachdem auch Art. 8 § 2 wegen der Immunität und Exemption der sämptlichen Geistlichen Verordnung beschehen, zumahlen auch die Evglisch-lutherischen sowol als Reformirten ein gdstes. Exemptions-Patent von Ser. Churfl. Durchlaucht unserm gdsten. Herren, daß bey den Contributions-Anschlägen der Matricul außgelassen werden sollen, unterthänigst erhalten, dawider aber fast jährlich gravirt werden wollen, ob nicht bey dieser Excution derer Religions-Vergleiche dieser sachen eine gantz abhülffliche Maße gegeben und Prediger ohne Unterschied der Religion mitt fernerem Anschlag gnädigst verschonet werden mögen. Schließlich sind Pastor Wetterensis Trippler und Endensis Springorum wegen ihres Außbleibens, zumahlen sie Sich nicht dieserhalb entschuldigen lassen, strafffällig erkläret, wie imgleichen festgestellt, daß da inskünfftig prediger und Consistoriales nicht erscheinen, Sie dafür angesehen und zu gleicher straff gezogen werden sollen.

Actum in Conventu Classico Gevelsbergae ut supra, concionem habente in art. 3. Aug. conf. Pastore Vördense Dno. Adamo Messing.

(Unterschriften fehlen.)

Anno 1683, den 28. Aprilis ist conventus Classicus zu Hagen gehalten, auff welchem sämptliche prediger dieses Ampts außerhalb HE. Jodoco Middeldorff, HE. Pastoren zu Vörde und Ende gegenwertig gewesen, und hatt HE. Pastor zu Volmarstein Joh. Revelmann über den 4. articul der Augspurgischen Confession die predigt auß Roe. 3. 24. 25 verrichtet.

Und weilen befunden worden, daß der P. Endensis Springorum, nun zum 4ten mahl die conventus classicos nicht besuchet sondern verabsäumet, dabey man allerley beysorg ge-

tragen, als ist einmütig guth gefunden, daß derselbe von HhE. P. zu Hagen und Herdecke, als denen dreyen nechst benachbarten predigern hierüber besprochen, und inskünfftig die conventus nicht zu verlassen vermahnet werden möchte. Hatt hernacher durch HE. Vicarium zu Hagen sich, daß nun nicht erscheinen können, entschuldigen lassen.

Vors 2. das Anschreiben HE. inspectoris verlesen worden, in welchem die gravamina, so etwa an einem oder anderm ort noch bey denen Executions Tractaten sich finden möchten, fürzubringen begehret worden, worauff resolviret worden, falls HE. inspector nacher Neuß ziehen würde, solches gebührend zu beobachten.

Als 3. wegen Bedienung des Nachjahrs Anfrag gemacht, ob dem § 131 in der KirchenOrdnung alhier im Ampt nachgelebet, ist von sämptlichen anwesenden HhE. predigern appromittirt, daß gleich wie bey der erledigten Pastoratstelle zu Dahle und sonsten solches beschehen, also auch in solchem falls das Nachjahr per vices von denen predigern gern und willigst bedienet werden solle.

4. Sind auff nechsten General-Convent HE. M. Moll P. Schwelmensis, Petrus Hencke P. Gevelsbergensis und HE. Tripler, Pastor Wetterensis deputiret.

5. Nach deme in denen uniirten Fürstenthümbern Cleve, Gülich und Berge und Grafschafften Marck und Ravensberg die Union (d. i. der Zusammenschluß der ev.-luth. Gemeinden) für hochnützlich und erbaulich geachtet, und deswegen von denen HhE. inspectoribus zu Lennep und Wesel, solche ohnverlangt werckstellig zu machen, inständig gesucht, haben die Deputirten dis beym conventu generali zu proponiren auff sich genommen, gestalt das Wetterische Ministerium solche Union als hocherbaulich, nebenst confirmation der KirchenOrdnung bey dieser der Religions Tractaten Execution unterthänigst und gebührend zu suchen nicht ohndienlich gehalten.

6. Wo der KirchenRath oder Consistorium noch nicht in observantz und Übung sind, sollen womöglichst eingeführet werden.

7. Wegen der Contributions Beschwerungen und deren Abschaffungen wollen die sämptliche prediger einmütig cooperiren, auch deswegen im conventu generali proponiren.

8. Sind alle KirchRäthe aller Örter dieses Ampts befraget, ob Sie keine gravamina oder desideria einzubringen, welche aber nichts zu erinnern gehabt.

Pastor Voerdensis weilen sich nicht excusiren lassen, ist in die willkührliche mulctam des conventus strafffällig erkläret worden.

Sic actum in conventu Classico zu Hagen ut supra.

M. Peter Moll, Pastor Schwelmensis.
Heinrich Wilhelm Emminghauß, past. Hagensis.
Joh. Revelmann, Pastor in Volmarstein.
Petrus Hencke, J. A. C. Pastor zu Gevelsberg.
M. Johann, Theodorus Kalle, Pastor zu Herdecke.
Mag. Georgius Dröghorn, pastor in Wengern.
M. Johann Friedrich Wiendall, Pastor in Herdecke.
Wen. Henr. Trippler, pastor in Wetter.
Petrus Borbergh, Pastor in Dahl.
Henricus Wilhelm Drude, Vicarius in Hagen.[1])

Anno 1683, den 7. October ist conventus classicus zu Schwelm gehalten, da über den 5. Articul Augsp. Confession auß dem Text Röm. 10 v. 14 sequ. Pastor Gevelsbergensis Petrus Hencke die Predigt gethan.

Darauff die Acta vorigen conventus generalis zu Schwelm gehalten wiederholet, und wegen der KirchenOrdnung umb Revision und außlassung einiger punkten in der Schulordnung an HE. inspectorem zu schreiben resolviret.

3. Weilen so wenig Consistoriales bey diesem Convent sich eingefunden, und dabey die weite und ferne imgleichen die geringlichkeit der Kirchen-Intraden und erfordernden Unkosten fürgetragen worden, ist einmütig beliebet worden, daß der conventus classicus jährlich nur einmahl und zwaren Mittwochs nach dom. I. post Trinitatis gehalten und darzu Prediger sowol als Consistoriales bey willkührlicher straffe der Versamblung zu erscheinen gehalten seyn sollen, und wird alß zum negsten, mitt Gott der erste Convent zu Wengeren gehalten werden und HE. M. Kalle die Conventspredigt über den 6. Art. der Augsp. Confession verrichten.

---

[1]) Von hier ab gebe ich bei den Unterschriften nur noch die Anzahl derselben und die neu hinzutretenden Namen.

4. Ist wegen der Streitigkeit HE. M. Dröghorns und denen gebrüdern Martins auff das Anschreiben HE. inspectoris Davidis zum Überfluss noch ein tentamen concordiae zu Schwelm am negsten 11. tag Novbr. für guth befunden, gestalt mit zuziehung beider HHE. Doctorum Königs und benachbarten Prediger selbige noch einmahl fürgenohmen und von Verrichtung HE. inspector berichtet, auch die Gebrüder Martins, ob ihnen ein solcher terminus beliebig, vernachgewissiget werden sollen.

5. Weilen auch der HE. inspector zu Unna in seinem heutigem anschreiben, wegen einiger Vicariat und Schul Vacantz zu Wengern meldung gethan, und solche zu untersuchen begehret; Als hat Pastor zu gen. Wengeren, weilen Er dismahls keine Consistorialen bey sich gehabt, und als darüber zu Rede gestellet, angegeben und contestiret, daß beyde seine Kirchenmeistere Kurz vorher gestorben, und einer seiner Provisoren kranck lige und der andre sich entschüldiget, ferner in obiger sachen angezeiget, daß niemand ausser den Gebrüdern Martins auff die Anordnung eines Vicarii, weilen ein Schulmeister vorhanden, dringe, auch in mehr als 50 Jahren kein Vicarius ausser Hülshoff allda gestanden,

worauff die Prediger diesen Bescheid und Resolution gegeben, „Weilen negstkünfftiger Conventus Classicus zu Wengeren gehalten werden wird, als wolle man wegen der Vacantz bey denen Consistorialen, Vorstehern und Gemeindsleuten daselbst sich erkundigen."

Die Absentes P. Vördensis und Endensis sind strafffällig erkant und jeder sampt Consistorialen auff 1 Rthlr. gesetzet.

Pastor Volmarsteinensis propter morbum se excusavit, weiter aber keinen Consistorialen erscheinen lassen, soll er gleichwol die ordinaria ConventsKosten pro quota erstatten.

Und weilen auff dem Extraordinario conventu zu Witten, daß ein prediger in punctis der confirmation der Kirchen-Ordnung und der Contribution zu Ser. Churfl. Durchl. nacher Berlin abgeordnet werden möge, guth gefunden worden. Als ist unser nochmahliges Begehren an HE. inspectorem zu Unna dieserhalb beweglich zu schreiben, vorigem guth finden zu inhaeriren, mitt bitten, daß vorgen. Reyse beschleuniget und beyde hochwichtige puncta allerforderlichst außgewirket werden möchten. In fernerer Erinnerung, falls von den Vorgeschlagenen zu

solcher Reyse keiner sich bequemen könte noch wolte, daß alsdann HE. Vieffhauß, Pastor zu Wickede hiezu vermöget würde; und wolten wir alsdann ohngesäumbt mitt unser uns angeschriebenen quota uns einfinden.

8 Uschr.: Moll, Emminghauß, Hencke, Dröghorn, Wiendall, Justus Middeldorf, Trippler, Petr. Borberg.

Anno 1684, Mittwochs nach 2. Sonntag nach Trin. ist conventus classicus zu Wengerem gehalten, da HE. M. Kalle über den Text Joh. 15 v. 5 und Art. 6 der Augsp. Confession geprediget.

Zuforderst sind die acta des extraordinarii Deputatorum Conventus zu Unna gehalten wiederholet, und wegen derer zur Confirmation der KirchenOrdnung erfordernden Unkosten Anfrag an die HhE. Consistoriales beschehen. Da denn resolviret, daß die auffin Convent zu Witten hiezu auß ettlichen Amptern bewilligten Zehn Rthlr. auch in unserm Ampte, wiewol vergangen Jahr auch hiezu in etwa schon contribuiret, allerforderlichst außgeschlagen und beygebracht und HE. inspectori durch HE. M. Moll zugeschicket werden sollen. Dafern es andern benachbarten Ämptern annoch einen extraordinarium conventum in der Nähe zu halten beliebet werden solte, hatt man resolviret, sich dabey auß unserm Mittel auch einzufinden.

Zum GeneralConvent sind HE. Pastor Hagensis, Volmarsteinensis und Dahlensis deputiret.

Wegen vacirender Pastorat zu Vörde ist fürgetragen, daß die beyde negste Sontag 2 zur Prob beruffene Proponenten, den 5. Sontag nach Trin. HE. M. Kalle als ein ordinirter Prediger den Gottesdienst verrichten, an welchem auch die übrigen Communicanten sich einzufinden hetten. Hiernegst sind die vier KirchRäthe zu Wengeren befraget, ob Sie nicht die Anordnung und Beruff eines ordinirten Mittpredigers oder Vicarii begehrten, darauff dieselben zur antwort gegeben, daß sie mitt gegenwertigem Ihrem Zustand, da sie mit einem Prediger versehen, und à part ihren Schulmeister haben, gern wol zufrieden weren, auch Ihres Wissens nicht vermeinten, daß Einige in der Gemeine weren, welche die Anordnung des zweyten Predigers suchen solten.

Negster Convent soll, geliebts Gott zu Ende und von HE. M. Dröghorn die Predigt über den 7. Articul Augsp. Conf. gehalten werden.

Actum ut supra.

10 Uschr.: Moll, Emminghauß, Revelmann, Hencke, Kalle, Dröghorn, Wiendall, Trippler, Borbergh und Henricus Wilhelmus Drude, Vicarius Hagensis.

Anno 1684, den 6. November ist Extraordinarius conventus zu Börde gehalten, da denn die Kirchmeistere befraget worden: Ob biß hiehin die Kirchendienste in Predigten, Sakrament-Bedienungen, Kranken-Tröstungen und anderen Verrichtungen also in acht genommen worden, daß die gantze Gemeine damit friedig und wol providiret worden. Worauff die Kirchmeistere sich beständig erkläret haben, daß an der Bedienung biß hieher keinen Mangel gehabt hetten und desiderirten.

Dabey der HE. subdelegatus und sämtliche anwesende Prediger die Kirchmeistere hochfleissig erinnert, und umb Gottes Ehren und ihrer eygen zeit- geist- und ewigen Wolfahrt und Seligkeit Beförderung willen gebeten und Vermahnet, daß sie doch äusserstem Fleisses darüber auß seyn und sämptliche Pfarrgenossen hierselbst dahin vermögen und disponiren helffen möchten, damit ihre durch diese die PastoratWahl betreffende Streitsache, ah leider! zerrüttete Gemeind wiederumb vereiniget und einmütig mitt einem Prediger, mitt ihrer allerseits Beliebung, sobald immer möglichst ersetzet, großes Ergerniß, fernere Zerrüttung, Unheyl und Unkosten verhütet werden möchten. Weilen aber dabey besorget worden, daß solcher Zweck innerhalb zweyer Mondenfrist nicht erhalten werden dürffte als ist folgende Ordnung, die Predigten biß nach den h. Christfesttagen in Classe zu verrichten beliebet und festgestellet worden.

Dom. 24. HE. M. Wiendahl.
Dom. 25. Pastor Gevelsbergensis.
Dom. 26. post Trin. Pastor Volmarst(einensis).
In festo Andreae M. Dröghorn.
Dom. 1. Adv. M. Moll und Bettag Rector S.
Dom. 2. Adv. HE. Trippler.
Dom. 3. Adv. Pastor Hagensis.

Dom. 4. Adv.
In Festo Nativ. Christi } HE. M. Wiendahl.
Dom. post Nativ.
et festo circumcis. Christi } HE. M. Kalle.
Auff Bettag Vicarius Hagensis Drudenius.
Dom. p. circumcis. Pastor Dahlensis.

und wollen solche Predigten geliebts Gott in eigener Person verrichten.

Ferner ist wegen der Martinischen Communion von Pastore Volmarsteinensi dem Classi proponiret: Ob Er Pastor für beschehener reconciliation mitt P. Wengernensi, derzu dieser sich zu bequemen willigst erkläret, sich bequemen und Johannen Martins und denen Gebrüdern und Kindern, so zur Wengernischen Gemeinde notorie gehören, das H. Abendmahl reichen könne und möge? Darauff das Ministerium Wetterense sich auff Ihre an HE. inspectorem fürin Jahr übergeschickten rationes quare non? . . . weilen solche genugsam gegründet, Ihnennicht wiederleget, Sie auch kein versöhnlicheres gemüth bey denselben angetroffen noch befinden, bezogen, beständigst denselben inhaerirend und gewiß dafür haltend, daß biß daran die reconciliation zuförderst erfolget. Von Keinem (unleserlich) form Ministerio Wetterensi zum h. Abendmahl admittiret werden können.

Zu welches Urkund wir dieses Eigenhandig untergeschrieben.

Sign. Vörde in Extraordinario conventu ut supra.

9 Uschr.: Moll, Emminghauß, Revelmann, Hencke, Kalle, Dröghorn, Wiendahl, Trippler, Drude.

Anno 1685, den 24. October ist ordinar. classicus conventus in der Evang. Lutherischen Pfarrkirchen zu Ende gehalten, und hat HErr M. Dröghorn, Pastor zu Wingern die Predigt über den 7. Art. der Augsp. Confession auß dem Texte Matth. 18 v. 17 de ecclesia verrichtet; HE. pastor zu Ende Springorum hat präsidiret und in Gottesnahmen den convent auch concludiret und seind die HHE. Prediger überall außerhalb Gevelsberg mit ihren Kirchräthen gegenwärtig gewesen.

Wobey denenselben beliebet hat, daß hinfort bey allen conventen ein jeglicher Prediger an seinem Orte selbst zu dessen desto mehrer Beehrung praesidiren und proponiren soll.

Der nächste Convent soll zu Voerde und die Predigt dabei von M. Wiendahl gehalten werden.

Wegen der schul zu Ende, weiln dieselbe hochdesideriret wird, gleichwoll aber keine Mittel darzu vorhanden, hat sich der Köster daselbst, Henrich Ruschmann in güte zu Gottes ehren proprio motu dahin erkläret, daß wenn man ein Tüchtig subjectum haben könnte, Er gen. Kösterdienst quitiren und dem neuen Schulmeister überlassen wolte, damit derselbe durch diese beyde Dienste könte erhalten werden.

11 Uschr.: Emminghauß, Revelmann, Middeldorf, Springorum, Kalle, Dröghorn, Wiendahl, Trippler, Borberg, Druden und (neu hinzugekommen) Adamus Freymann, Pastor Voerdensis.

Anno 1686, den 8. Julii ist conventus Classicus zu Voerde, weiln sonsten beliebter bestimmter terminus nachdem der convents Prediger M. Wiendahl nothwendig zur Embrichischen Religions-Conferentz dero Zeit reysen müssen, nicht gehalten werden können, erst gehalten worden.

P. Wiendahl hat die Predigt über Art. 8 der unveränderten Conf. Aug. aus 2. Tim. 2 gehalten.

In der Endischen Küster-Angelegenheit ist allerseits umb ein qualificirt Subjectum, so beyde Küster- und SchulAmpt verrichten, allerforderlichst sich zu bewerben, guth befunden.

Demnegst weilen am morgenden 9. Julii zu Brakel ein besonderer conventus einiger deputirten Prediger außm gantzen Märckischen Lande angestellet, als ist von hieher HE. M. Wiendahl P. Herdekensis dazu deputiret, welcher auch selbiges über sich genommen und gen. Convent zu Brakel beyzuwohnen versprochen, und zu Einrichtung solcher Reyse sollen die Zehrungs-Kosten auß dem gantzen Ampt und zwaren von jedem ein blam. also gleich beygeschafft werden.

Diesemnechst sind die vota colligiret zu einem neuen Subdelegato, und ist darzu M. Kalle Pastor Herdekensis per majora erwehlet, und daß auff 3 Jahren v. D. stehen solle, festgestellet.

Schließlich ist wegen der Bergischen Collecten zu Behuff der 7 neugepflantzten Gemeinden so von HhE. Predigern als anwesenden HhE. Kirchmeistern guth befunden, daß sie allerseits bei dem nechsten AmptsTage Ihro Gnaden, dem HE. Drosten Ritterbürtigen und Vorstehern nach äusserstem Vermögen die Sache

recommandiren wöllen, weilen sie in beysorg gestanden, daß die Collecten für den KirchThüren ein geringes beytragen würden, damit ein erkleckliges bey dem Ampts-Tage für Sie erhalten werden möge.

Der nächste Convent wird nach Herdecke auf Mittwoch, nach dem I. p. Trin. berufen, wobei P. Middeldorf über den 9. Art. Conf. Aug. predigen soll.

Demnach auch fürgetragen, daß durch die SambstagsHochzeiten, RockenDießen, Scheibenschiessen Kindtauffsmahle und Sauffgeläge eine grosse Veranlassung zur Sontags-Entheiligung und anderen Unordnungen, auch dadurch daß die Einsegnungen der Ehen nach dreymahliger beschehener proclamation pratrahiret und verzögert, verursachet worden, Als haben die HhE. Prediger und Kirchmeister dieses Sr. Churfl. Durchl. umb gnedigste Remedirung und Abschaffung dieses unterthänigst fürzubringen und zu deferiren guth befunden und ist HE. subdelegato oder HE. Inspectori dieses werckstellig zu machen, auffgetragen worden.

Sic conclusum et actum in conventu classico zu Vörde ut supra.

11 Uschr.: Moll, Emminghauß, Revelmann, Springorum, Hencke, Dröghorn, Wiendahl, Trippler, Borberg, Freymann.

Anno 1687, den 11. Junii ist conventus classicus zu Herdecke gehalten.

P. Middeldorf predigt über den 9. Art. Conf. Aug. nach Matth. 28, V. 18 u. 19.

Für Ende ist ein qualificirt subjectum zur Schularbeit fürgeschlagen aber die Neubesetzung bis jetzt verblieben. Weil aber dadurch die Jugend ohnverantwortlicherweise versäumet, und dadurch der gantzen Gemeinde, weilen die Schulen Pflanzgärthen der Gemeinden, großer Praejuditz und schade erwächset, Als hatt man zur Beförderung der Ehren Gottes und Auffnehmen der Gemeind daselbst guth gefunden, daß zwo von denen benachbarten Predigern zu Ihrer Wolgeboren dem HE. von Varst und zugleich an den Küster zu Ende abgehen, und daß dis heylsame Werck mitt Bestellung eines neuen Schulmeisters nicht weiter außgestellt, sondern forderssambst zum effect gebracht, und beyde Schul- und Küster-Dienste combiniret werden möchte, bestmöglichst befordern mögen.

Diesemnegst, weilen unterschiedliche Klagen fürgekommen, daß höchst Ergerliche Zänckereyen, wegen Benennung der Kinder

bey der Tauffen fürgiengen, dieses auch heylsamlich in unser KirchenOrdnung remediret, daß diesem Zanckhandel nicht besser gewehret und abgeholffen würde, als wen zu einem Töchterleyn zwo Pathen oder Gevattern und ein Weibsperson, so dem Kinde alleinig den Nahmen geben, hingegen bey der Tauffe eines Söhnleins zwo Gevatterinnen und ein Gevatter oder Pathe gebeten werden möchte. Als haben sämptliche Prediger Ampts Wetter sampt KirchenRäthen für guth befunden und geachtet, daß solches forderſambst, damit es also bey der Tauffe ihrer Kinder eingerichtet werden und allen ärgerlichen Zanckhändeln fürgebauet werden, von den Cantzeln angedeutet werden möge, nicht zweifelnd, daß dieses gleich andern in unsrer Churfl. Kirchen-Ordnung confirmiret werden würde.

Im gleichen weilen bey Tauffung der Kinder die Gevattern sich offtermalen mitt dem Truncke so sehr beladen, und dabey, wie auch bey den Kinder-Zechen allerley Unordnungen eingerissen, als hatt man festgestellet, weilen Se. Churfl. Durchl., unser gdstr. Herr zum öffteren solche KindTauffsmahlen bey nahmhaffter poen verboten, daß man bey Ser. Hochwolgeboren, unserm hochgepietenden HE. Drosten anhalten wolle, daß solche Churfl. Befelche renoviret und daß nitt mehr als 2 oder 3 Nachbarn nebenst denen 3 Gevattern zu solchen Tauffungen und Kinder-Zechen eingeladen und also dadurch vielen Ungelegenheiten und Ergerlichem Wesen fürgebauet, die Sauffgeläge der Gevattern bey der Kirchen gantz abgestellet und verboten werden mögen.

Wegen der Bergischen Collecten welche von HE. Inspectoren zu Lennep zur Aufferbauung der neuen Gemeinden im selbigen Lande gesuchet worden, ist resolviret, daß in Ansehung dieser miserablen, geldlosen Zeiten, selbige nothwendig biß künfftig Jahr, in Hoffnung, daß alsdann Besserung sich gefunden haben möchte, differiret werden müssen, welches der HE. Subdelegatus obgen. HE. Inspectori zu notificiren hette.

Nächster Convent zu Dahl, Predigt über den 10. Art. Conf. Aug.: P. Springorum.

Sic actum ut supra.

10 Uschr.: Kalle, Emminghauß, Revelmann, Middeldorf, Hencke, Wiendahl, Trippler, Borberg, Drude, Freymann.

Die sich anschließende Nachschrift enthält das Ergebnis der Verhandlungen über die Besetzung der Endischen Schulstelle und lautet:

Zu Wissen, daß heute Datum der Post, wegen der Endischen Schulen und Cüstereien zumahl beschlossen, daß der gewesene Cüster Henrich Ruschmann und dessen Sohn Johannes auff der angenommenen Cüster und Schuldiener Georgen Truceß resigniret und dabey alle schwierigkeit auffgehoben, daß so wol die Gemeine alß auch zwischen beiderseits gen. Cüstern biß hierzu einer an dem andern nichts zu praetendiren haben sollen. Und wollen auch, daß weil Er Johannes Ruschmann daß Cüstereyhauß gegen den Winter ohne schaden nicht räumen können, daß der ietz angenommene Cüster in deß Pastoris hauß den Winter verbleiben und biß gegen die Ostern die Kindern informiren solle und wolle, davon aber dem pastori auch erstattungh geschehen solle, so geschehen uff'm Hause Cahllenborgs, den 14. Octobris 1687.

Henrich von Varest.

Johannes Springorum.

M. Theodor Kalle, Pastor in Herdecke int. deput

Ita actum finaliter M. Johannes Friedericus Wiendall, Pastor Herdeckensis.

Anno 1688, Mittwoch post Dom. I. Trinit. war der 23. junius, ist in der Evang. Lutherischen Pfarr-Kirchen zu Dahl ordinar classicus conventus gehalten worden.

An Stelle des erkrankten concionators hält der Ortspfarrer Borberg, da gerade in Dahl der Ordinar Saatbettag als gleich auff Joh. Bapt. abend eingefallen die Predigt über Psalm 65.

In Sachen der bergischen Kollekten wird der Beschluß vom 8. 7. 1686 erneuert und werden die Herren Pastoren Kalle und Trippler beauftragt mit Zuziehung eines Kirchenrathes aus jeglicher Gemein von dem Drosten zu Wetter eine gewisse Summa zu dienstobiger Gemeinen zu erbitten.

Und weilen die längst desiderirte KirchenOrdnung nunmehr durch Gottes Gnade in Druck heraußgekommen, auch einer jeden Gemeine ein Exemplar zugeschicket, als hierbey ist verabscheidet, daß negsten Sontag als Dom. 2. post Trinit. mit der publication der Anfang gemachet und biß fol. 30 § 48. Vom h. Abendmahl zum ersten soll gelesen, ferner folgenden Freytag als 2. Julii texto Visitationis Mariae continuiret und biß fol. 59 § 103 de presbyteriis vorgelesen, folgends Dom. 3 post Trinit. biß zu ende allerorten den Gemeinen deutlich vorgetragen werden.

wobey noch guth gefunden, daß noch ein oder zwey Exemplaria an alle Kirchen zu desto mehrer vorsicht verschaffet werden sollen.

Zum nächsten conv. gen. zu Unna werden deputirt: P. Kalle, Emminghauß und Borberg.

Nächster convent cl. soll in Herdecke und die Predigt über den 10. Art. conf. Aug. von P. Trippler gehalten werden.

Die abwesenden Prediger von Schwelm, Gevelsberg und Börde sollen durch den Subdelegatus über die Publication der Kirchen-Ordnung verständigt werden.

Schließlich ist umbfrage bey allen vorhandenen Predigern und Kirchräthen geschehen, wie sich's in ihren Gemeinen, kirchen und schulen befinde, und ist daß durch Gottes Gnade überall sich alles wol verhielte, geantwortet worden.

8 Uschr.: Emminghauß, Revelmann, Kalle, Dröghorn, Wiendahl, Trippler, Borberg, Drude.

P. S. Gemäß Beschluß vom 7. 10. 1683 werden die absentes ein jeglicher in ein Rthlr. multam declariret.

Dieweilen der Köster zu Wetter sich beklaget, als wen ihme sein Kösterdienst, ohne daß einige uhrsach darzu gegeben, wollte auffgesaget und entwendet werden, als ist beyden HyE. Predigern zu Herdecke auffgegeben, sich zu Dienst gen. Kösters dahin zu verfügen und die Häupter der Gemeind zu disponiren, damit gen. Köster als ein alter Diener möge beybehalten werden.

Anno 1689, den 15. Junii conventus classicus zu Herdecke bei welchem HE. Pastor zu Wetter Trippler die Predigt über den 10. Art. Augsp. Confession gehalten, ist hiernach zur Session geschritten und nach Anleitung der Kirchen-Ordnung befraget worden, wie die Sabbather, Fest und BetTage gehalten worden, da den leyder Klagen fürgefallen, daß mitt Branteweinsschencken vor, auch mitten unter den Predigten und nachmittags mitt Kegel Spielen und Schwölgereyen die Sabbather-Buß und BetTage biß hierhin an vielen orten profaniret und verunheiliget, ist guth befunden, bey Ihr Hochwolgeb. Gnaden HE. Drosten damit das Churfl. gdstr. Befelch von der Sabbathsfeyer jährlich, wie in andern Ämptern bräuchlich, wiederholet und publiciret werde, darzu HE. P. Wetterensis mitt Zuziehung eines benachbarten Predigers requiriret worden, daß solches mit erstem beschehen möge.

Als HE. Campmann exulirender Paſtor von Hanau Lichtenberg durch frantzöſiſche Tyranney vertrieben, umb ein Subsidium zu ſeiner Unterhaltung, von einer jedweden Gemeinde demütigſt begehret, haben anweſende Prediger und Elteſten ſolches zu befordern und damit obgem. HE. Prediger an hand zu gehen verſprochen.

Die convents Predigt ſoll bey arbitrari Censur der HHE. Brüder, auch die Sonntags und Buß- und FeſttagsPredigten nicht über eine Stunde, nach Anweiſung der Kirchen-Ordnung dauern und gehalten, Nachmittags und Wochenpredigt nicht über 3. Virtheil und Kinderlehr nicht über ein halbe ſtunde verzogen werden.

Zur Provinzial-Synode ſind die HE. Springorum und HE. P. Vördenſis (Freymann) deputiert.

Nächſter Convent ſoll zu Wetter und die Predigt über den 11. Art. der ohnveränderten Augspurgiſchen Confession von P. Springorum gehalten werden.

Sic conclusum et actum in conventu classico ut supra.

11 Uſchr.: Revelmann, Kalle, Hencke, Emminghauß, Springorum, Middeldorff, Dröghorn, Wiendall, Trippler, Borberg, Freymann.

Anno 1690, den 31. Maii iſt conventus classicus zu Wetter, darauff HE. Springorum Evgliſch Lutheriſcher Paſtor zu Ende die Predigt über den eilfften Articul der Augspurgiſchen Confession, daß man die privat Beicht und Absolution in unſern Kirchen behalten ſolle, gehalten und Orthodoxiam Lutheranam offentlich mitt uns bekandt und asseriret.

P. Moll zu Schwelm iſt ohnlengſt Todes verblichen; die anweſenden Vertreter von Schwelm werden gebeten, daß doch mitt erſetzung ſolcher Paſtorat-Stelle mitt Zuziehung HE. subdelegati oder zweyer benachbarten Prediger und ſonſten nach Einhalt der Lutheriſchen KirchenOrdnung verfahren und alſo Gottes Ehre, der Kirchen Wolfahrt daſelbſt beſtmöglichſt befordert werden möge.

Was den 6. October Anno 1689 wegen Erwählung eines neuen HE. Inspectoris und gleicher Zahl Aſſeſſoren auß mittel der Prediger guthbefunden, ſolches ſampt ertheilter Vollmacht iſt heute repetiret und confirmiret und abermahlen die in itzgl. Vollmacht benannte Prediger ſolches zu beobachten begehret worden. Im fall jemand von den 3 als HE. Paſtoren zu

Hagen, HE. Kallen P. zu Herdecke und Petro Henckenio P. zum Gevelsberg durch Gottes Macht behindert werden solten, ist HE. M. Wiendall darzu einmütigst begehret worden. Weilen HE. Kalle als Subdelegatus diesem conventus nicht wegen Kranckheit beywohnen können, hatt man die neue Wahl eines Subdelegati auff negst künfftig Jahr verschoben.

Nächster Convent soll zu Hagen, die Predigt über den 12. Art. conf. Aug. vom Pastor zu Dahl und die Collation bei HE. Druden gehalten werden.

Actum et conclusum ut supra.

10 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Revelmann, Dröghorn, Wiendall, Middeldorff, Drude, Springorum, Trippler, Freymann.

Anno 1691, den 20. Junii ist conventus classicus zu Hagen gehalten und die Predigt über den 12. Art. conf. Aug. von HE. P. zu Dahl gehalten worden.

Auff negstem conventu generali sind deputiret HE. M. Kalle, HE. Pastor Hagensis, HE. Pastor Schwelmensis Moll und Pastor Gevelsbergensis.

Weilen auch der Conversus HE. Winckels, so auß dem Papsttum zu unsrer Religion auß Erleuchtung Gottes getreten, dem Ministerio zu Wetter seine RevocationsPredigt dediciret und praesentiret, als hat zu solchem heylsamen Zweck, zu Fortsetzung dessen studiorum und Bestatigung in der ein mahl nunmehr erkandten Evangelischen Wahrheit. Das Ministerium und Consistoriales Schwelm an HE. M. Kalle innerhalb 14 Tagen zu schicken versprochen 3¼ Rthlr. Hagen 3. Volmarstein 2¼. Wengern 2¼. Wetter 1¼. Herdecke 2. Ende 1. Dahle 1½. Vörde 2. Gevelsberg 1¼ Rthlr. facit zusamen 20 Rthlr. Gott gebe ihm nur Beständigkeit, zu seiner Seelen Seligkeit, Amen.

Nächster Convent soll zu Schwelm, die Predigt von HE. Mittpredigern Drude zu Hagen und die Collation bei P. Middeldorf gehalten werden.

P. Volmarsteinensis wird wegen Ausbleibens mit 1 Rthlr. bestraft.

Unterschriften fehlen.

Anno 1692, den 11. Junii ist conventus classicus zu Schwelm gehalten worden. Predigt über 13 Art. conf. Aug. von Drude.

Darauff als HE. P. Jod. Middeldorff eine erbauliche Sermon an sämptliche HHE. Predigern ex. 1. Tim. 4 gethan, Zur

Handlung selber geschritten, und die Kirchen Agenda Articul für Articul fürgelesen und darauff die HhE. Elteſten und Prediger befraget worden, ob bey allen und jeden Gemeinden unser Kirchen-Agenden Articulen nachgelebet worden.

Wegen der HaußVisitation ist beliebet worden, daß selbige künfftigen 2. Sontag nach Trin. in jeder Gemeinde angekündiget, auch innerhalb 14 tagen mitt Gott von jedem Prediger mit Zuziehung eines Consistorialis fürgenohmen mit der Verwarnung, daß wo sich ein und ander absentiren und des Predigers Hauß-Visitation sich entziehen würde, daß selbige öffentlich bey der Vorbereitung zum Abendmahl vom Prediger befraget und examiniret werden solle.

An Stelle des freiwillig abgedankten Subdelegatus M. Kalle zu Herdecke wird HE. Petrus Hencke zu Gevelsberg einhellig gewählt und M. Wiendall das officium eines scribae in classe Wetterensi auffgetragen.

HE. P. Schwelmensis HE. Moll und Pastor Gevelsbergensis und Hagensis werden, geliebt's Gott, zum conventu generali mitt genugsamer Vollmacht und Instruction erscheinen.

Nächster Convent zu Gevelsberg und Predigt von P. Moll über 14. Art. conf. Aug.

Die Absentes werden mit 1 Rthlr. multiret.

N.B. Demnach Hurerey, Unzucht und allerlei leichtfertigkeit überall leider Uberhand nimpt, daß dieselben ohne Reu getrieben werden, sogar, daß die so mit diesen Lastern behafftet und darin betreten worden, sich keiner KirchenCensur noch straffe unterwerffen wollen, und da Se. Churfl. Durchl. unser gndst. Herr schon längst dieserhalb, wie es mitt solchen und dergleichen Delinquenten gehalten werden soll, publiciren lassen, so ist vor guth gefunden, dieserhalb HE. Inspectoren zu belangen, damit vorige Churfl. gndst. Verordnung zu introduciren von gesampten Ministerio unterthanigst gesuchet werden möge.

Weilen auch vorkommen, ob solten an ein oder anderem orte an den Zweiten Jahrfestfeyertagen einige leichtfertige Zusammenkünfte, Rockendießen (?) und dergleichen unziemliche Geläger und Zusammenkünffte vorgehen und zugelassen werden, Als ist einmütig verabredet dieselbe, soviel an den Predigern ist nicht zu verstatten, zu dem auch die Obrigkeit zu belangen, damit dieselbe nicht verstattet noch zugelassen werden mögen.

Eine Beschwerde wegen der von alterßhero bey mehrenteils im gemeinen Brauch gewesenen Röcklein (?) wird dahin erledigt, daß weilen dieses res altioris indaginis, darinnen hiesiges Wetterisches Ministerium anderen, alß in re adiaphora nichts praejudicirliches statuiren könten, so konten nichts gewißes deßwegen statuiren, wolten aber Gelegenheit suchen mit anderen benachbarten, praesertim in conventu generali darauß zu conferiren, ob's ziemlich sein würde, dieselbe privato arbitrio also abzuschaffen.

Sic actum die ut supra.

10 Uschr.: Middeldorf, Revelmann, Hencke, Dröghorn, Wiendall, Trippler, Borberg, Drude, Freymann und neu hinzugekommen: Henrich Ambrosius Moll, Pastor Schwelmae (Sohn des † P. Moll).

Anno 1692, den 23ten Julij ein Conventus, Classicus Extraordinarius zum Vogelsang gehalten und ist für rathsam befunden

1. Die in dem Jahre 1691, den 11. und 12. Julij zu Unna in dem conventu generali abgehandelten und festgestellten conclusa et acta (weilen vermuthlich inskünfftig alle Handlungen, sowoll in den general alß classical conventen auff dieselbe relativa sein und sich beziehen werden) zur Nachricht hiesigen ministerii classis Wetterensis in dieß gegenwertige Conventbuch einzuverleiben, damit man dieselben allemahl bey der Hand haben und sich nötigenfalß darauß ersehen könne. Und lauten solche acta in ihren nachgesetzten Articulen wie folget:[1])

Art. 1. Die gewöhnliche confession dießmahl wegen Enge der Zeit nicht vorgelesen, sol jedoch künfftig beobachtet werden.

Art. 2. Daß vorm Jahr gehaltene Schwertische Protokoll ist wiederumb vorgelesen und approbiret worden, da denn auch

Art. 3 wegen deß Inspectorat-Gehaltes und anderen Unkosten ein bestendiges Aerarium auffzurichten, also daß nun abermahlß die Summa ad 100 Rthlr. nach der Matricul wie im vergangenen Jahr in die Ämpter eingetheilet und außgeschlagen worden, welche Gelder ein jeglicher HE. Subdelegatus pro

[1]) Diese acta conv. gen. zu Unna, v. 11. u. 12. Juli 1692 finden sich auszugsweise abgedruckt schon bei Jacobson, Urkunden-Sammlung S. 249 ff.

quota classis binnen 8 Wochen a dato beischaffen und an HE. Inspectoren überliefern solle; in Ansehung dessen aber sol ein botte herumbgeschicket werden, und auf des saumbhafften theils kosten biß zur Zahlung an dem orte liggen bleiben. Und weilen von den 95 Rthlr. verlauffenen Jahres über die 50 Rthlr. an HE. M. Keiser Pastoren in Cleve wegen restirenden berlinischen Reisekosten. Item wegen erhaltenen ConfirmationsPatents auff itzigen HE. Inspectorem HE. M. Mentz und Inspectorial-Adjuncten laut eingeschicketer rechnung und quitung verwendet werden müßen, also daß der Restant und Überschuß der besagten 95 Rthlr. zur abführung deß Inspectorial-Gehaltes und anderen Unkosten nicht zureichet, so sollen über ein halb Jahr à dato noch 50 Rthlr. repartirt und gleichfalß vor künfftigem general-convent an HE. Inspectoren entrichtet werden, wobei aber die ordinations-jura, wie auch commissions-jura, item visitations-kosten ihm außtrücklich vorbehalten bleiben.

Art. 4. Ein jeglicher Pastor sol statum ecclesiae suae quoad pastoratum et vicarias designiren und der posterität zur nachricht ad protocollum vor künfftigem general-convent einschicken.

5. Das alte Synodalbuch bei HE. BurgerMeister Davidis abzufodern auch ein newes, darein die Synodal-Acta ferner einzuschreiben, verfertigen lassen.

6. Wegen des zerfallenen Christentums wie es wieder auffzurichten, ist allerdings für guth und nötig befunden, daß vorhin die gar gemeine und doch grobe sünden, als fluchen, Entheiligung des Sabbaths etc. vorhero auß dem Wege geräumet und in conventu abgestraffet würden deßwegen Ihro Churfl. Durchl. unterthänigst zu Ersuchen.

7. Da dem Verlaut nach zu Düsseldorff eine religions-conferentz gehalten werden solte, wollen die HhE. Inspectorial-Adjuncten neben dem HE. Inspectoren Ihro Churfl. Durchl. darüber belangen, daß man davon avisiret und alß dann Jemand dahin umb unsrer Kirchen Interesse zu observiren, deputiret werden möchte.

8. Damit an platz des Sel. Verstorbenen HE. von Voß, Drosten zu Lünen und Hörde ein anderer Inspectorial-Adjunctus Erwehlet und gnedigst confirmiret werden möchte, haben die HhE. Assessores mit dem HE. Inspectoren und einigen depu-

tatis benandlich HhE. pastoribus resp. in Unna, Hattingen und Lünen de praesenti darauß communiciret und solches mit Eheſtem zu effectuiren über ſich genohmen.

10. Die Ordinationes ſollen nach der Kirchen-Ordnung verrichtet werden.

11. Wen die KirchenVisitation von HE. Inspectore befangen werden ſolte, wil ſich Ein oder Ander auß denen vor dieſem benanten senioribus oder ſonſten Einer von den Elteſten Predigern von ihme erbitten laßen, daß er von denen Visitatoribus, wie dieſelbe anzugreiffen, beiräthig ſein, auch mit beiwohnen wolle.

12. Da ſich einer vom Classical-Convent ſubduciren würde, ſoll er jedesmahl einen Rthlr., und da ein deputatus zum general-convent außbleibet, oder auch vor dem ſchluß weggehet, ſol ſelbiger jedesmahl 4 Rthlr. zu geben und ad cassam zu liefern ſchuldig ſein. Und ſo jemand ſowol Prediger alß Elteſter auß den Conventen was außtragen oder nachſagen würde, ſol gleichfalß 4 Rthlr. pro poena entrichten.

13. Es ſollen hinfüro auch die Elteſten der gemeine zum convent mit eingeladen werden, dergeſtalt und alſo, daß auß jeder gemein zum classical-convent Ein, und zum general-convent auß den großen Classen zwey und auß den geringen Einer mit hinzukomme.

14. Die Prediger in den Gerichten (?) ſollen hinführo ad conventum mit eingeladen und die außpleibende mit specificirter Poen beleget werden, welches Ihnen bei der invitation nechſtenß zu bedeuten.

15. Mit der geſuchten Ordination zu Plettenberg anzuſtehen, biß die gndſt. Commission, welche dazwiſchen kommen, zuvor eröffnet worden.

16. Wegen der Gemeine zu Niederwenigeren, weilen von dem HE. von Seberg zur Kemnade klage über den Prediger daſelbſt vorkommen, iſt resolviret, daß der HE. Inspector nebenß der Blanckenſteiniſchen class den Prediger HE. Kruſen Ernſtlich darüber zur rede ſetzen und falß er ſolche Erinnerungen nicht annehmen würde, mit der Suspension ab officio und redituum (?) bedrewen, auch an Ihro Churfl. Durchl. berichten wolle.

17. Der HE. Altfeld, Stadtsprediger zur Neustadt (Kreis Gummersbach)[1]) in hoc conventu erschienen, und nahmens aller HhE. confratum daselbst sich erkleret, unseren Conventsschlüssen sich hernechst zu bequemen, auch ihr contingent alle mahl beizutragen, alß sollen sie auch allemahl gebührlich zu denen general Conventen mit invitiret werden.

18. Auff Einkommenes Memorial der Kirchen zur Marck ist nötig erachtet worden, daß der HE. Drost zum Ham deßwegen von denen herrn Inspectorial-Adjuncten und HE. Inspectore erinnert werden möge.

19. Nachdem die Davidischen Herrn Erbgenahmen (?) wegen restirender schuldigkeit an HE. Inspectoren Davidis sel. Erinnerung gethan, alß haben die praesentes ihren Classen davon zu refericiren über sich genohmen, auch dahin zu sehen, ob eine discretion auß den Ämptern zu befodern sey, welches HE. Inspector und HE. Pastor zu Hattingen denen vorerwehnten Erben referiren wollen.

20. Welche inskünfftig aus den classibus zum generalconvent deputiret werden, sollen und müssen von der Classe vollenkommene Volmacht mitbringen zu deliberiren und zu schließen.

21. Die Evangelisch Lutherische Gemeine zu Opherdecke beklagt sich, daß sie von dem von Friesendorff daselbst in ihrer 100jährigen possession der parochialien turbiret werden, indem selbiger die Römisch Catholische durchs gantze Kirspel und zwar gegen ihren Willen in seiner Capelle sich tauffen, copuliren und begraben zu lassen per force constringiren wil, und da ihm daß gelungen, würde er die Gemeine ruiniren, weilen fast daß halbe Kirspel seine Höffe seien, welche er mit Römisch-Catholischen zu besetzen, sich Eußerst bemühet: Darauff der gesampte Synodus vor guth und nötig befunden, zum fal es bei vorigem rescriptis verbleiben solte, daß die große gefährlichkeit besagter Kirchen zu Opherdecke dem Religions-Commissario recommendiret würde, damit derselbe es Ihro Churfl. Durchl. für augen stellen und umb gndst. Remedirung anhalten wolte.

[1]) Nach von Steinen, Westfälische Geschichte II, 1 S. 304 ff. hat das Amt Neustadt ursprünglich zur Mark gehört, ist aber allmählich von 1610 bis 1631 von den Brandenburgischen Kurfürsten an die Grafen von Schwarzenberg abgetreten worden.

22. Weil einige Prediger in den Städten sich beklagen, daß sie von den Magistraten zu den Armen- und KirchenRechnungen nicht gefodert, sondern excludiret würden, gleichwol vermöge KirchenOrdnung dabei sein solten, alß ist nötig befunden, denen Magistraten, in solchen Städten durch HE. Inspectoren auch wo es nötig zugleich mit durch die HHE. Inspectorial-Adjuncten gütlich vorzustellen, damit inskünfftige in diesen und anderen stücken alles nach der KirchenOrdnung eingerichtet werde, würde dem keine folge geleistet, sol es Ihro Churfl. Durchl. unterthänigst remonstriret werden.

23. Schließlich sol von einem jeden Prediger hinführo befodert werden, daß die KirchenOrdnung in allen ihren Clausulen und Punkten observiret werde, widrigen falß soll der Synodus diese sache Ihro Churfl. Durchl. zur gndsten. Remedirung unterthänigst vorstellen.

Sic conclusum Unnae, die 11. et 12. Julij Anno 1691.

Johan Leopold von Neuhoff zum Neuenhoffe.
Johan zum Berge J. U. D. Insp.-Adj.
M. Joh. Bernhard Mentz, Pastor i. Lütgendort(mund). et Inspector.

1. Ham.

Arnold Wilhelm Gummerßbach nne Subdel. Hammon. et pastor Marckensis.

2. Unna.

M. Thomas Xaver past. Unnens.
Thomas Balthasar Davidis eccles. ibidem.
Arnoldus Tolner past. Adj. in Opherdecke et vice subdelegatus classis suburbanae Unnensis.
Joh. Friederich Glaser subscrips. nne classis.

3. Altena.

Degenhard Polmann p. Herschedens.
Casp. Withenius p. Halverens.
Joh. Wilh. Barop Vic. Alten.

4. Plettenberg u. Neuenrade.

Caspar Adrian Gerhardi past. Adj. in Werdoel nne. classis subscripsit.

5. Neustadt.

Joh. Leopold Altfeld Prediger daselbst.

6. Blanckenstein.

Alb. Kramer past. Hattinge.

7. Bochum.

Arnold Maeß past. in Castrop et Commiss. Subdelegatus.
Johann Georg Wismann past. Ümmingensis.

8. Lünen.

Henricus Sachsenschene (?) past. Lünensis.
Jakobus Griesenbeck pastor in Derne.

2. Zu Art. 3 vorstehender acta conv. gen. wird einmütig beschlossen, das Ev.-luth. Ministerium deß Ampts Wetter hat sich über dem Allem, waß deren Subdelegatus HE. M. Kalle auß nechst gehaltenem general Convent ihme referiret, einhellig dahin resolviret, hernechst daßjenige, waß voriges 1690tes Jahr zu Schwerte beliebet jährlich abzutragen und zwaren zur Unterhaltung des Inspectorij ihre quotam zu 50 Rthlr. nemlich alle und jede Jahr auß deren Ampte ad 8½ Rthlr. willig zu bezahlen, gestalt jetzo albereits darüber nachfolgende ordentliche bestendige partition gemacht worden, also daß sich krafft dieses so lange als hiesiger HE. Inspector im leben darzu verbindet, sonsten aber zu newen und ferneren Aufflagen in ansehung deß Landeßzustandes und schlechten Mitteln, sich gar nicht verstehen können noch wollen. Sic conclusum in conventu zum Vogelsang den 26ten Julij deß Jahres 1691.

Johann Revelmann past. Volmarst.
Petrus Henckenius Past. Gevels.
M. Joh. Fried. Wiendall past. Herdeckensis.
Henric. Ambros. Moll past. Swelm.
Wen. Henric. Trippler past. Wetter.
Henrich Wilhelm Emminghauß past. Hagens.
M. Joh. Theod. Kalle past. Herd.
Henr. Wilhelm Drude Eccl. Hag.

N.B. deß Ampts quota zu 50 Rthlr. sind eigendlich 7½ Rthlr., man hat aber honoris causa lieber dießmahl 1 Rthlr. höher nehmen wollen.

Partition Zettel deßen, waß die Gemeinen des Ampts Wetter zu Beibringung derjenigen verwichen Jahr zu Unterhaltung des Inspectorii bewilligten jährlichen fünffzig Rthlr. jedes ortes beitragen sollen, ist folgender:

Schwelm	— 1 — 30 — 0 —		Wenigern	— 1 — 0 — 0 —	
Gevelsberg	— 0 — 30 — 0 —		Herdecke	— 0 — 45 — 0 —	
Vörde	— 1 — 0 — 0 —		Dahl	— 0 — 45 — 0 —	
Hagen	— 1 — 0 — 0 —		Wetter	— 0 — 30 — 0 —	
Volmarstein	— 1 — 0 — 0 —		Ende	— 0 — 30 — 0 —	
			Summ.	— 8 — 30 — 0 —	

3. Über die in Art. 3 erhobenen Nachforderung von 100 Rthlr. ist folgende Beratung gepflogen:

Es haben zwar gesampte Herrn Prediger von dem im vorigen Jahr dießfals gemachten Conclus nicht abweichen wollen, jedoch aber dießmahl und für dieß Jahr zu mehrerer conservation und Beibehaltung deß ministerii ihre quotam von 100 Rthlr. ad 15 Rthlr. sich erstreckend, noch einmahl verweigerlich beizuschaffen sich resolviret, und zwar folgendergestalt:

Die Prediger Ampts Wetter erkleren sich dahin, daß sie dießmahl zu beibringung der auff dem Unnaischen Convent gefoderten 100 Rthlr. eine quotam von 15 Rthlr. gutwillig anschaffen deß Endes repartiren und binnen 4 Monathen zu Händen HE. Inspectoris lieffern wollen: jedoch mit dem Beding, daß dieses niemandtem zum praejuditz gereichen noch in Einige consequentz gezogen werden solle; Erbieten sich aber nochmahlen, daß sie gleich ihres vorigen jahrs classical conventus Abschiedes, gehalten Vogelsang, den 26. Julij zu der Ehre Gottes und Unterhaltung des Inspectorij ihre quotam zu 50 Rthlr. jedeßmahl ad dies vitae moderni Dn. Inspectoris abtragen, und was sonsten die algemeine noth und wolfarth der gesampten Kirchen betrifft, das Ihrige pro posse darzuthun, und dem Ministerio sich nicht entziehen wollen, mit Bitte diese erklerung anzunehmen und quoad locum generalis conventus habendi, hernechst darmit abzuwechseln. Sic factum in conventu zum Vogelsang den 23ten Julij Anno 1692.

Die Repartition dieser gewilligten quoten von 15 Rthlr. ist eod. dato geschehen und weiset dieselbe nachstehende tabella:

Schwelm	— 3 —	0 — 0 —	Wetter	— 1 —	0 — 0 —
Hagen	— 2 —	0 — 0 —	Herdecke	— 1 —	30 — 0 —
Börde	— 1 —	30 — 0 —	Volmarstein	— 1 —	30 — 0 —
Wenigern	— 1 —	30 — 0 —	Ende	— 1 —	0 — 0 —
Dahl	— 1 —	15 — 0 —	Gevelsberg	— 0 —	45 — 0 —
			Summa	15 —	0 — 0 —

4. Zu Art. 19 vorstehender acta conv. gen. betr. Restschuld der Synode an die Davidisschen Erben liegt folgender Beschluß vor: Weilen . . . ein Jeder HE. Subdelegatus nochmahlen über sich genohmen hat, mit den Heimbgelaßenen darauß zu reden, damit eine discretion etwa ad 80 Rthlr. pro quota suae classis repartiret und

möglichst befodert werden möge, so ist daßelbe dießeits angenohmen, und in ansehung, daß sich HE. Inspector Davidis sel. umb daß Ministerium wolverdient gemachet, ratificirt und repartiret et quod das weilen das Ampt Wetterische antheil von 80 Rthlr. sich ad 12 Rthlr. erstrecket, zu selbigen 12 Rthlrn. contribuiren soll:

Schwelm	— 2 — 42 — 0 —	Vörde	— 1 — 12 — 0 —
Hagen	— 1 — 42 — 0 —	Dahl	— 0 — 57 — 0 —
Herdecke	— 1 — 12 — 0 —	Wetter	— 0 — 42 — 0 —
Volmarstein	— 1 — 12 — 0 —	Ende	— 0 — 42 — 0 —
Wenigern	— 1 — 12 — 0 —	Gevelsberg	— 0 — 27 — 0 —
		Summa	12 — 0 — 0 —

sol auch, sobald Herr Inspector dießfalß bericht abstatten wird, schleunig beigeschaffet und gehörenden orts eingesand werden.

5. ist unter gesampten Herrn Mitbrüdern Umbfrage gehalten, ob et quo successu die vorgenohmene haußvisitation sei verrichtet worden, da dan befunden, daß sie von Mehrentheilß Predigern und zwar mit gutem glücklichem Fortgang und guter Erbawung sei zu Ende gebracht, von denen aber, so dieselbige noch nicht bewerckstelligen können, ist festiglich zugesaget, daß sie mit Ehestem von ihnen gleich anderen sol vorgenohmen werden.

6. Ist einmütig beliebet, weilen über dem verderblichen Kriegeswesen der höchste Gott daß Land noch mit einem hochschädlichen Regenwetter überschüttet, dadurch die bevorstehende Erndte verhindert, und eine Steigerung der lieben Kornfrüchte dadurch verursachet werde, daß ein Jedweder Prediger bei allen seinen Predigten und Betstunden solche noth und anligen in dem algemeinen Gebet Gott dem Herren mit Ernst vortragen, auch seine Zuhörer allen Fleißes dahin vermahnen soll, daß sie in ihrem privat und besonderen haußgebet, so sie mit den ihrigen halten, ebenfalß Gott den Herrn umb abwendung dieser und anderer Zornstraffen demüth- und bußfertiglich bitten und anruffen.

7. Und schließlich hat Herr Pastor und Mitbruder zu Ende HE. Joh. Springorum sampt seinem Consistorialen Henrich Hausermann, so dießmahl mit in conventu erschienen, zu Erkennen gegeben, waß gestalt ihme vorgenohmen, alda zu Ende ein newes Pastoralhauß zu bawen und auffzurichten, ohne aber

daß solches auß ihren Eigenen Mitteln geschehen könnte, deß Endes von gesamptem Wetterischen Ministerio eine Christ-mildigliche Beisteuer begehren wolten, Und sind demselben, außer der Schwelmeschen Gemeine, so daß ihre absonderlich beizutragen zugesaget, versprochen 10 Rthlr., so alsofort repartiret, daß dazu contribuiren soll:

Hagen	— 1 — 45 — 0 —	Herdecke	— 1 — 15 — 0 —
Vöerde	— 1 — 20 — 0 —	Dahl	— 1 — 0 — 0 —
Volmarstein	— 1 — 20 — 0 —	Gevelsberg	— 1 — 0 — 0 —
Wengern	— 1 — 20 — 0 —	Wetter	— 1 — 0 — 0 —
		Summa	10 — 0 — 0 —

welch quantum ein Jedweder der HE. Prediger mit erster gelegenheit auff Ende zu Handen des HE. Pastoris daselbst zu senden versprochen.

Sic actum et conclusum inconventu extraordinario zum Vogelsang, den 23ten Julij deß jahrs 1692.

Und sind in demselben von den HE. Predigern gegenwertig gewesen: Emminghauß, Hencke, Revelmann, Kalle, Wiendall, Moll, Trippler, Springorum, Borberg, und Adami Freymanns, Past. in Voerde sein gevolmechtigter Consistorial

Evert von der Heiden.

Anno 1693, den 27ten May Conventus classicus p. t. in Gevelsberg gehalten.

1. P. Moll, Schwelm predigt über Art. 14 conf. Aug. nach Röm. 10, 13. 14 darnach die Kirchenordnung von Punct zu Punct durchlesen, und ob derselben allerseits gelebet würde, umbfrage gehalten, dabei dan Gott lob befunden, daß allenthalben so viel möglich dieselbe beobachtet werde.

2. Die Klage über das Laster der Hurerei, auch bei denen, die zur heil. Ehe treten wollen, führt zu dem Beschluß, daßelbe im General-Convent mit nechstem vorzustellen, damit daß gantze Ministerium deßwegen an Sr. Churfl. Durchl. unterthänigst suppliciren möge und gndste. abschaffung deßelben gesucht werden.

3. Deputirte zum Gen. Conv. sind Subdel. Hencke, M. Wiendall, P. Trippler und Drude.

4. Bei diesem Convent ist auch vor dießmahl Erschienen Se. Hochehrw. HE. M. Mentz Inspector und gesampten HHE. Predigern vorgestellet, weßgestalt einige Prediger über den novum

modum Inspectorii sich beschweret und daß Endeß Einige gravamina demselben einliefern lassen, welche in pleno verlesen, Und deßen Unschuld allerseits erkand, deß Endeß demselben auch unter Eigenhendiger Unterschrift ein attestat mitgetheilet, daß uns von solcher geführten Beschwerung nichts bewußt, weniger, weilen wir über HE. Inspectoren gar nicht zu klagen wißen, daß wir uns deßelben teilhafftig machen, sondern contra quoscunque Vertreter helffen wollen.

5. Nächster Convent in Volmarstein, Predigt Past. Freyemann-Vörde.

Sic actum ut supra.

9 Uschr.: Hencke, Revelmann, Dröghorn, Wiendall, Moll, Borberg, Drude, Freymann, Springorum.

Anno 1695, den 8. Juni ist in Volmarstein der conventus classicus gehalten worden.

1. Freymann predigt über 15. Art. conf. Aug. nach Gal. 5, 1. Und ist nach gehaltener Predigt den versamleten Predigern und Consistorialen vorgetragen, waßgestalt dieselbe allerseits verbunden bei solcher Versammlung sich persohnlich und außer erheblichen Ursachen ihrer Absentz einzufinden und unter dictirter straff zu Erscheinen, Und da pastor Wengerensis so wenig alß sein Consistorial weder erschienen, noch sich excusiren laßen, alß sind dieselben in die in der Kirchenordnung dictirte straffe declariret worden, damit hinführo Andere zu desto mehrigere und sicherere Erscheinung angefrischet werden.

2. Kirchen-Ordnung wird verlesen und von allen einhellig bekand, daß so viel möglich alle Kirchensachen darnach eingerichtet würden, promittiren auch anbey weitere observantz.

3. Die Prediger erklären sich bereit, der Kirchen-Ordnung gemäß, bei der Vakanz in Schwelm bis zur Wiederbesetzung auszuhelfen.

4. Deputierte zum Gen.-Conv.: Subdel. Hencke, P. Trippler und P. Freymann.

5. ist auch ein Deputirter von der Neugepflantzeten Evangel. Lutherischen Gemeine zu Elverfeld erschienen, und eine freundbrüderliche Beisteuer nach dem Exempel derer in dem Bergischen, wie auch schwelmischen gemeinden begehret, welchem zur Antwort geben, daß jedweder Prediger bestergestalt bei seiner gemeine die Beforderung thun wolle, damit dieselbe mit erklecklicher Beisteur erfrewet werden möge.[1])

[1]) Nach Ausweis des Schwelmer Protokollbuches vom Jahre 1695 „ertraget sich also die gantze Collecte für die Elverfeldische Gemeine hier-

6. Subdelegatus Hencke hat wegen ein oder ander zugestoßenem Leibesbeschwerden quittiren wollen, ist aber zur übernehmung deßselben biß auff nechsten conventum classicum freundbrüderlich disponiret worden.

7. Nächster Convent zu Schwelm, Predigt von P. Emminghauß-Hagen.

Sic actum ut supra.

10 Uschr.: Hencke, Revelmann, Wiendahl, Borberg, Freymann, Drude, Moll, Springorum, Kalle, Trippler.

An dieser Stelle findet sich im Protokollbuche folgende geschichtliche Notiz:

Anno 1696 und ferner einige folgende jahren sind die ordinar solemne sonst gewohnliche classical conventus durch haltung einer offentlichen Predigt wegen dasmahl annoch wehrenden Kostbahren Krieges, auch eingerissenen theurung, welche im jahr 1699 sonderlich groß gewesen, also daß ein malter Roggen zehn Reichsthaler und darüber biß 11 Rth. ein malter gersten über acht und ein malter haber hiesigermassen fünfftenhalben Reichsthlr., ein eilffpfündig Brod 19 auch 20 st. gar 22 st. gegolten haben, und sonsten aus bewegenden uhrsachen eingestellet und zware unterlassen worden, jedoch von jahren zu jahren ein und andermahl Extraordinar-Versamlung unsers Wetterischen Ministerij mehrentheils am hove zum Vogelsang, so offte es die nottdurfft erfordert, angeleget und des Ministerij und Kirchenwolfart beobachtet worden; gestalt noch letzt im herbste den 30. octobris 1698 der gleichen geschehen, und itzt, den 26. Maij 1699 abermahl letztem Abscheide zufolge in dem Nahmen des Herren conventus außgeschrieben und die HhE. Brüder und Prediger zusammen getretten, darbey verhandelt worden als folget, und ist dieses der posteritet zur nachricht hierher verzeichnet worden.

Heinrich Wilhelm Emminghauß, pastor zu Hagen.

Gleich wie vorstehet, ist Anno 1699, den 26. Maij conventus classicus Extraordinarius zum Vogelsang gehalten, dabei nach vorhergangenem Segenswunsch von dem Allmechtigen Gott, der HE. Subdelegatus HE. Pastor

---

selbst in der Stadt und Hogericht Schwelm, wie auch Oberbarmen, alß einem commembrirten theil der Schwelmischen Gemeine erhoben, ad 174 Rthlr. 6 Stüber." Allerdings für die Synode Hagen ein recht zugkräftiges Vorbild.

Emminghauß in Hagen die Relation auß letzt anno 1698, den 30. Dezbr. in Dortmund gehaltenem conv. extraord. Dmn. Subdelegatorum abgeleget und

1. vorgetragen, wie deßwegen in den general und Synodalschlüssen festgestelleten KirchenVisitation nochmahlß dieser schluß gemachet, daß mit denselben in nechstgelegenen Orten und zwaren vorErst in den stillen der anfang gemachet und dan nachgehendeß je länger je mehr und weiter damit continuiret werden solte, solcher gestalt daß daß Modell visitationis ecclesiasticae nach der Kirchenordnung eingerichtet werden solte.

2. Were wegen der Ministerialgelder auch und zwaren ein solcher schluß gemachet worden, daß inßkünfftig an der sonst gewöhnlichen Summen der 100 Rthlr. der vierte theil remittiret und nachgelassen, also daß in unaquaque Satrapia et Ecclesia allemahlß der vierte theil der gewöhnlichen quoten decourtiret (?) werden könte, daß übrige aber müße nach vorgangener Einwilligung und repartition alsofort Jedesmahlß von Jedwedem orte pro quota unfehlbahr eingesand werden. Und hette nunmehro krafft diesem daß Ministerium Wetterense inßkünfftig von 100 Rthlr. Elff Rthlr. und Ein (?) beizutragen.

3. Deputierte zum gen. conv. sind: Subdel. Emminghauß, p. Middendorff, Schwelm und HE. Revelmann Jun. past. in Volmarstein.

4. Demnach HE. Revelmann Pastor in Volmarstein der Altere deßen Herren Sohn gewesenen Pastoren in Elsey zu sich genohmen und denselben bei seinem herantringenden hohen Alter adjungiren laßen, so hat man sich erkundiget, welcher gestalt sich sowol wegen der Bedienung deß Pastoratdienstes, alß der intraden halber verglichen hetten, und da der gegenwertige Alte HE. Revelmann sich aller gütlichkeit vernehmen lassen, ist die resolution seinerseits dahingefallen, daß er vorerst die dritte Woche mit Bedienung und darin fallenden accidentien vor sich behalten, wie auch die angehorige unterhabende vicariam St. Georgij solchergestalt ad dies vitae genießen wolle, daß er deßen Sohne Pastori juniori den dritten theil davon jahrlich zulegen und erheben laßen wolle; übriges alles tam Essentialia quam Accidentalia hette der pastor Junior zu genießen. worüber Herrn pastori Tripplero in Wetter commission auffgetragen, nomine Ministerij classis Wetterensis sich nacher Volmarstein zu dem HE. Revelmanno Jun. zu erheben, demselben davon zu

referiren und zu aller gütlichkeit, fried und Einigkeit anzumahnen.

5. Betreffs regelmäßiger Tagung der Synode wird beschlossen, bei diesen beschwerlichen theuren Zeiten zu Verhütung größerer Spesen und Unkosten, damit Ein- und Anzustehen, biß danachen die Zeiten sich in etwa änderen und beßern würden.

6. Die zum Gen.-Convent Deputierten werden behufs Instruktion auf die acta des letzten Conventus Generalis in Unna hingewiesen und wird ihnen vorgeschlagen, daß sie foderſambst dieselben zur Hand nehmen, erwegen und ihr gutachten dabei annotiren sollten, damit ihre consilia darnach reguliren könten.

Sic actum et conclusum loco et die ut supra.

10 Uschr.: Emminghauß, Revelmann (sen.), Hencke, Middeldorff, Wiendahl, Trippler, Freymann, Springorum, Borberg, Kalle.

Anno 1700, den 8ten July ist conventus classicus im Vogelsang gehalten.

1. Die Acta conv. gen. von 1699 zu Schwerte werden verlesen; man beschließt alles dem gutfinden der HhE. Deputirten Prediger zu übergeben, waß überall wird gut gefunden werden, auch von hiesigem Ampt Wetterischen Ministerio vor genehm soll gehalten werden.

2. Zu dem am 13. 7. 1700 in Hörde stattfindenden conv. gen. werden deputiert: Emminghauß-Hagen, Subdel. und P. Hencke-Gevelsberg.

3. Ist vor gut gefunden, wegen der so oft begehrten Kirchen-Visitation nachtrückliche Befoderung zu thun, damit dieselbe, wie offt beschloßen, dermahleinst bewirket und fortgesetzet werde."

4. Umbfrage bei einem Jeglichen HE. Prediger nach dem Zustande seiner Gemeine gehalten, und Gott lob noch alles wol befunden, so daß man Gott umb erhaltung und gnedigen Fortgang deßelben zu bitten hatt.

Womit pro nunc alles beschlossen. Anno, loco, die, ut supra.

7 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Moll, Wiendahl, Freymann, Springorum, Kalle.

Anno 1701, den 6. Julij ist conventus classicus des Wetterischen Ministerij zum Vogelsange bestimmet und die Endesunterschriebenen Herren praesent gewesen, welche ... die notturfft ihrer Kirchen und gemeinen in deliberation gezogen.

1. Quod primum, sich Gottlob befinden, daß es annoch aller orten im Ambte ziemlich wol stehe und nach absterben sel. HE. M. Wiendahls in Herdecke die stelle durch dessen sohn, HE. Johann Diderich Wiendahl widerümb glücklich besetzet worden.

2. Zum Gen. conv. werden deputiert: Emminghauß, einer von den schwelmischen Herrn pastoribus und p. Wiendahl, welche mit Gott montag, den 11 dito zu Hoerde, oder sicherlich Dienstag früh einkommen söllen.

3. Die Beiträge zum Inspektoren-Gehalt sollen zwischen hier und negsten Montag an P. Wiendahl eingesandt werden.

4. Weilen auch wegen einiger differentien beider Herdickischen Prediger erinnerung geschehen, und darbey remonstriret, daß ohnlängst darüber in Herdicke Versöhnung gehalten, als haben Anwesende HhE. Prediger dahin geschlossen, daß es bey selbigem Vergleich sein verbleiben haben, Krafft welchen HE. Wiendahl übermorgen Freytag wegen an ihme einiger Armengelder habenden praetension, denen Herdickeschen KirchRäthen nachweisung thun, dieselbe der gebühr berechnen, oder aber widerliefferen, sonsten auch in den Empfang der Armengelder, sich nicht weiter, als ihme als pastori zustehet, hinkünfftig einmischen, sondern die provisores damit umbgehen, im übrigen die beyde Herren freundbrüderlich mit einander sich vertragen und mit ihrer Lieb, Einigkeit und Vertraulichen erbahren wandel der Gemeine gut Exempel geben und vorleuchten sollen.

Sic actum et conclusum wie oben.

9 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Albertus Petrus Middeldorf zu Schwelm (neu), Trippler, Freymann, Borbergh, Frid. Pet. Revelmann pastor jr. Volmarstein (neu), Kalle, und Johannes Theodorus Wiendall pastor in Herdecke (neu), Sohn des 1700 † M. Joh. Friedr. W.

Partition von 70 Rthlr. des Märckischen Landes zu Dienst HE. inspectoris und nötige KirchenKösten.

	Rthlr.	st.
Ambt Hamm	— 2	— 15
Ambt Unna	— 11	— 15
Iserlohn	— 4	— 30

Partition Ambts Wetter.

	Rthlr.	st.
Voerde	— 1	— 7½
Schwelm	— 2	— 15
Gevelsberg	— 0	— 34
Hagen	— 1	— 30
Wetter	— 0	— 45
Dahl	— 1	— 0

Schwerte	— 1 —	37½	Wingern	— 1 —	15
Lünen	— 3 —	0	Volmarstein	— 1 —	15
Neuenrade	— 1 —	7½	Herdicke	— 1 —	0
Plettenberg	— 1 —	30	Ende	— 0 —	45
Altena	— 11 —	15	Summa	11 —	26½
Wetter	— 11 —	15			
Blanckenstein	— 4 —	30			
Bochum	— 11 —	15			
Hoerde	— 4 —	30			
Neustadt	— 2 —	0			
Summa 70 Rthlr.					

Haec partitio facta Tremoniae in conventu Subdelegatorum, den 30. October Aō. 1698; Also etwas über den 4ten theil des vorigen quanti von 100 Thlr. abgezogen.

Anno 1701, den 18. Oct. Ambtes Wetter Prediger, wie selbige hier unterschrieben stehen, zum Vogelsang eine Versamlung gehalten; da denn zum ersten, was auff letztem in Unna, den 4. Oct. der Herrn Subdelegaten Convent geschlossen, wie nemlich Sr. Majestät unserm Allergndsten. Herren wegen neuligst erhaltenen Preußischen Krohne zu congratuliren gut gefunden, proponiret; und darauff obgen. HhE. Prediger den letzten Vorschlag, daß solche gratulation schrifftlich geschehen könne, sich am meisten gefallen lassen; danmehro Ihro Hochehrwürden HE. Inspectoren hierdurch belangen wollen, daß mit Zuziehung des Clevischen Ministerij berührte gratulation auffgesetzet auch einem sicheren HE. Predigern in Berlin als etwa HE. Propsten Cutke oder sonsten Jemanden nach Belieben zugesendet und recommandiret, auch zu desto besserer Beförderung dieser sache einige Gelder aus dem gantzen Lande beygebracht werden, daß indes besagtes Wetterisches Ministerium sogleich aus ihrem Mittel und Gemein 3 Rthlr. beyeinander gemacht, welche HE. insp. sollen zugesendet werden.

Was aber die von HE. inspectorn eingeschickte Restanten betrifft, erklähren sich versamlete Prediger dahin, daß sicherlich vermeinten mehrentheils bezahlt zu haben; solte vom jahr 1700 noch etwas zurückstehen selbiges würde mit ehestem an HE. pastorn Wiendahl, als welcher wegen sel. HE. Vaters schreibelohn und jahrgehalt annoch 10 Rthlr. praetendiret, überlieffert werden.

Gleich dan auch die Erben wolglten. sel. HE. M. Wiendahls von vorigen jahren und dessen jährlichen Gehalt von 10 Rthlr. und wie aus dem Ambte Wetter dieselben erhoben sonder Zweiffel würden nachweisung thun können; Also abgehandelt und beschlossen wie oben, dem heiligen Gott zu seinem Segen und väterlichen direction alles befohlen. Dem sey auch allein die Ehre in allem!

10 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Dröghorn, Moll, Trippler, Revelmann, Freymann, Borberg, Wiendall, Springorum.

Anno 1702, den 27. Junij Eine Classical Versamlung der Evang. lutherischen Prediger Ambtes Wetter dißmahl in Herdicke gehalten worden. Die Verhandlung, welcher auch der Inspektor beiwohnt, beginnt mit Dank und Bittgebet.

1. Zum conv. gen. werden deputiert: pastor Hagensis, einer der Schwelmischen und Revelmann

2. Prediger zu Herdicke stellen vor, daß ihre gemeine die zur Ordination HE. Wiendahls vorschossene Gelder zu erstatten sich beschweren; darauff gut gefunden, die vorsteher in güte zur abstattung solcher Kösten anzumahnen, bey fernerer Verweigerung ihro Gnad. den HE. Drosten darüber zu imploriren.

3. wegen HE. insp. Jahrgehalt wegen des jahres 1701 ist jetzo untersuchet und befunden, daß bereits HE. Wiendahl auff Abschlag 3 Rthlr. 49 st. gelieffert, jetzund ferner 5½ Rthlr. bezahlet, was an dem quanto von 11 Rthlr. 15 st. annoch mangelt, soll ferner beygeschaffet und die Summe von vorigem jahr 1701 wird past. zu Hagen aus dem Ambte sich einschicken lassen, und dan ferner HE. Inspectoren getreulich zuzahlen.

Der Restanten halber von jahren 1697. 98 und 99 soll Herrn Wiendahl aus seines HE. Vaters sel. schrifften Rechnung beybringen, auch die HHE. Prediger selbsten jeder seines ortes nach sehen, was darauff bezahlet, oder annoch restire und die Restanten an HE. Insp. eingezahlet werden.

Also abgehandelt und beschlossen auff Zeit und ort wie oben, Gottes Gnad wolle über uns und unsern gemeinen jetzo und fortan beständig walten in Christo Jesu!

8 Uschr: Emminghauß, Trippler, Moll, Revelmann, Borberg, Springorum, Kalle, Drude, Wiendall.

Anno 1703 Dienstag, den 19. junij Ein conventus classicus zum Vogelsang in Gottes Nahmen gehalten.

1. Nach Absterben des sel. HE. inspect. Menz wird baldigst von dem Senior Ministerii, HE. Pastor Glaser zu Schwerte ein conv. gen. extraord. nach Hoerde zur Neuwahl eines Insp. ausgeschrieben werden; es werden dazu deputiert der Subdel. past. Hagensis (Emminghauß), Trippler-Wetter, Revelmann-Volmarstein und einer der Herdickischen Herren, und jhnen zugleich auffgegeben, daß sich über der Wahl eines neuen inspectoris nach andern Ämbtern richten solten, unter ferneren mündlichen concessionen.

2. Es liegen Klagen vor, die gegen den Pastor Springorum zu Ende so wol zu Wetter am Ambthause vorgebracht sind, als auch, was dessen Mutter und schwägerinnen sich über jhn beschwähret. Der Pastor wird zur Rede gestellt und die Klagen werden durch das Zeugnis seines Kirchmeisters Bennighoff erhärtet. und weilen befunden, daß von jetziger magd glten. HE. pastoris . . . vieler unwille, streit und Verdacht herrühre, als ist gut gefunden, allen bösen schein zu meiden und das ärgerniß zu stillen, auch ihme HE. pastori angekündiget, daß innerhalb vierzehn tagen besagte magd in der stille mit glimpff und gutem Willen abschaffen und von sich ziehen lassen solle. — Daneben der HE. Pastor auch auff die schule achtung geben, die Krancken sorgfältig besuchen und sonsten das Ambt eines treuen Predigers in Lehr und Leben ohnsträfflich verrichten solle, gestalt Er mit eigener unterschrift sich auch zu obigem allen verpflichtet, dabey versprochen sich mit der Mutter und seinem Bruder nebenst dessen Ehefrauen ehester Tagen aus dem Grunde zu versöhnen, damit dieselben allesambt ruhig zur heil. Communion gehen mögen.

3. Weilen auch beyde Herdickesche Prediger angezeiget, was gestalt bekandtermassen ihre Pfarrkirche von einigen Reformirten annoch starck angefochten und zum simultaneo praetendiret würde, und deßfalls ein aller unterthänigst demütigst Intercessionalschreiben an Se. Königl. Majest. verlangten, hat man dasselbe nicht verweigern können, und werden gelte. Herdickesche Herren solche intercession auffsetzen demnegst ümbsenden und von allen Predigern eigenhändig unterschreiben lassen.

Sic actum et conclusum wie oben.

11 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Dröghorn, Trippler, Freymann, Revelmann, Borberg, Drude, Springorum, Kalle, Wiendall.

Anno 1703, den 17. Julij ist auff vorhergangenes Anschreiben HE. Jacobi Glaser, Past. zu Schwerte, ut Senioris in der Kirchen zu Hoerde ein Conv. gen. gehalten worden, die neue Inspectorath Wahl concernirendt, nachdem selbiger durch den Hintritt HE. M. Mentz vacant worden, und sind praesentes gewesen auß

Hamm:

HE. Gröpper Past. zu Hamm.
„ Hempel „ „ Berge.

Stadt Unna:

HE. M. Haver Past. Unn.
„ Davidis „ ibid.

Ampt Unna:

HE. Töllner Past. Opherd.
„ Westhoff „ zu Aßeln.
„ Hülßhoff „ Delwig.
„ Stein „ Frömberen.
„ Bilstein „ Wickede.

Iserlohn:

HE. Varnhagen past. Iserloh.
„ Urbani prediger daselbst.
„ Niederstadt past. Hemern.
„ Moller p. zu Deilinghoffen.

Schwerte:

HE. Pastor Glaser, Senior.

Lünen:

HE. Schragmüller Past. ibid.

Bochum:

HE. Subdelegatus Ostermann, past. ibid.
„ Stolmann past. zu Gelsenkirchen.
„ Schwefflinghauß past. zu Weitmar.
HE. Hiltrop past. zu Harpen.
„ Seher „ „ Steel.
und wegen der Stadt Werden.

Blanckenstein:

HE. Dornseiff, past. zu Sprockhövel.

Wetter:

HE. Past. Emminghauß zu Hagen.
„ Trippler Past. zu Wetter.
„ Revelmann „ „ Volmarstein.
„ Wiendal „ „ Herdecke.

Rellinghausen:

HE. Wende past. ibid.

Altena:

HE. M. Barop past. ibid.
„ Riese, past. in Lüdenscheit.
„ Berghauß past. in Breckerfeld.

Neuenrade:

HE. Gerhardi, past. zu Werdohl.

Plettenberg:

HE. Brockhauß, past ibid.

Neustadt:

HE. Torley past. ibid.

Höerde:

HE. M. Starmann, past. zu Wellingh(oven).

HE. Bilstein past. zu Kirchhörde. HE. Bauck past. zu Brackel.
„ Volck „ „ Höerde. „ Hülßhoff past. zu Rüdinghh.(hausen).
„ Starmann past. zu Eichlinghh(oven). „ Hencke past. zu Barop.

§ 1. Nach dem gewöhnlichen zu Gott gesprochenen andächtigen Gebett ist in pleno die Frage zu entscheiden vorgestellet, ob einem Neu-künfftigen Inspectori das vormahls gegebene Salarium weiter und führohin entrichtet werden solle? oder ob er außer den Commissionsgebühren und sonst extraordinairen außlagen, alß Correspondentzgelder, botten-lohn und dergleichen pro fixo nichts haben solle?

§ 2. Worauff dan vor der Wahl beliebet worden, führohin einem Inspectori an stehendem jahrgehalt nichts zu entrichten, außgenommen, waß er an Comiss.-gebühren, Ordinationsgeldern, Correspondentz, Bottenlohn und dergleichen resp. gegen Rechnung zu erheben hatt;

§ 3. Weil der HE. Seher als neuberuffener Werdenscher Pastor mit guten Gründen remonstriret, daß er ein votum zur Inspectoris-Wahl und sonst haben müsse, gleich andern Städten, benentlich Unna, und zwaren von deßwegen, weil das Ministerium jetzo in 1, bald vielleicht gar in 3 Predigern gleichergestalt bestünde: alß hatt man nicht anders finden können, alß diesem an sich billigen Vortrag zu deferiren, was Endts dan das votum allemahl mit beyzutragen wolgln. HE. Seher hiemit brüderlich zugestanden wird.[1])

§ 4. Praeliminaribus his finitis und weil man in obgesetztem dato mit der Wahl nicht hatt mögen fertig werden, ist man in loco ante dicto den 18. Julij des Morgens in der Furcht des Herrn zusahmen getretten und nach vorhergangenem nochmahligem Gebett zu Gott zu der Wahl geschritten, die Vota schrifftlich per scribam auffgenommen, da sich dan bey harter und vernehmlicher Verlesung derselben befunden, daß der Hoch-Ehrw. HE. Heinrich Wilhelm Emminghauß, past. zu Hagen per majora zum Graff-Märckischen Inspectoren erwehlet (?)

[1]) Darnach wäre die Notiz bei Heppe (Gesch. der ev. Kirche von Cleve, Mark ꝛc. Bd. I. S. 251), daß die Gemeinde Werden sich erst 1707 mit dem Märk. Ministerium vereinigt habe, dahin abzuändern, daß diese Vereinigung schon 1703 stattgefunden hat.

und erbetten worden, wie sich dan befunden, daß wolglt. HE. Emminghauß 13 Stimmen, HE. Past. Varnhagen 2 bekommen; Gott gebe unserm Neu-Erwehlten HE. inspectori noch langes Leben, und bey dieser function einen segen nach dem andern, Amen!

Deß Endts dem

§ 5. Woll-Erwehlten HE. inspectori eine Vocation, post quam regaliter et ab omnibus praesentibus subscripta, eingereichet, und dazu von Hertzen unanimiter gratuliret worden. Da beneben ist

§ 6. Verabredet, daß ümb allergndstr. Confirmation schleunigst möge angehalten und allerunterthgst. gebeten werden, gestalt dem vorgangen und erhalten (?) der HE. Inspector einen Conventum Subdelegatorum außzuschreiben hette, ümb alßdan von der Wahl der Adj. zu reden und der sache ihre gebührende maße und längst verlangtes Ende zu geben. Womit vor dißmahl der Synodus geschlossen worden.

Act. ut supra.

Henr. Wilh. Emminghauß past. Hagen.
Jacobus Glaser past. in Schwerte.
M. Wilhelm Barop Past. in Altena.
Joh. Conr. Ostermann past. in Boch. et h. A. Class. suae Subdelegatus.
M. Robert Sturmann past. in Welling. et subdel. Hoerdensis.
Joh. Gröpper past. in Hamm.
H. Stohlmann, past. in Gelsenkirchen.
Th. Henr. Riese past. Lüdensch.
Nicolaus Berghauß past. Breck.
J. Schwefflingh. past. zu Weithmar.
Wennemar Henr. Trippler past. zu Wetter.
Friedr. Petrus Revelmann, Past. Volm.
Casp. Arth. Hiltrop past. zu Harpen.
Joh. Christoph Seher, past. Stel. et Werd.
Jodocus Wende past. in Rellinghausen.
Joh. Leopold Torley past. in Neustadt.
Dieth. Ernst Dornseiff past. Sprockh. et subdel. Blanckenstein.
Joh. Theod. Wiendall past. Herd.

Joh. Henr. Hencke past. in Barop.
D. W. Volck.
J. Joach. Hempelius past. zu Berge.
Caspar Adrian Gerhardi past. Werdohl.

Darunter findet sich folgende Notiz:

Zur Erläuterung vorhergehenden 3. und 4. §. wird in omnen eventum und der posteritet zur nachricht folgendes annectirt: Nachdemmahl man über den stimmen der Wahl eines Neuen Inspectoris in deliberation gestanden, hat HE. Töllner, pastor zu Opherdicke, als welcher anno 1690 bey Erwehlung sel. HE. insp. Mentz scriba gewesen, erinnert auch schrifftlich vorgestellet, gestalt in dem protocoll glten. jahres 1690 vom 11. und 12. Julij in Schwerte gehalten sich auch findet, daß selbig mahl denen großen Ämbtern und Städten zwey hergegen den kleineren Ämbtern sambt ihren Städten nur ein Votum zugeleget, und darnach die wahl wäre gehalten und beschlossen worden, so hat mans dißmahl auch und daß HE. Sehern ein gantzes votum zugestanden werde, darbey belassen wollen, dergestalt, daß Stadt und Ambt Unna — Stadt und Ambt Bochumb, — Ambt und Städte Altena — Stadt und Freyheiten Ambtes Wetter jedem theil zwey stimmen gebühren; hergegen übrige kleinere Ämbter, städte und herligkeiten, nemlich, Hamm, Schwerte, Iserlohn, Lünen, Neuenrod, Plettenberg, Neustadt, Blanckenstein, Hoerde, Werden und Rellinghausen wegen des Stiffts Essen jegliches eine stimme durch ihre deputatos oder gevollmächtigte geben sollen, welche zusammen 19 vota außmachen, doch wie ao. 1690 praecaviret, quod absentium nulla ratio habenda: so ist's anjetzo geschehen, daß in abwesenheit Lünen und Unna, Iserlohn das votum suspendiret, im übrigen damit verfahren und befunden wie vorhin § 4. vermeldet worden.

Anno 1703, den 8. August ist conventus classicus in Herdicke gehalten.

1. Bekanntmachung der Wahl und zugleich der allergndsten. confirmation des neuen Inspektors.

2. Die Sache des Pastors Springorum wird auf Grund ausführlicher Klageschrift des Drosten Herrn von Vaerst und zweier Kirchmeister behandelt. Leider fehlen so wohl die Anklage wie auch der Entscheid des Convents.

Doch ist, wie die nachfolgende Notiz beweist. gegen Sp. auf Suspension erkannt worden. Das Protokoll bricht vor der Mitteilung dieses betr. Beschlusses ab.

Anno 1703, den 30. October wegen der Endischen Gemeine bey wehrend suspension des pastoris und wie die Gemeine ad interim zu bedienen conventus zum Vogelsang gehalten worden und wie der Gottesdienst und durch welche biß Dom. 4. Adventus zu versehen gewiße Eintheilung gemachet.

Auch zugleich selbig mahl der punct der Benennung Eines neuen Subdelegati des Ambts Wetter mit zwaren vorgetragen, aber ohngeachtet, daß inspect. einige Subjecte und HE. Brüder in Vorschlag gebracht, dennoch nichts darauff resolviret worden. Hier bricht das Protokoll ohne Unterschrift ab.

Herdicke, den 10. December Anno 1703.

1. Es wird „folgende disposition und Eintheilung, wonach sich sowol Prediger alß die Gemeine zu Ende zu achten", getroffen „biß zu fernerer Verordnung und allergndsten. Königl. Majest. decision in Sachen des Strafverfahrens gegen den Pastor zu Ende:

Auff heil. Weyhnach zweymahl zu predigen HE. Möller, Vic. in Wing(ern).

S. Stephanitag HE. Wiendahl.

S. Johannistag Vicar. Wetterensis Leckebusch.

Dom. post Nativ. HE. Kalle.

1704 Festo circumcis. „ Candid. Gißler.

Domin. post circum. s. 3 regum HE. Revelmann.

„ 1. Epiph. HE. Trippler.

Domin. Septuag. „ Pastor Schwelmensis.

Festo convers. Pauli „ Hidding.

Domin. Sexag. „ Hencke.

Festo purif. Mariae „ Weischeid.

Domin. Quinquag. „ Friemann.

Bettag 6. Febr. „ Gißler.

Domin. Invocavit „ Borberg.

„ Remin. „ Drude vic. Hag.

„ Oculi „ M. Dröghorn.

Montag nach Oculi Festo Matt. HE. Hidding.

Im übrigen, waß die actus parochiales et ecclesiasticos betrifft, soll es bey voriger Verordnung, daß dieselben durch die negstgelegene Prediger zu Herdicke, Wetter und Wingeren verwahret werden, sein Verbleiben haben.

6 Uschr.: Emminghauß, Dröghorn, Trippler, Revelmann, Kalle, Wiendahl.

Anno 1704, den 27. Februar conventus classicus zum Vogelsang gehalten worden und abermahl wegen kirchlicher Bedienung der Endischen Gemeine von Laetare biß Domin. Trinitatis inclusive ordentliche Eintheilung gemachet. Denjenigen Predigern, die wegen der Entfernung nicht gut abkommen können, wird erlaubt, einen Candidaten ministerii in der Nähe sich auffhaltend, benandlich HE. Gißlern, ümb die Dienste daselbst zu verrichten, zu ersuchen.

(Unterschrift fehlt.)

Anno 1704, Dienstag den 27. Maij conv. class. zu Herdicke gehalten.

1. Zum conv. gen. werden deputiert: Einer von beyden Herren Pastoren zu Wingern und Wetter, Wiendahl-Herdicke u. Borberg-Dahl.

2. Wegen Endischer Gemein, wievol es den Predigern etwas schwer ankömpt so offt aus ihren eigenen Gemeinen außzutretten und andere zu bedienen ist gleichwol zu Gottes Ehre und damit die Gemeine nicht verlassen zu sein scheine, wiederumb resolviret, nach hierunter gesetzter Eintheilung die Dienste folgende Sontage und Feste zu versehen, als

Dom. 3. Trinit. HE. Drude.
„ 4. „ „ M. Dröghorn.
Freytag nach 4. Trin. als ersten Hagelfeyer HE. Hidding.
Dienstag als Joh. Bapt. und zugleich Hagelfeyer Bettag: HE. Leckebusch.
Dom. 5. Trinit. HE. Kalle.
„ 6. „ „ Borberg.
Freytag Früchtebettag und Mariä Heimsuchung, Inspector.
Dom. 7. Trinit. HE. Trippler.
„ 8. „ „ Hencke.
„ 9. „ „ Moll.
Festo Jacobi „ Gißler cand.

Dom. 10. Trinit. HE. Friemann.
„ 11. „ „ Middeldorf.
QuartalBettag „ Revelmann.
Dom. 12. Trinit. „ Möller vicar.
„ 13. „ „ Gißler candid.

3. In Endischer sache, da von dem Ministerio ein Bericht an Se. Kgl. Majest. begehret worden, ist gutgefunden, daß von seiten der Endischen Gemeine von dero HE. advocatus ein solcher Bericht kurtz und ohnverfänglich auffgesetzet, demnegst dem Ministerio ad revidendum eingesendet, und nach Befinden subscribiret werde, welches der Inspector anderen Predigern wird communiciren.

Unter die proponenda auffm gral. convent gehöret, daß bey Ser. Königl. Majest. die profanation des Sabbaths geklaget und ümb remedyrung und stärckere execution angehalten werde.

Sic actum etc.

7 Uschr.: Emminghauß, Dröghorn, Trippler, Revelmann, Borberg, Kalle, Wiendahl.

Anno 1704, den 7. August conv. class. zum Vogelsang gehalten.

1. Das Protokoll des letzten conv. gen. zu Schwerte wird vorgelesen.
2. In Verrichtung der Predigten zu Ende soll fortgefahren werden nach folgendem turnus:

Dom. 14. post Trin. HE. Wiendahl.
„ 15. „ „ „ Kalle.
„ 16. „ „ „ Drude.
„ 17. „ „ „ Borberg.
„ 18. „ „ „ Dröghorn.
„ 19. „ „ „ Trippler.
Fest. Michael „ Möller.
Dom. 20. post Trin. „ Hencke.
„ 21. „ „ „ Moll.
„ 22. „ „ „ Friemann.
„ 23. „ „ „ Middeldorf.
„ 24. „ „ „ Gießler.
QuartalBettag „ Revelmann.

Dom. 25. post Trin. HE. Hidding.
„ 26. „ „ „ Leckebusch.
„ 27. „ „ Einer von den Herdeckeschen HHE.

3. Zum Subdelegatus classis Wetterensis wird per majora Pastor Trippler zu Wetter gewählt und dießes nur auf 2 Jahr, weilen es beliebet worden, ein ambulatorium darauß zu machen, hat auch die gratulation darüber erhalten.

4. Zu den für die Wetterische Classe ausgeschlagenen Ministerial-Kosten sind 6 Rthlr. bezahlt.

5. Kirchen-Räthe und Vorsteher von Voerde zeigen an, daß ihr Schulbedienter sel. entschlaffen, also nothwendig, daß sölche erledigte Stelle mit einem tüchtigen Menschen möchte ersetzet werden. Daß zwahren Einige Eingesessene ihres Mittels und Kirspels Einen von ihren Verwanten gerne darzu befordert sähen, weiln aber derselbe sehr blöden Gesichtes, also zum Schulwesen gantz unbequem, Sie dagegen Einen andern in Vorschlag bracht Nahmens Cleff, so sich im Schwelmischen aufhellt, und daselbst rühmlichst seiner Schulen vorgestanden, welcher auch bereits seine Probe abgeleget und die Gemeine mit seinem Singen, schreiben, Rechnen zimlich contentiret, mitt Bitte, es möchten anwesende HE. Inspector und Prediger ihr gut finden hierüber ertheilen: welche dan sich erkleret, daß wan selbiger, wie sie vorgeben capabel were, solchen Dienst zu vertretten, als wornach auch noch dessen Ankunft, Familie, Leben und Wandel sie sich vorhero genugsam zu erkundigen, die Gemeinheit Voerde in Gottes Nahmen sölchen Gen. (?) annehmen könten, sind anwesende HE. Prediger von Jhro Hochw. HE. inspectore freundbrüderlich dimittiret und loßgelaßen worden.

7 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Trippler, Revelmann, Friemann, Drude, Borberg, Wiendahl.

Anno 1704, den 26. (?) ist conventus classicus extraord. zu Herdecke gehalten.

1. Trotzdem die Bedienung der vakanten Pfarrstelle zu Ende schon über ein Jahr dauert und für die Pfarrer der Synode sehr beschwerlich ist, wird auf Bitten des Herrn von Baerst auf Haus Callenbergh (jetzt noch in der Gemeinde Ende gelegen) und der Kirchen-Vorsteher, auch damit die arm- geringe Gemeinde von uns nicht verlassen werde, beschlossen, damit fortzufahren (: weil auch auff Begehren dem Prediger ein

pferd auß dem Kirßpel Ende angeschaffet werden soll. Darauf wird der Predigt-Turnus festgesetzt vom 1. Adv. 1704 bis Palmarum 1705.)

2. Darnach und vors ander haben Provisores und Kirchmeistere der Evangelisch-Luthe. Gemeinde zu Herdecke ihren betrübten und beschwerlichen Kirchen-Zustand wehmütig zu erkennen gegeben und von unserm Inspectorio et ministerio eine heimliche Collecte durch's gantze Land für ihre Kirche mitt einem Intercessional-Schreiben zu beforderen und daß Ihro Hochw. der HE. Inspector dießerhalb denen HhE. subdelegaten Zuschreiben und Sie bestermaßen recommendiren möchte, Christnachbarlich verlanget und begehret, auch dabey unser Wetterisches Ministerium mitt gutem consilio et auxilio bestmöglichst anzudienen imploriret und angesprochen. So hat die Wetterische classis sich der Herdeckschе Kirchgemeinde auch schon in so weit angenommen, daß dieselbe vor Sie auf instendiges Ansuchen ein Intercessional-Schreiben (: So der HE. Inspector und Subdelegatus nomine Ministerij weiln periculum in mora gewesen, unterschrieben und diese Subscription auch von denen Predigern classis approbiret worden :) an Ihro Königl. Majest. alß unserm allergndsten. Landesherrn auff Berlin abgehen laßen, In Hoffnung lebend, daß nach Königle. Landes Vätterlicher Gnade ein guth Bescheid darauff erfolgen werde.[1])

3. Der Pastor zu Dahl bittet, daß der HE. Inspector seine Dahlische eingepfarrete zu Verfertigung seines New-Pastorathhaußes bestmüglichst anreitzen und bewegen möge.

4. Ist denen Kirch-Vorsteheren und eingesessenen so woll der KirchGemeind zu Herdecke alß auch zu Ende Christnachbarlich erinnert worden, daß Sie ümb Gottes Ehr und conservirung ihrer Kirchen und des heil. Predigambts auch ümb ihre und der L. angehörigen zeitliche und ewige wollfihrigkeit fein einmühtig im Gebeth und flehen zu Gott zusamen halten und den allerhöchsten Gott umb gnedige Hülfe und beystand täglich anzuruffen

[1]) Ob es sich bei der Klage um den Streit zwischen Reformirten und Lutherischen, speziell um die unterm 6. Oktober 1700 gegebene Erlaubnis zur Bestellung eines reformierten Predigers handelt, gegen die von den Lutherischen Beschwerde erhoben wurde, oder um die Aufbringung der Kosten für die Reparatur der durch die Franzosen verwüsteten Stiftskirche, ist nicht auszumachen. Vergl. von Steinen, Westfälische Geschichte VI, 1 S. 43 ff.

sich sambt und sonders wollen angelegen sein lassen, womitt der conventus im Nahmen Gottes beschlossen. Anno, loco et die ut supra.

Votum: der allwaltende Gott wolle unsern Gemeinden in Gnaden beystehen, uns und Unser Ministerium gnediglich bewahren und uns von allem Übel erlößen, Amen.

4 Uschr.: Trippler, Revelmann, Borberg, Kalle.

Anno 1705, den 18. Martij conv. cl. im Vogelsang gehalten.

1. Weilen durch tödtlichen Abfall des weiland HE. Mag. Georgius Dröghorn zu Wengern unsers vielgeliebten Mittbruders die Pastorathstelle daselbst erlediget, so wird beschlossen, die Regierung zu Cleve um bald möglichste Beschleunigung der Neuwahl zu ersuchen, auch die „Endische Pastorathsache" möglichst zu beeilen. Inzwischen soll die Bedienung von Ende und Wengern, für die ein Turnus aufgestellt wird, von den Predigern der classis versehen werden. In Wengern soll jedoch der Vicarius Möller die Nachmittags- und Nebengottesdienste unter Assistenz der beiden Söhne des Verstorbenen, der Kandidaten Dröghorn versehen. Es folgt Predigt-Turnus für Wengern von Lätare 1705 bis Exaudi ejusd. a.

2. In obigem dato ist nahmens der Kirchmeister zu Wengern ein recess übergeben, weilen aber von niemand unterschrieben, so haben anwesende Prediger darzu nicht resolviren können, sondern verlangen, daß Sie bald einmühtig zur Wahl schreiten, wie dan auch viel principal-eingepfarrte auß dem Kirßpel Wengern, so sich in obgltn. convent persöhnlich auch per supplic. schrifftlich angegeben, daß Sie ein solches von hertzen verlangen und begehren, damitt keine unruhe und streitigkeit in ihrer Gemeinde entstehe, sondern alles in friedelicher und guter einigkeit sei und verbleibe, daß je eher je lieber auch zur wahl geschritten werden möge, in welche wahl Sie dan laut übergebenem recess gar keine andern zu wählen gesinnet, alß ihres Sel. HE. pastoris beide hinterlaßene Söhne, und daß auff welchen unter denselben die meisten Stimmen fallen würden, sie denselben als einen von Gott beruffenen Prediger erkennen wollen Krafft ihrer eigenhendigen unterschrifft, so vorgezeiget und übergeben in conventu classico Anno et die ut supra.

3. Die Bedienung der vakanten Pfarrstelle Ende wird fortgesetzt; der turnus dazu von Charfreitag 1705 bis Dom. V. post Trin. folgt.

8 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Trippler, Freymann, Revelmann, Kalle, Wiendahl, Drude.

Anno 1705. den 11. Junij ist conv. cl. in loco ordinario zum Vogelsang gehalten.

1. Zum Gen. conv. werden deputiert: P. Moll-Schwelm und P. Wiendahl-Herdecke.

2. Die Bedienung der vakanten Pfarrstelle Ende wird auf dringendes Bitten fortgesetzt. Die Kirchvorsteher von Ende erbitten und erhalten die Zustimmung zur Aufsetzung einer supplic an Ihro Königl. Majest. wegen continuirlichen übel Verhaltens des suspendirten Springorum. Dieselbe soll von einem advocatus aufgesetzt und von der classis subscribiret werden. Der neu aufgestellte Turnus reicht von Dom. VI. p. Tr. bis XIX. p. Tr. 1705.

3. Von den erschienenen Kirchmeistern, Provisoren und Eingepfarrten der Gemeinde Wengern tragen einige vor: daß Sie es vor dienlich hielten, ümb vieler unruhe vorzukommen, wen der ältister HE. Sohn weiland HE. Mag. Dröghorns . . . von der gantzen Gemeinde ohne ferner Wahl zum successoren angenommen würde; weiln aber gEr. ältister Sohn noch schwag, begehrten Sie, daß der Gottesdienst biß zu seiner reconvalescens von der classe verrichtet würde.

Die ebenfalls anwesende Gegenpartei hat jedoch diesen Vorschlag laut übergebenen recessen auß einigen Baurschafften nicht annehmen wollen, und vielmehr begehret, daß da Viele auß den Eingepfarreten eine reflexion auff den jüngsten hetten, die beyden Söhne zur wahl fürgestellet und über dieselbe viritim votiret werden möchte. Sie erklärt sich zu dem bereit, den per majora Gewählten als Pfarrer anzuerkennen. Hier auff haben die anwesende HHE. Prediger beyde Partheien zur gütlichkeit und daß ein Theil dem andern weichen möchte, beweglich ermahnet; wie aber dieses nicht hat wollen angenommen werden, und ein jeder Theil bei ihre gefaßten meinung und resolution blieben, haben die anwesende HHE. Prediger sich erkläret, daß sie noch einige wochen, und biß der ältister Sohn wird völlig restituiret sein, den ordentlichen Gottesdienst verwalten wolten, der Hoffnung lebend, daß inzwischen die Gemühter sich näher vereinigen mögten.

Folgt der Predigtturnus für Wengern von Dom. I. p. Trin. bis Dom. XII. p. Tr.

9 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Trippler, Moll, Revelmann, Freymann, Borberg, Kalle und neu Theodorus Möllerus Vicarius Wengerensis.

Anno 1705, den 8. October ist im Vogelsang conv. cl. extraordinarius gehalten worden.

1. Nach dem Gebet hat HE. Pastor Wiendahl und Vorsteher der Evangelisch-Luthe. Gemeind zu Herdecke eine unterdienstliche requisition und bitte pro intercessionalibus an ein Hoch- und Wohlehrwürdiges Ministerium Evangelisch-luthe. Religion in unser classe übergeben, und darinn beweglich vorgetragen, wie daß sein Collega und Ihr HE. Pastor Kalle vom HochGräffen zu Lünscheidt in arrest gezogen und in die fünf wochen lang darinn gesetzen, und noch nicht wißen könten, wie lang sölcher schimpfflicher arrest wehren würde; wie nun dießer ohngebührlicher arrest uns Predigern gantz befrömbd und bestürtzt vorkommen, und eine böße consequentz geben dürffte, So ist im conventu resolviret worden, daß obgtr. Pastor und Vorsteher zu Herdecke eine Supplication vom guten Advocato sollen auffsetzen und darinn diese ohngeziemende procedenz des HE. HochGräffens der hochlöblichen Königl. Regierung zu Cleve und Ihro Königl. Majestet remonstriren und ümb relaxation Ihres HE. Mittbruders HE. Kalle unterthenigst suppliciren und sobald die supplication auffgesetzet, HE. inspectori auf Hagen zusenden, welcher dan weiter denen HhE. subdelegaten wird zuschicken, der Hoffnung lebend, Ihro Königl. Maj. alß unser allergndstr. Landesherr werde sölche und dergleichen an uns Predigern verübte schimpffliche procedenz in diesem ihrem Lande nicht guth heißen, unsern confratrem HE. Kallen allergndst. relaxiren und unsre Kirche sambt gantzem Ministerio contra quoscunque gnedigst beschützen, welches Gott der allerhöchste in Gnaden verleihen wolle.[1])

2. Die Vertreter von Ende bitten um weitere Bedienung der vakanten Pfarrstelle und versprechen, an die Regierung zu supplicieren, damit den Predigern die Renthen pro labore möchten zugelegt werden. Ihre Bitte wird erfüllt und ein weiterer Predigtturnus festgesetzt und zwar von Dom. XX. p. Trin. 1605 bis Quinquagesimae 1706.

8 Uschr.: Emminghauß, Trippler, Hencke, Freymann, Revel-

[1]) Warum der Hochgräfe von L. diese Strafe über den Herdecker Pastor verhängt hat, läßt sich aus keinem der mir zugängigen Werke ersehen. Ob die Sache mit dem Streite zwischen Reformierten und Lutherischen in H. zusammenhängt?

mann, Borberg, Wiendahl, und neu Joh. Walraff Henr. Drög-horn, Past. zu Wengern.[1])

Anno 1706. Dienstag, den 16. huius currentis Martij ist eine Classical-Versammlung am Vogel-sang gehalten.

1. Es wird mitgeteilt, daß auf die Bittschrift wegen Beschleunigung der Disziplinar-Untersuchung in Ende ein Reskript von Berlin an die Clevische Regierung unter dem 16. Januar 1706 ergangen sei des Inhaltes, daß nicht allein mitt der Sententz des inquisitions-processus contra beklagten und suspendirten Springorum maturiret, sondern auch die Verrichtung des Gottesdienstes von unser Wetterischen Classe biß zum Außtrag der Sache daselbst continuiret und den Predigern auß den Pastorath-Renthen zu Ende ein gewisses honorarium zum recompens mit der Mühe entrichtet werden solle. Folgt Predigtturnus von Judica bis festum Jacobi und als Anhang dazu die Bemerkung: An den Hagelfeyr oder so genanten Saat-Bet-tagen haben daselbst zu predigen: HE. Hidding, HE. cand. Gießler Und HE. cand. Vethacke.

2. P. Borberg zu Dahl hat klagend proponiret und vorgetragen, daß der HochGräffe zu Lünscheidt und die Clevische Regierung wegen Ein oder ander auß dem Kirßpel Hülscheidt angenommenen Beichtkindes demselben 25 Rthlr. dictiret und dafür zu executiren bedreuet; weiln nun obglr. Pastor unser Clas ümb ein intercessional an die hochlöblich Clevische Regierung ümb remission ersuchet, so ist auch deßwegen für ihn ein intercessional-schreiben von der Clas auffgesetzet, unterschrieben und gebührend auff Cleve mittehistem soll hingesand werden; dießes soll auch ad proximam synodum provincialem remittiret und der deputirten Prediger guthfinden hierüber vernommen werden.[2])

3. Wegen des Honorars für Vertretung in Ende wird beschlossen, daß einem Jeden Prediger, pastori, vicario und Candidaten vorerst eine ducat — ad 2 Rthlr. für seine Predigt zugelegt werden,

---

[1]) Er ist also, da der Vertretungs-Turnus mit dem 12. S. n. Trin. abschloß, zwischen diesem und dem 8. Oktober 1705 gewählt und eingeführt worden.

[2]) Da die Gemeinde Hülscheid reformiert war, so handelte es sich bei dem Verhalten des Pfarrers B. wohl um einen Übergriff in die Rechte der anderen Konfessionsgemeinde, den die Regierung mit so scharfer Strafe bedrohte.

welchen Kirchmeister und Provisor daselbst auß denen rückstendigen Pastorath-Renthen einem Jeden Prediger bey seiner abgelegten Predigt daselbst einzuhendigen, doch mitt dem Vorbehalt, waß vorhin geschehen und verdienet, ihnen besonders gebührend zu entrichten haben.

Sic conclusum et actum Anno et die ut supra im Vogelsang.

11 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Trippler, Moll, Freymann, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Dröghorn.

Anno 1706, d. 10. junij auf Donnerstag ist conv. class. im Vogelsang gehalten worden.

1. Zum gen. conv. werden deputirt: P. Freymann-Voerde und P. Wiendahl-Herdecke.

2. Die Vertretung in Ende wird fortgesetzt nach neu aufgestelltem Turnus von Dom. IX. bis Dom. XXIII. p. Tr.

3. Die unentschuldigt fehlenden Pastoren zu Herdecke sollen deswegen zur Rede gestellt werden. Der Inspektor teilt mit, daß Ihro Hochw. die Abtissinne zu Herdecke durch dero HE. Ambtman Gießlern Etliche mahl bey ihme Klage geführet, welchergestalt HE. pastor Wiendahl bey öffentlicher Versamlung dieselbe hartangefahren, deßwegen dieselbe satisfaction von ihme verlange; der Inspektor hat auch bereits darüber an P. Wiendahl geschrieben aber bis dahin keine Antwort erhalten. Man beschließt, daß der HE. Inspector auff Herdecke zu verfügen, nach eigentlicher Beschaffenheit der Sachen zu erkundigen und bestermaßen ohn ferner Weitläuftigkeit die Streitsache beyzulegen sich bemühen wolle.

Sic actum etc.

7 Uschr.: Emminghauß, Hencke, Trippler, Revelmann, Freymann, Borberg, Drude.

Anno 1706, den 30. September ist im Vogelsang conv. cl. extraord. gehalten Und nechst vorhergangenem Gebeth vorgetragen worden, wie daß Etliche Eingepfarrthe zu Wengern nahmentlich Engelberth Ilbergh und Joh. Wilh. Borbergh ein Befehl vom Commissario Herrn Richtern Märckern de dato den 17. Septbr. außgebracht, daß denen benachbarten Herrn Predigern freygestellet und auffgegeben, die communion zu Wengern sumptibus der gemeine zu verrichten, dem HE. Inspectori d. 20 ejd. auch durch zwey obglte. Deputirten selbiges

praesentiret, darüber von anwesenden Predigern in conventu anitzo deliberiret und unanimiter resolviret: „daß sie solche verlangende Communion-Bedienung gantz und zumahl nicht auff sich nehmen könten, weiln daselbst in loco zu Wengern zwey Prediger vorhanden, und von ihrer Kirchbedienung nicht abkommen noch an ihrer platz keinen Candidaten erhalten können, auch noch in Bedienung der Endischen Gemeine begriffen sein, zudem Ihnen, Predigern die allergnädigste Königl. Commission in copia nicht gezeigt worden, überdaß einen solchen newen unnöhtigen Gottesdienst einzuführen im gantzen Lande ungebreuchlich, derselbe auch zum despect der haubtpredigt gereichet, die Leuthe in ihrem Haß und Verbitterung gesteiffert würden, dahero mitt gutem gewißen denselben mit der heil. Communion anzudienen schwerlich würde geschehen können." Da aber die Gemeinde ferner über dießen punct instans machen wolte, müßte daß Ministerium bey Ihrer Königl. Majest. aller unterthenigste remonstration thun, und allergndste. Verordnung einholen.

Selbigen dito Nahmens Kirchmeister, Provisoren und einiger Eingepfarrten Kirßpels Wengeren ein so rubricirtes dienstfreundliches Suchen und bitte, mitt Einverleibter declaration und protestation an die Prediger der Wetterischen Classe dießes Inhalts übergeben, daß Sie Endtsunterschriebene mitt ihrem Pastoren Dröghorn woll vergnügt und an dem streit, so einige Eingesessene mitt demselbigen angefangen ein besonder Mißfallen hetten — und zu denen Kösten nichts beytragen wolten, mitt begehren, daß das Ministerium sich in dießem punct Ihrer und des HE. Pastoris annehmen, hierunter assistiren und an die hochlöbliche Regierung intercedendo suppliciren möchten; wobey gegenwertige Predigere sich beschweren zum höchsten, daß Sie auff Veranlaßung der Wengerischen Gemein dießen Convent anlegen und auß ihren Eigenen Mitteln die Zehrungs-Kösten anwenden müßen.

Sic actum etc.

8 Uschr.: Emminghaus, Trippler, Revelmann, Freymann, Borberg, Kalle, Dröghorn, Möller.

Anno 1706, den 25. november (?) ist eine Conferentz oder conventus Classicus extraordinarius. wegen der Endischen Kirchbedienung zu Herdecke gehalten worden

Synode beklagt sich, daß sie bereits im vierten Jahr die Vakanzbedienung zu versehen habe, und daß ihr das durch Königliches Reskript zugesagte honorarirum nicht abgestattet, sondern propter haec et alia zurückgehalten worden ist aber doch auf instendiges Anhalten der Kirchmeister von Ende zur Fortsetzung der Aushülfe bereit und setzt den Turnus dafür von I. Advent bis Sonntag Invocavit fest.

6 Uschr.: Emminghaus, Trippler-Kalle, Wiendahl, Drude, Dröghorn.

Anno 1707, den 12. Aprilis ist conv. cl. am Vogelsang gehalten.

1. Es steht zur Verhandlung eine Klage, einiger Eingesessenen von Wengern über Streitigkeiten, die zwischen dem Pastor Dröghorn und seinem Vikar Möller wegen der Consecrir- und Distribuirung des heil. Abendmahls entstanden waren. Die Klage ist von dem Drosten, dem sie ursprünglich vorgetragen war, sub dato, den 8. Aprilis ad conventum Classicum remittiret, daß hierüber, weilen dieses eine geistl. sache, von dem Ministerio eine Verordtnung gemachet werden möge. So hatt Classis nach reiffl. überlegung und beyderseitiger Verhörung erkandt, daß der gemacht- und gethädigte Vergleich in allen Clausulen und puncten so woll von HE. Pastoren Dröghorn alß dessen Vicario, HE. Möllero zwischen ihnen beyden jedoch ohne praejuditz und nachtheil andrer gemeinen solle und möge gehalten und demselben nachgelebet und vom pastor die Hauptpredigt und was darzu gehöret, gehalten werden. Was aber den punct wegen Consecrir- und Distribuirung des H. Abendmahls anlanget, nachdem derselbe im Contract nicht exprimiret, ist resolviret, daß es hierinnen Märckischen landes altem und üblichem gebrauch nach dabey sein Verbleiben haben möge, also daß wo HE. Pastor und Vicarius zusahmen stehen, der Pastor jederzeit das gesegnete Brodt im H. Abendmahl und ein ordinierter Vicarius den Kelch distribuirt; Und also per consequentz der Pastor die oberstelle billig haben soll und muß, damit hierinnen aller streit unordnung und ärgerniß unter Pastoren, Vicario und sämptl. Gemeine vermieden und die Zuhörer ohne affecten anstoß und ärgerniß in Liebe und Frieden zu Gottes Ehre und ihrer seelen nutz und nicht in ansehung einer oder der andern Persohn dieß Heil. Werck verrichten, ruhig gebrauchen und empfangen mögen.

2. Zum Gen.=Convent werden deputiert außer dem Subdelegatus Trippler, P.P. Wiendahl, Dröghorn und Gießler=Ende.

3. Die fehlenden Pastoren von Schwelm, Volmarstein und Voerde sowie die Herrn P. Kalle, Möller, Borberg, Drude werden mit 1 Rthlr. bestraft.

4. Eine Beschwerde des p. Dröghorn über seinen Vicarius Schmidt kann nicht ihre Erledigung finden, da der letztere trotz besonderer schriftlicher Einladung des Inspektors nicht erschienen ist. Es wird einstweilen beschlossen, ihn das nächste Mal darüber zu vernehmen, in mittelß soll er aber von dergleichen excessen abzustehen (welche gemeint sind, ist nicht ersichtlich) und sich gantz brüderlich zu betragen hierdurch woll Ernstl. ermahnet und aufferleget sein.

Sic act. etc.

6 Uschr.: Emminghaus, Trippler, Hencke, Wiendahl minist. scriba, Dröghorn und neu Johann Gottfried Giesler Pastor Endensis.[1])

Anno 1707. den 17. Septbr. Ist conventus classicus im Vogelsang, alß in loco ordinario, weilen es mitten im Ampt Wetter gelegen, gehalten.

Es ist außführliche relation abgestattet worden über den letzten conv. gen. zu Schwerte.

§ 1. Ferner sind zwey uneinige Ehegenoßen auß dem Kirchspiel Vollmarstein, welche in streit, Zwiespalt und Zanck einige jahren in der Ehe gelebet, nachgehends aber boßhafftiger Weise ein theil das andere verlaßen und deßfalß eine Zeithero, wie billig, vom gebrauch des H. Abendmahls ab= und zur Christl. Versöhnung angewiesen, Citiret, anfangs die frau aber auß=geblieben, biß nach genugsahmer examination und dabey ge=schehener freundl. errinnerung, ex post alß der man dimittiret, erschienen. Weilen aber pro nunc mit derselben nichts auß=zurichten gewesen, alß ist deßfalß noch mahlen conv. extraord. zu Wetter im Burggraffenhause et quidem künfftigen Dienstag umb 8 Uhr angeleget, alßdan vorgndte. Eheleute beyde zugleich ohnaußbleiblich erscheinen, und daselbst die Versöhnung derselben nochmahls tentiret, widrigenfalß es der hohen Obrigkeit hier=unter zu remedijren anheimbgestellet werden solle.

---

[1]) Giesler muß demnach, da die Vertretungspredigten bis Sonntag Invocavit 1707 reichten, im Frühling dieses Jahres in Ende eingeführt worden sein.

§ 2. Es erscheinen aus dem Kirchspiel Voerde Wittib Bülberings, Johann Nölle und Johann Peter von Altendorff mit der Klage gegen ihren Pastor Freymann, daß er Ihre und andere Kinder an der Zahl 15 ad 16 vom Gebrauch des H. Abendmahls ab- und biß auff fernere Zeit, da sie sich besser qualificiret zurückgewiesen; Und dan befunden, auch glaubhafft beygebracht, daß deren Kinder eben so woll wegen manbahren jahren, alß in sonderheit genugsahmer Wißenschafft göttl. zur heil. Communion nöthigen lehre, versehen, gestalt HE. Inspector Emminghauß drey derselben selbst examiniret, und daß zugelaßen werden könten, attestiret; alß hatt Classis guth gefunden und erkandt, wie auch wol Ernstl. injungiret, daß der HE. pastor Vöerdensis, selbige bey dem HE. Inspectore angegebene und ad Examen sich sistirte catechumenos nunmehro ohne ferneres Zurückweisen, sobald sich dieselben angeben, zum H. Abendmahl zulaßen solle. In Betracht, daß dieselbe Ihr desiderium zur H. Communion mehrmahlen am tag gegeben, auch die H. sacramenta Vehiculum Sp. Sancti sind, quae dant et augent fidem, incitant ad pietatem et timorem Domini.

3. Drittens hat man auch ex communi fama vernommen, ob solten pastor et vicarius zu Wenigern Dom. II. post Trinit. der Gemeine daselbst zum größesten ärgerniß beyde zugleich vorm Altar das Morgengebett öffentl. gelesen haben.

Auch HE. Pastor Dröghorn daselbst ein Kind getaufft und in denen Tauff-Ceremonien sonderlich in Außlaßung der Worte des Symboli Apostolici angestoßen haben solte, ferner solle gde. HE. Pastor unverantwortl. weise an seiner Fr. Mutter allerhandt feindseligkeiten verüben, in denen Er derselben tisch und logiment untersaget, Ihr gezeug verschloßen und ihr daßelbe vorenthalte, und was dergleichen mehr.

Worüber classis dieselbe vernommen, und Ihr hierunter tragendes mißfallen zu Verstehen gegeben, wie billig, so woll pastori alß vicario ihr ärgerliches Verfahren ernstl. untersaget und solches unter der außdrücklichen commination woferne sie sich in güte nicht würden comportiren, alles ärgerniß meiden, et in specie der pastor sich mit seiner Mutter nicht kindtlich auch wie einem rechtschaffenen Prediger zustehet, würde in liebe und freundschafft betragen, daß alß dann ümb deren beyder

Suspension bey Jhro Königl. Majest allerunthgst. angehalten werden solle.

Worauff dan HE. Pastor Dröghorn sich sölcher gestalt entschuldiget, daß Er alß Pastor, deme solches sowoll ratione officij, alß vermöge gethädigten Vergleichs oder eingegangenen Contracts und darüber eingeholeten bescheiden zukomme, das Morgengebett gelesen, von seinem Schwager, dem Vicario aber darinnen turbiret, alß welcher zugleich mit zu beten angefangen, wäre aber bald damit angestanden und vom Altar weggangen.

Was die anstoßung bey der Tauffe anlangete, könnte bey seinem gewißen sagen, daß Jhme davon nichts wißig (: wie auch praesens vicarius sich deßen nicht entsinnen konnte :) verlangete deßfalß seinen denuncianten, maßen Er itzo unter seinen Zuhörern viele feinde, so da allerhand reden von Jhm außsprengeten, welche in Warheit sich also nicht verhielten.

Den streit mit seiner Fr. Mutter betreffendt stünde derselbe unter Königl. Commission, und müßte er den außgang derselben erwarten, sonsten es an seinem theil an kindtl. Liebe und anderen guthaten nicht ermangeln solte.

4. Es wird auf den Conventsbeschluß vom 12. April 1707 aufmerksam gemacht, daß die unentschuldigt Fehlenden in Strafe von 1 Rthlr. verfallen, und wolte classis od. HE. Inspector deßwegen Jhro Hochwolgeb. freyhl. Gnaden HE. Drosten zu Wetter darüber gehorsl. imploriren, damit diesem (es were den sache, daß einer erhebliche ursachen hätte) nachgelebet würde."

Sic act. etc.

9 Uschr.: Emminghaus, Hencke, Trippler, Revelmann, Freymann, Wiendahl, Dröghorn, Giesler, Möller.

Nachschrift: Zufolge Anno 1707 am 17. Septb. zum Vogelsang § 1 gefaßetem Conventschluß sind wegen Versöhnung glte. beyden Eheleuthen zu Wetter beysahmen gewesen HE. Trippler Pastor Wetterensis et sub delegatus, HE. Revelmann pastor Volmarsteinensis, HE. Wiendahl pastor Herdeckensis und HE. Giesler pastor Endensis; da der Ehemann sich versprochenermaßen willig eingefunden, die Frau aber boßhafftigerweiße auß geblieben, Johann Mertens auf der Becke aber non citatus an ihre Platz erschienen vorgebend, daß die Frau zu ihme gesaget, HE. Inspector und classis verlangten,

daß er möchte alhier zu Wetter an BurgGräffenhauße erscheinen, wolte also vernehmen, waß die HhE. Geistlichen mit ihme verhandeln würden.

Darauf dan HE. Mertens geantwortet, daß nicht Er sondern die friedheßige Frau zu erscheinen wäre veranlaßet worden, ümb zu sehen, ob nicht dieße Eheleuthe in Einigkeit zu bringen, wie aber wegen absentirung der frauen keine apparentz darzu gewesen, alß müßen HE. Inspector und classis dieße Verdrießliche Sache an die ordentliche Obrigkeit Verweisen, damitt dießes ungehorse. Weib gebührend abgestraffet werde.

4 Uschr.: Trippler, Revelmann, Wiendahl, Giesler.

Anno 1708. d. 21. Febr. Conventus classicus extraordinarius zum Vogelsang und zu Dienst der Gemeinde zu Vöhrde gehalten, da dan nachdem unser geliebter Ambtsbruder Adam Freymann in dem Herrn entschlaffen und dadurch die Pastorath zu Vöhrde erlediget, zu unverrückter Bedienung gesagter Vöhrdischer Gemeinde folgende Ordnung gemacht. Folgt der Turnus von Invocavit bis Exaudi.

Zum andern ist abgeredet, daß an den Fasten Sontagen jedesmahl zu Nachmittag eine passion-Predigt angekündiget und gehalten werden sollen.

Zum dritten ist von den Eingepfarten in Vöerde begehret, daß die außer den Sontagen vorfallende Bedienungen an Hagenscher seithe von Herrn Predigern zu Hagen, von Schwelmischer seithen von denen Herrn Predigern zu Schwelm verrichtet werden möchten.

12 Uschr.: Emminghaus, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Dröghorn, Giesler. Außerdem noch folgende consistoriales:

Tigges-Evert Göbell Kirchmeist.
Hans Peter Coßmann Kirchmeist.
Evert von d. Heyde KirchRath.
Adam Höffinghoff Kirchrath.

Anno 1708, de. 22ten Maij ist Conventus classicus zum Vogelsang gehalten.

1. Zum Gen. conv. werden deputiert P. Wiendahl-Herdecke und P. Giesler-Ende.

2. Zur weiteren Bedienung der vakanten Pfarrstelle Voerde wird ein neuer Turnus aufgesetzt von Festo pent. (Pfingsten) bis Dom. XVI. p. Tr.

3. Klage des P. Trippler-Wetter, wegen des Adjuncti praeceptoris Wevers, und daß nicht allein das jus collationis über die von dem Selig verstorbenen Schuldiener Leckebusch genossene Vicarie B. Mariae Virg. Ihm und dasigem Consistorio disputiret, sondern auch einige neuerungen in der Kirchen vorgenommen werden wolten. — Da nun wolgelten. HEr. Pastor die alten documenten respec. fundationis et collationis in originali, wie auch dasigem Consistorial-schluß produciret, so hielten sie (sc. die Anwesenden) davor, daß die Collation über gedachte Vicarie, vermöge gedachter documentorum bey dasigem zeitlichem pastore, Kirchmeistern und Provisoren stehe. — Was sonsten im übrigen die Neuerungen darüber klage geführet würde, betrifft so hielte man davor, daß der Ajunctus praeceptor sich seinem Beruff gemäß zu Verhalten und zu folge Kirchen-Ordnung ohne Vorwißen und consens seines pastoris in der Kirchen nicht die geringste Motus und Neuerung anzufangen. Sondern seinem Beruff nach die Schulkinder nach anordnung des pastoris bestermaßen in der Lehr sowoll alß auch in der gottesfurcht anzuführen und in acht zu nehmen hätte.

11 Uschr.: Emminghaus, Hencke, Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Dröghorn, Giesler.

Anno 1709. de 16. Aprilis ist conv. class. zum KrumStück[1]) gehalten.

1. Zum gen. conv. werden deputiert: P. Wiendahl-Herdecke, P. Emminghaus zu Voerde[2]) und Vikar Schmidt zu Wengern.

2. In der immer noch nicht zu Ruhe gekommenen Streitsache zu Wengern (vgl. S. 77) sind die Prediger deßwegen zur rede gesetzet, Und. ist ihnen beweglich zugesprochen, ferner dan ein von Ser. Hochw. HE. Inspectore projectirtes allerunterthenigstes bedencken und Vorschlag an Königl. Maj. wie ohnmaßgeblich dießem Unwesen abgeholffen werden könte, Vorgeleßen und bewilliget, daß sölches forderſambst mundiret Und ümb unterschrieben zu werden durch den ordinairen Botten umgeschickt Und demnegst zu allergdstr. resolution auf Cleve eingesendet werden solle.

[1]) Kr. ist jedenfalls ein größerer Hof gewesen, der im Ennepetal, also an der Straße von Hagen nach Schwelm 1/2 Stunde von Hagen lag. Der Name haftet noch heute an einigen Häusern daselbst.

[2]) E. ist, da die Vertretungspredigten in S. nur bis zum 16. p. Trin. gedauert haben, wohl Herbst 1708 dort gewählt und eingeführt worden.

3. Die Witwe von † P. Wiendahl scriba syn. gen. bittet, ihre anerwogen gegenwertigen kündlichen betrübten Zustandes darinn behülflich zu sein, daß sie mit den ihrem verstorbenen Manne für seine Mühewaltung versprochenen 10 Rthlr. förderlichst erfreuet werde. Ist resolviret, wan sie ein sölches in negstem conventu generali produciren würde, ihrem Begehren nach müglichkeit zu assistiren.

4. Die Erben des † Pastors Freymann von Voerde und die dortigen Kirchräte bitten um die Erlaubnis, noch etwas Haber und Leinsamen zu säen. Auf Zusprechen der Confratrum erklärt der jetzige Pastor Emminghaus: Obgleich der HE. antecessor sel. am 5. Febr. 1708 gestorben, deßen Erben auch daß Vollkommene Nachjahr in substantialibus nicht nur gantz richtig und Vollkommen genoßen, sondern auch in verschienem (?) Herbst die rohgen Saat auf dem Pastorathlande gethan, da doch sölches Einerndte notorie in dieß ihm fällige jahr reiche, so wolle er doch zum überfluß Und Bezeugung seines geneigten Willens hiemitt, daß Ersagte Erben noch dieß jahr acht Vierthel Haber und zwey Vierthel leinsamen in bequem land säen, Verwilligen und Verjönnen, doch mitt dem außtrücklichen Zusatz, daß hernachst den seinigen, daßjenige, waß Er ihnen itzo genießen laße, ohnweigerlich zugestanden werden solle; darüber den gegenwertige consistoriales versprochen, sich förderligst zusamen zu thun, und wollten HE. pastori dießerhalb, auch wie ihme daß Pfarrguth itzo gelieffert werde, eine formliche specification zu seiner künfftigen Nachricht in handen zustellen.

9 Uschr.: Emminghaus, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Dröghorn, und neu hinzugekommen: Johan Friderich Peter Emminghaus pastor Vöerdensis und Theod. Joh. Schmitz, Vicarius Wengerensis. (Nachfolger des inzwischen verstorbenen Vikars Möller daselbst.)

Es folgt an dieser Stelle im Protokollbuche die vorerwähnte Denkschrift an den König in der Wengerschen Streitsache:

Allerdurchleuchtigst-großmächtigster König
Allergnedigster Herr.

Wir haben bißhero mitt sonderbahrer Betrübnüß erfahren, daß in unser benachbarten Evangl.-Luthe. Gemeinde zu Wenigern theils zwischen beiden Predigern, Pastoren und Vicario unter sich, theils zwischen Predigern und Einigen der Gemeine großer Streit des Gottesdienstes und Kirchlicher Bedienunng halber

geführet, darauß viele ärgernüß entstanden, der Nahme Gottes entheiliget, die Ehre des Allerhöchsten gekräncket und die wahre Gottseligkeit und nöhtige erbawung im Christentumb verhindert worden; wir zwahren unsers ohrts unser Mißfallen darahn bezeuget und so woll in Classical-Versamlung als sonsten schrifftlich und mündtlich jestrafft, ermahnet, zum frieden, Versöhnung und einigkeit gerathen, auch noch heute beyde Prediger vorgenommen und ernstlich censuriret.

Inmittels auch jeschehen, daß Ihro Königl. Majestät vorhin dero Gerichtschreibern zu Hattnegen und letzt dero Richtern zu Castrop in dießer Sache allergnedigste Commission aufgetragen haben; Wir aber unserseits bey den streitenden theiln wenig ingress und gehör gefunden, So haben wir tragenden Ambtshalber Gott zu Ehren uns heute in der Furcht des Herrn in classe zusamengethan, darüber deliberiret, Und daß Streitige höchst ärgerliche Werck auß dem grunde zu heben folgende zum beständigen gottgefälligen glten. beyden Predigern Und der Gemeinde unserm Bedüncken nach dienenden Vergleich ohnmaßgebliche Vorschläge thun wollen!:

1. Erstlich, daß Pastor Dröghorn alle Sonn= bet=tage und Haubtfeste die ordinar Haubtpredigt halte, dabey auch allemahl für dem Altar vor besagter Predigt leße und bete, auch nach der Predigt jeder Zeit die Vorrede und gebet zum heil. Abendmahl verrichte, doch daß Vicarius in der dritten Wochen nach geendigter Predigt daß Gebett und consecrirung des heil. Abendmahls über sich nehme.

2. Waß die Außtheilung des heil. Nachtmahls betrifft, der pastor alle mahl an einer seithen das gesegnete Brodt und der Vicarius auch so offt Communion gehalten wird, an der andern Seithen denen Communicanten den gesegneten Kelch reiche.

3. Den Zuhörern freystehen solle, auff alle Sontage bey einem oder anderm nach ihrem gefallen, jedoch ohne affecten und feindseligkeit die Beicht Ermahnung und absolution zu suchen Und anzunehmen in sölcher Maßen, damitt Einer den andern nicht verhindere, daß ein Jeder dem, der freytag fellt bey der ordinar Predigt in der Kirchen seiner Confitenten wahrnehme, der ander aber sambstag zur VesperZeit derer, die zu ihm kommen wollen abwarten.

4. Gleichwie der Vicarius allezeit die gewöhnliche Nachmittags Predigten hellt, also muß er auch auf alle gemeine feste, sodan auch freytag in der dritten wochen predigen, darbey vor Und nach der Predigt wie bräuchlich lehsen, beten, Segnen und die Kinderlehr gebührend halten.

5. In der dritten wochen soll der Vicarius Kinder tauffen, Krancke bedienen, leichen begraben und copuliren, doch wie bißhero breuchlich geweßen, daß in allen wochen jedem Prediger auff erfordern der Zuhörer glte. Dienste zu thun freystehe, gleichwoll dem Jenigen, deßen Woche ist die gebühr außgefolget werde.

6. Die proclamationes bleiben dem pastorn alle gar vorbehalten.

7. Beyde Prediger müßen zu Hauße bleiben Vornemlich in ihren Wochen, damitt an Bedienung nichts verseumet werde, insonderheit der Vicarius statshin in der Schule gegenwertig sein.

8. Auf ohnverhofften fall, da der Eine oder der ander obgen. Prediger, oder Sie beyde hier wider handelen, Neuen Streit anfangen, auf der Cantzel vor der Gemeine sich gegen einander anzepffen und ferner ärgernüß anrichten würden sollen Sie ab officio suspendiret, die Zuhörer aber, welche sich darein mischen und anlaß zum Streit geben, von Jhro Königl. Majestet in arbitrare Straffe declariret werden.

Welchem nach wir Jhro Königl. Majestät obiges resptive. allerunterthenigst klagen Und gethane Vorschläge, ob dadurch (fals Sie Jhro Königl. Majestät allergnst. placediren würden) dem höchstschädlichen unweßen einmahl vor alle völlig abgeholffen werden könte, zu allergnedigster Untersuchung allerunterthenigst haben vorstellen und bitten wollen, streitende partheien allerforderlichst zur gäntzlichen ruhe und einigkeit woll ernstlich anzuweißen, gleich dan bey schließung dießes beyde besagte Prediger Pastor und Vicarius auff unser Zureden mitt obigen Vorschlägen fridlich zu sein für ihre persohn sich erkleret; womitt Jhro Königl. Majestät sambt dero hochgeliebten Gemahlinn und gantzem Königl. hauße zu glückseliger Regierung und lang gesegnetem bestendigen hertzandechtigem gebeht in die gnade, Schutz und Vorsorge Gottes allergehorsambst und demütigst empfelende verharrend Jhro Königl. Majestät

unsers allergnedigsten Königs und Herrn

allerunterthenigste gehorsambste Vorbittere

Evangelisch-Luthe. Prediger Ambts Wetter.

Actum in Conventu Classicali auffm Hoffe zum Zum Krumstücke Ampts Wetter d. 16. Apr. 1709.

Folgen 9 Unterschriften: Emminghaus (Insp.), Trippler, Revelmann, Moll, Borberg, Kalle, Emminghaus (Voerde), Giesler.

Rubr.: Allerunterthenigste Vorstellung und Bitte der Evangelisch-Luthe. Prediger Ambts Wetter in Sachen beyder Prediger und gemeine zu Wengern.

Anno 1709. d. 26. Junij ward conv. cl. am Hoffe zum Krumstück, Kirßpels Hagen, gehalten.

Der Subdelegatus Trippler legt ein Missive d. d. 18. Juni von P. Dröghorn vor, in welchem dem Vicarius Schmitz vorgeworfen wird, 1. daß er sich ohnlengst Ehlich eingelaßen mitt deßen Verstorbenen Vicarii Müllers nachgelaßenen Wittiben; anjetzo aber sölche Eh-Verlöbnüß vor eine bagadelle halte; 2. daß er zufolge seinem Beruff, die Schule nicht jnacht nehme.

Die Witwe bestätigt auf Befragen, daß der P. Schmitz Ihr der Wittiben d. 23. April dießes jahrs, alß Sie Ihm zum erstenmahl 20. Rthlr. vorgestrecket, die Ehe versprochen und dabey einen christlichen Wunsch hinzugefüget, daß Sie Gott in künfftiger Ehe möge segnen, hette auch durch unterschiedliche leuthe von ihr begehret, den Garten und den Ackerbau zur Vicarien gehörig zu bestellen: were auch bey dießer EheVersprechung immer geblieben, biß ohngefehr vor zehen tagen, da Er zu Ihr gekommen und mehr geldes gefordert, Und wie sie sich hierinnen difficultiret, habe sich vernehmen laßen, daß sein gethanes Versprechen eine bagadelle sey.

P. Schmitz bittet sich zur Antwort Bedenkzeit aus, erhält aber vom Inspektor eine ernstliche Correctur, daß wen es angegebener maßen sich verhielte, Er nicht wollgethan, gestalt es Ihm alß einem Prediger, der Anderen mitt einem guten exempel solte vorgehen, und wan dergleichen bey seinen Zuhörern solte vorgehen, solches zu bestraffen hette, nicht anstünde, mitt der Ehe, die Ehrlich soll gehalten werden, zu spielen.

Die ebenfals vernommenen Kirchmeister Peter Mertens und Gemeinsmann Joh. Wilhelm Borberg haben nur Gerüchtweise von der Sache gehört, der Kirchmeister Adolff Steinhauß hat es von der Witwe Möller erfahren. Dagegen bitten beide Kirchmeister wegen der Vernachläßigung der Schule um Censurirung des Vicarius. Dieselbe erfolgt: Und hat Er (Schmitz)

stipulata manu versprochen, seinem beruff gemäß und nach der Kirchenordnung sich hierinnen zu verhalten; Imgleichen nebenst seinem HE. Collega die Catechisationes des Sontags zu verrichten. Ferner gibt er das Eheversprechen zu, sagt aber, er sei durch einige Leute zu ein oder ander Versprechung persuadiret worden habe auch des endes eine Schrifft conditionirtermaßen auffgerichtet; weiln aber selbige conditiones weder erfüllet, noch erfüllet werden könten, So meynte nicht, daß hiezu könte constringiret werden. Die anwesende Herrn Prediger haben nochmahln gemelten HE. Schmidt brüderlich ermahnet, daß er ad tranquillandam conscientiam et evitandum omne scandalum bey seiner Gemeinde die persohn heyrahten und also seinem Versprechen nachkommen solte.

2. HE. Pastor Dröghorn stellete vor, daß in dasiger Gemeinde die Kinder welche zum erstenmahl daß Abendmahl wollen genießen, nachdem sie vorhero von den Predigern in ihren heußeren in ihrem Christenthumb unterwießen worden, hernachst auch vor der gantzen Gemeinde dazu tüchtig erkandt und confirmiret werden: HE. Vicarius Schmidts aber Ein und ander Kind, ohne daß es vorhero vor der Gemeine wäre examiniret worden, zur Communion admittiret hette. Schmidts erklärt hierauf, daß er weiln dießes in dasiger Gemeine breuchlich sey, er sich darin seinem Kollegen künftig konformieren wolle.

10 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Hencke (classis Senior), Trippler, Moll, Revelmann, Borberg, Drude, Emminghaus (Voerde), Giesler, Schmitz.

Anno 1710. den 30. Maij ward Conv. cl. Zum Vogelsang gehalten.

1. Zum Gen. conv. werden deputiert nebst P. Wiendahl, Ministerii scriba P. Moll-Schwelm und P. Emminghaus-Voerde.

2. Auf betreffende Anfrage wird allseitig versichert, daß alles nach müglichkeit nach der Kirchenordnung observiret würde.

3. Die Hallische Kollekte (für die dortigen Freitische) ist von Einigen direkt nach Cleve geschickt, andere haben sie der Obrigkeit loci praesentiret, welche aber selbige anzunehmen sich geweigert. Und weilen äußerlich in erfahrung kommen, ob solten die Herren Reformirten gedachte Collecte schon vorlängst eingestellet haben, So wolte man sich erkündigen, ob diese collecte künfftig continuiret werden solte.

4. Der Gemeinde in Ende ist durch Königl. Reskript erlaubt zur Reparatur ihrer baufälligen Kirche bey Ihren GlaubensGenossen eine beysteuer zu suchen. Demgemäß soll jeder Prediger bei seiner Gemeinde dieses christliche Werck recommendiren.

5. Eine gleiche Beisteuer ist zu demselben Zweck der Gemeinde Wetter vom Gen. conv. versprochen und vom König zugelassen worden; auch sie soll empfohlen werden.

6. Weil der Ministerii scriba Herr Wiendahl allezeit dem Gen. Conv. beywohnen, und darbey seine mühe und Kosten anwenden muß, ward resolviret, daß er von dieser class jährlichs 30 stüber genießen solte. Und weilen noch vier Jahre rückständig, so zusamen an 2 Rthlr. betraget, So wurden solche gelder folgender gestalt repartiret, und abgeführet:

7. Schwelm	— 30 stüber.	Hagen	— 15 stüber.
Voerde	— 10 „	Dahl	— 10 „
Vollmarstein	— 10 „	Wenigern	— 15 „
Gevelsberg	— 7½ „	Ende	— 5 „
Herdicke	— 10 „	Wetter	— 7½ „

8. P. Trippler, der seit 6 Jahren subdelegatus gewesen ist, bittet um Abnahme des Amtes, und ist ihm hierinnen gratificiret und Pastor Moll zu Schwelm hierzu collegialiter erwehlet worden, welcher dann solche function auff zwey jahre zu Verwalten übernommen.

Sic actum etc. ut supra.

11 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Hencke, Trippler, Moll, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Emminghaus (Voerde), Giesler.

Anno 1710. den 21. Julij ward zufolge Synodal-Schlusses de dato Unna, den 15. Julij Conv. extraord. zu Hagen gehalten.

1. P. Dröghorn und Vicarius Schmitz sind zum Zwecke eines Verhörs in neu entstandenen Streitigkeiten geladen, doch hat sich der letztere wegen zugestoßener unpäßlichkeit excusiret. Die von GEn. Vicario Schmitz in Synodo zu Unna gegen und über den Herrn Pastoren ad protocollum angegebene injurieuse grobe Klagdt wird dem Pastor vorgelesen. Derselbe aber erklärt bey seinem Gewissen vor Gott, daß alles unwahr und niemahlen vom Vicario erwiesen werden könte: hingegen, daß er vielmehr ursache habe, sich über des vicarii Lebenswandel und wie er sich gegen Ihn alß seinen collegen, betrage, zu beschwehren.

Hierauff ist nun collegialiter resolviret und vor gut gefunden, daß, weilen Herr Schmidts nicht erschienen, auch die Provisores und Kirchmeistere, wie Ihn solches von Herren Inspectore und Synodo injungiret worden, er auch solches zu thun über sich genommen, in conventu nicht sistiret und fölglich das Ministerium nicht allein verspottet, sondern auch sich verdächtig gemacht, alß getraue er sich nicht, seine Klagdt zu justificiren, mit erster Gelegenheit Herr Inspector mit Zuziehung dreyer oder vier benachbarter Prediger nach Wenigern sich zu verfügen beliebens tragen mögte, und wan der Vicarius das wieder seinen Collegen eingeklagte nicht probiren würde, derselbe der gebühr nach censuriret werden solle. Es werden dazu bestimmt die Pastoren Revelmann, Moll und Wiendahl. Inzwischen, weilen die Klagt wieder Herrn Dröghorn nicht erwiesen, bleibt die in Synodo erkante Suspensio außgestellet.

Der Vicarius soll die Kosten dieses Convents und der folgenden ebenfalls seinetwegen anzuberaumenden Versammlung tragen; auch soll in dieser Sache an den König berichtet werden.

Sic actum etc. ut supra.

10 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Nicolaus Berghauß, Pastor Breckerfeldensis; Jacobus Glaser jun., Pastor Schwertensis; Moll, Revelmann, Trippler, Borberg, Wiendahl, Emminghaus (Voerde), Giesler.

Anno 1710. den 6. August ward conventus extraordinarius auff dem Hauße zum Hoven[1]) gehalten.

1. Es wird eine schriftliche Klage des P. Dröghorn gegen Vikar Schmitz verlesen, des Inhaltes, daß er solte Ihn am Sechsten Sontag nach Trinitatis d. 27. Julij in einer Predigt heßlich und injuriose angegriffen haben. Und weilen er das fünffte Gebott damahlen erkläret, habe er unter anderen gesagt, daß ein Prediger seyn, der eine Schwangere Fraw geschlagen, und alßo einen doppelten Todtschlag begangen hätte. Imgleichen soll er des Herrn Pastoris Dröghorn's auff Jacobi gehaltene Predigt durchzogen, und, da der Herr Pastor nach anleitung der Worte: Meinen Kelch pp.

[1]) Ist vermutlich das Wetter gegenüber auf der rechten Ruhrseite gelegene „Haus Schwachenberg", das im Volksmunde noch den Namen „Haus Hove" oder „auf Hofe" führt, und nahe bei Wenigern liegt.

erinnert, daß das Wort Kelch in Gottes Wort unterschiedlichen Verstand habe, und zuweilen von dem sacramentlichen Kelch genommen würde, Herr Vicarius solches malitiose verdrehet, und gesagt haben, daß, wan diese Worte von dem sacramentlichen Kelch erkläret würden, wie am verwichenen freytag geschehen, solches eine Ketzerische lehre seyn, dadurch Gott getödtet würde. — Als Zeugen sind anwesend und werden vernommen; der Wenigersche Küster, Johann Eickermann, Middeldorff und Potthoff. Diese bestätigen mit einigen Abweichungen den Inhalt der Klage, besonders auch, daß die Gemeinde wohl habe merken können, daß der Vicarius auff den Pastoren gezielet habe. — Zu dem bezeugt der Küster auf Befragen, daß der Vicarius am letzten Jahrmarkt von sich gesagt habe, er könte wol über eine sichere große Fraw springen.

Der Vikar beruft sich dagegen auf die Aussagen der Mutter des Küsters und Anderer, die ein anderes Ergebnis zu Tage fördern würden.

Beym Abschied haben GEn. vier Zeugen bezeuget, daß Sie von hertzen wünscheten, daß Ihre Prediger unter und gegen Einander in Liebe leben, und durch Ihr Wort und Exempel Ihre Zuhörer zur Liebe und zum frieden erbauen mögten, wie Sie dan auch das Ministerium ersuchet haben wolten, hierzu Ihre Mühe und fleiß anzuwenden. Darauf hin wird der Vicarius zufolge der Kirchenordnung censurirt; auch wird beiden Predigern der Beschluß vom 16. April 1709 (vgl. S. 82), durch welchen ihnen die suspension angedroht worden war, nochmahlen inhaeriret und Ihnen wolmeynentlich und nachdrücklich eingebunden, berührtem Classicalschluß gebührend nachzuleben, und dahin zu sehen, daß Sie in Liebe und brüderlicher Einigkeit untereinander mögen verbunden seyn, wan Sie Ihre Zuhörer zur Liebe, alß welche das rechte Kenzeichen eines Christen ist, erbauen wollen.

Welcher Erinnerung und Christlichem Einreden dan diese beyden Prediger so weit Platz gegeben, daß Sie sich verglichen, Einander von hertzen vergeben, auch auff die hinc inde, so wol zu Unna, alß hier in conventu classico geschehenen Klagten beyderseits resigniret, und das bißhero Vorgegangene zu vergessen, auch hinführo in Liebe, Friede, Einigkeit und collegialer Freundschafft mit einander zu leben, vor allen Dingen aber Einer den andern auff der Cantzel mit keinem anstößigen Worte anzuzöpffen Sancte et Stipulato vor Gottes Angesicht und in Gegenwart des gesamten Ministerii versprochen haben.

Und ward den Kirchmeistern, Provisoren und Ältesten der Christlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Wenigern recommendiret, auff Ihrer Prediger künfftige Aufführung achtung zu geben, und, wan Einer oder der ander diesem Vergleich entgegen handeln und neue uneinigkeit zu großem ärgerniß der Gemeinen und der gantzen Evangelisch-Lutherischen Kirchen anfangen würde, solches ohnverzüglich Herrn Inspectori anzugeben.

Worauff dan ein solcher Contravenient nicht allein Krafft dieses Schlußes sofort suspendiret; Sondern auch Ihro Königl. Majestät mit nochmahliger Beyfügung der vorhin, dieser sachen halber, bey der löblichen regierung übergebenen Allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte, de dato 16. Aprilis 1709 darüber berichtet, und umb würckliche vollenziehung und execution der synodaliter so wol, alß auch in conventu classico erkanten suspension, allerunterthänigst imploriret werden soll.

Solte aber Ihro Königl. Majestät interesse hierunter versiren, davon wollen sich die gesamten Prediger der Wetterschen Class bedingen, und solches außgestellet laßen seyn.

Ita actum etc. ut supra.

9 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Kalle, Wiendahl, Dröghorn, Giesler, Schmitz.

Anno 1711. den 10. Junij ward conv. cl. zum Vogelsang gehalten.

1. Auf Anfrage wird bestätigt, daß in allen Gemeinden alles nach müglichkeit und nach der KirchenOrdnung observiret würde.

2. Ende erinnert an die bereits im Vorjahr bewilligte Kirchen-Kollekte. Und ward beliebet, daß man die Endischen einen Collectanten im Ampt würden umschicken, Ein jeder seines orts nach Vermögen Eine beysteur thun wolle.

3. Zum Gen. Conv. werden deputiert: P. Middeldorff-Schwelm und P. Giesler-Ende. Herr Hencke junior zum Gevelsberge[1]) wird die Convents-Predigt ablegen.

Ita actum etc. ut supra.

11 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Hencke sen., Moll, Trippler, Revelmann, Kalle, Dröghorn, Borberg, Emminghaus (Voerde), Giesler, Schmitz.

---

[1]) H. war nach Heppe Bd. 2 S. 151 seit 1710 Adjunctus seines Vaters.

Anno 1711, den 20. Octobris ward conv. class. extraord. auffm Hofe zum Vogelsang gehalten.

1. Es wird behandelt das propositum der letzten Provinzialsynode (synodus provincialis) daß ein allgemein formular, so wol bey administration der Tauffen und des Abendmahls, alß bey copulation und Einsegnungh der Eheleute, dessen man sich bey den Evangelischen Lutherischen Gemeinden in dieser Grafschafft Marck zu bedienen hätte, abgefaßet: und daß zu dem Ende ein jeder Pastor das bey seiner Gemeinen bräuchliche formular, dem Subdelegato classis und von demselben Herrn Inspectori zugestellet werden solle. Synode findet die Einführung gemeinsamer Formulare für diejenigen, die in einigkeit des Glaubens stehen, sehr dienlich und erbawlich und beschließt dem gemäß.

2. Propositum des conv. gen. daß alle Prediger Ihre gravamina, so Sie Ihres Ortts gegen die Römisch-Catholische vermeynen zu haben, getreulich, wie Sie in der that und Wahrheit sich befinden, und zu beweisen stehen, umständlich conscribiren, und Herrn Inspectori in Zeit von 3 Monathen ohnfehlbahr einschicken sollen.

Es wird demgemäß beschlossen.

3. Der Inspektor hat ad 23 Rthlr. 27 stüber an vorschossenen Ministerial-Unkosten, welche anno 1709 biß 1711 haben angewendet werden müssen, liquidiert; davon fallen als Anteil auf die Wetterische Classe 4 Rthlr. 15 stüb., die folgendermaßen verteilt werden:

	Rthlr.	stb.		Rthlr.	stb.
Hagen	— „ —	40 —	Schwelm	— „ —	50 —
Gevelsberg	— „ —	10 —	Vörde	— „ —	25 —
Dahl	— „ —	25 —	Vollmarstein	— „ —	25 —
Wenigern	— „ —	30 —	Ende	— „ —	10 —
Herdicke	— „ —	30 —	Wetter	— „ —	10 —

4. Gemäß Beschluß des gen. conv. in Unna sollte in der Wengerschen Streitsache der schuldige Teil die Convents-Unkosten tragen. Als solcher ist Vicarius Schmitz anzusehen. Es wird beschlossen, daß HErr Schmitz zur refundirung solcher Unkosten durch Hülffe der Obrigkeit angehalten werden solle: zumahlen da er hernacher . . . sich hierzu gutwillig erboten hat.

5. Das Gehalt des Ministerii scriba pro 1711 zu 30 stüber wird repartiert:

Hagen	— 4 stb.	Schwelm	— 7½ stb.
Gevelsberg	— 1 „	Vörde	— 2½ „
Dahl	— 2½ „	Vollmarstein	— 3 „
Wenigern	— 4 „	Ende	— 1 „
Herdicke	— 2½ „	Wetter	— 2 „

Ita concl. etc. ut supra.

9 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Wiendahl, Dröghorn, Emminghaus (Voerde), Giesler und (neu) Christoph Christian Hencke Pastor adj. in Gevelsberge.

Anno 1712. den 3. Martij ward conv. cl. extraord. auff dem Hove zum Krumstück gehalten.[1])

1. Zur Verhandlung steht ein königl. Edikt vom 28. Oktober 1711, welches befohlen, daß die Prediger auff dem Lande außer denen Sontags-Morgens-Predigten auch NachMittage Ihre Zuhörer Jung und alt, in die Kirchen kommen laßen und selbige nicht allein auß der Vorgehaltenen Predigt, examiniren, sondern Sie auch in dem Catechismo unterweisen und zur übung eines Christlichen lebens mit guten Exempeln und ermahnung anführen sollen.

Es wird darauf mitgeteilt, daß überall jährlich vor Pfingsten, an einigen Orten auch von Ostern bis Martini mit den Kindern solche Catechesationes gehalten seien; daß aber mit denen alten, wegen ein und anderer difficultät dergleichen examina durchgehends an allen Orten noch nicht befangen können. Daher wird darüber beraten, auf was weise dieselbe künfftig anzustellen, damit . . . die uns Predigern anvertrauten Gemeinen an allen Orten zur Erkäntnuß Gottes und einem rechtschaffenen und thätigen Christenthumb erbauet werden mögen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist folgendes: 1. daß nach wie vor die Catechisationes des Sontags Nach-Mittags von Ostern biß Martini oder wie es eines jeden Orths Gelegenheit leydet, mit allem fleiß und eifer gehalten werden sollen. 2. Damit aber wegen der NachMittags-Predigten solche catechesationes nicht zu lang fallen, und bey den Zuhörern einen Verdruß erwecken, so sollen die NachMittags-Predigten gantz kurtz abgefaßet und über eine halbe Stunde nicht extendiret werden. 3. Weilen auch an etzlichen Orten der schändliche Gebrauch ist, daß nur die Schulkinder dem Cate-

[1]) Die Beschlüsse dieses Conventes finden sich auszugsweise auch bei Jakobson, Urkundensammlung S. 251 abgedruckt.

chismus Examini sich sistiren: die anderen Kinder aber, die ebenfalß eine anführung zum Christenthumb nötig haben, außen bleiben; so sollen die Eltern ermahnet werden, daß Sie alle Kinder, sonderlich diejenigen, welche von dem Alter sind, daß Sie zum h. Abendmahl gehen können, zu der Kinderlehren schicken. 4. Wie denn auch die erwachsene solchen examinibus nicht allein beyzuwohnen, sondern auch, wan Sie ihres Christenthumbs halber, von Ihren Predigern gefraget werden, mit Ehrerbietigkeit zu antworten schuldig seyn sollen. 5. Wo aber die Gemeinen allzu weitläufftig sind, daß die meisten Zuhörer des NachMittags in Ihren Ordentlichen Kirchen nicht erscheinen, und also den Kinderlehren und Examinibus beywohnen könten; So sollen die Prediger bey solchen Gemeinen, mit Zuziehung der Eltisten es überlegen, ob nicht dan und wan, sonderlich des Sommers, da die Tage lang seyen, die Prediger die Haußleute an einem bequemen Ortt in denen Bauerschafften zusahmen fördern, und dergleichen Catechisationes, Examiniren, und christliche Übungen anstellen könten.

2. Der Inspektor übernimmt auf Bitten den Entwurf eines neuen Formulars für die Casualien, welches den Amtsbrüdern mitgeteilt werden soll.

Ita concl. etc. ut supra.

10 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Revelmann, Trippler, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Emminghaus (Voerde), Schmitz.

Anno 1712. den 8. Juni ward Conv. cl. auff dem Hove zum Krummstück gehalten.

1. Auf Anfrage wird bezeugt, daß es allenthalben in den Gemeinden noch wohl stehe.

2. Zum conv. gen. werden deputiert: P. Moll-Schwelm, P. Dröghorn zu Wengern und P. Hencke jun. zu Gevelsberg.

Ita concl. etc. ut supra.

11 Uschr.: Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Emminghaus (Voerde), Dröghorn, Giesler, Hencke jun.

Anno 1713. den 21. Junii ist conv. cl. auff dem Hoff zum Krumm-stück gehalten worden.

1. Zum conv. provincialis werden deputiert: P. Moll-Schwelm, P. Wiendahl-Herdecke und P. Hencke jun., Gevelsberg.

2. Der Inspektor trägt vor, ihm sei durch Königl. Verfügung, de dato Cleve, den 31 Maij 1713 absque omni clausulo aller-

gnädigst committiret und injungiret, den von der Freyheit Altena, per majora erwehlten Vicarium, Herrn Rövenstrunck, gewöhnlich zu installiren: wogegen aber die Dullaeische partey protestando einkommen seyn und verlanget habe, daß Er vorhero — deswegen an die regierung berichten und die von GEr. Dullaeischen partey angeführten gravamina zur näheren decision hochgEr. regirung hinterbringen: biß dahin aber mit der Allergnädigst befohlenen installation anstehen möge. Die Synode beschließt, daß es am sichersten und verantwortlichsten werde seyn, der allergnädigsten comission zu geleben, und mit der anbefohlenen installation fortzufahren, es wäre dan, daß die andere partey ante diem installationis ein näher inhibitorium a Dominis committentibus außbringen, und wolgEn. Herren Inspectori praesentiren würden.

Ita concl. etc. ut supra.

10 Uschr.: Emminghaus (insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Emminghaus (Voerde), Dröghorn, Schmitz, Hencke jun.

Anno 1714. den 7. Februaris ward conv. extraord. classic. zum Krummstück gehalten.

1. Das Edikt wegen der Collecte zu behuff der Hallischen Frey-Tische ist renoviret und ausdrücklich befohlen, daß dieselbige nicht allein quartaliter des Sontags vor Quatember angestellet, sondern auch das gesamlete Geld forderlichst und zwar ehe das folgende Quartal eintrit, an den Königl. RegierungsRath, Herrn Friedeborn eingeschicket werden solle.

Man beschließt, die Kollekten Gelder an den subdelegatus und durch diesen nach Cleve zu schicken.

2. Die Gemeinden Hagen, Wetter, Volmarstein, Herdecke und Wenigern haben die Kollekte des vorigen Quartals direkt nach Cleve eingeschickt und Quittung erhalten. Es fehlen also noch Schwelm, Vörde und Gevelsberg.

3. Die Verwaltungskosten, welche der Inspektor für die Jahre 1711 bis 1713 gehabt hat, betragen für die Wetterische Classis 4 Rthlr. 30 stüber und werden folgendermaßen verteilt:

Schwelm	— 1 Rthlr. — 0 stb.	Vollmarstein	— 0 Rthlr. — 25 stb.
Hagen	— 0 „ — 40 „	Wenigern	— 0 „ — 35 „
Dahl	— 0 „ — 25 „	Herdecke	— 0 „ — 30 „
Vörde	— 0 „ — 25 „	Wetter	— 0 „ — 10 „
Gevelsberg	— 0 „ — 10 „	Ende	— 0 „ — 10 „

Desgleichen die Kosten für den scriba Min.; P. Wiendahl jährlich 30 stb.

Schwelm	— 17 stb.	Dahl	— 7 stb.
Vörde	— 6 „	Wenigern	— 7 „
Wetter	— 5 „	Volmarstein	— 9 „
Herdecke	— 5 „	Ende	— 3 „
Gevelsberg	— 2½ „		

Ita act. etc. ut supra.

9 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Wiendahl, Dröghorn, Hencke jun.

Specification, was zu behuff der Freytische auf der UniversitätHalle zufolg allergnädigst Königl. rescripti den 25. Februarij 1714 bey den Gemeinen, der Evangelischen Lutherischen religion zugethan, im Ampt Wetter ist gesamlet worden.

Schwelm	— 1 Rthl. — 4½ stb.	Voerde	— 0 Rthl. — 20 stb.
Hagen	— 1 „ — 0 „	Wetter	— 0 „ — 37½ „
Gevelsberg	— 0 „ — 32 „	Wenigern	— 0 „ — 32 „
Herdecke	— 0 „ — 40 „	Volmarstein	
Ende	— 0 „ — 30 „		

Ferner hat Ende wegen der Kollekte vom 17. Dezembris 1713 (für Freitische) noch eingesandt 25 stb.;

Desgleichen P. Hencke von Gevelsberg den Betrag der Kollekte vom ganzen vorhergehenden Jahr mit 13 Rthlr. 18½ stb.

Die nachträglich eingesandten Kollekten (vgl. S. 95) betragen von

Schwelm	— 2 Rthl. — 5 stb.	Dahle	— 0 Rthl. — 37 stb.
Vörde	— 0 „ — 40 „	Gevelsberg	— 0 „ — 31 „

Anno 1714. den 30. Maij ward conv. cl. auffm Hofe zum Krummstück gehalten.

1. Der Inspektor hat einen Entwurf zu einem gemeinsamen Formular für die Kasualien vorgelegt, der die Billigung der Synode gefunden hat; doch beschließt man wegen der geringen Präsenz unmittelbar nach der General-Synode wieder zusamen zu treten, das formular zu revidiren und alßdan hierüber näher zu resolviren und solches zum Druck zu befördern.

2. Der Subdelegatus legt die Quittung über die nach Cleve eingeschickten Kollekten-Gelder vor.

3. Zum Gen. conv. werden deputiert: P. Emminghaus-Voerde, und P. Revelmann, Pastor adjunctus-Volmarstein.

Ita act. etc. ut supra.

6 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Kalle, Emminghaus (Voerde) und (neu) Johan Conrad Revelmann past. Adj. Vollmarsteinensis.[1])

Specification etc. der Freitisch-Collecte vom 27. Mai 1714.

Schwelm	— 1 r. — 27 stb.	Gevelsberg	— 0 — 20 stb.
Hagen	— 1 „ — 0 „	Vollmarstein	— 0 — 31 „
Herdecke	— 0 „ — 52 „	Ende	— 0 — 30 „
Wetter	— 0 „ — 26 „	Dahl	— 0 — 0 „
Wenigern	— 0 „ — 21 „ 12 Pf.	Voerde	— 0 — 0 „

Dahl hat vom 25. 2. 1714 nachgeschickt 35 stb.

Anno 1714. den 21. Aug. ist conv. cl. extraord. auff dem Hofe zum Krummstück gehalten worden.

1. Laut Königl. Edikts soll jede Gemeinde auß den KirchenMitteln nachgetragen (?) der Einkünffte entweder 1 Rthlr. oder 30 stüb. zur aufferbauung einer Kirchen, bey dem großen Hospital zu Berlin beysteuern. Außer von dem Amt Wetter und vier Gemeinden des Amtes Altena sind noch keine Gelder dafür beim Inspektor eingegangen. Es wird beschlossen, die fehlenden Gelder durch einen expressen Boten bey den einzelnen Subdelegaten einzutreiben.

2. Der scriba Ministerii, P. Wiendahl berichtet über die Beschlüsse des letzten conv. gen., die allgemeine Billigung finden.

3. Der Inspektor erhält 30 Rthlr. 31 stüber Verwaltungsunkosten erstattet; davon fallen auf Amt Wetter 4 Rthlr. 30 stüb., die in gewohnter Weise (vgl. S. 95) verteilt werden.

4. Das geschriebene neue Formular für die casualien (vgl. S. 96) soll noch in Herdecke, Wetter, Volmarstein, Ende und Wenigeren zirkulieren und von den betreffenden Herrn mit einem vidit, und daß ers approbire, oder was er dabey zu erinnern haben mögte versehen werden.

6. Vicarius Schmitz in Wengern wird beschuldigt, daß er den Sommer über keine Schule gehalten habe. Er bezeugt jedoch, daß er jederzeit die Schule gehalten habe; wan aber wenig Kinder mögten hineinkommen syn, dan seyn er nicht schuld, sondern vielmehr die Eltern, die Sie nicht hinschickten, oder doch um der haußarbeit

[1]) Über ihn vgl. Jahrbuch, 4. Jahrg. 1902, S. 144 ff.

willen davon abhielten: bat auch, daß die leute seines Orts mögten darzu angewiesen werden, Ihre Kinder fleißiger hineinzuschicken. Doch wird er auf die Verhandlungen vom 16. 4. 1709 (vgl. S. 82) hingewiesen, sich darnach zu verhalten: wiedrigenfalß das Ministerium, wan fernere Klagten hierüber würden geführet werden, ein näher einsehen zu thuen, und zulänglichere Mittel an die Hand nehmen müste.

7. Ferner soll derselbe excluso Pastore am verwichenen Sontage, frühe vor dem Gottesdienst einigen Leuten das Abendmahl gereichet haben. Schmitz gesteht zu daß solches auff der Leute Begehren geschehen seyn. — Die Herrn Prediger haben hierüber erkant, daß so wol der Vicarius, alß auch die Leute hieran unrecht und wieder Ihr gewißen gethan, und sich schwehrlich an Ihrem Gott versündiget hätten. Es wird darauf den beiden Herrn auffs schärffste eingebunden, daß dergleichen nicht mehr zum großen ärgernüß geschehen möge: wofern Einer oder der Ander hie wieder handeln würde, derselbe solle suspendiret und Se. Königl. Majestät um execution dieses Schlusses imploriret werden.

8. Auch soll der Vicarius den Pastor injuriret und mit scheltworten angegriffen haben. Sie werden deshalb beide brüderlich erinnert, einander von hertzen zu vergeben und in collegialer liebe und Vertraulichkeit zu leben.

Ita act. etc. ut supra.

11 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Trippler, Kalle, Wiendahl, Emminghaus (Voerde), Giesler, Moll, Revelmann, Dröghorn, Schmitz.

Die Kollekten-Erträge des III. Quart. 1714 sind folgende:

Schwelm	— 1	Rthlr.	33	stb.	Gevelsberg	— 44	stb.
Hagen	— 1	—	0	„	Wenigern	— 31	„
Herdecke	— 0	—	47	„	Wetter	— 33	„
Ende	— 0	—	30	„	Volmarstein	— 33	„

Die Erträge des IV. Quart. 1714 betragen:

Schwelm	— 1	Rthlr.	13	stb.	Herdecke	— 45	stb.
Hagen	— 1	—	2	„	Gevelsberg	— 22	„
Ende	— 0	—	29	„	Wenigern	— 18	„
Dahl	— 0	—	30	„	Wetter	— 20	„

Von Dahl für's II. Quart. 44 stb.
„ III. „ 27 „

Für das I. Quart. 1715 sind eingekommen:

Schwelm	— 1 Rthl. 38 stb. 8 Pfg.	Volmarstein	— 32 stb.
Hagen	— 1 — 0 — 0 —	Wetter	— 26 „
Herdecke	— 0 — 45 — 0 —	Gevelsberg	— 31 „
Ende	— 0 — 26 — 0 —		

Von Volmarstein für's IV. Quart. 1714 31 stb.

Anno 1715. den 13. Junij ist conv. cl. auff dem Hove zum Krummstück gehalten worden.

1. Quittung über die eingesandten Kollekten vom III. u. IV. Quart. 1714.

2. Wegen des Kgl. Edikts vom 11. Febr. 1715 die Verpflegung der Armen betreffend wird beschlossen, daß man allen Orten, so viel es thunlich und der Zustand und Gelegenheit der Gemeinen wird leyden, dahin sehen wolle, daß die . . . intention (der Verfügung) erreichet und die Armen versorget und verpfleget werden mögen.

3. Zum gen. conv. werden deputiert: P. Revelmann jun.-Volmarstein, P. Dröghorn-Wengern und P. Giesler-Ende.

4. Die Ev.-luth. Gemeinde Langenberg hat die Erlaubnis zum Bau einer Kirche und Einrichtung eines Gottesdienstes erhalten und bittet, daß Ihnen vorerst in Bedienung des Gottesdienstes assistiret würde. Der Inspektor soll nun an alle benachbarten Prediger und Kandidaten schreiben, damit hierinnen diesen guten Leuten gratificiret werden möge, und solches Herrn Kortüm, Pastoren zu Hattneggen zu Wissen thun.

5. Über das bereits früher beratene Formular für Casualien (vergl. S. 97) wird beschlossen, daß auch Ein formular, bey Einsegnung der Eheleute zu gebrauchen, hinzugefüget, und dan zum Druck befördert werden solle. Wobey dan ein jeder Prediger sich erkläret, zu den Unkosten des Drucks pro rata, das seinige herzuzuschießen.

6. Ein deputatus der Ev.-luth. Gemeinde Elsey erhält auf seine Bitte um Aushülfe während der Vakanz der einen Pfarrstelle eine zusagende Antwort, jedoch mit dem Bemerken, Sie mögten doch Ihres Ortts sorge haben, daß solche vacante stellen, so bald müglich, wieder besetzet werden mögte, in erwegung, daß Ein jeder seines Ortts seine Arbeit findet und nicht wol außkommen kann.

Sic act. etc. ut supra.

9 Uschr.: Emminghaus (insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Kalle, Dröghorn, Giesler, Hencke jun.

Kollekten-Erträge aus dem II. Quart. 1715 (für Halle).

Schwelm	1 Rthl. 46 stb.	Gevelsberg	— 25 stb. 4 Pf.
Hagen	1 — 5 „	Wetter	— 30 „ —
Ende	— 30 „	Wenigern	— 30 „ —
Dahl	— 21 „	Herdecke	— 40 „ —
„ I. Quart.	— 27 „		

III. Quartal 1715.

Schwelm	— 2 Rthl. 38 stb.	Dahl	— 32 stb.
Hagen	— 1 — 0 „	Ende	— 30 „
Herdecke	— 0 — 41 „	Gevelsberg	— 32 „
Wetter	— 0 — 20 „	Wenigern	—

Anno 1715, den 2. October ist conv. cl. auff dem Hove zum Krummstück gehalten worden.

1. Quittungen über das I. und II. Quartal betr. die Freitisch-Kollekte.
2. Es wird nochmals beschlossen, das Formular für die Casualien drucken zu lassen. Die Kosten sollen auf die einzelnen Gemeinden pro rata verteilt werden.
3. Die ohne Entschuldigung fehlenden Herrn werden mit einer poena charitativa gemäß den früheren Beschlüssen belegt.

5 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Borberg, Wiendahl.

Kollekten-Erträge aus dem IV. Quartal 1715 für Halle:

Schwelm	— 1 Rthl. 16 stb.	Wenigern	— 21 stb.
Hagen	— 0 — 50 „	„ III. Qu.	22 „ 8 Pfg.
Wetter	— 0 — 26 „	Gevelsberg	— 22 „ 8 „
Ende	— 0 — 30 „		

I. Quartal 1716.

Schwelm	— 1 R. 12 stb. 8 Pf.	Herdecke	— 37 stb. 8 Pfg.
Hagen	— 1 „ 7 „ 8 „	„ IV. Qu. 1715	37 „
Volmarstein	40 „ 8 „	Ende	— 30 „
„ II. Quart.	36 „	Wetter	— 26 „
„ III. Qu. 1715	33 „	Wenigern	— 28 „
„ IV. „ „	39 „	Gevelsberg	— 18 „ 8 Pfg.

Anno 1716. den 10. Juni ward conv. cl. auff dem Hove zum Krummstück gehalten.

1. Quittung über die Freitisch-Kollekten aus dem III. und IV. Quartal 1715.

2. Zum gen. conv. werden deputiert: P. Borberg-Dahl und P. Kalle-Herdecke,

3. Der Pastor von Vörde (Emminghaus) und sein Kirchmeister Jörgen auffm Brincke verklagen Jörg Sipmann auff der Heyden und seine Söhne, daß, alß Sie von Herrn Pastoren Amptshalber bescheidentlich erinnert und gestrafft worden, wolgEn. Herrn Pastori unhöfflich begegnet, und denselben traduciret (?) auch sich vernehmen laßen, Sie wolten nicht wieder bey Jhm communiciren. Es wird beschlossen: daß diese Leute vor die KirchenAltesten zu Voerde gefordert und denselben ihr unfugen und unchristliches Verfahren vorgehalten, und Sie zur erkäntnüß Jhrer Sünden ermahnet werden: demnechst Sie dan vor Herrn pastore und den Kirchen-Ältesten depreciren und Beßerung des Lebens versprechen: und falß Sie sich deßen wegen und in Jhrer halsstarrigkeit fortfahren würden, Sie zufolg Kirchenordnung, biß zu Jhrer Besserung von Beichtstuhl und Abendmahl abgewiesen werden ¡müsten. Wan aber obgedachte Leute dieses von Herrn Pastore und Kirchmeister angegebenes würden läugnen, oder etwas dargegen zu erinnern haben, das hätten Sie entweder zu Voerde bey dem Consistorio oder bey erster Classical-Versamlung vorzustellen.

Ita act. etc. ut supra.

10 Uschr.: Moll, Trippler, Borberg, Drude, Kalle, Emminghaus (Voerde), Giesler, Schmitz, Hencke jun., Revelmann jun.

Kirchen-Kollekten für Halle aus dem II. Quartal 1716.

Schwelm	— 1 R. — 37 — 0	Voerde (von verschiedenen Quartalen)	— 4 R. — 1
Hagen	— 1 „ — 7 — 8		
Gevelsberg	— 0 „ — 18 — 4	Dahl IV. Qu. 1715	— 0 „ — 25
Herdecke	— 0 „ — 35 — 0	„ I. „ 1716	— 0 „ — 30
Ende	— 0 „ — 30 — 0	Wetter	— 0 „ — 34
		Wenigern	— 0 „ — 30

III. Quartal 1716.

Schwelm	— 1 R. — 16 stb.	0	Volmarstein	— 30 stb.	
Hagen	— 1 „ — „	0	„ II. Qu. 1716	— 33	„
Herdecke	— 0 „ — 53 „	8	Ende	— 27	„
Wetter	— 0 „ — 20 „		Wenigern	— 30	„
			Facit 5	— 29	—8

IV. Quartal 1716.

Schwelm	— 1 R. 19 stb.	Gevelsberg vom III. Qu. 1716	— 24 stb. 8
Hagen	— 0 —	Ende	— 25 „
Wetter	— 0 — 15 „	Wenigern	— 20 „
Gevelsberg	— 0 — 16 „		

I. Quartal 1717.

Schwelm	— 1 — 25 — 8	Herdecke	— 21 — 0
Wetter	— 0 — 16 — 0	„ IV. Qu. 1716	— 24 — 0
Hagen	— 1 — 0 — 0	Wenigern	— 20 — 0
„ IV. Qu. 1716	— 1 — 0 — 0	Gevelsberg	— 18 — 8
Ende	— 0 — 30 — 0		

Anno 1717. den 26. Maij ist conventus classicus zum Krumstück gehalten.

1. Quittung über die Freitisch-Kollekten aus dem I., II., III., IV. Quartal 1716.

2. Zum conv. gen. werden deputiert: P. Trippler-Wetter, P. Revelmann, Past. adj.-Volmarstein.

3. In Wengern ist P. Dröghorn gestorben. Die Bedienung der Vakanz soll von den Synodal-Predigern an den Sonn- und Feiertagen geschehen. Die Extraordinaria aber alß leich-Predigten, Copulationes, wochen-Predigten etc., kann die Frau Wittwe entweder Herrn Schmitz in des abgelebten pastoris Wochen dieses zu thun ersuchen, und deswegen vergüten, oder aber einen benachbarten Prediger ex classe hierzu nach gut finden requiriren.

Diejenigen, welche Freitags zur Beichte gehen wollen, müssen sich entweder des Sonntags von dem dann anwesenden Prediger absolviren lassen, oder zu Vikar Schmidt, der die Freitagspredigt hat, sich einfinden.

Es folgt der Turnus der Vakanzpredigten von Dom. I. p. Trin. bis XIV. post Trin.

Ita act. etc. ut supra.

8 Uschr.: Moll, Trippler, Borberg, Drude, Kalle, Schmitz, Hencke jun., Revelmann jun.

Kollekten für Halle aus dem II. Quartal 1717.

Schwelm	— 1 — 48 — 0	Dahl II. III. IV. Qu. 1716	
Hagen	— 1 — 7 — 8	I. 1717	— 1 — 39 — 0
Herdecke	— 0 — 30 — 0	Gevelsberg	— 0 — 15 — 4
Wetter	— 0 — 22 — 0	Ende	— 0 — 30 — 0
		Wenigern	— 0 — 20 — 0

Anno 1717. den 2. Septembris ist conv. cl. auff dem Hove zum Krumstück gehalten worden.

1. Die acta synodi generalis de dato Schwerte den 13. und 14. Juli 1717 werden verlesen. § 1 derselben enthält den Beschluß, daß gemäß Königl. Verordnung[1]) das jubiläum wegen des heylsahmen reformations Wercks gefeiert werden und, dabey alle Prediger in hiesigem märckischen Ministerio die Symbolischen Bücher unterschreiben und zu denenselben und denen darinnen enthaltenen göttlichen Wahrheiten und lehren mit Hertz und Mund bekennen sollen. Der Conventus stimmt dem zu.

§ 8 besagt, daß wegen der Marien und Johannesfeste an Se. Königl. Majestät allerunterthänigst suppliciret und remediirung gesuchet werden solle, welches Classis gleichfalß vor nötig achtet, und versuchet werden kann.

Das Krönungsfest, welches auf den 18. Januarij 1718 einfält, soll am Donnerstag darauf, den 20. Januar gefeiert werden.

Betreffs des Reformations-Jubiläums besagt die Königl. Verordnung: daß dieses fest auf einerley weise bey allen Gemeinen dieser class gehalten, und im Gottesdienst eine Egalitet beobachtet werden mögte. Classis beschließt demzufolge, daß des vorigen Sonabends mit läutung der Glocken oder mit beiern, wie es an einem jeden Ort bräuchlich ist, gleich andern hohen festen intimiret (?) werden solle. Und gleich wie an diesem Tage zwey Predigten gehalten werden: So stehet im übrigen einem jeden Prediger frey, einen Text zu nehmen, imgleichen die Gesänge und Gebeter zu erwehlen, welche sich zu dieser materie und festivität am besten schicken mögten.

Für die Vakanzbedienung in Wengern wird ein weiterer Turnus von Dom. XV. p. Trin. bis IV. Advent aufgesetzt.

Der Beschluß wegen Erledigung und Vergütung der extraordinaria in Wengern von voriger Synode wird wiederholt (vgl. S. 102).

Die Freitagsbeichten zu Wengern in den beiden auf den Pastor fallenden Wochen sollen während der Vakanzzeit am darauf folgenden Sonntag in Wengern gehalten, und dieses von der Kanzel bekannt gegeben werden.

[1]) Vgl. Jahrbuch 5. Jahrgang 1903 S. 196 ff.

Ita actum etc. ut supra.

10 Uschr.: Emminghaus (insp.), Moll, Trippler, Kalle, Wiendahl, Drude, Emminghaus (Voerde), Giesler, Schmitz, Hencke jun.

Bey dieser Versamlung sind auch die jura scribae repartiret worden von 2 Jahren 1716 und 1717.

Schwelm	— 17 stb.	Ende	3 stb.
Vörde	— 6 „	Wenigern	9 „
Wetter	— 5 „	Dahl	7 „
Herdecke	— 5 „	Volmarstein	7 „
Gevelsberg	— 3½ „		

Freitisch-Kollekte für das III. Quartal 1717.

Schwelm	— 1 R. — 22 stb.	Herdecke	— 30 stb.
Hagen	— 1 „ — 0 „	Wetter	— 23 „
Ende	— 0 „ — 20 „		

IV. Quartal 1717.

Schwelm	— 1 R. — 27 stb.	Wetter	— 19 stb. 8 Pfg.
Hagen	— 1 „ — 5 „	Wenigern	— 17 „
Volmarstein I.		Ende	— 30 „
II. III. IV. Qu.	2 „ — 15 „		

I. Quartal 1718.

Schwelm	— 3 R. — 20 stb.	Ende	— 30 stb.
Hagen	— 1 „ — 0 „	Wenigern	— 34 „
Wetter	— 0 „ — 30 „		

II. Quartal 1718.

Schwelm	— 2 R. 2 stb.	Herdicke IV. 1717	— 27 stb.
Hagen	— 1 „ 6 „	„ I. 1718	— 30 „
Gevelsberg III. u. IV. Qu. 1717		Wetter	— 25 „
u. I. 1718	— 1 R. 5 stb. 17 Pf.	Gevelsberg II. 1718	30 „ 8 Pf.
Wenigern	— 31 „	Dahl II. III. u. IV. Qu. 1717 und	
Herdecke II. 1718	— 30 „	I. u. II. Qu. 1718	1 R. 30 stb.
Ende	— 27 „		

Anno 1718. den 21. Junij ist Conventus classicus zum Krumstück gehalten.

1. Der seit 8 Jahren amtierende Subdelegatus, Pastor Moll von Schwelm will sein Amt niederlegen. Doch wird die Neuwahl wegen mangelnder Präsenz der Prediger bis zum nächsten Convent verschoben.

2. Quittungen über die Freitisch-Kollekte vom I. II. III. u. IV. Quartal 1717 und vom I. Quartal 1718.

3. Der Magistratus der Stadt Unna hat dem Herrn Inspektor die Vocation des Herrn Kannegießers, de dato 27. Oct. 1717 zu dem Diaconat zu Unna, wie auch die darüber erhaltene allergnädigste Confirmation d. d. 2. Maij 1718 zugesand; Anbey Herrn Inspectoren debite und zwar iterato und zum andern mahl durch schriftliche requisition sub dato 20. Junij 1718 ersuchet, die ordination zu verrichten, damit also die Gemeine daselbst Ihres dritten Predigers oder diaconi erfreuet werden möge. Die Anwesenden werden ersucht, ihre Bedenken hierüber anzugeben, sind aber, auch in Anbetracht des guten Zeugnisses des p. Kannegießer mit der Ordination einverstanden. Bei der Ordination sollen aus der classis zugegen sein P. Moll-Schwelm, P. Kalle-Herdecke und P. Hencke-Gevelsberg.

4. Vicarius Schmitz bittet um Rat, wie er die zugesagte Vergütung für seine vom 11. April 1717 bis zum 25. Februar 1718 geleisteten extraordinaren Dienste erhalten könne. Demzufolge wird der neuerwählte Pastor von Wengern, Herr Middeldorff gebeten, diese Angelegenheit mit der Witwe Dröghorn und dem Kirchenvorstand in Güte zu regeln.

5. Zum Syn. gen. werden deputiert: P. Trippler-Wetter und P. Middeldorf-Wenigern.

6. Pastor Borberg zu Dahl fragt, wie er sich zu verhalten hätte gegen zwey weibsPersonen in seiner Gemeinen, welche in unzucht schwanger worden und Kinder zur Welt gebohren hätten, und nun verlanget hätten, daß Man Sie mögte zum Abendmahl admittiren.

Die beiden haben sich durch zwei Verwandte gemeldet und gebeten, daß die öffentliche Kirchenbuße Ihnen erlassen werden mögte, und versprochen, daß Sie vor dem Herrn Pastore und Kirchen-Ältesten erscheinen, Ihre reue bezeugen und besserung des Lebens versprechen würden.

Classis ist der Ansicht, da die beiden sich vorher unsträflich aufgeführt und dieses das erste Mal ist, daß sie sich haben verführen lassen, daß wolgEr. Herr Pastor zu Dahl seinem Ampt und Gewißen genug thut, wan er gemelte personen privatim, in Beyseyn der Kirchmeister, censuriret, und nach Bezeugung Ihrer hertzlichen reue und Versprechung, daß künfftig vorsichtiger gehen und Ihr Leben beßern wolten, zur Beichte und h. Abendmahl admittiren wird.

Wobey aber wolgEr. Herr Pastor in acht zu nehmen hat, daß er die defloranten, da Sie in eadem culpa und in eodem delicto stehen, ebenso wol wie die geschwächeten personen zu

censuriren haben wird. Und wan Sie dann zum Abendmahl des Herrn zum erstenmahl admittiret werden: So müßen die personen, wiewol suppresso nomine, in's öffentliche Kirchengebet eingeschloßen und des Ends das von Sr. Königl. Majestät vorgeschriebene formular gebrauchet werden.

Ita act. etc. ut supra.

8 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Borberg, Kalle, neu: Gisbertus Wilhelmus Middeldorff pastor in Wenigern, Schmitz, Hencke.

Freitisch-Kollekten-Erträge aus dem III. Quartal 1718.

Schwelm	— 2 R. — 6 stb.	Wetter	— 20 stb.
Hagen	— 1 „ — 0 „	Wengern	— 25 „
Ende	— 26 „	Herdecke	— 24 „
Gevelsberg	— 15 „		

IV. Quartal 1718.

Schwelm	— 1 R. 43 stb. 8 Pf.	Herdecke	— 26 stb.
Hagen	— 1 „	Wetter	— 20 „
Wenigern	— 0 „ 27 „ 8 „	Gevelsberg	— 12 „

I. Quartal 1719.

Schwelm	— 1 R. — 16 stb.	Wetter	— 20 stb.
Hagen		Ende IV. Qu. 1718, I. Qu.	
Gevelsberg	— 0 „ — 15 „	1719	— 44 stb.
Herdecke	— 0 „ — 29 „	Wenigern	— 21 „ 8 Pfg.
Volmarstein I. II. III. IV. Qu.			
1718	— 2 R. — 24 stb.		

Anno 1719, den 12. Junij ward Conventus classicus Zum Krummenstück gehalten.

1. P. Moll, im zehnten Jahre subdelegatus, legt sein Amt nieder, wobey er denen Herrn Brüdern Danck abgestattet, daß Sie bißhero so gut gewesen, und auff seine invitation jeder Zeit compariren wollen. Als sein Nachfolger wird erwählt Pastor Wiendahl von Herdecke.

2. Quittung über die Freitisch-Kollekten aus dem II. III. und IV. Quartal 1718.

3. Zum conv. gen. werden deputiert: P. Revelmann-Volmarstein, P. Trippler-Herdecke und P. Borberg-Dahl.

4. Der Inspektor legt ein Königl. Reskript vom 22. Mai 1719 nebst Edikt vom 6. Mai 1719 vor und erinnert dabei, daß die gesamte Herrn Prediger sich darnach achten mögten.[1])

5. Es wird geklagt, daß weltlich gesinnte Leute des letzhin affigirten limitirten Sabbats-Edicts (genauer Titel: Declaration des § 14 Edicti vom 10. Februarii 1715 wegen des Sabbaths feiern. 18. April 1718) zu entheiligung des Sabbats und allerhand excessen und üppigkeiten am Sabbat mißbrauchten: So ward denen Herrn Deputirten committiret, in künfftigem conventu generali solches vorzustellen, ob nicht nomine Ministerii dieserhalb entweder zu Cleve oder zu Berlin allerunterthanigst geklagt werden mögte.

Ita actum et conclusum Anno, die et loco ut supra.

10 Uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Borberg, Kalle, Wiendahl, Drude, Middeldorf, Hencke jun., Revelmann jun.

---

[1]) Gemeint ist jedenfalls ein Reskript vom gen. Tage, welches die Lehre von der Gnadenwahl und ihre Behandlung auf der Kanzel zum Gegenstand hat und sich im Protokollbuche der ev.-luth Gemeinde Schwelm von 1713—1720 findet.

Unruhen in der Grafschaft Mark wegen gewaltsamer Werbung (1720).

Von Pastor **Rothert** in Soest.

Über Unruhen in der Grafschaft Mark wegen gewaltsamer Werbung berichtet Heppe, Geschichte der evangelischen Gemeinden, S. 281 ff. Wir können dazu aus dem Soester Stadtarchiv (XXVIII, 264, a) urkundliches Material beibringen, das nicht ohne Interesse ist, wenngleich es nicht lückenlos und nur in Abschrift vorhanden ist.

Der Hagischen Supplik an den König.

Allerdurchlauchtigster 2c. Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, wehmütigst zu berichten und zu klagen, werden wir endsbenannte höchstbekümmerte Prediger zu Hagen in der Grafschaft Mark äußerst genötigt. Es hat sich nämlich allhier am 8. Tag Septembris — war der XV. Sonntag Trinitatis — vom Auerischen Regiment ein stark Kommando Soldaten eingefunden, welches sofort nicht nur hiesige reformierte und katholische, sondern auch vornehmlich unsre lutherische Kirche bei angegangenem Gottesdienst besetzet, fort mit bloßem Gewehr in dieselbe, das versammelte Volk jämmerlich erschreckt und den angefangenen Gottesdienst gestört, also daß der Prediger die Kanzel verlassen, die obhandne heilige Kommunion und etliche vorhandne Kindertaufe mit unsrer höchsten Betrübnis und Bestürzung eingestellt werden müssen. Demnächst sind die wenig gegenwärtige Männer mit großem Ungestüm, Schlagen und Stoßen (damit auch der armen Kinder und Weibsvolk nicht geschonet) auf dem Chor zusammengetrieben, bald mit unchristlichem Gespött von den Soldaten die Kanzel bestiegen, den Altar mit Gewehr belegt und durchschossen,

der Taufstein und die angeschriebnen Lieder lästerlich entehret und verkehrt, die beiden Altartücher, ein seiden und ein linnen in Stücken zerrissen, die Kirchenstühle zerbrochen, Tabak geraucht, mit ungebührlichen Reden, daß in der Kirchen als im Kerker zu bleiben gezwungnes armes Volk erschrecklich geärgert und betrübt worden. Das Erbärmlichste aber, allergnädigster König und Herr, und mit tausend Tränen zu beklagende ist dieses: da die außer der Kirchen unterdessen aus den herumgelegenen Dörfern zusammengelaufene Weibsleute und Handwerker den in der Kirche Geängsteten zu Hülfe kommen wollten, von den Soldaten aber durch etliche scharfe Schüsse und dadurch gemachte Verwundung dahin gereizt und erbittert worden, daß sie mit Prügeln und anderm Bauerngewehr auf den Kirchhof und in die Kirche zu jenen eingedrungen; so hat die Soldateska mit anhaltenden scharfen Salven (der vielen geringen Verwundung nicht zu gedenken) ach leider! einen Mann mitten in der Kirche sogleich und fünf auf dem Kirchhofe durchschossen, deren einer in der Kirche sogleich und zwei in der folgenden Nacht ihren Geist kläglich aufgegeben, drei übrige annoch in großen Schmerzen und Todesgefahr dahinliegen. Weilen nun durch dieses des Herrn Sabbat erschrecklich entheiligt, der Gottesdienst für dieses Mal gänzlich gestört, Gottes Werke und Haus unchristlich geschändet, in unserm Heiligtum Blut vergossen wie Wasser, welches zweifelsfrei von der Erden zu Gott um Rache schreit und von dem gerechten Richter aller Welt solche fordern und erhalten wird; so können noch dürfen wir arme höchstbekümmerte Prediger für uns und für die unsern mit unzähligen Zähren und Ächzen lamentierenden Zuhörern nicht unterlassen, solches alles Ew. Kgl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, wehmütigst zu berichten und zu klagen, auch um gerechteste Hülfe und allergnädigsten Schutz fußfällig zu flehen; und obgleich die kommandierenden Offiziere, als Kapitän Sonsfeld und Schulenburg, auf eine Ew. Kgl. Majestät Ordre vom 10. Aug. a. c. sich berufen, auch uns Predigern dieselbe (wiewohl erst nach angegangnem und zunehmendem Tumult) zu verlesen eingereicht, dahin lautend: daß Ihro Kgl. Majestät zu dem Auerischen Regiment einige tüchtige junge Leute aufzuheben allergnädigst erlaubt, so können wir uns nimmermehr vorstellen und glauben, daß allergnädigster König, teuerster Landesvater dero allergerechtester Wille und Meinung sei, daß nach ob-

geschriebnen wahren Umständen des höchsten Herrn uns durch sein Wort, auch Ew. Kgl. Maj. so oft und höchstgeschärfte hochpreisliche Verordnungen zu heiligende und zu feiernde Sabbat entheiligt, Gottesdienst und Werk gestört und Gottes Haus verwüstet, sogar mit himmelschreiendem Blut besudelt werden sollen; dergleichen auch von offenbaren Landsfeinden in dem vorigen Krieg ausgeübt zu sein uns nicht gedenkt oder von unsern Vorfahren gehört zu haben uns nicht erinnern können, mit wiederholter, alleruntertänigster, fußfälligst flehentlicher Bitte, Ew. Kgl. Maj. wollen um der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes willen über alles dieses ein allergnädigst Einsehen und allergerechteste, nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, daß dergleichen erbärmliche casus in Zukunft verhütet, wir aber in unserm Gottesdienst bei Leib und Leben, Hab und Güter landsväterlich geschützt werden mögen, in alleruntertänigster Zuversicht allergnäd. Erhörung beharren und in unabläßig für Ew. Kgl. Maj. und dero Königlichen Hauses zeitlichen und ewigen Segen und Wohlfahrt Tag und Nacht mit Bitten und Flehen anzuhalten als Ew. Kgl. Majestät, unsres allergnädigsten Königs und Herrn alleruntertänigste, treugehorsamste Unterthanen und demütigste Fürbitter bei Gott

H. W. Emminghaus, evang.-luth. Prediger, Pastor in Hagen und Inspektor Ministerii marcani im 85. Jahr meines Alters.

H. W. Drude, Prediger in der evang.-luth. Kirche zu Hagen.

Herr Gott Zebaoth, der du über Cherubin sitzest, sei gnädig deinem Volk und steure nach deiner Macht; Herr, Herr, gib unserm allergnädigsten König ein ander Herz nach deiner herzlenkenden Kraft, so wollen wir dir unsre Lieder singen. Amen.

Rescriptum.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Nachdem unser wegen des zu Hagen jüngst gewesenen Aufstandes bei beschehener Besetzung der Kirchen daselbst durch das von Eurem Regiment dahin geschickte Kommando an unsre klevische Regierung und Euch abgelassne rescripta bereits von hier abgegangen, so ist von den dortigen Predigern der in Abschrift hier beiliegende klägliche Bericht dieser Sachen wegen eingelaufen, und weil aus der Eurer Relation beigefügt gewesenen specie facti der beiden Kapitäns, des von Sonsfeld und Schulen-

burg nicht zu ersehen, daß an Seiten der Kommandierten geschossen, noch auch daß an Seiten der tumultuirenden Bürger und Bauern jemand getötet worden, wie gleichwohl aus vorangezogenem Bericht der Prediger erhellt, und zugleich dabei schwere (?) Exzesse, so in dem Gotteshaus verübt sein sollen, angegeben werden, als habt ihr euch bei der euch anbefohlnen Untersuchung nach diesen Umständen und ob ausfindig zu machen sei, daß drei Leute gar in der Kirche und auf dem Kirchhof getötet worden sein, euch insbesondre zu erkundigen, damit, wenn bei dem Kommando so große Exzesse verübt worden, solche der Gebühr nach geahndet werden können. Berlin 23. Sept. 1720. An den Obristen von Auer.

Als dieses Eingreifen des Königs den Hagener Geistlichen bekannt geworden, versammelte Emminghaus als Inspektor ministerii marcani einen außerordentlichen Konvent seiner Amtsbrüder in Hagen, dessen Protokoll also lautet:

Actum Hagen aufm Chor der Pfarrkirche den 7. Okt. 1720.

Nachdem der Herr Inspektor Emminghaus wegen itziger gefährlicher Läuften und Zerstreuung unsrer Gemeinden einen extraordinären Konvent anzusetzen für gut befunden, sind auf gehöriges Anschreiben die HE. Subdelegati und andre HE. Pastores aus den Klassen zusammengetreten, um in der Furcht Gottes zu überlegen, was zur Wohlfahrt unsrer Gemeinden dermalen vorzunehmen sein möchte; praemissis praemittendis sind folgende Fragen vorgestellt:

I. Was das Ministerium beitragen könnte, ferneres Unheil unsrer Kirchen abzuwehren und der besorglichen Gefahr so vieler Seelen vorzubauen? Worauf resolviert worden, daß nomine des ganzen Ministeriums an Se. Kgl. Majestät suppliziert werden sollte unter folgenden Kautelen, die wir keineswegs uns in Säkularia zu mischen gesinnt wären, sondern einzig und allein in den Grenzen unsres Amtes uns zu halten gedächten, da wir vornehmlich das Verderben der Seelen bei solchen Umständen beherzigten, sowie man es bereits zum Teil vor Augen hat, zumal viele unsrer Gemeinden durch vorgegangene Erbitterung und Desperation in große Gefahr laufen; dannenhero soll man Se. Kgl. Majestät aufs beweglichste zu Gemüte führen, wie bei bisheriger bekannter Drangsal unser Gottesdienst aufs äußerste durch den gewaltsamen Einfall dero Militairs in die Kirche profaniert und

unser Amt gleichsam inutil gemacht werde — 2. daß soviel welche bewogen würden, in fremde Lande zu fliehen, zum höchsten Beschwer ihres Gewissens von ihrem Glauben ab und zu der katholischen Abgötterei fallen, wie denn ein reformierter Kavalier aus dem Vest Recklinghausen, Kölnischen Gebiets, referiert, daß allbereits an die 500 wegen der gewaltsamen Werbung ausgewichne Leute die katholische Religion angenommen, 3. daß die Armut bei solchen Bedrängnissen ganz verlassen sein müsse und man an vielen Orten keinen Vorstand mehr tun könne.

II. Wie man das Volk und diejenigen Gemeinden, welche, um sich der unerträglichen Not zu entladen, es zu einigen Extremitäten haben kommen lassen, bei Sr. Kgl. Majestät vertreten und retten solle? Worauf man erkläret, daß nichts Spezieles von den etwa geschehenen Exzessen in bemeldter Supplik angeführt, sondern nur in genere angezogen werden solle, wofern unsre Gemeinden hier und da exzediert haben möchten, so wollten wir als Seelsorger unsre Gemeinden vertreten haben, daß ihnen Ihro Kgl. Majestät, dero landesväterliche Güte allergnädigst widerfahren lassen möge.

III. Wie wir uns bei gegenwärtigem Zustande unsrer Gemeinden zu verhalten haben? Hierauf ist den anwesenden HE. Ministerialen Meinung dahin ausgefallen, daß wir insgesamt durch Gebet und Seufzen zu Gott vor den Richtstuhl treten, anbei auch unsre Zuhörer zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, zu Frieden, Geduld und Leidsamkeit, sowie bereits geschehen, ferner nachdrücklich ermahnen wollen.

IV. Ob nicht ratsam sei, daß an den HE. Obristen v. Auer zwei Prediger delegiert würden, selbigem vorzustellen, was unsre Gemeinden angeht, mithin zu bitten, daß ihrer, soviel möglich, geschont werden möchte, in Ansehen der vielen Konsequenzien, so zum äußersten Unheil und Schaden derselben ausschlagen —: wird für gut erkannt und wird deswegen dem HE. Pastori Mahler zu Derne und HE. Pastori Homeiern zu Hamm die Kommission aufgetragen, daß sie nomine ministerii zum HE. Obristen, ehe die Kommission in Hagen angeht, sich begeben, unsern untertänigsten Gruß und Respekt zu präsentieren, den Zustand der Gemeinden beweglich vorstellen und selbigen bestens rekommandieren sollen.

V. Es ist auch vorgetragen worden, daß ein Paar Prediger deputiert werden möchten bei der Hagischen Kommission, welche sein wird d. 16. hujus oct., sich zu melden und das Notwendige vorzustellen, dazu der HE. Pastor Kortum und einer von den HE. Pastoribus zu Schwelm, der alsdann die Zeit hat, begehrt und erbeten werden. Die Unkosten sollen ihnen a ministerio aus den Kirchen oder Klassen redlich gut getan werden.

VI. Die Nr. 1 festgestellte Supplik an Se. Kgl. Majestät soll an alle und jede Prediger in den Klassen durch einen Boten eilend gesendet werden, daß sie eigenhändig unterschreiben mögen, und dieses soll auch geschehen bei den gleichmäßigen andern drei Supplikatis an die Königin und das Oberkonsistorium zu Berlin wie auch an die Regierung des Landes Kleve.

Das Protokoll nimmt der Bote abschriftlich mit sich und zeigt es bei der bemeldten Unterschrift jedem Prediger von Ort zu Ort.

Heinr. Wilh. Emminghaus, Pastor et inspector. Renat. Andr. Kortum, Pastor zu Hattingen p. t. subdelegatus. D. E. Dornseiffen, Pastor zu Sprockhövel. Heinr. Ambros. Moll, Past. zu Schwelm. Joh. Theod. Wiendahl in Herdecke, class. Wetter. subdelegatus et ministerii marc. J. A. C.[1]) p. t. scriba. Casp. Art. Hiltrop, Pastor in Harpen, p. t. subdeleg. class. Bochum. J. F. Tymann, Pastor eccles. Umming. J. C. Schragmüller, Past. zu Lünen. Petrus Mahler, Pastor zu Derne. E. L. Davidis, Past. in Aplerbeck et dep. class. Unnens. H. Jac. Wittenius, Past. in Halver, class. Alt. subdel. Jac. Tidemann, ut deputat. Theod. Joh. Emminghaus, Past. Schwert. Ant. Christ. Homeyer, J. A. C.[1]) eccl. Hamm. Past. prim. Henr. Wilh. Drude, eccl. Hagensis. Casp. Friedr. Baack, Past. in Brakel, subd. Horde.

Das Anschreiben des Inspektors an die lutherischen Geistlichen lautet also:

Hoch und Wolehrwürdige, großachtbare, hoch und wolgelehrte, sonders hochgeehrte Brüder. Aus beigehendem Protocollo des wegen jetziger Läuften gehaltenen extraordinären Konvents werden die HE. Brüder ersehen, welcher Gestalt für nötig

[1]) Invariatae Augustanae Confessionis.

befunden worden durch ein alleruntertänigstes Memorial an Se. Kgl. Majestät, an die Königin und das Oberkonsistorium zu Berlin, desgleichen an hiesige Landesregierung die Not und Seelengefahr der uns auf unser Gewissen gebundnen Gemeinden vorzustellen, um eine nachdrückliche Hülfe bei den bekannten Drangsalen alleruntertänigst zu erbitten. Wenn nun dabei beschlossen worden, daß alle Prediger unsres Ministerii Mann für Mann unterschreiben sollen, damit es (wie zu hoffen ist) desto mehr Nachdruck und Ingres finden möge, so werden die gesamten HE. Ministeriales hiermit dienstfreundlich ersucht, unter alle vier supplicata ihren Vor- und Zunamen deutlich zu schreiben, und wann solches geschehen, ohne Aufenthalt den Boten (welcher aus jeder Klasse zu belohnen ist) an den nächsten Ort per circulum (nachdem aber der Umschlag wieder versiegelt worden) fortzuschicken, nichts in dem Supplicat quoad realia zu ändern, auch den spezialen Inhalt nicht vor der Zeit zu propalieren. Die HE. Brüder beten für mich, ihren alten Mitbruder, den der Herr vielleicht bald zu seiner Ruh abfordern wird, indem ich sehr schwach und krank bin.

Geben Hagen d. 8. Okt. 1720.

Henr. Wilh. Emminghaus, Inspektor.

So lautete die Bittschrift an den König:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,
allergnädigster König und Herr.

Ew. Kgl. Majestät mit diesem unserm alleruntertänigsten Supplikat weh- und demütigst anzutreten, dazu bewegt uns der herzbrechende Jammer, die äußerste Not und höchste Gefahr unsrer Gemeinden in der Grafschaft Mark, sintemalen durch die fortwährenden Drangsale im Lande alles zum tiefsten Verderben sich neiget. Wir sind, allergnädigster König, keineswegs gemeint, uns in saecularia zu mischen, sondern lassen desfalls die Sache denjenigen über, welche dafür gesetzt sind, daß sie Ew. Kgl. Majestät Land und Untertanen in gutem Zustande erhalten und allen Ruin desselben verwehren sollen. Weil aber gleichwohl nicht nur das vor Augen schwebende leibliche Verderben, sondern auch die geistliche Verwüstung so vieler tausend Seelen in Betrachtung kommt, indem zumal viel unsrer Gemeinden durch vorgegangene Erbitterung und Desperation in große Gefahr laufen, so steiget uns als Predigern solches billig aufs allerschmerzlichste tief zu

Gemüt und erachten es unsres Amts zu sein, vor unsre Herde zu treten und samt ihnen Ew. Kgl. Majestät vor dero Füße niederfallend solche große Not beweglichst und alleruntertänigst vorzustellen. Inmaßen auch die Treue und der Eid, damit wir Ew. Kgl. Majestät als unserm Souverain verhaftet sind, uns dazu verbindet und gleichsam auffordert. Denn da ist ja durch dero Militair Verfahren an manchen Orten unter dem Vorwand habender höchsthändiger Ordre ein solch Elend und teils Untergang manch unschuldiger Menschen angerichtet, daß es einen Stein erbarmen möchte, und hört man sonderlich unter dem Volk diese bittre Klage, die sie mit vielen Tränen bei kaum zu enthaltendem Rachgeschrei ausstürzen, welcher Gestalt viele aufs Blut torquiert worden; alte Eltern hätte man um der abwesenden Kinder willen nicht nur gefangen geführt, ja wol gar in Diebskeller gesetzt, sondern sie auch aufs grausamste gequält mit solcher Art Marter, dergleichen kaum unter der größten Verfolgung gefunden worden, Weiber und Kindbetterinnen wären elendiglich hantiert, da oft auch säugende Mütter von ihren Kindern, da beide erbärmlich zu Gott geschrien, abgetrennt und in der Hauptwache behalten sind. Mutter und Kind hätten manchmal krepieren müssen. Man sagt sogar, daß ein Kindlein in der Wiege angesichts der Mutter übers Feuer gesetzt worden, Geld zu extorquieren; viele hätten über dem unmäßigen anfordern Beute zu schaffen oder Geld zu geben, verarmen müssen, daß Weib und Kind darüber an den Hunger- und Bettelstab geraten. Unter dem Schein und Mantel solcher militärischen Gewalt hätten Mörder und Straßenräuber sich erwunden, zu nächtlicher Weile in die Häuser zu dringen, die Leute an Händen und Füßen gebunden, in die Keller geworfen und dabei alles ausgeplündert, andrer dergleichen Trauerspiel zu geschweigen.

Wir lassen dieses alles an seinen Ort gestellt sein und zeigen nur klagend das an, was uns der Religion und Kirche wegen angeht und daran wir den traurigen Beweis vor Augen haben, maßen bei den bekannten Gewalttätigkeiten unser Gottesdienst durch den Einfall der Soldaten in die Kirche aufs äußerste profaniert, Gott, sein Wort und Sakramente gelästert und seine Diener prostituiert, folglich unser Amt, damit wir auch sogar dem gemeinen Wesen die unentbehrlichsten Dienste tun müssen, gleichsam inutil und in gänzliche Verachtung gesetzt wird. Über

das muß man mit höchster Betrübnis hören, daß viele von unsern uns anbefohlenen Schafen und Volk, da sie aus Furcht vor den Pressuren in fremde Lande fliehen, daselbst zum großen Beschwer ihres Gewissens von ihrem Glauben ab und zu den Papisten fallen, wie denn ein reformierter Kavalier aus dem Vest Recklinghausen, Kölnischen Gebiets, referiert, daß allbereits an die 500 wegen der gewaltsamen Werbung ausgewichne Leute die katholische Religion angenommen, daher auch unsre Kirchen und Orten fast leer sind worden. Nicht minder leidet bei solchen Umständen die Armut in den Hospitälern, denen man an etlichen Örtern fast keinen Vorstand mehr zu tun weiß, vor großer Not, weil sie von denen nun fast ruinierten Gemeinden erhalten werden müssen.

Wenn nun, allergnädigster König, bei solchem bedrängten Zustand unsrer Kirchen und Gemeinden eine schleunige Hülfe und Errettung nicht nur heftig gewünscht werden muß, sondern auch, wofern nicht der gänzliche Ruin erfolgen soll, höchst notwendig ist, so gelanget an Ew. Kgl. Majestät unser als des gesamten evangelisch-lutherischen Ministeriums in der Grafschaft Mark alleruntertänigste Bitte durch nachdrückliche Befehle und Anstalten es dahin zu verfügen, daß die bisherigen Prozeduren des Militärs remediert und abgewendet, mithin das leib- und geistliche Verderben so vieler armer Untertanen abgekehrt werde. Sollten unsre Gemeinden hier und da durch die zur Extremität gebrachte Desperation zu weit gegangen sein, so wollen wir als Seelsorger und Fürbitter des Volks selbige Gemeinden hiermit allerunterthänigst verbeten haben, daß Ihro Kgl. Majestät in dero landesväterliche Güte angedeihen lassen möge (!). Wir an unserm Ort wollen nicht unterlassen, nach dem uns obliegenden Amt für Ihro Kgl. Majestät und dero höchstes Haus, auch für die Wohlfahrt dero gesamter Lande ohne Aufhören mit heißem Seufzen unser Gebet zu Gott zu schicken, anbei auch mit allem Eifer daran zu sein, unsre Zuhörer zu allem passiven Gehorsam gegen ihre höchste, hohe und untre Obrigkeiten wie auch zu Friede und leidsamer Geduld, als bereits geschehen, so auch ferner anzumahnen, gestalt wir uns darauf in einem besondern Konvent (welchen wir doch leider ohne unsern alten Inspektoren, der durch die Alteration über entstandene Invasion seiner Kirche auf den Tod zu Bette liegt, halten müssen) vor Gott vereinigt haben, um, soviel an

uns ist, auch in solchen Umständen Ew. Kgl. Majestät und dem Lande ersprießliche Dienste zu tun.

Übrigens versehen wir uns auf unsre alleruntertänigste flehentliche Bitte, die auf nichts anders als auf die Ehre Gottes und die Erhaltung unsrer Kirchen und Gemeinden zielt, einer ungezweifelten, allergn. Erhörung. Der allerhöchste König Himmels und der Erden wolle Ew. Kgl. Majestät mit seinem Geist, Kraft und Gnade reichlich erfüllen, zu dero und der ganzen Kgl. Reiche und Familie höchstem so geist- als leiblichen Wohlsein, wie auch zu aller der Untertanen und Lande zeitlichen und ewigen Glückseligkeit.

Wir verharren bis in den Tod, Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König Ew. Kgl. Majestät alleruntertänigste Diener und Fürbitter bei Gott.

(gez.) Henrich Wilh. Emminghaus, Pastor in Hagen und Inspektor der evang.-luth. Kirche der Grafschaft Mark, itzo schwach und krank im 83. Jahr aetatis.

Über den Erfolg dieser Bitte berichtet eine Notiz, die also lautet:

Auf dieses wehmütigste Supplikatum sind zwei evangelische Prediger, HE. Kortum, Past. prim. zu Hattingen, und HE. Mahler, Pastor zu Derne in Arrest gezogen und, nachdem sie einige Wochen auf der Zitadelle in Wesel gefangen gesessen, nach Berlin gefordert; allda sie mit 100 Musketiers durch die Stadt geführt, in praesentia aller evangelischen Prediger hernacher ihrer Dienste entsetzt. 2. Ist die Werbung in dieser Stadt absonderlich immer härter fortgesetzt, den meisten Beerbten (so bisher verschont worden) ist injungiert von den HE. Offizieren, daß sie entweder selbst Dienste annehmen oder andre an ihrer Stelle ankaufen müssen. Ach Herr, erbarme dich unser! (Brockhaus annotat).

Wie es den beiden in Berlin erging, darüber spricht ein Schreiben Kortums an einen Prediger zu Wesel de 1721 d. 5. März:

Wir sind den 24. Febr. in Berlin angekommen, nachdem wir drei Wochen unterwegs gewesen; wir traten in einem Gasthof ab in der Dorotheenstadt. Der Leutnant, der die Ordre trug, ging, da inzwischen der andre bei uns blieb, zum König und zeigte an, daß er uns gebracht hätte, worauf der König nicht mehr ge-

antwortet, als: es ist schon gut. Nach 2 Stunden bekamen wir 2 Unteroffiziers zur Wache. Den 25. schrieb der König an HE. v. Katsch, wir sollten des Donnerstags vor das Konsistorium kommen. Alsdann sollte die Sache abgemacht werden, worauf Ihro Majestät nach Potsdam reiseten. Den 26. ward uns notifiziert, folgenden Tags zu erscheinen, und sollten wir uns sauber ankleiden. Abends ganz spät ward uns von weiteren berichtet, daß Se. Kgl. Majestät geschrieben, wir sollten mit 100 Mann ins Konsistorium geleitet werden. Den 27. hora X wurden wir von dem Platzmajor von unsern Stuben gerufen, vor der Tür stunden die 100 Mann rangiert. Wir nahmen in unserm völligen Predigerhabit den angewiesenen Ort ein und gingen also nach dem Schloßplatz. Allhie stund die Miliz und hielten ihre Parade in einer langen Schnur Kompagnie geordnet, und die HE. Offiziers, ein jeder an der Front. Eine große Menge Volks sah zu, wie die 2 Prediger nach dem Konsistorium geleitet wurden. Alles geschah sehr still. Wir grüßten die Vornehmen und wurden gegrüßt. Jedermann sah uns teils mitleidig, teils ehrerbietig an. Ich behielt beständig ein munter und freudiges Gesicht; denn ich war begleitet von meiner Unschuld und gutem Gewissen und zeigte also die Tranquillität eines Gemütes, das von Anfang bis zu Ende nicht die geringste Alteration oder Unmut befund. Denn über das vorige setzte ich die Maxime bei mir fest, was der König haben will, das muß man mit Plaisir tun. Man sagt, daß ich desfalls viele an mir erbaut. Die Königin sah aus dem Fenster vom Schloß herunter, und will man wahrgenommen haben, daß sie mit einem Tuche die Tränen von ihren Augen getrocknet. Als wir auf das Konsistorium kamen, war der Saal gedrückt voll Männer. Um den Tisch stunden Se. Exzellenz, der HE. v. Printzen, der HE. v. Katsch und der Geheimrat Durham nebst den andern Konsistorialräten. Wie wir in das Geländer traten, überreichte ich sofort an den HE. v. Printzen eine Supplik und speciem facti cum adj., so auch angenommen und auf den Tisch gelegt ward. Als eine Stille geboten wurde, hielt der HE. v. Katsch eine Rede und zeigte an, was sich in der Grafschaft Mark für ein Aufstand gegen die Soldaten zugetragen, lenkte darauf seinen Diskurs gegen die Prediger und kam endlich auf uns, wobei mir die Worte bei dem Ezechiel einfielen: Du Menschenkind, ich will die Sünden der Juden auf dich legen.

Anbei wurden die Klagen der Ministerialsupplik von HE. v. Katsch vorgelesen. Als diese Rede geschehen, bat ich, mir zu vergönnen, darüber eine Vorstellung zu machen. Allein es wurde mir angezeigt, daß Se. Kgl. Majestät allhier keine Weitläuftigkeit haben wollten, und würde uns dessen bereits gefaßte Resolution von dem Oberkirchenpräsidenten, HE. v. Printzen angedeutet werden, der auch (dann alle stehen blieben) gegen uns seine Rede führte und ernstlich, jedoch mit großer Moderation und Liebe, was mit der Supplik versehen worden, verwies und anzeigte, daß Se. Kgl. Majestät bewogen worden, mit uns eine solche ganz ungewöhnliche Prozedur ergehen zu lassen, so schwer sie auch da angegangen, damit nämlich die Geistlichkeit in solchen Dingen sich vorsichtiger möchte betragen. Es geschah darauf die nachdrückliche Ermahnung nicht nur an uns, sondern auch an einige Berlinische Prediger, welche teils expresse zu dem actu Tagesvorhero waren mit zitiert worden, wie wir unser Amt, außer uns der Dinge anzunehmen, führen sollten. Als geschehen, kündigten uns Se. Exzellenz den Königlichen Pardon an, addita clausula: und haben mir Se. Kgl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß ich ihnen einen andern Platz und Beförderung anweisen und desfalls für sie sorgen sollte, welches ich denn auch mit dem besten Fleiß beobachten werde. Hierauf und da also die Königliche Gnade publiziert worden, reichte er mir die anfangs niedergelegte Schrift wieder zurück, weil nun alles seine Endschaft hätte. War noch übrig die geforderte Prästierung des Eids, welche uns der Sekretarius vorlas, und so unschuldig aufgesetzt ward, daß ich darüber nicht den geringsten Skrupel fand, weil jeder Zeit das unsre Meinung gewesen; nur erklärte ich — das Wort Verbrechen — wir könnten solches nicht annehmen in dem Sinne, als wenn wir vorsätzlich und mit Bosheit in der Supplik, wofern etwas verbrochen, sondern sofern es ein Versehen sei, da man aus Unwissenheit und Übereilung in modo in den Umständen an Seiten des Ministeriums verstoßen, höchste Konsternation unsres Gemüts, da wir nicht gewußt, wozu wir greifen, und wie wir unsre Gemeinden retten und stellen sollten; welches man auch so gut sein ließ. Also legten wir den Eid getrost ab und machten darauf unsre Danksagung. Beim Abschiede zeigten sich die geheimen Räte sehr gnädig und versprachen alle Affektion und Assistenz, also ist endlich dieser schwere Handel zum guten und glücklichen

Schluß gekommen. Den Mittag schickte uns die Frau Oberhofmarschallin ein Glas Sekt, selbigen auf ihre Gesundheit zu trinken. Und folgten andre mehr. Gestern machten wir unsre Aufwartung beim HE. von Printzen, welcher uns mit einer sensibeln Gütigkeit und Liebe aufnahm. Er versicherte, da ich bat, sich unser väterlich anzunehmen, daß er alles, was nur in seinem Vermögen, zu unserm Aufnehmen, Glück und Beförderung, anwenden wollte. Sie haben, sprach er, schwere und harte Leidensstunden ertragen, Sie haben sich auch dabei geduldig und gelassen erzeiget; tragen Sie nur ferner geduldig. Gott wird Sie schon wieder erquicken. Ich will an Ihnen handeln als wie ein aufrichtiger Freund und — wenn Sie es nicht glauben können — so sage ich: als ein Mensch. Also tröstete uns dieser gute Herr, wie ein Vater seinen Sohn tröstet. Wir waren kaum aus seinem Hause gegangen, so ließ er uns durch einen Diener zurückrufen. Als wir in das Zimmer kamen, war das sein erstes Wort: Nun, ich gratuliere, Einer unter Ihnen ist bereits zu einer Vakanz ernannt von Sr. Kgl. Majestät, dero Schreiben ich eben empfangen. Er wies mir auch die mit Kgl. Hand geschriebenen Worte: Corthum soll nach Lebus kommen. Der HE. v. Printzen zeigte dabei an, daß der Ort an der Oder, eine Meile von Frankfurt liege, welches mir hoffentlich lieb sein sollte, weil ich ein Liebhaber wäre der Literatur und also mit Gelehrten umgehen könnte; es aber wohl noch eine Zeitlang mit dem Anzuge anstehen müßte, weil die Vakanz drei Wochen alt sei. Ich sagte, es würde inzwischen in Berlin noch soviel Brot übrig sein, als ich zum Essen nötig haben würde. Dagegen antwortete er sehr liebreich: daran soll und wird es garnicht fehlen. Ich spürte es auch eine Stunde darnach. Denn als ich kam und in mein Quartier treten wollte, lagen 26 Thlr. aufm Tisch, die der Herr General von Natzmer geschickt, und war mir, als wenn Gott gesagt hätte, ich will dir Brot geben an diesem Ort. So wunderlich sind Gottes Wege und so wohl weiß er einen herauszubringen, wenn man ihm nur vertraut und geduldig aushält.

Soweit der Briefschreiber. Was die Supplik zu einem „Verbrechen" machte, lesen wir nicht. Vergl. übrigens Heppe a. a. O. S. 282 f. Daß aber die Werbungen in der Tat gewaltsamer Art waren, geht aus folgenden zwei Eingaben hervor. Das Ministerium von Soest und Börde wandte sich in derselben

Sache — die vorliegende Abschrift ist ohne Datum — an den König. Diese Eingabe lautet folgendermaßen:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, allergnädigster König und Herr. Ew. Kgl. Majestät alleruntertänigste evangelisch-lutherische Prediger der Stadt und Börde Soest stehen noch bis auf diese Stunde in höchster Konsternation über die unerhörte Prozedur, wodurch Ew. Kgl. Majestät hiesige Garnison jüngsthin alles in größten Schrecken gesetzt hat. Daher sie sich gedrungen achten, Ew. Kgl. Majestät als gemeinem allergnädigsten Landesvater davon fußfällig, aber auch wehmütigst zu benachrichtigen.

Es war wieder Hoffnung, hiesige Lande in neuem Flor zu sehen, nachdem Ew. Kgl. Majestät wider die gewaltsamen Werbungen in öffentlich publizierten Edikten teure Verheißungen gegeben und dero königliche Liebe zur Gerechtigkeit sowohl in hoher Person als auch durch heilsame Verordnungen aufs neue bezeugt hatten, wodurch die Geflüchteten wieder herangezogen, und alles mit zartester, auch alleruntertänigster Liebe gegen Ew. Kgl. Majestät, ja auch mit vielem Lob Gottes erfüllet wurde, bis Nachts zwischen d. 24. u. 25. August 1720, da man sich auf die bevorstehende heilige Feier des Sonntags bereitet hatte, durch viele Insolenz der Musketiers wie auch das mitfolgende Seufzen, Winseln und Heulen, auch entsetzliche Fluchen der Weiber, Kinder, folglich des ganzen Volkes hierselbst jedermann in die größte Furcht gesetzt wurde, daß ein öffentlicher Tumult und mithin vieles Blutvergießen daraus erwachsen würde; wie wir es nur göttlicher Gnade zuschreiben, daß solches nicht erfolgt.

Es erinnern sich, großmächtigster König, alte hiesige Bürger der ehemaligen Kriegszeiten und der feindlichen Besuchung von französischen Armeen, sie beteuern aber, daß darunter niemalen eine dergleichen Konfusion hiesige Stadt erschreckt habe, maßen diesmals der besten und hiesiger Stadt diensamsten Bürger, die zum Teil über 20 Jahre ihre Haushaltung geführt, viele Kinder zu versorgen haben, über 40 Jahre alt sind, auch zum Teil jährlich in Ew. Kgl. Majestät hieselbst aufgerichtete Accise cassam etliche 100 Thlr. von der Konsumtion ihrer Ökonomie und Hantierung liefern, so wenig als der gelehrten und graduierten Personen, ja auch fremder geschont ist, und obgleich nur ungefähr 40 Bürger unter vielem Schlagen, Stoßen, Raufen auf die Hauptwache geführt sind, so ist doch die Anzahl der Geflüchteten

ungleich größer, welche mit großer Lebensgefahr über Zäune und Mauern gesprungen und zum Teil den Ihrigen noch nicht wieder kund gegeben haben, auch die hiesige Miliz sich vernehmen lässet, es koste, was es wolle, sie zu greifen, sich sobald nicht wieder einfinden werden.

Ew. Kgl. Majestät können wir nicht genug klagen, wie betrübt es mit dem öffentlichen Gottesdienst des folgenden Sonntags gestanden, wir haben noch nie unter solcher Zerstreuung unsre Arbeit verrichtet, zumalen da die ledigen Stühle und die Tränen der noch Anwesenden unsre Bestürzung vermehrt; wie denn auch ein großer Teil der, die sich voriges Tags zur Kommunion angemeldet hatten, nicht erschienen, teils Küster zurückgeblieben, die ordentliche Kollekte für die Armen unterbleiben mußte und auf der Börde an verschiedenen Orten gar aufgehoben wurde; so auch bei vielen zu sorgen, daß ihnen der unvermutete Schrecken lebenslang Schaden tun werde, maßen nicht nur darunter Weiber abortiert haben, sondern auch bei einigen unter sovielen Ohnmachten metus apoplexiae erfolgt. Auch steht uns noch vor Augen, wie ein candidatus theologiae, der auf 2 Universitäten sein Studium löblich getrieben, durch die Furcht der Werbung vor einiger Zeit von Sinnen kommen und noch jedermann zum spectacul herumgeht. Dergleichen auch einem Zinngießergesellen wiederfahren, der jüngsthin in solchem Elend ist gestorben. Auch hebt sich solcherlei Unglück anjetzt an, an einer Schneiders und Bauernfrauen hervorzutun. Und überhaupt dürfen wir Ew. Kgl. Majestät nicht bergen, daß durch dergleichen gewaltsames Verfahren, das Land von Mannschaften entblößt werde, also daß, da vor einigen Jahren der Häuser wenig wurden, wir jetzt in allen parochiis unterschieden finden, die ledig stehen. Wobei sonderlich von jungen Leuten sich in benachbarte Kölnische, Münstersche, Paderbornische Landen niederlassen, und nicht nur allerlei Hantierung zum Nachteil dieser und andrer Städte treiben, sondern auch mit profitabeln Heiraten häufig versucht werden, durch eine schändliche Apostasie zum Papsttum ihre Seelen in Gefahr zu setzen, woran wir ohne Jammer nicht denken können. Zumal da die von Päpstlichen Kirchen darüber sehr gloriiren und hoffen, weil solchergestalt päpstliche Ausländer anstatt der Geflüchteten sich hier wieder niederlassen, könnten bei uns gemächlich wieder die Oberhand kriegen; wie denn zu Jedermanns

Verwunderung die päpstliche Gemeinde hierselbst augenscheinlich zunimmt.

Wir müssen auch Ew. Kgl. Majestät alleruntertänigst klagen, daß, da die Küster zum Teil verlaufen sind, nicht nur in der Stadt und auf den Dörfern die deutschen Schulen liegen und die armen Kinder versäumt werden, sondern daß auch von Alters fundierten und sonst mit 8 Lehrern bestellten berühmten Gymnasium der Ruin gar bevorsteht, indem da vor ungefähr 4 Jahren zwei und jetzt abermal zwei studiosi weggenommen sein und die Soldaten den übrigen gleiches drohen. Darum Fremde und Einheimische sich aus dem Staube gemacht haben, sodaß die obern lectores zwei solenne disputationes und einen actum declamationum einstellen müssen und nicht wissen, wie sie bevorstehendes feierliches examen abhalten wollen. Man sieht es auch vorher, daß, da ehedem von Hannoverschen, Waldeckischen, Hessischen, Bergischen Lippischen und andern Orten junge Leute hierher geschickt worden, deren keiner weiter wird zu erwarten sein; ja einige Landeskinder müssen außer Land ihre Studien treiben oder zu besorgtem wieder einreißendem Verfall und Unwissenheit ohne Kultur aufwachsen.

Ew. Kgl. Majestät fallen wir denn mit unsern Eingepfarrten demütig zu Füßen und bitten alleruntertänigst, durch allergnädigste Remediirung uns wieder zu erfreuen und aus soviele Furcht zu erretten. Wir sehen es, daß diese häufig Entwichenen nicht wieder kommen werden, es sei denn, daß die diesmal zum höchsten Nachteil hiesiger Stadt und Börde Weggenommenen wieder frei gestellt, auch denen, die ausgewichen und sich noch verbergen, mögen hinlängliche protectoria und Versicherungsscheine verfertigt werden: warum wir Ew. Kgl. Majestät demütigst anrufen und versichern, daß wir und unsre Eingepfarrte durch allergnädigste Erhörung unsres Flehens, soviel freudiger werden gemacht werden, Ew. Kgl. Majestät allergnädigsten Befehlen in alleruntertänigstem Gehorsam nachzuleben und für Ew. Kgl. Majestät Leben, der ganzen Kgl. hohen Familie Flor und glückliche Regierung den Höchsten stets anzuflehen, die wir auch jetzt den Höchsten herzlich anrufen, daß er Ew. Kgl. Majestät kräftig erwecken wolle, den jämmerlichen Zustand unsres Orts mit landesväterlich erbarmenden Augen in Gnaden anzusehen und das bis in den Himmel steigende Jammer-

geschrei sovieler armen Witwen und Waisen nicht unerhört zu lassen, auch den besorgten Ruin dieser Stadt und Botmäßigkeit, auch sovieler Familien abzuwenden.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, allergnädigster König und Herr, Ew. Kgl. Majestät zu Gebet und untertänigstem Dienst ergebenste Inspektor und Prediger der evangelisch-lutherischen Gemeinen in Soest und deren Börde.

Von einem Erfolg dieser Bittschrift findet sich nichts weiter in den Akten verzeichnet. Sie wird einfach genug abgetan sein. Schwieriger war die Lage der katholischen Gemeine in Hagen gegenüber, die sich gegen die Störung des Gottesdienstes durch gewaltsame Werbung an ihre Schutzmacht, die pfälzische Regierung in Düsseldorf wandte, die solche Klage alsbald unter die Religions-gravamina aufnahm. So heißt es weiter in den Akten:

Römisch-katholische übergebne Religions-gravamina im Herzogtum Kleve und Mark, zu Düsseldorf 1623 in folio gedruckt (Hagen, gravamen 68, pag. 117).

Am 8. Sept. 1720 auf einen heiligen Sonntag und zugleich bei den Katholischen hochfeierlichen Festtag der Geburt B. M. V. haben 50 Kgl. Preußische Soldaten die römisch-katholiche Kirche unter währendem Gottesdienst umringt, invadiert, und wen sie gewollt, zu Kriegsdiensten herausgezogen, und dadurch nicht allein die ganze Kirche und Gottesdienst zerstreut und in Konfusion gebracht, sondern auch, nachdem sie herausgezogen, wen sie verlanget, die Übrigen samt den Pastoren je 2 Stunden in Person angehalten, mithin in der Kirche mit Fressen und Saufen, Tabakrauchen und sonsten solche ungeziemende Sachen laut den Anlagen sub litt. S. 3 verübt, als wenn kein Gott im Himmel wäre; und obzwar aller ehrbaren, christlichen Völker geist- und weltliche Rechten sothane attentata detestieren und höchststraflich deklarieren, so sind solche jedoch exemplo et praejudicio hactenus non audito impune passiert.

Lit. S. 3.

Alleruntertänigste Remonstration des kurpfälzischen Rats und Residenten D. Lengel wegen der zu Hagen geschehenen Invasion in der Kirche und Turbation des Gottesdienstes. Ew. Kgl. Majestät wird bereits alleruntertänigst referiert sein, was für eine

grausame Aktion am 8. dieses Monats September 1720 auf einen heiligen Sonntag, 2. zugleich bei dem Römisch-katholischen hochfeierlichen Heiligen Muttergottestag, 3. in der Kirche und 4. unter dem währenden römisch-katholischen Gottesdienst inaudito hactenus exemplo verübt sind, als wenn kein Gott im Himmel wäre; daher dann 5. 50 Soldaten die römisch-katholische Kirche zu gemeldtem Hagen umringt, 6. selbige invadiert, 7. wen sie gewollt, zum Kriegsdienst herausgezogen, 8. die ganze Kirche und Gottesdienst in Konfusion gebracht und 9. alle, so in der Kirche übrig geblieben, samt den römisch-katholischen Pastoren 2 Stunden lang darin in Arrest gehalten, 10. währender solcher Arrestzeit aber die Soldaten allerhand Mutwillen mit Fressen, Saufen, Tabakrauchen verübt.

Wenn aber sowohl in den alten Reversalien und Münsterischem Friedensschluß als auch in allen Religions-Rezessen den Römisch-katholischen in specie zu Hagen eine freie Übung ihrer Religion gelassen ist, so bin alleruntertänigst versichert, daß Ew. Kgl. Majestät solche Militairexcessus allergnädigst nicht gut heißen, noch zugeben werden, daß solchergestalt die Sonn- und Feiertage entheiligt, die Kirchen und Gotteshäuser violiert und der Gottesdienst verstört werden solle.

Und habe derowegen Ew. Kgl. Majestät um allergnädigste Remediirung und um solche nachdrückliche Verfügung hiemit alleruntertänigst belangen sollen, damit die Täter exemplariter abgestraft, alle fernere Turbation des Gottesdienstes bei höchster Strafe verboten, die Gotteshäuser und loca sacra von sochen andern höchststrafbaren Invasionen befreit bleiben, und die Römisch-katholischen die Freiheit ihrer Religion genießen mögen.

Damit endet das Aktenstück, das manche Frage unerledigt läßt. Man sieht nicht recht, worin der beiden Pastoren, Kortum und Mahler „Verbrechen" gefunden wurde. Auch die Werbung behielt wohl noch lange einen eigentümlichen Charakter. Bekannt ist, was General von Wolffersdorf noch 50 Jahre später gegen Altena wagte, allerdings ohne unter den veränderten Verhältnissen damit durchzudringen.

Die Anfänge der reformierten Gemeinde in Unna.

Von Pastor **Rothert** in Soest.

Im Unnaischen Kirchenarchiv beruht ein altes Buch, in das die ersten Pastoren der reformierten Gemeinde ihre Arbeiten, Leiden und Freuden eingetragen haben, wie denn die Reformierten überhaupt vor den Lutherischen auf Aufzeichnung Wert legten. Der Titel ist etwas weitläufig, führt aber alsbald in die Sache selbst ein und lautet also: „Verzeichnis der Getauften mit den Namen der Eltern und Gevattern wie dann auch deren, so in den Ehestand getreten und deren, so mit dem Tode abgangen, sonsten auch andrer Sachen, so bei der Gemeine verlaufen von dem Jahre Christi 1613 bei Zeit meiner, Johannis Botthorn, Predigers, der ich den 4. Januar zu Unna angelangt und den 6. desselben Monats die erste Predigt verrichtet habe, nach dem Wilhelmus Pidosus, der sich sonst zuvor hatte Johannem Beccium nennen lassen, seines Dienstes etzlicher ärgerlicher Taten halber entsetzet, dadurch denn die Gemeine nicht wenig verunruhigt und verwundet worden: ich aber auch in Gottes sonderbare Gnade beseligt, das unselige Papsttum mit dem Gemüte und Liebe verlassen und von Warendorf den letzten Dezembris des Jahres 1612 meinen Tritt genommen habe."

Leider sagt Botthorn in diesen Worten nichts von der Gründung der Gemeine, die doch erst einige Jahre vorher geschehen sein kann. Heppe notiert als Gründungsjahr 1610, ohne seine Quelle anzugeben. Im J. 1611 scheint die Gemeine allerdings bestanden zu haben, da sie auf der ersten märkisch-reformierten Synode, die auch zu Unna 1611 stattfand, schon vertreten war.

Da sie durch Joh. Friedr. Hoffmann von Hamm[1]) vertreten war, außerdem nur zwei Älteste von Unna (Winold Büren und Jodocus Krakerügge) genannt werden, so hat sie wohl noch keinen Pastor gehabt. Der erste Pastor, Wilh. Pidosus ist freilich bald gekommen, da er Anfang 1613 schon wieder durch Botthorn ersetzt wird. Übrigens ist Botthorn, der am heiligen Dreikönigstage zuerst predigt, wohl zunächst auf Probe da, da er erst Palmsonntag 1613 ordentlich, und zwar unter Vorsitz des Joh. Hoffmann, Predigers zu Hamm, gewählt wird. An dem gleichen Tage wird mit Pidosus abgerechnet wegen seines Salariums. Botthorn aber erhält ein Gehalt von 110 Thlrn., das ihm zu vier Zeiten ohne Verzug gezahlt werden soll. Auch wird eine künftige Gehaltserhöhung zugesagt. „Dagegen" — sagt Botthorn — „ich mich denn auch verpflichtet habe, das Amt eines getreuen Predigers durch Gottes Gnade ohne Tadel, soviel menschliche Schwachheit wird zulassen, ordentlich zu vollziehen, die Gemeine mit Lehre, Amt, Ermahnen und Vorbilde zu erbauen, auch nicht von derselbigen zu weichen, da gleich melior conditio mir vorhanden ist, es sei denn, daß ich die Gemeine ein halb Jahr zuvor avisiert habe, wie sie denn keinen andern an meine Stelle setzen müssen, bis daran mir der Dienst ein halb Jahr zuvor aufgekündigt ist. Diesem allem nach hat obgedachter Hoffmannus und nachgedachte Herren Älteste curam ecclesiae in animam kommandiert."

Der Schulmeister erhielt 44 Thlr. Lohn, der Küster 10 Thlr. Der Gottesdienst ist seit 1610 im Hause des Winold v. Büren gehalten. Zu Ostern 1613 ist die Gemeine „ungeschämet mit Vorsingen des 122. Psalms" in das „Auditorium" an der Massener Straße umgezogen. Am 23. Febr. 1620 wird dann die Hospitalskirche eingenommen. Der Brandenburgische Kommissar Dietrich v. d. Recke, Drost zu Unna und Kamen, der Kommissar der Grafschaft Mark, Wilhelm v. Hatzfeld, Andreas v. Büren, Richter zu Unna, Joh. Schmidt, kurfürstlicher Anwalt übernehmen die Kirche von der Stadt, denn der Rat der Stadt hat — „tandem compulsi" — ihnen die Schlüssel der Kirche eingehändigt. Nur daß die Evangelischen noch die Sonntagspredigt durch den Pastor des Hospitals verrichten lassen. Mit

[1]) Keller, Gegenreformation S. 185.

Freuden aber hörte die Gemeine an diesem 23. Febr. 1623 zum ersten Male das Glöcklein ihrer Kirche zum Gottesdienst läuten. Die nötigen Geräte waren schon vorher geschenkt. So ein silberner, vergoldeter Kelch von dem Herrn v. Altenbochum-Aschenberg zu Haus Heide. Er wird am 12. April 1620 zum erstenmal gebraucht. Auch sonst werden, zumal in der ersten Zeit, mancherlei Gaben an die Gemeine vermerkt.

Die meisten reformierten Gemeinen in der Mark waren klein, Die größten waren die von Hamm und Kamen. Daher konnten sie ihren Charakter treuer bewahren, der nicht eigentlich der der Volkskirche war. Sie waren eine Brüderschaft Gleichgesinnter, wie denn auch Botthorn seine Gemeindeglieder „die Herren Brüder" zu nennen pflegt. Sie entsprechen vielleicht unsern „Gemeinschaften": man tritt in sie ein oder aus nach eignem Entschluß. Sie rekrutieren sich — wie es scheint — vielfach aus den obern Ständen, die im Besitz der damals modernen Bildung sind. Sie regieren sich durchaus selbständig durch ihre erwählten Ältesten, neben welchen das Pfarramt stark zurücktritt. Sie stehen in innigem Zusammenhang untereinander als „die Herren Brüder" und haben daran gewiß auch einen sittlichen Halt. Von Kirchenzucht ist freilich auch bei groben Sünden gegen das sechste Gebot nicht die Rede in der Unnaischen Gemeine. Wiederum haben sie einen Halt an den Klassen und Generalsynoden. Von letzteren erwähnt Botthorn die zu Goch (6. Sept. 1619).

Die Größe der Unnaischen Gemeine ergibt sich aus Botthorns Aufzeichnungen. Er hat 1613 drei Brautpaare, zwanzig Taufen, dreizehn Beerdigungen und 206 Kommunikanten. Diese Zahlen, die zunächst auf dieser Höhe durchschnittlich bleiben, um im großen Kriege zu sinken, werden ungefähr auf 500 Seelen schließen lassen. Die Taufen geschehen vor der Gemeine. Unwillig bemerkt Botthorn auf dem verschwiegenen Papier, daß 1619 vornehme Paten einmal so lange auf sich warten lassen, daß „die Herren Brüder" die Kirche verlassen und nur etliche Weiber zurückbleiben. Natürlich ist im Kirchenbuch nur der Tauftag und nicht der Geburtstag vermerkt, denn es will ja nur über kirchliche Handlungen berichten und kein Personenstandsregister sein. Unter den Taufnamen fällt der Name Ismael auf, der einem unehlichen Sohne gegeben wird. Nottaufen, die sonst reformierterseits abgelehnt wurden, werden vollzogen, ebenso Krankenkommunionen.

Die Abendmahlsfeier findet in der Gemeine jährlich viermal statt, nur ausnahmsweise öfter. Der Gedanke dabei ist der, daß solche Feier von der ganzen Gemeine begangen werden soll als ein Gemeinschaftsmahl. Daher wird in andern reformierten Gemeinden dazu durch den Pastor, der mit Ältesten jedes Haus besucht, eingeladen. Botthorn schreibt davon nichts und sagt nur von Einladung acht Tage vorher von der Kanzel. Bei den vierteljährlichen Abendmahlsfeiern werden auch neue Gemeindeglieder aufgenommen. Es sind das aber nicht bloß Konvertiten, sondern Konfirmanden — die praevia institutione et examine — nun in das volle Recht der Gemeindeglieder treten. Von einem Konfirmationsakt lesen wir nichts.

Am besten erkennt man den Geist einer Gemeine wie ihres Pastors aus den Sterberegistern. Botthorn begnügt sich so wenig wie sein Nachfolger damit, bloße Namen und Daten einzutragen. Seine Zusätze sind öfter bezeichnend. So schreibt er wohl: melior dies mortis quam nativitatis. Oder: wir haben den Entschlafenen in sein Ruhkämmerlein gebracht. Psalm 90. Bei einem Alten sagt er: Es ist in der Predigt vom alten Simeon gehandelt. Bei einer Kreuzträgerin multae tribulationes justorum, Ps. 34. Als ein Kind in einem „Kumpe" ertrunken ist, war das Thema 2. Mos. 2, wie Mose aufs Wasser geworfen und wieder herausgezogen. Ein Trinker bekehrt sich auf dem Sterbebett und wird begraben „in Abwesen seiner gewöhnlichen Zechgesellen, die nicht zur Zeit der Not, sondern nur bei Branntwein und Bier zusammen und Freundschaft halten. Thema Luk. 23, de converso latrone." Als ein Mann beim Holzholen im Kölnischen plötzlich stirbt, war „Thema Luk. 13, de oppressis turri in Siloha." Bei einem Junker v. Altenbochum schreibt Botthorn: „Wie sein Abscheiden von dieser Welt gewesen, ist denen bewußt, so dabei gewesen." 1628 wird ein Offizier in einem Duell „am Birkenbaum" tödlich verwundet und nach Unna gebracht, wo er stirbt. „Er hat der Gemeine eine Obligation geschenkt und ist sanft und still entschlafen." Anders ist's mit Joh. Huck, „seligen Joh. Hucks und Margarete Sessinghaus ehelichem, erstem Sohn, welcher ein wild wüstes Leben geführt, alles das Seine verprasset und versoffen, war aber 8 Wochen krank gelegen und hatte Leber und Lunge versoffen. Thema fuit latronis conversio, Luk. 23, 39—44 (2. Juli 1628). Als der

Amtmann Joh. Weingh d. 3. Juli 1628 in der Ruhr bei Fröndenberg ertrinkt, folgt der Zusatz: „Gott gebe ihm und uns allen eine fröhliche Auferstehung."

Die Beerdigung der Vornehmen, die Erbbegräbnisse in der Stadtkirche hatten, geschah dort, wobei wohl hinzugesetzt wird „ohne Verhindernis". Bei der ersten derartigen Beerdigung hat der Rat freilich die Kirche vor allem Zudrang Unbefugter verschließen lassen, so daß Neugierige ferngehalten waren. Nach der Beerdigung ist die Leichenrede im „Auditorium". Im Jahre 1616 wird der neue Gottesacker vor dem Massner Tor in Gebrauch genommen. Ausdrücklich berichtet der reformierte Pastor, daß er gewagt habe, bei einer Beerdigung öffentlich den 23. Psalm singen zu lassen, gesprochen aber habe er über Psalm 37, 26. 27. Gewöhnlich findet die Leichenrede im Gotteshause statt. Von 1616 an wird die Pest erwähnt, an der in manchen Jahren viele sterben. Botthorn besucht auch die Pestkranken und reicht ihnen das heilige Mahl. Buß- und Bettage werden fleißig gehalten und zwar in beiden Kirchen. Am 23. Aug. 1620 erkrankt Botthorn selbst an der Pest und ist 9 Wochen krank. „Am 25. Okt. mich wieder durch Gottes Gnade, wenn auch in Schwachheit, auf die Kanzel begeben, Gott für gnädige Errettung, der Gemeine aber wegen getreuer Fürbitte zu danken." Beide Pastoren lagen gleichzeitig pestkrank. Botthorns Tochter stirbt, während er krank liegt (8. Sept.). Kranke Kinder, für die man die Taufe begehrte, brachte man ihm ins Haus!

Zugleich mit der Pest kamen die Kriegsunruhen in die Stadt. Bis 1622 lagen die „Staatischen" d. h. niederländischen Truppen in der Stadt; sie werden durch Spanier vertrieben (16. Mai 1622). Am 19. Nov. 1622 kommen elf Kompanien Italiener und eine Kompanie zu Pferde. „Sie haben alles jämmerlich verdorben, die Leute geschlagen, die Fenster an der Kirche zerschlagen und viel Perturbation in unserm Gottesdienst getan. Aber es ist doch, Gott Lob und Dank, uns das exercitium religionis nicht abgenommen worden." Die Taufen mußten in den Häusern vorgenommen werden „wegen Ungestümigkeit der Italiener." Das Abendmahl konnte nicht gehalten werden. Am 5. Aug. 1623 ziehen die Italiener ab, kommen aber den 14. Dez. zurück, um am 26. Jan. 1624 nach Soest zu gehen. Dafür kammen Wallonen, denen die Kälte so zu-

setzt, daß manchem Hände und Füße verfroren. Am Palmsonntag 1624 konnte kein Gottesdienst gehalten werden, weil „der Rittmeister mit Gewalt die Kirche abnehmen wollen". Man verweigert ihm jedoch den Schlüssel, daher „er sich des Einnehmens begeben". Am 13. Juli 1624 ziehen die Wallonen ab, brandenburgische Soldaten nehmen d. 30. Okt. morgens zwischen 6—7 Uhr „durch Verräterei" die Stadt ein. Ihr Oberst heißt Soppenbrock. Weil man nun eine feindliche Belagerung fürchtet, so werden vom 25.—27. Nov. Bußtage gehalten. Doch nimmt erst d. 29. Mai 1626 Graf Isenburg die Stadt wieder ein. 1629 liegt Oberst Gallas in Wickede. Mit dem Jahre 1630 fängt eine andre, schlechtere Schrift in unserm Buche, an, und die Einzeichnungen werden weniger mitteilsam. Es mochte auch nicht viel Gutes sein, das man fortan bis zum Ende des grauenvollen Krieges einzuzeichnen hatte. Neujahr 1647 ist Danksagung für die Heirat des Kurfürsten und d. 16. Nov. 1650 ist das Friedensfest für den Westfälischen Frieden. Text der Dankespredigt war Nahum 2, 1 f. Später wird die Stadt d. 1. Febr. 1673 von französischen Truppen belagert und zur Hälfte verbrannt.

Das innere Leben einer Gemeine zeigt sich vor allem im Gottesdienste, wie es auch daraus entspringt. Die Zahl der Gottesdienste war größer als vielfach heute. Botthorn erwähnt auch regelmäßige Wochengottesdienste, während am Sonntag zwei Predigten gehalten wurden. Der Kultus war ein sehr einfacher, wie in allen reformierten Kirchen. Altar und Altardienst, Lichter und Chorgesang, Knien und Kopfbeugen bei dem Namen Jesu war abgetan. Auf ein geistliches Lied und Eingangsgebet folgte die Predigt und darauf Gebet und Schlußlied. Die Predigt war danach nicht bloß Mittelpunkt des Gottesdienstes wie in lutherischen Kirchen, sondern füllte ihn ganz und gar aus. Es ist nicht zu verkennen, daß eine große Gefahr darin liegt, wenn alles auf die Person und die Gaben des Predigers gestellt ist.[1]) Die Polizeiabkündigungen werden ebenfalls ausdrücklich erwähnt. Auf den Gesang wurde Gewicht gelegt. Denn im Jahre 1627 bemerkt Botthorn „weil Dñus Georg Reitmann keine Stimme zum

[1]) Doch wird von einem Bußtage (26. April 1619) bemerkt: „Der Schulmeister las 2. Chron. 7—12, die Predigt geschah über 1. Chron. 21, 16—17."

Singen gehabt, so hat Matthias Scheffer übernommen, den Gesang in der Kirche zu verwahren." Dafür erhielt er zwei Malter Roggen. Als Lieder werden nur Psalmen genannt, man verzichtete also auf die evangelischen Kirchenlieder, die erst im 18. Jahrhundert wieder aufgenommen wurden. Man sang die Psalmen Lobwassers, von denen ein Kenner des Kirchenlieds urteilte: „Ein andrer lob Wasser, ich lob Wein." Eine Orgel gab's nicht. — Als Festtage feierte man die Apostelтage nicht; die Evangelischen feierten sie zum Teil, z. B. den Johannistag, Das Fest visitationis Mariae feierten die Evangelischen; „uns ist dieser Festtag unbekannt." Dagegen feiern auch die Reformierten festum annunciatae virginis (22. März) und Marialichtmeß, ebenso die drei großen Feste mit drei Tagen.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Berichterstatter eifrig zu der großen Stadtgemeine hinübersieht. Er vergißt nicht, zu bemerken, wenn Evangelische an seinen Beerdigungen teilnehmen und gar zur Leichenrede in seine Kirche kommen und fügt wohl hinzu: Deus agglutinet corda illorum. Er vergißt nicht zu bemerken, wenn gar einer der Stadtpastoren bei solcher Gelegenheit in seine Kirche kommt, und hat wohl im stillen den Wunsch, die Zuhörenden für seine Gemeine zu gewinnen. Dagegen mißbilligt er es höchlichst, wenn Haver — der lutherische Pastor — seine Gemeine hart straft, daß sie seinen Leichenpredigten zuhöre. Wenn aber einer seiner „Herren Brüder" gegen die Lutherischen nachgiebiger ist, als er für Recht hält, dann hält er mit seinem vollen Zorn nicht zurück. Im Jahre 1625 hat ein reformierter Bräutigam sich durch seinen Schwiegervater „welcher ein grober Lutheraner ist," dahin bringen lassen, sich durch Herrn Haver trauen zu lassen, „welches doch keiner von unsern Religionsverwandten getan hat, sondern sind alle beständig blieben, ohne diesen alten Narren, welcher um eines losen Weibes willen sich hat verführen lassen." Als der Schulte zu Afferde reformiert wird, sagen die Lutheraner, „er habe sich nur zum Schein ergeben." Dagegen bezeugt Botthorn, er sei übergetreten, weil er bei den Ubiquitisten (Spottname der Lutheraner) nicht gehen wollen, auch mit Nichten durch HE. Havers prächtige Worte, den Himmel allenthalben zu sein, nicht glauben wollen, sondern weil er nicht hat lesen können, sich fest an die Hauptstücke der christlichen Religion gehalten, welches Havern sehr verdroßen, der ihn

gröblich abgekappt. Überhaupt müssen wir leider gestehen, daß der Gegensatz zu den Lutherischen viel schärfer entgegentritt als der gegen die Römischen — vielleicht gemäß der Erfahrung, daß ein Zank zwischen Brüdern bittrer ist als der zwischen Fremden.

Unser Register geht bis zum 8. Nov. 1679. Doch entspricht das Ende nicht dem Anfang, weder an Ausführlichkeit noch an Lesbarkeit der Schrift. Es ist, als ob man auch dem Buche etwas anmerke von dem Jammer, den der große Krieg unserm Volke gebracht. Immer bleibt dieses Buch ein wertvolles Dokument für unser kirchliches Leben in der Grafschaft Mark und insonderheit für die Anfänge der reformierten Gemeine in Unna.

Die Reihenfolge der Pastoren an der reformierten Gemeine.

Das Verzeichnis, das Heppe (Geschichte der ev. Gemeinden, S. 76) bringt, ist lückenhaft, auch wohl geradezu unrichtig und enthält fast nur die Namen. Eine gewisse Vervollständigung können wir auf Grund des obenbesprochenen Kirchenbuchs, also bis 1679 bringen, wenn sie auch keineswegs ausreicht. Botthorn und Scheffer haben zu gleicher Zeit amtiert: es wäre festzustellen, in welchem Amte neben dem Pastor Botthorn Scheffer stand, der — wie wir gesehen — den Gesang leitete.

1. Wilhelm Pidosus, von 1610—1612. Er erscheint bei seinem Nachfolger Botthorn in zweideutigem Lichte: Er habe sich vorher Joh. Beccius nennen lassen, und ärgerlicher Taten halber sei er in Unna entsetzt. Er starb als Limburgischer Hofprediger d. 13. Nov. 1613.

2. Johannes Botthorn. Er ist, nachdem er das „unselige Papsttum" verlassen, von Warendorf, wo er wohl Mönch gewesen, den 4. Jan. 1613 nach Unna gekommen, wo er am 6. Jan. zuerst predigt und am Palmsonntag zum Pastor gewählt wird. Er ist getraut den 12. März 1613 mit Adelheid Strotmann im Hause des Bürgermeisters Brabänder durch Henricus Rappaeus, ältesten Prediger zu Hamm. Sein erster Sohn, Johannes, wird am 6. Oktober durch Peter Krito, Pastor zu Wickede getauft. Von August bis Oktober 1620 ist er an der Pest krank. Am 20. Okt. 1624 bittet er die Herren Brüder um seinen Abschied.

3. Matthias Scheffer. Er war mit Botthorn zusammen Pastor, leitete den Gesang im Gottesdienste, war wie Botthorn 1620 lange an der Pest krank. Ging nach Neuenrade.

4. Johannes Eberhard Wissenbach von 1630 an. Am 30. Nov. 1632 getraut mit Anna Schultz.

5. Johannes Georg Kluge. Zeitiger Pastor dieser Gemeinde, honestus sincerus et pius, aetatis 45, ist den 25. Febr. 1650 an der langwierigen Seuche der Schwindsucht, die er etliche Jahre am Leibe getragen, gestorben und den 23. Febr. in der Kirche bei Wissenbach auf sein Begehren beigesetzt.

6. Johannes Georg Alstein. Er starb d. 27. März 1671 „an Gelb- und Wassersucht" und ist d. 1. April in der Kirche begraben. Leichentext: Jes. 57, 1. Leichenredner: Theod. Neuhaus von Kamen.

7. Johannes Stalsprenger wird eingeführt den 6. April 1672. Der Text seiner Einführungspredigt war 1. Kor. 1, 12. Deus affatim laboribus meis benedicat — sein Wunsch.

Wie es mit dem von Heppe als 7. erwähnten Theodor Eberhard Alstein steht, ist ohne weitere Hülfsmittel nicht festzustellen.

Protokoll der kirchlichen Visitation der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1533.

Nach den Akten des königl. Staatsarchivs zu Düsseldorf mitgeteilt von Pastor **A. Schmidt** in Vlotho.

Durch freundliches Entgegenkommen der Verwaltung des königlichen Staatsarchivs zu Düsseldorf, insonderheit unsers verehrten Vereinsmitgliedes, des Herrn Archiv-Direktors Dr. Ilgen ist es möglich geworden, eine von Freunden der heimatlichen Kirchengeschichte längst gewünschte Abschrift des Visitationsprotokolls der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1533 zu nehmen.[1]) Einen kurzen, kaum zwei Druckseiten umfassenden Auszug des Protokolls hatte Cornelius in seiner Geschichte des Münsterschen Aufruhrs gebracht (Band I, S. 246 f.), und eben dieser hielt den Wunsch nach unverkürzter Mitteilung des wichtigen Aktenstücks lebendig. Wir freuen uns diesen Wunsch jetzt erfüllen zu können. Über die Bedeutung des Visitationsprotokolls wolle man das genannte Werk von Cornelius nachlesen, besonders S. 14 ff. „Die Geistlichkeit". Römischerseits hat man die Tatsachen des Visitationsbefundes, speziell inbezug auf die traurigen Zustände der damaligen Geistlichkeit nicht leugnen können, aber man hat nach dem Satze: „Reformation gleichbedeutend mit Revolution und daher die Quelle aller sittlichen und sozialen Schäden," Grund und Ursache dieser traurigen Tatsachen im Werke Luthers selbst gesucht. Kampschulte z. B. in seiner Geschichte der Einführung des Prote-

---

[1]) Es sei gestattet, auch an dieser Stelle dem genannten Herrn den verbindlichsten Dank auszusprechen; ferner dem Herrn Landrat von Borries zu Herford für Bereitstellung eines Arbeitsraumes im dortigen Kreishause und endlich Herrn Pastor Plath-Herford für willige und wertvolle Dienste bei Vergleichung und Ergänzung der genommenen Abschrift nach dem Originale. A. S.

stantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen (Paderborn 1866) schreibt S. 16: „Zuvörderst müssen wir darauf hinweisen, daß das meiste von dem, was über die Unwissenheit, die Unsittlichkeit und die Mißbräuche in Westfalen vor der Reformation erzählt wird, tatsächlich in die Zeit nach dem Auftreten der Reformation gehört. Wer die Schilderung der westfälischen Zustände auf die Akten des Provinzialkonzils von Köln gründet, das im Jahre 1536 gehalten ward, oder auf die Osnabrücker Synodalstatuten von 1533, oder auf die Protokolle der Ravensbergischen Kirchenvisitation von 1533, der liefert offenbar kein Bild der Kirche Westfalens vor 1517 oder 1521. In jener „schnellen Zeit" macht der Unterschied von 10—20 Jahren außerordentlich viel aus. Fast überall trat seit dem kühnen Auftreten Luthers eine Unsicherheit, Unentschiedenheit und Verwirrung in Glaubenssachen ein, welche auf das ganze Leben und Streben, namentlich auch der Geistlichkeit, sehr ungünstig einwirken mußte, und erst allmählich seit der Veröffentlichung und Durchführung der Tridentiner Beschlüsse gehoben wurde. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Vergehungen mancher Geistlichen, die sich nur mehr äußerlich zur Kirche hielten, innerlich ihren Abfall aber längst vollzogen hatten, mit Unrecht der Kirche zur Last geschrieben worden sind. Bei weitem nicht alles, was jene offenbar zu späten Quellen über den gesunkenen Zustand der Geistlichkeit sagen, gehört ins schwarze Buch des Katholizismus, sondern ganz anders wohin. Solche Priester waren oft nur der Weihe nach katholisch, dem Glauben und der Gesinnung nach waren sie aber schon Kinder der Reformation."

Es liegt uns fern, das schwarze Buch des Katholizismus mehr zu belasten, als es ohnehin belastet ist, aber den tiefen Verfall eines ganzen Standes, und zwar eines durch sein Amt bevorzugten, nur durch die „schnelle Zeit" und durch die seit 10, höchstens 15 Jahren „infolge des kühnen Auftretens Luthers eingetretene Unsicherheit, Unentschiedenheit und Verwirrung in Glaubenssachen" erklären zu wollen, heißt auf eine Erklärung verzichten und die Tatsachen auf den Kopf stellen. Läßt es sich doch gerade für das in Frage stehende Gebiet aus dem Visitationsprotokolle nachweisen, daß trotz der Nähe Herfords die Einwirkungen der Reformation bis zum Visitationsjahre sehr geringe gewesen. Von Aufrichtung des neuen Gottesdienstes mit deutschem

Gesang und Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt ist nur in einer Gemeinde, Valdorf, die Rede. Sonst finden sich nur vereinzelte Spuren evangelischer Regungen. Es hat das ohne Frage in erster Linie seinen Grund in der abwartenden und vermittelnden Stellung, welche der Landesherr zur Reformation einnahm. Unter Beibehaltung der hierarchischen Organisation und des katholischen Kultus glaubte Johann III., der Friedfertige, in Sachen der Lehre den Wahrheiten der Reformation einiges nachgeben zu können. Dieser Anschauung und Stellungnahme entsprach auch der Charakter der unter Erasmischen Einflüssen entstandenen Kirchenordnung vom 11. Januar 1532 mit ihren ausführlichen Erläuterungen vom 8. April 1533.[1]) Diese Verordnungen des Landesherrn waren vorausgegangen, als mit dem 4. September 1533 die Visitation in der Grafschaft Ravensberg anhob. Über die Instruktion der Visitatoren vom 30. Oktober 1532 vergleiche Cornelius a. a. O. Band I, Beilage 2, S. 220 ff.

Anno 1533 uf den 9. dag Septembris ist durch u. g. h. h. Juncker von Obernstein, statthalder, und Probst Blatten und Thising von Aldenhouchen, Drost zu Hoerde als verordneten reten u. g. h. die visitation in der grafschaft Ravensberg angefangen und verfolgt wie hier nach:

Ampt Sparrenberg.

Statt Bilfelt.

In der statt sint 2 kirspelskirchen, nemlich in der aldenstatt und nuvenstatt. Das capittel hat die kirchen incorporirt und mogen die pastoiren ad natum amoviren.

Die kirch in der aldenstatt hat nichts dan die offer. Der capellan hat etwan 8 gulden darus.

---

[1]) Diese Ordnung beläßt den ganzen katholischen Gottesdienst, das Priestertum, die Messe und alle Zeremonien, indem sie die letzteren möglichst geistig umdeutet, sucht aber daneben eine verständliche und einfache Predigt des Evangeliums und zwar neben den hergebrachten Evangelien und Episteln, auch über den Glauben und die 10 Gebote einzuführen. Sie verbietet dagegen streng „alles Winkelpredigen von Unberufenen, alle Neuerungen wider die Sakramente und die Gesänge und Lesungen der Kirche und wider die Ceremonien." Luthers Urteil über diese Kirchenordnung lautete bekanntlich: „bös teutsch, bös evangelisch." Ihre Wirkung ist nur gering gewesen. Ins Volksleben ist sie nie eingedrungen.

Die kirch hat sunst nichts sicheres. Was ouch die kirch ante . . . .[1]) gehabt ist inen nit bewußt. Die kirch hat ouch einen wedemhof; den muß das capittel in bouw halden. Die kirch ist ungeferlich fur 2 jaren inkorporirt gewest. Die kirchmeister dain van den kirchenrenten rechenschaft fur burgermeister und rat und ist inen nu befolen ouch den pastoir bi die rechenschaft zu nemen. In der kirchen in der aldenstatt sind 2 vicarien, namlich Trinitatis et Annae. Der rentmeister Bernhardus Koch und sin neuve sind collatores von der einen, nemlich Trinitatis. Der poßeßor ist gestorven und die vicari vaciret noch. Die vicarien haven zusammen ein huis; daßelvige ist in 2 wonungen verdeilt. Da ist ein deil an einem ort verfallen und noch ungebouwet.

Pastori in der nuvenstatt.

Die kirch hat ungeferlich jarlichs 10 gulden. Da sind ungeferlich 27 oder 28 . . . . vermoge einer uffzeichnung hirbi. [. . .] Die vicari deit jarlichs ungeferlich 15 oder 16 gulden und steit ad collationem (?) principis.

Capell fur der statt.

Die statt hat ein capelle fur der statt gelegen, daran ist m. g. h. collator. Die hat an renten 5 mark Bilfelder, so ihr von der statt gegeven und darzu 3 oder 4 morgen lands. Und die fundation erheischt personalem residentem. Es hat ouch ein hospital uf der nuvenstatt. Das hat herr Gerhard Rytberg furmals fundirt mit einem officio das jarlichs inkommens hat 9 gulden. Und das hospital hat 11 gulden inkommens, fur arme burger, nemlich 12 personen, die der rat hat inzusetzen und die proeven zu gewen. Und in daßelvige werden chein uswendige fremde bedeler genomen, sondern fur dieselvigen ist ein besonder huis, ouch mit etlichen renten begiftet, davon dem rate rechenschaft geschuit.

Jt in der statt ein observanten closter und ein süsterhuis.

Der pastoir in der alden statt.

Antonius Molitorius ist pastoir. Weiß von cheinen gruelicheu rottungen und disputationen in der statt; predigt selfs. Wan er aver ouverladen, so hat er einen capellan und ist ziemlich ge-

[1]) Einzelne unleserliche Worte sin mit . . . . bezeichnet; unleserliche, oder dem Sinne nach unklare Satzteile, vereinzelt ein ganzer fehlender Satz. mit [. . .]

schickt. Hat das alde und nuve testament, paraphrases Erasmi, Theophylactum, commentarios . . . . und derglichen bucher.

Der pastoir in der nuvenstatt.

Albertus Hoifffmidt ist pastoir in der nuvenstatt und nit fast geschickt.

Observanten.

Im closter sind ungeferlich 19 personen. Haven chein lectionem under sich dan ad mensam, sunst predigen sie mit zur ziden. Wollen sich nach m. g. h. ordnung halden und ouch ein . . . . under sich dagelich lesen; desglichen sondags und heiligedags das wort Gotz verkundigen, doch nit zwispeldig, oder feindlich wider die pastoir oder capellani der statt.

Dechan und capittel zu Bilfelt.

Sagen daß der Dechan etlichemal etliche canonici, so exceß gedan ad locum disciplinirt gehabt. Und so haven etliche von inen in der statt so ein getummel und gefart bi der nacht gemacht, das der dechan selvichs discipliniren haf afstellen mußen. Sie halden sunst ihre gezide und anderes so in der kirchen von alders gewonlich. Sie haven chein sakramentirers in der statt, noch ouch die heimliche rottungen oder disputationen machen, davon sie wißen.

1. Herr Weßel Hanebaum hat ein person bi sich, da er bi licht und ouch 4 oder 5 kinder mit hat. Derhalven er ouch etlicher maßen disciplinam entfangen und will sich nun irer entslan und sich erbarlich halden.

2. H. Johannes Haunderlager hat ouch ein person bi sich, damit er 3 kinder hat. Will sich ouch beßern und die person von sich stellen und sich erbarlich forthin schicken.

3. H. Ludolphus Paderberg (?) hat ouch ein person bi sich. Mit derselvigen hat er etliche kinder. Will ouch solich unerbarlich leven afstellen und sich der person entslan.

4. H. Albertus Ellermeyer ist ein zankhaftiger und verruflicher gegen sin dechan und capittel, ouch sonst gegen andere, damit er zum win und bire geht. Will sich aver nu beßern.

5. H. Walter, vicarius, hat ein person bi sich, da er ein kind mit hat. Will solichs ouch afstellen und die person lassen.

6. H. Johannes Kruger, vicarius, hat ein person bi sich un-

geferlich wol 50 jahr alt. Damit hat er zwei kinder. Will ouch die perſon von ſich dain und erbarlich vordan leven.

Der domkuſter zu Paderborn hat einen probſt zu ſetzen den ſend zu halden und iſt bi 2 jaren nit zu Bilfelt geweſt, noch den ſend geſetzen.

Die ſtatt Bylfelt holt ir . . . zu Munſter, in ſachen, darus ſie ſich nit richten kunnen und appelliren ouch dahin. Haven ſunſt chein beſtendig . . . . dan die freigerichten; ſondern was ſunſt fur lagen oder zwiſpalt nach alder gewonheit und bruch fur burger und rat kumpt darin handeln und ſprechen ſie under dem gericht und appellation vurß.

Burgermeiſter und rat.

Sagen das die paſtoire in der alden und nuiven ſtatt gude fromme . . . . und eines erbarn wandels ſin, die ſich nach ordnung m. g. h. halden und ouch geſchickt genug ſin. Desglichen ouch die capellani, als ſie nit anders wißen. Einer canonicus, heißt Ellermeier, iſt hierbouve in einem wirtshus zankhaftig geweſt und derhalven gehouwen und gewarnd worden.

Dechan von Bilfeld.

Sagt der dechan daß ſich die capellani in iren predigen zur ziden verlouffen, uver pabſt u chryſan und alſo us m. g. h. ordnung treden und daß er ouch gehoirt — weiß aver nit fur war — wie daß der capellan in der alden ſtatt etliche under bider geſtalt communicirt ſult haven; doch das ſie ſunſt ein jeder erbarn wandels ſin und nimantz ineptus. Under den canonichen und vicarien ſind etwa 5 oder 6 die magde halden, damit ſie andere lude ergern, namlich herr Weßel Hanebaum, herr Haunderlage, ... herr Ellermeier hat ſich bisher gewigert dem dechan und capittel gehorſam zu leiſten und ſins . . . . warzunemen. Die vicarien herr Walter und herr Johannes Kruger haven noch concubinen. Desglichen ouch herr Loynkhuſen und herr Henrich . . . . officinal. Die ceremonien in der kirſpelskirchen vergain etlicher maßen, dan es werden chein palmen, kertzen und kreuz zu geburlicher zit nach alder gewonheit gewiet oder geſegnet.

Kirſpel Doremberge.

Paſtoir heißt Johannes Miſthede. Min frouw van Hervord iſt im erſten ordinaria collatrix und im andern monat der pabſt

bisher geweſt. Hat jarlichs inkommen ungeferlich 28 molt korns, am meiſten havern und 22 ſchilling von dem Steinhagen ratione filiationis. Die zehend haven die Wende (?) und die von Quernheim zu Brock (?). Der paſtoir bedient die kirch nit ſelfs und gift dem capellan damit er zufrieden und die kirſpelsluide nit beſwert werden. Die paſtori hat ein eigen huis, welches der paſtoir wider von nuiven erbouwet. Die kirch hat jaerlichs ungeferlich 6 ſware mark Bilfelder davon dain die kirchmeiſter dem kirſpel rechnung geben und iſt nu befolen den paſtoir und vogt mit bi die rechnung zu nemen und die rechnung all jar zu dain. In der kirchen iſt chein vicari, ouch chein hoſpitail noch capellen. In dem kirchſpel ſind ungeferlich 400 communicanten. Der ſend iſt in zwei jaren da im kirſpel nit geſeßen. Der ſendtprobſt iſt bisher geſetzt worden dies vitae von dem domcuſter zu Paderborn.

Kirſpelsluide.

Der paſtoir hat ſich in ſinem predigen nach m. g. h. ordnung gehalden, ouch nichts von ſacramenten oder andres ſins dienſtes gefordert. Hält ſich ouch ſunſt als ſie meinen erbarlich; und die kirſpelsluide haven ſunſt chein beſwerniß.

Der vicecurat.

Der vicecurat iſt nit faſt geſchickt und ime derhalve befolen ſich beſſer in der ſchrift zu fleißigen und daß er . . . . und leſe Theophylactum, Ambrosium de sacrament. Chrysostomum enchiridion militis christiani Erasmi und Augustinum de fide et operibus, dan die bibel hat er. Und der paſtoir ſoll eine genugſame competenz verſchaffen.

Werter.

Der paſtoir heißt herr Marcus Brune. Hat die kirch zu . . . eines ſons des van Haitzfelt zu Wildemborch (?). Reſidirt nit ſelfs, ſondern hat einen capellan dem leßt er ſtolam und gift ime die koſt und darzu noch ungeferlich 2 oder 3 gulden. Im kirſpel ſind ungeferlich bi 8 oder 900 communicanten. Und iſt ein vicari in der kirchen. M. g. h. von Oßnabrugg und m. g. h. herzogen haven die kirch zu conferiren [. . .]. Die kirchenguder ſind in 4 deile gedeilt und ouver jeden deil ſin 2 kirchmeiſter, oder heiligenknechte, wie man die nennt, geſtalt. Nemlich ein deil gehoirt Sanct Jacob und hat ungeferlich 12 lichte Bilfelder

mark (?) und 12 . . . . Der zwider deil unser liver frauwen zugehorend und hat 2 lichte mark (?). Das dritter deil, unsers herrn lichnam, hat [. . . .] und 5 swere schilling; darzu 4 schepfel gersten. Das vierte deil, St. Annen, hat jarlichs 2 . . . . Die kirchmeister rechnen jarlichs fur dem kirspel und dem pastoir. Die vurß vicari hat Hermann van Hatzfeld zu conferiren und hat jarlichs inkommen 12 gold gulden und ein houv lands darin man 6 schepfel roggen seen mag und ist fundirt in honorem Anthonii und crucis (?). In den excessen im kirspel hat m. g. h. concurrentiam mit dem sendprobst [. . . .] Haven chein bestaendigen gerichtslouf oder ordnung, ouch chein apellation, sondern handeln vor m. g. h. amptluden in irrigen sachen.

Kirspelsluide.

Der pastoir und capellain haven bide magde, da si biligen. Der pastoir residirt nit selfs, sondern ist die meiste zit bi Johann van Hatzfelden und sind derhalven die kirspelsluide begern, das bestalt mocht werden, daß er silfs residirede und die kirch bediende. Der capellan bedrengt die kirspelsluide mit den begencknißen und sakramenten und fordert davon sin loen. Die custori haven die kirspelsluide zusampt dem pastoir zu geven und derhalven sind zuschen inen irrungen. In der collation der vurß vicari steht uf Hermann van Hatzfeld. Hat aver hirbouwe uf den pastoir und provisoren der vurß kirchen gestanden vermoge copiam davon mit A.[1])

Steinhagen.

Des drosten . . . . son ist pastoir und residiert nit selfs. M. g. h. zusamt m. g. frawen van Hervord ist collator. Der vicarius gift jarlichs dem pastoir 17 gulden und behalt nichts dan den offer und bifelle und hat darzu noch etlich landt in siner buwung darin man ungeferlich 6 molt roggen seen mag. Hat bi 200 communicanten. Da ist ein broderschaft uns. herrn. lychnam. Die hat chein renten. Und sunst cheine vicarie, hospitalien und capellen. Der sendtprobst hat in einem jar den send da nit gesetzen. Den zehend hat das capittel zu Bilfelt. Die kirspelsluide werden ouch beswert mit dem ban vermoge einer be-

[1]) Die copia fundationis vicariae zu Werther findet sich S. 120 des Aktenbandes.

richtung hirbi zu legen mit C.[1]) Dieſe kirch iſt filia der kirchen zu Dorenberge.

Kirſpelsluide.

Der paſtoir, als die kirſpelsluide ſagen, hat ein magd bi ſich, da er in furziden bi gelegen hat, aver jetzt verlaßen. Sei im wol ſin alders halver, das er ſich irer enthalde. Die 4 offer moiſt der vicarius dem paſtoir geven und begern darumb das ime competenz verſchafft werde.

Der paſtoir.

Hat postillam, dormi secure; sermones discipuli und derglichen alde boecher.

Ißelhorſt.

Der abt von Marienfelt iſt ſtetz collator der kirchen. Die kirch hat inkommens 2 molt roggen und 1 goltgulden und das land, ſo dazu iſt gehorend kan man mit 18 ſchepfel roggen zuſeen. Hat ungeferlich bi 400 Communicanten. M. g. h. hat den Zehend. Die kirchen renten verloufen ſich ungeferlich uf 2 gulden. Dauen die kirchmeiſter rechenſchaft. Werden ouch beſwert da im kirſpel mit dem ban von dem abt von Marienfelt vermoge einer berichtung hirbi zu legen mit C. Der paſtoir reſidirt nit ſelfs.

Kirſpelsluide.

Der paſtoir hat ſich nach m. g. h. ordnung gehalden. Aver doch hirbouwe ſin magd . . . . die noch nit wieder bi ime im huiß iſt. Beſwert aver die kirſpelsluide nirgentz mit.

Der paſtoir.

Hat expositiones Brentii, Augustin. de ludibus und de fide et operibus, Theophylactum, Chrysostomum, Eusebium, paraphrases Erasmi.

Schildeſche.

Es ſind zu der kirchen 3 paſtoir. [. . . .] Der ein heißt Johannes Horkert; der andre Henrich Perckemolt; Henrich Korp der dritte. Jeglicher hat ein proeven mit den jungfern. Jeder proeven iſt jarlich ungeferlich wert in all zuſchen 30 und 40 gulden. Horkert hat ſo viel lands da er ungeferlich 12 oder 13 molt korns in ſeen mag und hat ſunſt chein gelt oder rente, dan

[1]) Das Schreiben der Äbtiſſin Anna von Limberg, die Kirche zu Steinhagen betreffend, ſteht folio 132 des Aktenbandes.

ungeferlich 2 oder 3 gulden und darzu 6 oder 7 foder heues uß eigen . . . . Perckemolt hat absent 30 gulden und der capellain in all zusammen gerechnet ungeferlich 16 gulden und darzu 7 oder 8 foder heues. Perckemolt residirt zu Oßnabrugg. Henrich Korp hat ouch so viel als der andern vurß einer und ouch den heuwaß uf 7 foder, mit ackerland da man 12 oder 13 molt korns inseen mag.

Ein jeder pastoir hat sin eigen huis. Und das Perckemolen zusteit ist verfallen und . . . .

Darzu sind in der kirchen 2 administraden, nemlich einer diaconus und einer subdiaconus. Collator . . . . in Schildesche in mense ordinario, in alio mense princeps. Desglichen sind ouch dieselvigen collatores von dem diaconat, subdiaconat und allen vicarien daselfs. Der diaconus hat jarlich 3 molt roggen und 7 molt havern inkommens. 10 schepfel gerste, 3 goldgulden, . . . aver nit mehr dan zween. Ouch so viel land, da man ein schepfel roggen inseen mag. Hat ein eigen huis zum diakonat gehorend. Der diaconus heißt Wilhelmus Bock, der subdiaconus heißt Conradus Werenberg. Hat jarlichs 3 molt roggen, 10 oder 11 schepfel gerste, 6 molt havern ungeferlich. Chein geltrente, dan accidentalia in der kirchen und hat so viel lands darin man ungeferlich 4 molt havern seen mag, darzu ein eigen huiß und hof und heuwaß. Dait jarlich 9 gulden. Residirt nit selfs . . . . In der kirchen sind 5 vicarien. Eine Catharinae. Poßeßor heißt Henrich Sybrink, hat jarlichs an gelt 6 gulden. Hat ouch chein huiß, darumb residirt er nit selfs . . . . Die andre vicari ist Nicolai. Die hat Mattheus Nagel und ist absent. Die 3. vicari, Magdalenen, hat Lambertus Kugel, wohnt zu Oßnabrugg. Herr Caspar von der Borch hat die viert, nemlich Martini und residirt nit selffs. Die fünft heißt St. Johannes. Der poseßor heißt Ursolus (?) Hanenbaum. Hat jarlichs ungeferlich 25 gulden. Davon muß er jarlichs usgewen 5 Gulden demjenigen der sie bedient und muß darbouwen licht bestellen fur das hochwirdig sacrament in der großen kirchen. Hat ouch ein eigen huiß das wird in nuw bouw gehalden. Die kirchen renten sind 2 molt korns jarlichs; davon berechnen sie fur dem kirspel, den kirchherrn und dem vogt. Ouch sind da 2 gilden oder broderschaften. Die haven aver chein renten. Der communicanten sind ungeferlich 700. Die kuster haven etliche

underhaldung von dem stift und sunst accidentalia von den kirspelsluiden, mußen aver ouch arbeiden und dagelain, derwil sie nit genugsam versehen. Mit dem ban werden sie nit beladen. Der send ist bi inen jars da nit gesessen. Sunst plach der vicethesaurarien van Paderborn denselvigen zu exerciren. Sie haven allda chein ordentlich noch bestendig recht, sondern beklagen sich bi iren gutsherrn und von denselvigen komen sie fur m. g. h. amptluide oder befelhaver.

Kirchspelsluide.

Die drei vurß pastoiren haven einen capellanus der predigt und sunst nimantz. Sagen ouch daß er, wie sie nit anders wißen, sich in sinem predigen recht halde. Johann Hoecker (?), Wilhelm Broker, Wilhelm Sibeking haven stupprirte personen oder concubinen bi sich.

Die pastoir.

Sagen daß sie sunderlichs von heimlichen rottungen, zänkischen disputiren oder uffror in irem kirchspel nit sunderlichs wissen, sondern das sunst wol etliche in den wirtshuisern, wanner sie drunken sin, sich mit gesang und derglichen freventlich ergetzen und uff die mißen und ceremonien schimpfiren lastern und den priestern spotten. Die priester haven chein gezide zu singen, sondern warten ihrer mißen, dan die jungfrawen halden die gezide. Den vurß dreien pastoiren, so concubinen bi sich haven ist bevolen und haven sich ouch willig erzeiget dieselvigen von sich zu stellen und hinforden erbarlich zu leven.

Julebecke.

Johann de Belschen ist pastoir der vurß kirchen. Praepositus (?) in Schildesche in mense ordinario ist collator der kirchen und m. g. h. im andern monat. Hat jarlichs inkommen nichts dan ex stola und darzu uß seeung und bouwung von ackerland ungeferlich 12 molt korns. Noch von etlichem land, das er ußgedain hat ungeferlich 4 molt korns. Darzu hat er ein eigen huiß und wedemhof, welches er ouch wol gebouwet. Die kirch hat sunst 4 molt . . . korns jarlichs renten. Noch 8 molt havern; davon berechnen die kirchmeister fur dem kirspel und dem pastoir. Die . . . legen sie an den kirchenbouw. Ist nu befolen, was inen . . . dem bouw ouverluft von den . . . . das solichs den armen mitgedeilt werde; ouch die rechnung

jarlich underzeichnen zu lassen von dem pastoir, dem vogt und den kirspelsluiden. Im kirchspel sind ungeferlich 300 communicanten. Und 2 broderschaften, die haven aver chein renten dan was ein jeder gutwillich darzu gift.

Der kuster hat jarlichs vom kirchspel 2 molt roggen. Der send ist da in 2 oder 3 jairen nit gehalden.

Kirchspelsluide.

Sie wißen nit anders, dan das sich der pastoir in sinem predigen nach m. g. h. ordnung und sunst recht halde und beswert sie ouch nit ungeburlich. Hat ein alde magt, damit er nit stuprirt ist. Die kirchspelsluide wißen ouch in irem kirspel von cheinen nuwen secten, uffror, rottungen oder derglichen.

Der pastoir.

Wiß ouch in sinem kirspel von cheinen nuwerungen, rottungen und ist ouch zimlich geschickt.

Hepen.

Johann Bispink ist pastoir. Hat die kirch zu Rome erlangt. Ordinarius collator ist Thesaurarius Paderbornensis. Hat jarlichs inkommens 3 molt havern und nit mehr sicheres. Hat ouch etlich ackerlands, das doch nit viel mehr ußbringt dan er seet und darzu ongeferlich 7 foder heus. Darbouven ouch ein eigen huiß, das er in geburlichem bouwe halt. Die kirch hat jarlichs 2 gulden und 5 schilling (?). Davon rechnen sie fur dem kirspel, pastoir und kuster. Nun sollen sie den vogt mit dabi nemen und die rechnung underzeichnen laßen. Es sind ouch etliche broderschaften da in der kirchen, haven aver nichts inkommens. Der kuster hat nit sicheres. Sie werden nit belestigt mit dem ban und der sendprobst kumpt ouch nit mehr da. Und haven ouch sunst chein beswerniß und wißen nit das einich affbruch an m. g. h. hocheit bi inen geschehe.

Der pastoir.

Weiß von cheiner nuwerung oder derglichen in sinem kirspel, dan an einem ort, geheißen in dem Hage, so nach Hervorden gelegen chain allda in die statt predigt hoeren. Befurchtet sulchs woll mit der zit mangel geburen . . . .

Und hat fast gude bucher und ist zimlich geschickt.

Brackwede.

Johann Redeker ist pastoir in der vurß kirchen. Thesaurarius Paderbornen. ist ordinarius collator und m. g. h. in altero mense. Hat so vil lands, da er 2 molt korns inseen mag und darbi ungeferlich 5 gulden gelts. Die kirch hat ungeferlich 1 gulden oder 10 [. . . .] und noch 15 lichte mark; noch 1 gulden. Davon berechnen si fur dem pastoir und dem kirspel. Sullen nu den vogt mit darbi nemen und die rechenschaft underzeichnen lassen. Da sind ouch etliche broderschaften, haven aver chein renten. Der kuster hat nit sicheres. Sie werden nit mit dem ban belestiget und der sendprobst kumpt ouch nit mehr da. Und haven ouch sunst chein beswerniß und wißen nit daß einich affbruch an m. g. h. hocheit bi inen geschehe.

Der pastoir.

Er weiß nit van nuwerungen, rottungen oder sunst einichen offentlichen lastern in sinem kirspel. Er hat aver noch ein person bi sich, die ein kindt von ime gehabt. Diselvige ist ime befolen und er ouch geneigt und willig von sich zu stellen.

Enger.

Henrich Schoppen ist pastoir in der vurß kirchen. Das capittel zu St. Johann zu Hervorden ist collator. Die kirch ist incorporirt; aver den das capittel der kirch conferirt, der ist nit ad nutum amovibilis sundern sin leven lanck . . . . oder wie sunst sindt die pastoire amovibiles. Das inkommen jarlich sind 9 voder . . . und 6 schepfel havern. Dazu hat der pastoir etlich land darin man ungeferlich 4 molt havern, Hervorder, seen mag. Ouch darbouven 3 foder heuß, us gunst der kirspelsluide zugelaßen. Im kirspel sind 150 (?) communicanten. Diselvigen betzalen ire vier hochtzitzoffer nit und der pastoir sagt daß ime das kirspel am meisten underhalt. Hat ouch ein eigen behuisung. Die wird in geburlichem bouw gehalden. Die kirch hat ungeferlich 2 gulden, 1 molt havern und 6 schepfel roggen, davon die kirchmeister rechnung dan haven von Enger dem pastoir, den kirspelsluiden und dem vogt. Im kirspel sind chein vicarien. Sie haven hierbevor 2 gilden gehabt. Die ein ist vergangen darumb daß sie nichts gehabt. So ist noch ein, die heißt uns. herrn lychnam. Diselvige hat 5 molt havern und 1 molt roggen und 1 molt gerste. Davon geschuit ouch rechnung wie furß. Und

wan die broderschaft gehalden wird, so verzeren die broeder die renten. Sie haven chein beswerniß von dem ban. Der send wird alle jar von einem geschickten des domprobstes von Paderborn zweimal alda gehalden, sunderlich in fornicatione publica [. . . .]. Wißen von chein affbruch an m. g. h. hochheit oder sunst irer gerechtigkeit; dan m. g. h. hat alda chein geholz oder marcken im kirchspel, sondern derwil das geholz den junkern umbher zustaendig, so ist zuschen denen und iren gehorigen (?) derhalve wol daglichs hader und zank und sunderlich Bysenkamper (?) marck. Da ist Frederich Nagel holtgrav und derselvig zusampt Albrecht von Quernheim haven einen zuschlag gedan uf der marcke. Desglichen sindt ouch etliche zuschlage uf dem lande, die geschehen von wegen m. g. h. luiden wider das capittel zu Engern und die Jungfrawen zum Berge. Derhalven sie mit einander in irrung stain.

Kirspelsluide.

Wissen nit anders dan das sich der pastoir m. g. h. ordnung, nachdem die usgegangen, gemäß halde, daß er aver ein person bi sich haf, die er mit sich in sinem ankamen allda, ungeferlich fur 5 jairen, zubracht, damit er ouch etliche kinder haff. Und haven wol gehoirt, daß sie ime zu Bylfeldt zur ehe gegeven sin suld; aver dem capellain zu Waldenbrugge si sin concubin im stift von Mynden zur ehe gewen, wie offenbar. Inen ist ouch nit bewußt das jemantz von den huißgesetzenen im kirspel sich moitwillig oder uffroererisch ertzeige. Ußwerdige, die sunst da ankamen und doenen dein wol etwaz mutwillig mit singen, disputiren, spotten ect.

Der pastoir.

Weiß anders nit dan das sich die kirspelsluid nach m. g. h. ordnung halden; bekennt das diejenige so er bi sich hat ime nit zur ehe gegewen, sondern sin concubin si und will sich halden nach m. g. h. befel. Hat die bibel, Augustinum, Ambrosium, Hieronymum . . .

Spenge.

Conradus Berendorp ist pastoir in der vurß kirchen. Die kirch ist incorporirt dem capittel zu Bylfeldt. Dieselvigen haven den pastoir gesetzt und ist zu allen ziden amovibilis. Der pastoir gift dem capittel jarlichs 13 gulden und behalt selfs die . . . . mit der stolen und accidentalia. Darzu hat er wol ungeferlich

so viel lands da man 10 oder 12 molt havern inseen mag; sunst hat er chein korn oder gelt rente, sondern hat ein wisen, daraus ime jarlich ungeferlich 3 foder heuß kommen. Er hat chein zehend. Hat ouch einen wedemhof, der in geburlichem bouw gehalden wird. Die kirch hat 6 schilling (?) und 1 gulden renten und ein punt wachs und ein molt havern. Darzu ist ein broderschaft, unser liven frawen, die hat 4 gulden renten und 5 molt havern und noch 1 gulden. Desgleichen ist noch ein broderschaft, unsers herrn lychnam; die hat jarlichs 1 gulden, 5 molt havern. Davon berechnen sie jarlichs dem kirspel und fur den van Ledebur, [. . . .]. Ist nu befolen das der vogt mit dabi sin soll. Es ist ein vicari da, St. Laurentii. Der poßeßor heißt herr Lambrecht Woerder (?). Der collator ist Wilhelm van Leidebur und sin nuwe. Hat jarlichs inkommen ouverall ungeferlich 19 gulden, 4 molt korns, Oßnabrugg. maßen. Der vicarius hat ein eigen behuisung, die halt er in geburlichem bouw. Im kirspell sind 2 capellen, haven aver chein renten. Es sind allda im kirspel bi 600 communicanten. Der kuster hat geburliche underhaldung vom kirspel. Mit dem ban werden sie nit beswert. Den send haeld das capittel zu Bylfeldt, ist aver dies jar noch nit gehalden. Wißen von cheinen inbruch der m. g. h. geschicht; dan sie sagen das die van Ledebur, nemlich Wilhelm, Bernhard und Johan sint holzgraven in der Spenger marck. Die slain die marcken zu und berauwen die kirspelsluide und andere. Derhalven sich zuschen inen irrungen und gebrechen erhaven, dan die holtzgraven wollen sich die marken als fur ir eigen anziehen und underwinnen. Sunst haven sie chein beswerniß, oder ungeburliche awerfelle.

Kirspelsluide.

Wißen anders nit dan das der pastoir sich nach m. g. h. ordnung halde und sie nirgentz mit beswere. Er have ein person bi sich, damit have er ein kindt und das er sunst wol uf dem predigtstoil gesagt, ein jeder soll sin fraw haven und sich darbi halden. So hav er sine und da gedenke er bi zu bliwen. Wie er aver sunst mit ir stehe wissen si nit. Und sunst sind da im kirspel chein neuwerungen, rottungen oder derglichen. Der capellan hat ein alde magd, damit er nit stuprirt van inen gehalden wirt.

Der pastoir.

(vacat.)

Hiddenhuisen.

Hermann Schulte ist pastoir der kirchen vurß. Miue fraw van Hervorden ist collatrix ordinaria und sunst m. g. h. Hat sunderlichs chein renten, dan so vil lands, da man ungeferlich 5 molt hawern in seen mag. Er hat awer ein eigen huiß, das in geburlichem bouw gehalden wird. Die kirch hat jarlichs sicheres ungeferlich 1 gulden und 6 schepfel haver. Davon rechnen die kirchmeister fur dem kirspel, pastoir und andern. Mit dem ban werden sie nit beswert. Die communicanten sind ungeferlich bi 300. Der send wird da gehalden von dem probst van Oßnabrugg oder sinen verordneten. Sie wißen nit das m. g. h. an siner hochheit oder si ouch an irer gerechtigkeit verkurzt oder inen afbruch geschehe. Dan was des orts van vischerien, jachten, geholz und anderes ist gehoirt meiner frawen van Hervorden und andern vam adel bi inen gesetzen.

Kirspelsluide.

Sie wißen anders nit dan das sich der capellan nach ordnung m. g. h. halde. Und das wort Gotz recht lere. Er ist aver zu Hevorden geborn, ein moench gewest im grawen closter, die cap verlaßen. Und zu Hervorden hat er eine sitzen, die ime zu der ehe gegewen. Haven sunst bi inen chein nuwerung, uffror oder derglichen. Und sunst haven si wider chein gebrechen.

Der pastoir.

Weiß von chein uffror und nuwerung.

Woldenbrugge.

Johann Nagels son ist pastoir. Min herr van Oßnabrugg ist ordinarius collator. Im andern monat m. g. h. hertzogen. Die kirch hat jarlichs inkommen ungeferlich 5 Oßnabrugg. molt . . . korns. Darzu so vil länderi darin man 6 oder 7 molt havern seen mag. Darus gift der capellan jarlich dem pastoir so gut als 16 gulden (?). Da sind 300 communicanten. Die kirch hat ungeferlich jarlichs 1 molt roggen sait an land, und ungeferlich 3 gulden. Darzu unsers herrn lychnam broderschaft 7 molt korns, half ein und half ander. Aver unser liwen frawen broderschaft hat nichtz dan was ein jeder darzu gift. Davon dait

man jarlich rechenschaft vor dem kirspel, dem pastoir und den junckhern. In der kirchen ist ein vicari trium regum. Davan sind die Nagel collatores, jure primatus (?). Der capellan, herr Johannes Rasche, ist vicarius derselvigen vicari. Der vicarius hat jarlichs 6 schepfel roggen, 6 schepfel gerste, und 4 molt havern. Haven chein capellen, cloister, hospitalien oder scholen. Die kirch hat einen wedemhof den hald der pastoir in geburlichem bouw. Mit dem ban werden sie nit beladen. Der send ist in 2 jaren da nit gehalden. Sagen das m. g. h. holzgraw si uf irer marcke und so si hirbevor ein deilung und affscheidt gemacht zuschen m. g. h. den nachbarn und den bigesetzenen vam adel. Aver . . . . . laßen sich Luicke (?), Nagel, und Johan Ledebur in und bedregen und berouwen die nachbarn ouver die billigcheit.

Die kirspelsluide.

Wir wißen nit das der pastoir sich in m. g. h. ordnung und andern diensten anders dan nach ordnung m. g. h. und sunst billich halde. Er hat aver sunst ein person bi sich, damit er etliche kinder hat. Sie wißen aver nit off er sie zur ehe genommen und wißen ouch sunst nit von einicher neuwerung, oder uffror in irem kirspel.

Der capellan.

Weiß nit anders, dan das sich sin kirspelsluide recht halden. Er halde ouch alle communion in der kirchen wie van alders. Dijeniche, so er bi sich hat sagt er und gesteht nit das sie ime zur ehe gegewen si und will sich darin halden nach m. g. h. befel. Und ist sonst ziemlich geschickt.

Ampt Ravensberg.

Uff den 12. dag Septembris ist die visitation in dem vurß ampt angefangen und geschehen wie hiernach folgt.

Versmolde.

Johannes . . . . ist pastoir. Der archidiaconus Oßnabrugg. ist ordinarius collator. In dem andern monat m. g. h. Hat inkommens 4 molt roggen [. . . .] Sind 150 communicanten. Die kirch hat van den marcken, wanner die zugeschlagen werden ungeferlich 120 Oßnabrugg. mark. Da sind 3 gilden. Eine,

unser liven frawen, hat 4 Oßnabrugg., die andere, Anthonii, hat 6 oder 7 gulden ungeferlich; die dritte ist Catharinae, hat ungeferlich 5 Gulden. Davon sie tun rechnung fur dem amptmann und kirspel. Sie haven da ein vicari, Catharinae, die hat einer genant Herm . . . . Residirt zu Paderborn. Und die fundation halt personalem residentem. Die vicari hat ungeferlich inkommen 12 gulden. Der vicarius soll alle dage ein miß halden, aver das geschuit nit. Archidiaconus Oßnabruggi ist ordinarius collator und in alio mense m. g. h. Sunst haven sie noch von den kirchenrenten so viel genommen, das sie ein officiant gemacht fur einen priester, der dem pastoir solt helfen in der kirchen. Der hat ungeferlich davon 50 mark (?) und mehr und derselvige soll ad nutum amovibilis sin.

Der kuster wird vom kirspel underhalden. Mit dem ban werden sie nit beswert. Archidiaconus Oßnabruggi hat den send da. Die kirch und vicari haven jede ein behuisung und werden in geburlichem bouw gehalden. Wissen sunst nit sunderlichs von beswerniß oder affbruch vone m. g. h. hocheit und irer gerechtigkeit.

Kirspelsluide.

Wißen anders nit, dan das der pastoir sich nach m. g. h. ordnung und sunst ouch erbarlich mit sinem huisgesind und in sinem wandel halde. Die kirspelsluide halden sich ouch in disem louffen noch woll und schicken sich nach ordnung m. g. h.

Der pastoir.

Weiß von seinen kirspelsluiden chein nuwerung oder mutwillen; dan die fremden so sunst an und aff louffen ertzeigen sich wol etwan mutwillig. Daruf darnach von dem amptman befel und . . . . geschuit.

Bockhorst.

Bernhardus D . . . ist pastoir. Archidiakonus Oßnabruggi ist ordinarius collator, papa in mense sequ. Er hat jarlichs inkommens ungeferlich 3 molt korns und 8 schepfel; darzu 2 kleine . . . . Die kirch hat sunderlichs cheine renten, dan allein 3 oder 4 mark (?) zum geluchte. Davon dein sie rechnung fur dem pastoir und kirspel. Mit dem ban werden sie nit beswert. Der archidiaconus hat den send. Da sind ungeferlich 200 com-

municanten. Die pastorie hat ein eigen huiß und wird in geburlichem bouw gehalden. Wißen sonst nit von einicher beswerniß oder affbruch in m. g. h. hochheit und ihrer gerechtigkeit.

Kirspelsluide.

Wißen anders nit dan das der pastoir sich im predigen und kirchendienst m. g. h. ordnung gemäß halde. Sunst haff er ein person in sin huiß, damit er ein kindt hat.

Der pastoir.

Jme ist nit bewußt, das sich die kirspelsluide anders den geburlich und nach ordnung m. g. h. halden. Jme ist befolen die person, so er bi sich hat, von sich zu dain.

Halle.

Die kirch stehet ad collationem des abts von Yburch und der pabst hat sinen turnum. So ist die kirch vacirt am lesten im Martio als sie nit anders wißen und einer genannt Johannes Boedeker van Oßnabrugg hat die kirch angenommen per prov.; und also stund die kirch in m. g. h. handen. Und der pastoir residirt nit selfs. Da sind ungeferlich bi 1500 communicanten im kirspel. Der pastoir hat jarlichs inkommens ungeferlich 18 schepfel Korn, darzu so viel lands, darin man ungeferlich 3 molt korn seen mag. Und dazu ein eigen huis, welches er in geburlichem bouw halt. Die kirch hat ungeferlich 3 molt korns. Davon dain sie jarlich rechnung fur dem pastoir und kirspel. Da sindt 2 vicarien. Eine ist Catharinae. Die besitzt einer genant Peter Ludwich. Die vicari hat jarlichs 2 gulden und so viel lands da man 18 schepfel korns in seen mag. Die ander ist trium regum. Die besitzt herr Henrich Kleine. Diselvig vicari conferirt der abt von Yburch in . . . . mense und desglichen ouch die andre vurß. Die vicari hat inkomen jarlichs ungeferlich 3 gulden. Da sindt 2 capellen. Die haven jarlichs die vurß 18 schepfel korns so der pastoir bouwet. Mit dem ban werden sie nit beswert. Den send hat der archidiakonus Oßnabruggi und wird noch allda gehalden. Sunst straft m. g. h. die exceß ouch mit. Sie haven da ouch etlich gilden gehadt die doch mit cheinem inkommen versehen und sindt derhalven durch mißbruich affgestellt worden. Die . . . . und edelluid, so zu der Haller marke gehoiren halden sich ungeburlich mit hauwen ower gewonlich ord-

nung damit m. g. h. und die nachbarn beſwert werden und under denſelvigen iſt Steinhuiß einer der faſt viel gehauwen. Sunſt wißen ſie von cheiner beſwernis.

Die kirſpelsluide.

Wißen anders nit dan das der paſtoir ſich in der kirchen ſich nit anders dan nach ordnung m. g. h. halde und hat ouch nimantz suspects im huiß. Aver der vurß vicarius Petrus Ludwich hat ein bi ſich damit er ein kindt hat. Er iſt aver ſunſt krank das er irer nit wol kann etbern und darumb iſt befolen, wannehr er wider uff die bein kumpt, das er ſie alsdan von ſich ſtelle und ſich erbarlich halde.

Der paſtoir.

Wiß nit anders dan das ſich ſine kirſpelsluide nach ordnung m. g. h. halden und ſich cheiner nuwerung oder mutwillens undernemen.

Bourckholzhuiſen.

Franziscus Luinunck iſt paſtoir. M. g. h. iſt collator jure primatus. Der paſtoir reſidirt noch nit ſelfs, ſondern hat einen capellan der gifft ime van der kirch 25 gold gulden. Dan der capellan hat ſo viel lands dain man 3 molt korns ſeen mag, und darzu von allen lande, was er usgedoin und ſunſt an gelt renten ungeferlich 18 gulden. Da ſindt ungeferlich 100 communicanten. Darzu ſind noch zwei wiſchen, die jarlichs ungeferlich 6 oder 7 foder heuß dain, aver die ſindt mit in den vurß 18 gulden gerechnet. Die kirch hat ouch ein eigen huiß und ſtehet in gudem bouw. Und die kirchen renten verlouffen ſich jarlichs ungeferlich uf 3 oder 4 gulden. Damit rechnet man jarlichs dem kirſpel und paſtoir. Da ſind 4 vicarien. Eine, ..., ſtehet ad collationem des Stolzenkamps [. . . .]. Der poßeßor iſt Heinrich Smit. Hat jarlichs ungeferlich 10 goldgulden und bis zu 4 molt korns bouwlands. Die andere vicari iſt St. Niclaß. Der poßeßor heißt Herr Hermann van Elſe (?). Collatores ſind m. g. h. und Vincke altern. vir. Hat 6 molt ſaitz an land und jarlichs inkommens 3 molt haver und an gelt 3 gulden. Der gift an den abt von . . . . den zehenden. Die dritt vicari iſt Johannis baptistae. Collator iſt der paſtor zu Bourckholzhuiſen. Der poßeßor heißt herr Johannes Luininck. Hat jarlichs 7 gulden, 2 molt roggen, 3 molt gerſten, 4 molt havern und 2

swine. Da wird ime 2 molt korns enthalden von Plettenberg (?) die im stift Oßnabrugg sitzen, welches korns er noch kine drei jaren im besitz gewest. Noch ein vicari. Selvig ist Pauli, ad collationem pastoris. Der poßeßor heißt herr Bernhard Winher. Residirt nit selfs. Die vicari hat jarlichs ungeferlich 5 molt korns und 2 gulden in all. Und hat ouch ein eigen huiß in gebrechlichem bouw. Desglichen ouch alle andern vurß vicarien. Alle diese vurß vicarien ergewen personalem residentem. Der kuster wird von dem kirspel geburlich underhalden. Mit dem ban werden sie nit beswert. Der send wird noch bi inen gehalden van wegen des archidiaconus zu Oßnabrugge und werden die excessen [. . . .] Daruf ist nun befolen offentliche laster offentlich zu straffen. Wißen ouch nit daß m. g. h. an siner f. g. hocheit oder irer andern gerechtigkeit einiger affbruch oder beswerniß zugefugt werden. Haven chein rechtsgebruch dan spruch vor dem amptman.

Kirspelsluide.

Wißen anders nit dan das sich der capellan nach ordnung halde und das er, desglichen ouch die vicarii chein stupende person haven, sundern sich erbarlich schicken. Sunst ist ein kremer im kirspel der sich etwas mutwillig bewist, aver der amptmann heit im gehizen das ime solichs nit gestadt und er sich nun das mide.

Capellan und vicarii.

Wißen von chein nuwerungen in irem kirspel, sundern das m. g. h. ordnung alda gehalden werde. —

Uf dem schloß zu Ravensberg ist ein officin Mariae Magdalenae. Der poßeßor heißt herr Johannes Voppius. M. g. h. hat sie conferirt. Der officiant hat inkommens jarlichs 4 gulden, die cleidung von m. g. h. zusampt der kost. Muß alle sondag das evangelium predigen.

Ampt Limberch.

Uf sondag den 14 dag September ist die visitation in vurß ampt angefangen wie hiernach folgt:

Holthuisen.

Johannes Kramer ist pastoir. Collator ist der archidiacon oder domkuster zu Minden und ist . . . . vacirt. Die drostin

hat ime von wegen m. g. h. damit begiftigt. Die kirch hat inkamen jarlichs ungeferlich 12 molt korns Oßnabrugg. maßen an roggen, gerste und haver. An saitland bis zu 16 schepfel korns. Er hat ein eigen huiß zu der kirchen und das ist gar verfallen. Die communicanten sind ungeferlich 300. Die kirchen renten verlouffen sich ungeferlich uff 3 molt korns und noch 2 molt korns . . . . Davon rechnen die kirchmeister fur den kirspel; und ist inen nu daruf der gemeine befel zu rechnen geschehen. Es sind zwei gilden da, die haven doch nichtz inkommens. Mit dem ban werden sie nit belestigt und der send wird da ouch nit gesessen. Haven chein vicari im kirspel, ouch chein hospital noch scholen. M. g. h. von Munster als administrator zu Minden hat den gerichtszwang bi inen. [. . . .]

Kirspelsluide.

Wißen anders nit dan das sich der pastoir allenthalven m. g. h. ordnung gemäß halde. Sunst haf er aver ein person bi sich, damit er ein kind haf. Wissen ouch von cheiner nuwerung, uffroir, mutwillen in irem kirspel dan das sie sich m. g. h. ordnung gemäß halden. Im kirspel gelegen sein lantwere, die die grafschaft Ravensberg und stift Minden scheiden. Dieselvige haven etliche vam adel und andere, die ir land daran stoßend haven durchhauwen und zu irem lande getzogen und also die landwere verderft und verwust. Sind Ernst der . . . . und Johan Pladis sampt iren nachbarn.

Desglichen ist ein dorpf unter dem ampt Limberch gelegen das heißt Dammern (?), da das huiß Limberch alle hoheit, gehorsam, schatz und alle andere oberhoheit gehabt. Nun hat ungeferlich vor 20 jaren der amptman van Boigelberg (?) im Stift Minden sich mit den ingedrungenen der hocheit und gerechtigkeit mit gebot und . . . . undernommen; dadurch m. g. h. verkurzt und die underdanen beswert werden.

Es ist da bi inen ein marck, genant Lubecker marck, und um derselvigen genitzen entfalden sich zwispalt hader und gezank zuschen den von Lubken, die Mindisch stifts sind und den van Aldendorp (?) die unter dem ampt Limberch gesessen; und ein jeder will sich die genitzen anmaßen und wollen einer dem andern die mast alda nit vergunnen, welches also ungeferlich bi 10 oder 12 jaren geduwert. Ouch hat das ampt Limberch van alders ein

hagen gehat bouven dem Blasenkamp (?) da man alzit von dem Limberch gejacht. Nu haven sich die van Brigelberg (?) ouch da ingedrungen und understain die jacht zu verhindern und die zu underziehen (?). Ist noch ein dick gelegen im Offendamper (?) broich, gehorend zum Limberche. So hat Conrad der . . . dabi eine moile liggen und zu derselvigen gemoilt nimpt er m. g. h. das waßer us gemeltem dich und . . . . denselvigen.

Der pastoir.

Weiß anders nit dan das sich die kirspelsluide nach ordnung m. g. h. halden. Er will ouch von sich stellen die person, so er bi sich hat.

Borninkhusen.

Ferdinandus Pottharst ist pastoir. M. g. h. ist collator. Er hat sie bi 13 jaren beseßen. Hat jarlichs inkommens 7 molt korns, Oßnabrugg maßen und einen gulden und dazu 9 molt sede lands an korn. Darbouven ufs hochst 10 fuder heuß, als man da fairt. Und hat ungeferlich 300 communicanten. Es sind chein gilden da im kirspel; dan es ist ein gilde dageweft, die doch darumb das sie nichtz gehabt vergangen ist. In all vurß ackerland die pastorien gift den zehnden zu Minden in das jungfern stift zu unser liven frawen. Die kirchenrenten sind ungeferlich 3 molt havern, Oßnabrugg. maß. 1 gold gulden, 4 schilling (?) Oßnabrugg. Darzu sind 2 stuck lands zu den die kirchen in besitz gewest von langen jairen. Diselvige ligen im vurß kirspel, geheißen die Birnkotte und Johann Robbel im ampt Limberg geseßen hat diselvigen under sich und will nit davon geven wie sich geburt, dan Herman van . . ., der Johann Robbels gutsherr ist, maßt sich an das das land nit der kirchen sondern ime zugehoire. Van den kirchen renten haven die kirchmeister wol bi 20 jaren nit gerechnet. Daruf ist nu der gemein befel zu berechnen geschehen. In der kirchen ist ein vicari. [. . . .] Poßeßor heißt herr Johann van . . . . canonicus zu Minden. Hat ungeferlich jarlichs inkommens 10 molt korns, als roggen, gerste und haver. M. g. h. ist collator, jure patron. und hat zur wochen ein miß. Hat chein eigen huiß. Die vicarie heischt nit personalem residentem. Die pastori hat ein eigen huiß, das ist aver verfallen. Mit dem ban werden sie nit beswert. Deglichen ist ouch der send in 2 oder 3 jaren bi inen nit gehalden.

Kirspelsluide.

Im kirspel ist gelegen ein heide, geheißen die Bußheide (?), half gehorend m. g. h. und half in das stift von Oßnabrugge nach usweisung eines grawen oder sneisen so dadurch gehet. So undernemen sich die Oßnabruggischen derselvigen heiden wider dan sie inen zustandig und griffen in m. g. h. hochheit und der nachbarn Gerechtigkeit und meien alda heide, wie sie die umplaggen und wollen den underdanen m. g. h. die viehdrift so fern sie die alzit gehabt nit gestaden. Und van allen diesen vurß und andern gebrechen ist inen befolen wider schriftlich bericht nichts zu doin. Wißen anders nit dan daß sich der pastoir m. g. h. ordnung allenthalven gemäß gehalden haf. Sunst haf er ein person bi sich damit er stuprirt si, wiwol sie nit eigentlich wissen in welcher gestalt er mit ir stehe. Auch halden sich die kirspelsluide nach ordnung m. g. h. und werden von dem pastoir nit beswert.

Der pastoir.

Weiß nit anders dan das sich sin kirspelsluide nach ordnung m. g. h. halden und chein nuwerungen furnemen. Ist ime befolen die vurß person van sich zu stellen.

Oldendorp.

Wilhelmus Steinmann ist poßeßor. Er residirt nit selfs, sondern hat einen capellan genannt Herr Wilhelm Durmann. Die pastorie hat jarlichs inkommen 18 schepfel korns Oßnabrugg. maßen, darzu noch 2 molt korns; die solde bezalen einer genant Johannes Slawe und sind nu von 3 jaren nit bezalt. Derhalven der pastoir mit ime im rechten stet. Noch hat der pastoir an gelt renten ungeferlich 16 schilling (?) Oßnabrugg. Im kirspel sint ungeferlich 600 communicanten. Noch mehr hat der pastoir jarlichs. 20 schepfel . . . . und noch 1 gulden zu bestellung broit und win in der kirch. Er hat ouch ein eigen huiß. Das stehet in ziemlichen bouw und noch an lande ungeferlich da man 6 molt korns Oßnabruggisch in seen mach. Der capellain gift dem pastoir jarlich fur pension 10 gulden und noch hat der capellain welches das kirspel zur underhaldung eines capellains gegeven und mit zum officio gemacht ist, 8 molt . . korn, ein molt gersten und 3 gulden. Davon sind 4 molt korns und die 2 molt havern und die 2 gulden . . . . mit 160 goldgulden (?)

und beklagt sich daß ime die vurß pensiον zu swair si und sich nit uff die kirch behelffen kunt wannehr er die capellani nit hedt. Ouch werden der kirchen etliche renten von m. g. h. von Oßnabrugg entzogen. Derhalven er schriftlichen bericht dain will. Die kirchen renten verlouffen sich uff 13 molt korns Oßnabrugg. maßen. Darunder sind 6 schepfel haver und noch 2 gulden. Die werden wiederumb fur zins usgegeben. Darvon ist wol in 20 jairen nit berechnet. Daruf ist nu der gemein befel geschehen. [. . .]

Sind ungeferlich 600 communicanten. In der kirchen ist ein gilde. Heißt: unsers herrn lychnam childe. Die hat jarlichs 17 schepfel . . . korns, Oßnabrugg. maßen. Davon muß man nacht und dag die licht fur dem heilig sacrament halden. Darzu noch 8 . . . Oßnabrugg. Der kuster hat ziemlich underhaldung von dem kirspel. Mit dem ban werden sie nit beswert. Den send hat der archidiaconus von Mynden alda zu sitzen. Ist aver in 2 jaren nit gehalden.

Kirspelsluide.

Wißen anders nit, dan das sich der pastoir nach m. g. h. ordnung halde und ouch sunst ein erbarn wandels si und haf niemantz bi sich damit er verdacht und das desglichen sie ouch von ime nach m. g. h. ordnung und befel nit beswert; das sich ouch die kirspelsluid geburlich und m. g. h. ordnung gemäß schicken.

Der pastoir.

Wiß nit das jemand von sinen kirspelsluiden sich einicher neuerungen oder heimlicher rottungen undernommen have.

Roinkhusen.

Henrich Halemeier ist pastoir der vurß kirchen. Min fraw van Hervorden ist collatrix ordinaria; in alio mense m. g. h. Der pastoir ist damit versehen van der vurß abtißen. Im kirspel sindt 600 communicanten. Hat jarlichs inkommens an havern 8 molt Hervorder maßen und noch 16 schepfel havern, 1 molt roggen und 1 schepfel gersten, darzu noch ous der capellen zu Kilver 2 gulden, darfur er zwo (?) wochen eine miß daselfs dait; und noch us einer capellen zu Byren 8 marck Bylfelder lichtes gelt. Darfur dait er zum 14. dage ein miß. Hat ein eigen huiß. Das ist verfallen. Darbouw noch so viel lands da man ungeferlich 2 molt roggen Bylfelder maßen in seen mag; und 2

foder heuwas und 2 Oßnabruggiſche ſchilling (?). In der kirchen iſt ein vicari. Der vicarius heißt Jacobus Hacke. Joeſt Korff, droſt zu Hanpſtede (?) iſt collator . . . . Hat jaerliches inkomen 2 molt roggen, 2 molt gerſte, 2 molt haver Hervorder maßen; 5 goldgulden und ſo viel lands da man ungeferlich 20 ſchepfel roggen inſeen mag und darbouwen ein eigen huiß das ſtehet in gudem bouw. Hat heu wiſchen 3 . . . und muß dem paſtoir mit im geſang helpfen. Die kirchen renten verlouffen ſich ungeferlich jaerlichs uf 5 molt und 11 ſchepfel havern und . . . . ſchepfel gerſten, Hervorder maß. Noch ein ſchepfel gerſten Oßnabrugg. maßen; 4 Bylfelder mark (?) und 8 ſchilling (?); 2 pund wachs. Noch 8 ſchepfel haver, Hervorder maßen. Da gait 1 gulden widoums af zu zins. Noch 3 molt . . . . korns und 2 molt havern, Oßnabrugg. maßen und noch 2 gulden fur den dienſt. Sie haven chein broderſchaften oder gilden. Mit dem ban werden ſie nit ouverfallen. Den ſend hat der probſt zu St. Johann zu Oßnabrugge und wird noch gehalden, aver an geld geſtraft. Wißen ſonderlichs nit von uswerdigen, die da komen einich nuwerung oder roten inzuforen.

Kirſpelsluide.

Wißen nit anders dan das ſich der paſtoir, capellan und vicarius nach m. g. h. ordnung gehalden und das ſie von den paſtoir oder capellan nirgentz mit beſwert werden. Aver ſi haven jeder ein bi ſich, ein perſon damit ſi kinder haven und verdacht wird. Aver ſi ſagen das der capellan, genannt herr Joſt Dirterdink etlichen ſo er da im kirſpel von ime begern das hochwirdig ſacrament in bider geſtalt gericht haf.

Der paſtoir und capellan.

Der vurß herr Joſt Dirterdink, capellan, bekennt daß er ſin magd zur ehe genommen und ouch etliche in bider geſtalt communicirt hafen.

Bunde.

Reymarus Bollinger iſt paſtoir. Reſidirt nit ſelfs. Min fraw von Hervord iſt ordinaria collatrix. Er hat ſi aver vom pabſt kregen, ungeferlich fur 12 jaren. M. g. h. iſt in alter. mens. collator. Hat ſo vil lands da man 4 molt korns in ſeen mag und jarlichs ungeferlich 20 molt allerli korns und 2 oder 3 gulden. Darzu wishen, daraus er dies jar 10 oder 12 foder

heuß kregen. Noch 2 wishen, ein uf der Elsen und sunst einen . . . Den zehenden hat das closter zu Quernheim. Die communicanden sind 12 oder 13 hundert. Davon ist der 3. teil ungeferlich Mindisch. Hat ouch einen wedemhof, der in geburlichem bouw gehalden wird. Die kirchen renten verloufen sich uf 7 gulden; davon ist in 5 oder 6 jaren nit berechnet und ist daruf nu der gemeine befel gegewen zu rechnen. Si haven ein gild, die ist onberent. Haven chein vicarien, capellen, scholen. Der kuster solt von dem kirspel underhalden werden, aver es wird ime von etlichen nit bezalt. Mit dem ban werden sie nit beswert. Der pastoir ist hirbouwen van wegen m. g. h. van Oßnabrugge mit geistlichen und . . . . angefordert worden ad [. . . .], wiwol er nichts im stift Oßnabrugge ligen hat, weiß aver nit ob daruf fortgefarn wird. Der send wird da noch gehalden von dem probst zu St. Johann zu Oßnabrugge und werden die ouverfaren an gelt gestraft. M. g. h. hat chein rechtsbroich da bi inen; dan m. g. h. von Oßnabrugge hochgericht wird dahin gedrungen und gestreckt. Desglichen hat m. juncker van der Lippe ouch einen dahin gestalt rechtens zu pflegen.

Kirspelsluide.

Wißen anders nit dan das der pastoir sich in predigen und andern gottesdienst m. g. h. ordnung gemäß gehalten haf. Sunst hat man von alders alda von usdeilung der sacrament und andern diensten bisher gelt gefordert und noch. Und der pastoir hat ein person bi sich damit er ein kind hat. Die kirspelsluide halden sich m. g. h. ordnung gemäß.

Der pastoir.

Weiß ouch nit anders dan das sich sin kirspelsluide geburlich und m. g. h. ordnung gemäß halden.

Ampt Vlothoe.

Uf den 16 dag Septemb. ist die visitation in vurß ampt angefangen und geschehen wie hiernach folgt:

Valtdorpe.

Bernhardus Christiani ist pastoir alda, gesendet durch consent des amptmans und des kirspels; und sin furseß ist umb sin

uberfarung von dannen gewist und verjagt, ungeferlich fur 2 jaren; ist geheißen Hermann Kollink. Das closter und abt zu Locken undernemen sich die collation in vurß ernst. Sunst ist die kirch dem closter zu Blotoe incorporirt. Der pastoir hat nichts sicheres, dan die kirspelsluide underhalden ime nach notturft und geven ime nach irem vermogen. Des wedemhofes darf er und das kirspel ouch sich nit underwinnen, darumb das der voriger verdrivener pastoir inen drewbrieve geschickt. Die kirchen hat sunst so viel lands da innen man 5 molt havern und 1 molt roggen, Hervord maßen seen mag. Im kirspel sindt ungeferlich in all 500 communicanten. Diselvigen die es begern . . . . sub utraque specie. Und so entfangen sie es gemeinlich all in sulcher gestalt. Hat sunst die kirch vielleicht etwas gehabt das mußen, als sie nit anders wissen, die munch zu Locken haven. Die kirch hat sunst ouch chein renten, gilden, capellen noch derglichen. Der kuster hat nit sicheres, sundern das kirspel underhalt ine nach irem vermogen. Mit dem ban werden sie itzt nit beswert. Der send wird bei inen nit gehalden. Inen ist befolen alle beswerniß, gebrechen und affbruch an m. g. h. hocheit und ihrer selfs gerechtigkeit, was sie der haven, in schriften anzupringen. Sie haven chein ordentlich gericht dan allein [. . .]

Die kirspelsluide.

Wißen von cheiner nuwerung officii oder derglichen in irem kirspel und das sie ouch nit von dem pastoir durch sacramenten oder anders halve beswert werden; das ouch der pastoir nimantz haff damit er . . . in sinem huiß, oder sunst in sinem wandel suspect gehalden werde. Sie sagen nur das der pastoir ein munch gewest im grawen closter zu Hervorden.

Das closter zu Blothoe.

Die herren sagen, das das kirspel zu Valtdorpe den verjagten pastoir, herrn Hermann have furgenommen zu dringen, das er solt predigen nach irem gefallen und nach dieser jetzigen nuwerungen; und wie sich der pastoir des gewigert, haven die kirspelsluide ursach gesucht und die sach dahin bracht, das er der kirchen entsatzt und der itziger pastoir, Bernhardus Christiani, angenommen worden ist, der in sinem predigen die closter herren fast angrift, schampfirt und sie gottlosen und heuchler scheldet. Derhalver sie ouch van den kirspelsluiden mannigfeldich over-

fall, schimpf, spott und anders haven moißen liden und noch. Dan, als der furß pastoir entsatzt, wart einem herrn in dem closter die kirch zu bedienen befolen bis das man einen andern pastoir overqueme. Aver das kirspel hat ine nit zulaßen wollen, sundern den vurß Bernhardum Christiani angenommen. Sagen ouch das des amptmanns capellan Christianus ein observant gewesen zu Hervorden und in sinen predigen das hochwirdig sacrament, wie man das van alders gebruicht, ganz verwerfe und sage das nichts da innen si und das diejenige, so solichs der gestalt entfangen, vil beßer von einer kraden nemen möchten. Desglichen hat der amptmann noch einen capellan der ouch derselvigen meinungen ist. Die closter herren sindt ordinis Cistertien und halden ire mißen und gezide nach alder gewonheit. In dem closter zu Vlothoe sindt gemeinlich 4 personen. Sunst sindt ire broder alle zu Locken im closter. Ouch deuffen sie im kirspel im duitschen uf die nuwe wise, sonder chrisan oder anders wie van alders gewonlich. . .

Die closterherren haven ungeferlich jarlichs inkommens 12 molt roggen, 24 molt havern, 6 molt gerste, Bylfeld. maßen, 4 foder heuß und etlich land, da in man ungeferlich 5 oder 6 schepfel roggen säen mag. Was sunst das closter wideres gehabt kumpt jetzt uf das huiß zu Vlothoe. Derhalven in vorziden zuschen dem huiß vurß und den closterherrn ein verdrag gemacht ist worden. Da uff der amtman noch ein entzweiung hat was er inen, den herrn, soll folgen lassen oder nit. Daruf ouch dem amptman, als er sagt, hierbouwe befel geschehen ist sich darnach zu halden.

Der amptman sagt, das der obgenannte herr Hermann Kollinck, der wie obgen. der kirchen zu Valtdorpe entsatzt ist, einem man sin wif wider sinen willen entfurt oder afgetzogen und dieself noch bi sich haff und si ouch sunst nit geschickt im predigen oder kirchen zu regieren und derhalven si er der kirchen entwert.

Nachwort.

So weit der Wortlaut des Visitationsprotokolls. Abweichungen von anderen urkundlichen Nachrichten einzelner

Gemeinden zu erörtern ist hier nicht meine Aufgabe.[1]) So weit ich sehe, erklären sich einige derselben ohne Schwierigkeit, andere freilich bedürfen der Aufklärung. Auch war es bei der räumlichen Entfernung und bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich, den ganzen 179 Seiten umfassenden Band eingehend zu studieren und zu excerpieren. Etliches ist geschehen. Hier folge zur Orientierung für spätere Benutzung zunächst ein Inhaltsverzeichnis. Blatt 1. Edikt des Herzogs Johann, Cleve 12. Dezember 1534, wie bei den gefährlichen Zeiten die Anhänger der Widertäufer, Sakramentierer und anderer unchristlicher verdammter Sekten sollen gestraft werden. (NB. Ein Abdruck dieses Originaldrucks findet sich bei J. J. Scotti: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im Herzogtum Cleve u. s. w. Düsseldorf 1826, I. Teil, S. 86 ff.) — Blatt 2—22. Originaldruck des Ediktes v. 8. April 1533. (Abdruck bei Scotti S. 62 und L. Troß: Bergs Reformationsgeschichte der Länder Jülich u. s. w., S. 193 ff. Den wesentlichen Inhalt dieser Kirchenordnung gibt Heppe: Geschichte der evangelischen Kirche von Cleve-Mark, S. 52 ff.) — Blatt 22. Verordnungen und Befehle des Herzogs vom gleichen Jahre wegen der in der Grafschaft Ravensberg vorzunehmenden Visitation, besonders welche Erkundigungen bei den Amtleuten und Vögten einzuziehen. — Bl. 31—54. Visitationsprotokolle aus den Ämtern Sparrenberg, Ravensberg, Limberg, Vlotho. V. 53. Erklärung des Vogts zu Engern wegen der Kirchenumstände. Bl. 56—61. Desgleichen der Vögte zu Werther, Schildesche, Brockhagen, Hepen, Brackwede, Vlotho, Warendorf, Halle und Versmold. Bl. 61—62. Bericht des Vogts zu Versmold über Zuständigkeiten des Herzogs. Bl. 68—86. Gedanken und Entwürfe, wie den Mängeln und Gebrechen, die sich bei der Visitation ergeben, abzuhelfen und wie der wahre Gottesdienst zu fördern sei. Bl. 84—88. Bemerkungen den Send und geistliche Gerichtsbarkeit betreffend. Bl. 91 ff. Befehle an die Beamten der Ämter Vlotho, Sparrenberg, Ravensberg und Limberg, wie die Mängel zu verbessern seien. Bl. 98. Was auf diesen Befehl vom „Attoleriemeister" berichtet wird. Bl. 102—107.

[1]) Vgl. u. a. Hölscher: Beschreibung des vormaligen Bistums Minden, Münster 1877 und die ältere Diözese Paderborn, Münster 1886.

Privilegien des Kapitels zu Bielefeld. Bl. 109. Bürgermeister und Rat zu Bielefeld bitten, daß der dortige Kapellan und Schulmeister mit dem benefico St. Johannis Crispini und Crispiniani wegen dem Unterricht der Kinder möge begnadet werden. Bl. 113. Der Statthalter der Grafschaft Ravensberg, Philipp Graf zu Waldeck bittet, daß die Stiftung einer täglichen Frühmesse zu Bielefeld vom Herzog dafür möge genannt werden, daß dem Stifter und dessen Erben, bei deren Abgang aber dem Bürgermeister und Rat die collation solchen benefici möge nachgelassen werden. Bl. 117. Der Vogt zu Halle bittet für seinen Sohn um das beneficium St. Catharinae zu Bielefeld. Bl. 118—120. Bericht über die Vikarie zu Werther und copia fundationis vicariae in Werther. Bl. 121—131. Verschiedene Schreiben, Verfügungen und Bemerkungen die Visitation betreffend. Bl. 132. Schreiben der Äbtissin Anna von Limberg zu Herford, Kirche in Steinhagen betreffend. Bl. 134. Kopie eines Schreibens an den Abt von Loccum, Valdorf betreffend d. d. Sparrenberg Sonntag Laetare 1534. Bl. 135. Schreiben des Abtes Magnus von Loccum an den Drosten Detleff Schacken zu Vlotho, Valdorf betreffend Bl. 137—141. Verschiedene Notizen, Pastorien und Vikarien in Bielefeld betreffend. Bl. 143 ff. Notizen aus und über Werther, Hiddenhausen, Steinhagen, Dornberg. Bl. 152. Rechtfertigungsschreiben des mercenarius Conradus Berentrup zu Spenge. Bl. 156 ff. Verschiedene Schriftstücke u. a. des officinals zu Osnabrück, Johannes Wellenkhueß den Send zu Spenge betreffend. Bl. 164. Bittschrift der Untertanen aus der Bauerschaft Brockhagen, Kapelle betreffend. Bl. 164—174. Verschiedene Schriftstücke und Notizen, Holzhausen, Vlotho, Bünde, Halle betreffend. —

Der ganze, in zeitlicher und sachlicher Folge leider nicht immer richtig geheftete Foliant trägt die Bezeichnung: Königliches Provinzial-Archiv zu Düsseldorf. Abt. IV. Jülich-Berg. Lit. C. Geistliche Sachen. Nr. 7. Generalia, Verhandlungen betreffend die kirchliche Visitation in der Grafschaft Ravensberg, 1533.

Weitere Mitteilungen aus den Ravensberger Visitationsakten vom Jahre 1533.

Da es der Raum des Jahrbuches gestattet, so mögen hier noch einige weitere Mitteilungen aus den Visitationsakten folgen. Zunächst Auszüge aus den Erklärungen der Vögte zu Enger, Werter, Schildesche, Brockhagen, Heepen, Brackwede, Vlotho, Wehrendorf, Halle und Versmold, die in den Akten auf das eigentliche Visitationsprotokoll unmittelbar folgen.[1]) Die Erklärungen sind auf Befragen abgegeben und verbreiten sich über Prediger und Gemeindeglieder des betreffenden Vogtei-Bezirks, über den Send, Gerechtsame des Landesherrn und der Untertanen u. s. w. Ein Bescheid ist mehrfach am Rande vermerkt, oder auch am Schluß der Erklärung angefügt.

Vogt zu Enger: Pastor und Priester halten sich der Ordnung gemäß, haben aber concubinas, gewinnen und werben, predigen nicht aufrührerisch. Über einen Fall von Ehebruch in Enger soll weiter berichtet werden. Desgleichen über einen nach Hiddenhausen ohne Schein zugezogenen Fremden aus dem Lande Braunschweig. Johann Ledebur hat sich an den Marken vergriffen und die von Wallenbrück haben an der Landwehr Schaden getan. Der Send wird noch zweimal des Jahres gehalten.

„Die Sonntags und Feiertags in die Bierhäuser laufen und sonst „spaciren" sollen mit Namen aufgezeichnet und dem Amte zur Bestrafung übergeben werden." — Dieser Befehl kehrt in verschiedener Fassung immer wieder. —

Vogt zu Werter erklärt: Der Propst von St. Johann zu Osnabrück hält den Send „aber die Unterdanen geben nichts darumb und ziehen auch demselvigen Probst sin Gerechtigkeit, so er davon hat ab und wollen ime nit geben".

Vogt zu Schildesche: Die Pastoire halden sich wie von alders. Sie lesen den Untertanen die Ordnungen jederzeit vor, auf dem Predigtstule und zuweilen auf dem Kirchhofe. — Der Send ist lange nicht gehalten. Vor 8 Jahren war der Dechan von Paderborn da und strafte die Untertanen so hart, daß sie ihn totschlagen wollten „und mußte sie verlaufen." Was nun große Übertretungen sind, die straft m. g. H. selbst.

---

[1]) Vgl. das Inhaltsverzeichnis des Folianten im „Nachwort". S. 164.

Vogt zu Brockhagen. Haben keinen Pastor, sondern ihre Kirche ist Filial. Haben die Kirche aufgebaut und wollen gerne einen eigenen Pastor unterhalten; bitten um Bewilligung m. g. H. — Lutolf vom Closter hat 100 Gulden dazu gegeben. Es liegt ein Supplic bei.

Vogt zu Heepen. Der Pastor hält sich nach Ordnung, ist aber zwei Monate nicht dagewesen. Die Leute geben gern zur Kirche.

Vogt zu Brackwede. Die Pastore halten sich nach der Ordnung; sunt omnes concubinarii. — Heinrich Ledebur im Kirchspil Isselhorst und Hoismann in Brackwede haben einen Zuschlag getan. — Darüber soll weitere Erkundigung bei den Untervögten eingezogen und dann berichtet werden.

Amt und Rentmeister zu Vlotho. „Geben diesen Bericht, daß der Pastor zu Valdorf sich m. g. H. Ordnung nit gemäß halt, nemlich daß er teutsche miß halt dergestalt, daß die undertanen darin teutsche gesäng nach seinem gefallen singen; und hat ein eheweib, laßt auch sub utraque specie communiciren. Der Pastor uf dem berg vor Hervorden halt sich ouch der ordnung nit gemäß." — „Die munch zu Locke sollen andere Ordnung furnehmen und darauf trachten, daß die pastori zu Vlotho besser versehen werde. Die munch sind auch concubinarii." Es wird kein Send gehalten."

Vogt zu Vlotho und Rektor: „Die munch sind pastoir zu Vlotho, ungeschickt und concubinarii."

Vogt zu Wehrendorf. „Hat Valdorp ein kirspelskirch und hat ein Filialkirch zu Werendorf, die ist verfallen." — Bericht von verschiedenen Ehebruchssachen.

Vogt zu Halle. Der Pastor ist seit zwei Jahren dort, hat einen Kapellan und hält sich nach Ordnung. Seit Ausgang des Gebotes sind keine Zuschläge auf der Mark gemacht, „aber davor sehr viele, die besser unterlassen wären".

Vogt zu Versmold. Pastor und Kapellan halten sich nach der Ordnung. Etliche vom Adel halten über 600 Schafe, welche m. g. H. und der Untertanen Marken und Wald „jamerlich verdorben haben". Der Drost von Ravensberg hat sie aus dem Holz gewiesen, so treiben sie dieselben jetzt auf der armen Leute Land.

Vogt zu Versmold. Gewisse Abgaben, u. a. Geld und

„ein fett Swin", von einem Gute auf den Marken, die geweigert wurden, werden jetzt wieder entrichtet. —

Aus den Fol. 68–84 folgenden Gedanken und Entwürfen wie in den gedachten Ämtern die bei der Kirchenvisitation betroffenen Mängel und Gebrechen zu verbessern seien, möge dieses mitgeteilt werden:

Hiddenhausen. Weil der Kapellan ein verlaufener Mönch ist soll man einen andern bestellen.

Versmold. „Da sitzt einer, genannt der witte Johan, der ist mit seiner frawen beruchtigt van dem duiwelsbeschweren. — Wo sie das nit affstellen alsdann anzuwisen und zu straffen."

Halle. Der Capellan soll Bescheid geben, wann die Kirche vacirt. — Ist im März 1533 geschehen, da der letzte poßeßor Conradus Faber gestorben.

Broickholtzhuysen. Der Pastor soll einen andern Kapellan stellen, denn der jetzige ist ungeschickt.

Bielefeld. Die Fundation beider Vikarien ist nachzusehen und nach Inhalt derselben den Vikaren Befehl zu geben sich darnach zu halten. Der andere Vikarius, St. Annen, ist im Lande Braunschweig. Dem ist zu befehlen, daß er komme und bediene die Vikarie selbst. Für die Kapelle zu St. Johannis soll der polsesor einen andern geschickten Priester verordnen, oder selbst bedienen. Bürger und Rat sollen dem Schulmeister Kompetenz verschaffen. Allen canonichen und vicarien ist im Beisein des Dechans Befehl zu geben, demselben gebürlichen Gehorsam zu leisten bei Strafe der Suspension. Etliche Vikarien, sollen im Falle einer Vakanz zusammengeschlagen werden propter Mehrung fructus, damit der vicarius personaliter residiren mag.

Werter. Der Pastor soll selbst residiren und die Kirche bedienen oder einen geschickten vicarius stellen und ihm genugsam competenz verschaffen. Der Vogt oder Befehlshaber soll diejenigen, so in Wirtshäusern vom Glauben zankhaft oder aufrührerisch disputiren und sprechen nach Ordnung m. g. H. strafen, Einheimische und Auswärtige.

Steinhagen. An Stelle des jetzigen alten soll ein anderer geschickter Kapellan gestellt und ihm gebürliche Kompetenz verschafft werden.

Isselhort. Der Pastor Johannes Busse (?) ist ziemlich

geschickt. Zu bedenken ob man seiner an einem andern Orte bedarf.[1])

Schildesche. Von den vicarien die nicht daselbst residiren ist die Fundation zu fordern und nach Inhalt derselben zu halten.

Schildesche. Hermann Perkemols soll personaliter residieren und auch das Haus, das ihm zusteht von seinen Renten in Notbau gebracht und gehalten werden.

Hiddenhausen. Weil der Kapellan Mönch gewesen, die Kap verlassen und eine zu Herford sitzen hat, die ihm zur Ehe gegeben ist, soll ein anderer Kapellan bestellt und ihm gebürliche Kompetenz gegeben werden.

Versmold. Der Kapellan heißt Dreier, residiert nicht selbst sondern zu Paderborn, aber die Fundation fordert personalem residentem.

Vlotho. Dem Drosten zu Vlotho zu wissen, daß er die beiden verlaufenen Mönche,[2]) nemlich seinen Kapellan und den Regenten der Kirche zu Valdorf von sich stelle und hinwegschaffe, damit m. g. H. Ordnung gehalten und von ihm nicht übertreten werde und daß dem Abt zu Locken geschrieben werde einen andern geschickten, frommen, ehrbarlichen Pastor zu einem Regenten zu stellen und daß der Drost aus den Gütern der Pastorei ihm gebürliche Kompetenz verschaffe bis zu m. g. H. weiterem Befehl.

In allen Ämtern und Kirchspielen Befehl zu tun, daß niemand von den Kirchspielsleuten unter der Predigt, Messe und Gottesdienst in Wirtshäusern sitze, Gesellschaft halte und unter guten Leuten Ärgerniß gebe, sondern ihren Gottesdienst wahrnehmen.

---

[1]) Unter Bielefeld findet sich hierauf bezüglich die allerdings durchstrichene Notiz: „Ist der pastoir zu Isselhorst zu Bilfeld in der Neustadt für ein pastor anzunehmen und derjenige, so in der Neustadt ist zu Isselhorst zu stellen." —

[2]) Die beiden letzten Worte sind später durchgestrichen.

-dt.

Miszellen.

Lüner Aktenstücke aus alter Zeit.

Veröffentlicht von P. **Landgrebe** in Lünen.

1. Ein wichtiger Beschluß des Presbyteriums.

Lünen den 22. August 1738.

Nachdem in Synodo generali sämtlichen Predigern des Märkischen Ministerii recommendieret (empfohlen) worden, daß mit Zuziehung ihres Orts-Konsistorii (Presbyteriums) zu mehrerer Verhütung des Mißbrauchs des Hochwürdigen Abendmahls die Ordnung in ihren Gemeinen gemacht werden möchte, daß ein jeder Confitent (Beichtkind) sich vor dem Gebrauch des H. Abendmahls bey den Predigern melden und bei denselben nötigen Unterricht bekommen soll: als ist in obigem Dato von hiesigem Consistorio einmütig resolviret (beschlossen), daß künftighin die Confitenten vor dem Gebrauch des H. Abendmahls ihrem Confessionario (Beichtvater, Seelsorger) die Woche vorher ihr Vorhaben entweder selbst oder durch ihr Domestiquen (Dienstboten) bekannt machen sollen, damit die Unwürdigen von denen Würdigen um desto besser unterschieden und der Mißbrauch dieses H. Bundes-Siegels soviel möglich verhindert werden möge, welches dann vor Anfang künftiger Kommunion der Gemeine von der Kanzel zu ihrer Gelobung bekannt zu machen stehet.

2. Teure Zeit in Lünen.

Hochedelgeborener Insonders Hochzuehrender Herr Bürgermeister.

Höchst genotdrängt muß ich mich erkühnen, Ew. Hochedelgeb. das, was mir von P . . .'s Kotten zukommt, und welches sich nun wieder um ein merkliches vermehret, abermahl vorzulegen. Es restiret derselbe nehmlich von 1769 bis 1776 beide incl. also

nunmehro 8 Jahre um jährlich 4 Scheffel alter Maaß, thut also zusammen — 32 Scheffel, worauf zu zwei unterschiedene mahlen von Herrn Prov. (Provisor = Rendant) Middendorf 10 empfangen, bleibt Rest 22 Scheffel. Da ich nun vor gegenwärtig in den bedrängtesten Umständen bin, da ich Ew. Hochedelgebohren nicht verhalten will, daß es mir an Brod und an Geld fehlet, so wollte ich inständigst bitten, dieselben gütigst meiner auf ein oder andere Art zu bedenken.

Zu diesem habe auch einige alte Schulrestandenten, so sich zusammen bey 13 Reichsthaler belaufen, welche ich einem Hochedlen Magistrat namentlich anzuzeigen gezwungen bin, wollte dero gütige assistence (Beistand) dazu ebenfalls gehorsamst erbitten.

Von denen von Ew. Hochedelgeb. an Herrn Lutterodt gütigst assignierte (angewiesenen) 3 R.-Th. 13 Stüber kann auch nichts ermächtigen.

Ew. Hochedelgeb. geruhen nach dero Weltbekannten Menschenliebe diesen vor mich ansehnlichen Rückstand gütigst zu beherzigen, auch dabei zu erwägen, wie ein ehrlicher Mann auf solche Art subsistiren und noch alle Abgaben entrichten soll.

Ew. Hochedelgeb. wollte demnach nochmahlen ganz inständigst gehorsamst bitten, meiner hiebey gütigst zu besorgen, vorläufig, wenns geschehen kann, eine andere Assignation (Anweisung) gütigst zu erteilen, und dann wegen des P . . .'s meinetwegen gütige Verfügung zu machen.

In tröstlicher Hoffnung hierüber beharre mit schuldigstem Respekt und ersinnlichster Hochachtung

Ew. Hochedelgeb.

ganz gehorsamster Diener

Werner.

Lünen, den 17. September 1776.

3. Ein Streik im Presbyterium.

Lünen im Consistorio 27. November 1770.

Nachdem der Herr Pastor Schragmüller und der Herr Bürgermeister Bielefeldt sich zeithero denen obgleich sehr selten vorkommenden Sessionen (Sitzungen) im Consistorio unter allerlei Vorwand entzogen haben: dieses aber sowohl wieder die Kirchenordnung als auch übrige landesherrliche Gesetze schnurstracks angehet, und dann seit kurzem sehr viele Prozeß-Sachen wegen

Vogelsangs Hofes eingelauffen, die schon seit vielen Jahren befangen worden und mithin für viele Glieder des Consistorii ganz unbekannt sind, und dahero nichts notwendiger ist, als daß Consistorium bei solchen Umständen um so mehr in corpore (vollzählig) versammelt werde, weil vorgedachte beiden Membra (Glieder) schon seit langen Jahren im Consistorio gewesen:

So werden dieselben hiemit zum Überfluß erinnert, künftighin denen vorkommenden nötigen Sessionen der Ordnung nach gehörig beizuwohnen und die vorkommende Agenda gemeinschaftlich zum Nuzzen der Kirche pflichtschuldigst bearbeiten zu helfen, damit wegen der abgehandelten Sachen sich dereinstens keine Vorwürfe ereugnen mögen; oder sich sonsten allenfalls wegen der Entziehung aus den Sessionen, und daß sie solchen künftig nicht länger beiwohnen wollen, ihre schriftliche Erklärung beliebigst abzugeben, auf daß die übrigen Consistorial-Glieder sodann ihre Mesures (Maßnahmen) darnach nehmen können. Der Küster Werner hat dieses denselbigen einzuhändigen und davon Anzeige zu tun.

(Folgen die Unterschriften.)

Das Soester Gesangbuch von 1723.

Im Jahrbuch (Jahrgang 4, 1902) sind von Sup. Nelle die Soester Gesangbücher dargestellt. Seitdem ist eine besondre Ausgabe dieses Buchs von 1723 aufgefunden. Sie befindet sich im Besitz der Frau v. Klocke auf Borghausen Kreis Soest. Der Titel lautet: Neu vermehrtes Christ-Evangelisch / Soestisches / Gesangbuch / darinnen / der Kern und Mark der / Geistreichsten / Gesänge und Lieder / Mart. Lutheri und andrer Geistreichen / Evangelischen Lehrer zu finden: / nebst einem auserlesenen / Gebätbuch / dessen ein bätendes Kind Gottes zu aller / Zeit und in allen Fällen mit Nutzen sich / bedienen kann. / Wozu jetzt kommen die jährlichen Evangelie und Episteln / zur Ehre Gottes und Beforderung / des wahren Christentums: / jetzo auf vieler Begehren / zum andernmahl / ausgefertigt. Mit Königl. Preuß. Privilegio über Kleve und Marck. SOEST, in Verlag J. G. Hermanni, 1723.

Das Buch bezeichnet sich damit selbst als zweite Auflage

dessen von 1714, das von sich sagte, es sei „zum erstenmahle ausgefertigt". Freilich ist der Titel ein andrer und stimmt mehr mit dem Buche von 1725 zusammen. Vor dem Titel aber ist, wie in dem Buche von 1714, ein auf zwei Blätter sich erstreckendes Bild der Stadt Soest mit seinen vielen Kirchtürmen. Patroclikirche hat noch den Dachreiter mit der Gestalt des Patrons auf seiner Spitze, der Thomäturm ist schon schief. Links über dem Bilde ist der preußische Adler, rechts der Soester Schlüssel. Darunter steht:

Schau, Leser, was das Buch zu seinem Titel führet,
es ist der äußre Plan der wolbekannten Stadt,
worin die Tugend schon von Alters her regieret,
Drum man sie Ehrenreich vorlängst genennet hat.

Unter dem Stadtbilde ist eine himmlische Darstellung.

Auf das Titelblatt folgt gleich das alphabetische Register über die 401 Lieder, die das Buch völlig gemein hat mit der Ausgabe von 1725, so daß es auch als Nr. 304 das Lied führt: Gott Vater in dem Himmelreich und sich so von dem Buch von 1714 unterscheidet. Die Anhänge von 1725 aber fehlen in 1723. Danach scheint es gegen 1714 einen Fortschritt darzustellen und eine, wenn auch nur gering „neuvermehrte" Auflage zu sein, die nicht bloß durch groben Druck sich von dem Buche von 1714 unterscheidet. So führt es auch im Titel zum erstenmal „Kern und Mark" an. Die sechs lateinischen Lieder von 1714 hat es bewahrt. Da von der Art der Auswahl jener 401 Lieder schon im Jahrbuch 1902 zu dem Buch von 1725 geredet ist, so ist hier darüber nichts mehr zu sagen.

Angehängt ist dem Buch ein Christliches Gebetbuch; es ist das „Habermännlein", wie man es nach seinem Verfasser in unsrer Mark nannte. Gedruckt ist es ebenfalls Soest, Hermanni, 1723. Es folgt unter „Neues Kirchengebet" das allgemeine Gebet, das wir in stark verkürzter Form in der neuen Agende S. 8 haben, wobei wir auffällig aber schön finden, daß auch „die Herren Bürgermeister, sämtliche Ratsverwandte und Beamte dieser Stadt" noch können und wollen für sich beten lassen.

Endlich folgen die Episteln und Evangelien des Kirchenjahrs, gedruckt in SOEST, im Jahre Christi 1722.

Das Ganze ist wohlerhalten in seinem soliden alten Leder-

bande und mit seinen schönen Krampen, während die eigentlichen Schließen erneuert sind. So konnte der erste Besitzer mit Freude seinen Namen eintragen: Joh. Henr. Sigism. v. Klocke, 1723.

Copia Erbkaufbrieveß auff Münstermanns dieser Kirchen Erbhoff Sprechendt de dato Anno dey 1372 die stae Gertrudis, auff pergament geschrieben.

Der Pastor Schrader zu Neuengesecke bei Soest hat den Erbkaufbrief in Abschrift hinterlassen. Diese Urkunde dürfte schon deswegen wichtig sein, weil sie den Freigrafen Johann van Berchlere nennt, den Lindner (Die Vehme. S. 114) als Freigrafen der Freigrafschaft Rüdenberg bezeichnet (1371—74) und der hier eyn Vrygreve des Stoels von der Gravskap to Heppen heißt. Schrader fügt seiner Abschrift folgende Bemerkung hinzu. Dieser bündige Erbkaufbrief, so noch eine sonderliche Rarität der Kirche (zu Neuengesecke) aus uralter Zeit ist, auch der Adelichen, so der Zeit im Kirchspiel gewohnet, Meldung tut, ist in den elendesten 30jährigen Kriegeszeiten verkommen. Selige HE. Pastor Bertramus hat noch die eigenhändige Rubrik darauf gemachet. Ich, Pst. Schrader aber habe denselben den Kirchenbriefen in originali anno 1704 wieder einverleibet und von Stefan Münstermann, welcher cum antecessoribus selben über 80 Jahre auffm Hove gehabt, endlich wieder erhalten, auch dessen veritable copiam zur guten Nachricht dem Kirchenbuch mit inserirt. Actum d. 18. Febr. 1708. Quod testatur Schrader, m. propria.

Wy Dideric un Goswin Brödern, geheiten Lürewalt doet kündig alle den ghenen, de dissen Breyf seyt este höert lesen, un bekennt openbar, dat wy mit guden Vorrade (!) umme eyne Summe Gheyldes de us al u. voll betalet is, ... (unverständlich) hebben verkofft un verkopet in dissem Breyve rechtliken un redeliken eines steden, vesten eweliken erfliken Kopes der Kerken to Nyen Jeyschen un Sünte Johannse Baptisten, de dar ein Hovethere is, un Johanne Koeseken (?) un Johanne Wemel to der Tit Vormünder der Kerken by Sünte Johannes vorgdcht unse Gut to Eyginchusen beleghen an dem Kerkhave uppe de Ostsiden mit aller Slachten un wo un wa dat in Lande un Velde dar umme lang beleghen is un mit alle sine Rechte mit Rade, Willen un Vullbord all unser rechten Erven un Medeerven unde by Namen Heidenrikes van Meldrike, unses Ohmes, des dat Gut

vorgdcht un de Erretale van Alder hadde geweſen, ehr dann ſe an uns quemen, un mit Vullbord Goswins, ſines Sohnes, to hebbende, to beſittende unde to brukende rechtliken un fredeliken erfliken un eweliken, ümmermehr ſunder Anſprake un Wedderſprake unſer efte unſer rechten Erven efte umendes up Erdrike, unde ſullen un wellet wy un unſe rechten Erven de Kerken van Sünte Johannſe vorgdcht un we dar tor Tit Vormünde ſind, des Gudes un ſiner Tobeheringe rechte Wartſcap doin alleweghe un in allen Steden wanne un wa ehnen des Not is, alſe dorflechtig Eghendomes recht is. Un wiel dit vorgd. Gut geleghen is in der vryen Grayſcap to Heppen, ſo ſin wy kommen vor den Vryengreven un vor den Vryenſtoel to Heppen un hebbet den vorgd. Vormunden to behorn un to Nut der vorgd. Kerken un Sünte Johannes dit vorbenomde Gut un alle ſine Tobehöringe upgedreghen mit Hande unde mit Munde unde ſint des alling un degher (?) uteghan, un hebbet dar up aling verteghen, alſo dat wy un unſe rechten Erven dar nummermehr nicht up to Sackende (?) efte to Sprekende en hebbet. Ok ſo vertyn wy in diſſen Breyve vor uns un vor unſe rechten Erven aller Behelping un Beſcherminge alles Rechtes geiſtlik un werltlik, do uns efte unſe rechten Erven hiernamals möchte to Staden ſtahn efte umende van unſer weghen weder diſſen Kop un Vertichtnüſſe un weder allet, dat hier vorſcreven ſteydt, unde des to tüge un to verkunde, ſo hebben wy Diderik un Goswin Brödern vorgd. unſe Ingeſeghele an diſſen Breyv gehangen un hebben vort gebeden Johann von Berchlere den vryen Greven, de to der Tit den vryen Stoel beſetten hadde, unde Heidenrike van Meldrike, unſen Ohm, un Goswin ſinen Sohn vorgd. to einer mehren Sikerheit, dat ſie dit wolden vollborden un leven un ok diſſen ſelven Breyv vor uns un mit uns wolden beſegelen. Un ik, Johann van Berghlere to der Tit ein Vrygreve des Stoeles un der Grayſcap to Heppen, winte dit vor my un vor dem vryen Stoele vorgd. geſcheihn is, un ik, Heidenrik un Goswin, myn Sohn vorgd., winte dit mit unſer Vullbord geſcheihn is, ſo hebbe wy ümme bedde willen Diderikes und Goswins Lürewalt Broeder vorgd. unſe Inſegele an diſſen Breyv gehangen, de gegeven is na Godes Boert drütteyn hundert Jar in dem tweundſewentigheſten Jare uppe Sünte Gerdruden Dag. Dar wol over un an waren Herr Arnd van Duden, to der Tyt ein Kerkherr to

Nyen Jeyschen, Heidenrik un Hermann Brödern van Jeyschen, Johann van Erdeknapen un ander gude Lüde genog.

Pastor Schrader fügt noch hinzu: „Unter diesem pergamentnen bündigen Erbkaufbriefe hangen fünf Siegel, darunter das mittelste des Freigrafens, die zwei ersteren der Herren Gebrüder Barons de Luderwalt (!), die zwei letzteren aber deren Herren von Meldrike sind; um jedes stehen unlesbare alte . . . . Buchstaben." Die Wappen hat Schrader mit Tinte abzuzeichnen versucht.

Jahresbericht.

Leider hat in dem Jahre 1903 die schon für 1902 in Witten geplante größere Versammlung des Vereins nicht stattgefunden. Wir sind ja ein Buchverein, der sich um ein Jahrbuch sammelt; dennoch sind auch Versammlungen des Vereins, wo der Mensch zum Menschen tritt, von großer Bedeutung. So wollen wir die Versammlung, wofür Witten ausersehen war, doch noch halten. Immerhin nahm die lutherische Konferenz in Bielefeld unter Vorsitz des Herrn Pastors Möller den Schriftführer gütig auf und erlaubte ihm ein Wort für den Verein. Der Erfolg war ein großer, sodaß die Gesamtmitgliederzahl sich auf 360 hob. Als Vertrauensmänner wurden erwählt die Herren Pfr. Jordan für Bielefeld, Sup. Eggerling-Versmold für Halle, Gymnasialdirektor Dr. Windel für Herford, Pfr. Kuhlo-Hüllhorst für Lübbecke, Pfr. Richter-Petershagen für Minden, Pfr. Schmidt-Vlotho für Vlotho. Sie bilden mit den übrigen Vertrauensmännern den Gesamtvorstand des Vereins und wollen sich der hoffentlich fröhlichen Arbeit unterziehen, das Interesse für unsern Verein lebendig zu erhalten.

Dankbar müssen wir anerkennen, daß unser verehrter Herr Generalsup. D. Nebe durch seine Veröffentlichung im Jahrbuch 1903 unsern Verein sehr gefördert hat, nicht bloß, weil sein Name schon an sich unsern Bestrebungen überaus förderlich ist, sondern, auch weil durch seine Veröffentlichung der Beweis erbracht ist, daß kein Pastor, kein bewußt kirchlich evangelischer Mann mehr ohne unser Jahrbuch auf der roten Erde auskommen kann. Es führt nicht bloß in die Vergangenheit, sondern auch in das flutende Leben der Gegenwart. Desto wunderbarer ist es, daß es eine Synode — nur eine einzige — unter uns gibt, wo unsere Arbeit fast vergeblich auf Anerkennung hofft. Doch

geben wir auch da die Hoffnung nicht auf, wenn unsere dortigen Vertrauensmänner nicht nachlassen.

Die Bitte aber möchten wir zum Schluß wiederholen, die wir schon oft aussprachen: Man sehe doch einmal in seinem Archiv nach, ob sich nicht ungedruckte Urkunden darin finden und sende sie oder ihre Abschrift uns zur Veröffentlichung. Sie finden einen dankbaren Platz in unsern Miszellen.

Und nun gehen wir getrost und dankbar in das sechste Vereinsjahr. Q. d. b. v.

Rothert.

Verzeichnis der Mitglieder des Vereins.

Westfalen.

Reg.-Bez. Arnsberg.

Synode Bochum.

1 Althüser, Pfr., Bochum.
2 Annen-Wullen, Presbyterium.
3 Bläsing, Pfr., Castrop.
4 Bockamp, Pfr., Bochum.
5 Castrop, Presbyterium.
6 Deppe, Pfr., Witten.
7 Grügelsiepe, Pfr., Langendreer.
8 Haarmann, G., Witten, Bahnhofstraße.
9 Harpen, Presbyterium.
10 König, Sup., Witten.
11 Kötzold, Buchhändler, Witten.
12 Kriebitz, Pfr., Hamme b. Boch.
13 Landgrebe, Pfr., Langendreer.
14 Marten, Presbyterium.
15 Niederstein, Pfr., Altenbochum.
16 Pönsgen, Pfr., Bochum.
17 Pott, Rechtskonsulent, Witten.
18 Prietsch, Pfr., Langendreer.
19 Rausch, Pfr., Hamme.
20 Schmidt, Pfr., Bochum.
21 Weskott, Pfr., Lütgendortmund.
22 Wiemelhausen, Ev. Schulgemeinde.
23 Witten, Presbyterium der ev. Gemeinde.
24 Wortmann, Pfr., Lütgendortmund.

Syn. Dortmund.

25 Althoff, Karl, Steig., Huckarde.
26 Barich, Fr., Lehr., Dortmund.
27 Bartels, Pfr., Hörde.
28 v. Bodelschwingh-Plettenberg, Graf, Bodelschwingh.
29 Braecker, Pfr., Brackel b. Dortm.
30 Brand, Pfr., Eving.
31 Brockhaus, Pfr., Dortmund.
32 Burgbacher, Pfr., Dorstfeld.
33 Buschschulte, Rechnungsrat, Dortmund.
34 Danz, Pfr., Rüdinghausen.
35 Donsbach, Pfr., Dortmund.
36 Frey, Pfr., Lünen.
37 Goldberg, Pfr., Dortmund.
38 Gregorius, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Dortmund.
39 Große-Oetringhaus, Pfr., Hörde.
40 Hermann, Apotheker, Dortm.
41 Hombruch, Presbyterium.
42 zu Inn- u. Knyphausen, Frhr., Dorloh b. Mengede.
43 Incho, Pfr., Dortmund.
44 Kirchhörde, Presbyterium.
45 Krefft, Pfr., Wellinghoven.

46 Landgrebe, Pfr., Lünen.
47 Mendel, Past., Gahmen-Lünen-Süd.
48 Mohme, Pfr., Dortmund.
49 Rübel, Prof., Dortmund.
50 Schlett, Sup., Brechten bei Dortmund.
51 Schnapp, lic. theol. Pfr., Dortmund.
52 Schragmüller, Amtmann, Mengede b. Dortmund.
53 Stein, Pfr., Dortmund.
54 Stenger, Pfr., Mengede.
55 Thiemann, Fr., Rentner, Dortmund, Löwenstr.
56 Wewer, Pfr., Dortmund.
57 Winkhaus, Pfr., Dortmund.

Syn. Gelsenkirchen.

58 Beckmann, Pfr., Eickel bei Gelsenkirchen.
59 Daniels, Sup., Eickel bei Gelsenkirchen.
60 Eickel b. Gelsenkirchen, Lesezirkel der Lehrer.
61 Eickel b. Gelsenkirchen, Presb.
62 Engeling, Pfr., Eickel bei Gelsenkirchen.
63 Kalthoff, Pfr., Bladenhorst b. Gelsenkirchen.
64 Leich, Pfr., Gelsenkirchen.
65 Mittorp, Pfr., Heßler bei Gelsenkirchen.
66 Niedermeier, Pfr., Baukau bei Gelsenkirchen.
67 Schmidt, Pfr., Hüllen bei Gelsenkirchen.
68 Schumacher, Pfr., Bismarck i. Westf.
69 Schumacher, Pfr., Schalke.
70 Voswinkel, Pfr., Gelsenkirchen.
71 Wulff, Pfr., Crange bei Gelsenkirchen.

Syn. Hagen.

72 Hagen, luth. Presbyterium.
73 Hengstenberg, Pfr., Wetter.
74 Kerstin, Dr. Pfr., Vorhalle.
75 Schütte, Pfr., Herdecke.
76 Steinbrink, Pfr., Haspe.
77 Stöhr, Hülfsgeistlicher, Hagen.
78 Wetter-Dorf, Kirchengemeinde.

Syn. Hamm.

79 Becker, Pfr., Ahlen.
80 Bruns, Direktor der höheren Mädchenschule, Hamm.
81 Eickhoff, Prof., Hamm.
82 Flume, Pfr., Bönen.
83 Hamm, Presbyterium.
84 Hilbeck, Kr. Hamm, Presbyt.
85 Kirchengesangverein Westfalen (Sup. Nelle-Hamm).
86 Lenssen, Pfr., Hamm.
87 Nelle, Sup., Hamm.
88 Rhynern, Kr. Hamm, Presbyt.
89 Uentrop, Kr. Hamm, Presbyt.
90 Zimmermann, Pfr., Bönen.

Syn. Hattingen.

91 Augener, Pfr., Königssteele.
92 Blankenstein, Presbyterium.
93 Bommern, Presbyterium.
94 Hattingen, Presbyterium.
95 Herbede, Presbyterium.
96 Herzkamp, Presbyterium.
97 Königssteele, Presbyterium.
98 Linden a. Ruhr, Presbyt.

99 Niederwenigern, Presbyt.
100 Seidenstücker, Syn.-Vikar, Hattingen.
101 Silschede, Presbyterium.
102 Sprockhövel, Presbyterium.
103 Stiepel, Presbyterium.
104 Wengern, Presbyterium.

Syn. Iserlohn.

105 Berchum b. Halden, Presbyt.
106 Deucker, Aug., Architekt, Iserlohn.
107 Evingsen b. Altena, Männerverein.
108 Falkenberg, Pfr., Westhoven a. d. Ruhr.
109 Fromme, Pfr., Iserlohn.
110 Graeve, Pfr., Schwerte.
111 Heinenberg, Pfr., Schwerte.
112 Hemer, Ev. Arbeiterverein.
113 Hohenlimburg, Ev. Männerverein.
114 Iserlohn, luth. Männerverein.
115 Iserlohn, städt. Mädchenschule.
116 Iserlohn, Realgymnasium.
117 Iserlohn, evang. Volksschule.
118 Jürgensmeyer, Pfr., Iserlohn.
119 Lemme, Dr. Pfr., Berchum b. Halden.
120 Letmathe, Ev. Männerverein.
121 Menden, Presbyterium der ev. Gemeinde.
122 Oestrich b. Letmathe, Evang. Männerverein.
123 Pake, Pfr., Hemer.
124 Pickert, Sup., Iserlohn.
125 Schmöle, Aug., Komm.-Rat, Iserlohn.
126 Schütte, Pfr., Oestrich bei Letmathe.
127 Schwerte, Evang. Arbeiter- und Bürgerverein.
128 Terberger, Pfr., Schwerte.
129 Winkelmann, Pfr., Elsey b. Hohenlimburg.

Syn. Lüdenscheid.

130 Büren, W., Kaufm., Lüdenscheid.
131 Dresbach, Pfr., Halver.
132 Fiebig, Pfr., Altenhundem.
133 Frerich, Pfr., Attendorn.
134 Huffelmann, Pfr., Neuenrade.
135 Klein, Pfr., Plettenberg.
136 König, Pfr., Lüdenscheid.
137 Lüdenscheid, Presbyterium.
138 Meinberg, Pfr., Werdohl.
139 Meinerzhagen, Presbyterium.
140 Meyer, Pfr., Werdohl.
141 Niederstein, Sup., Lüdenscheid.
142 Nierhoff, Pfr., Kierspe.
143 Pröbsting, Pfr., Lüdenscheid.
144 Schmalenbach, Referendar, Lüdenscheid.
145 Schweizer, Lehr., Lüdenscheid.
146 Valbert, Presbyterium.
147 Winkhaus, C. A., Carthausen bei Halver.

Syn. Schwelm.

148 Bröking, J. C., Fabrikant, Gevelsberg.
149 Eicken, Wilh., Gevelsberg.
150 Gevelsberg, luth. Presbyt.
151 Kockelke, Pfr., Schwelm.
152 Schlömann, Pfr., Gevelsberg.

Syn. Siegen.

153 Adrian, Pastor, Siegen.

Syn. Soest.

154 v. Bockum-Dolffs, Kgl. Kammerherr, Landrat, Völlinghausen.
155 Boesche, Real-Gymn.-Dir., Lippstadt.
156 Bredenbreucker, Pfr., Lohne.
157 Brünninghaus, Pfr., Brilon.
158 Clarenbach, Pfr., Borgeln
159 Dassel, Fabrikbesitzer, Allagen a. d. Möhne.
160 Dörrenberg, Dr., Kreisarzt, Soest.
161 Frahne, Pfr., Soest.
162 Göbel, Prof., Gymn.-Dir., Soest.
163 Gück, Gerichtsvollzieher, Werl.
164 Harnisch, Pfr., Schwefe (Kr. Soest).
165 Hennecke, Justizrat, Soest.
166 Hemmer, Georg, Soest.
167 Hernekamp, Pfr., Welver.
168 Josephson, Pfr., Soest.
169 Klammer, Pfr., Geseke.
170 Kögel, Pfr., Soest.
171 Kopfermann, Pfr., Werl.
172 Kuhr, Pfr., Weslarn (Kr. Soest).
173 Lange, Gutsbesitzer, Windhof b. Neuengeseke (Kr. Soest).
174 Lippstadt, Presbyterium der ev. Gemeinde.
175 Marpe, Sup., Dinker (Kr. Soest).
176 Müller, Direktor d. Prediger-Seminars, Soest.
177 Niemöller, Pfr., Erwitte.
178 Nottebom, Pfr., Warstein.
179 Pansch, Professor, Soest.
180 Raabe, Pfr., Meiningsen (Kr. Soest).
181 Rademacher, Gerichtsrat, Soest.
182 v. Renesse, Pfr., Soest.
183 Ringleb, Pfr., Neheim.
184 Rödenbeck, Reg.-Assessor, Arnsberg.
185 Rothert, Pfr., Soest.
186 Schulte-Lebbing, Pfr., Soest.
187 Schulze, Pfr., Östönnen
188 Schulze-Drechen, Gutsbes., Soest.
189 Soest, Archigymnasium.
190 Soest, Predigerseminar.
191 Soest, Sonntagsblatt „Tag des Herrn".
192 Soest, St. Thomägemeinde.
193 Vogeler, Prof., Soest.
194 Vollmer, Fritz, Soest.
195 Wagner, Oberlehrer, Soest.
196 Weise, Pfr., Sassendorf.
197 Wischnath, Pfr., Soest.

Syn. Unna.

198 Bertelsmann, Pfr., Kamen.
199 von Bodelschwingh-Plettenberg, Freiherr, Haus Heeren b. Kamen.
200 Bruch, Pfr., Methler.
201 Cremer, Pfr., Unna.
202 Goßlich, Pfr., Reck b. Kamen.
203 Herdieckerhoff, Sup., Unna.
204 Jansen, Pfr., Fröndenberg.
205 Jürgensmeyer, Pfr., Wickede-Asseln.

206 Meinberg, Pfr., Aplerbeck.
207 Pröbsting, Pfr., Kamen.
208 Sybrecht, Pfr., Frömern.
209 von Velsen, Pfr., Unna.

Syn. Wittgenstein.

210 Stenger, Pfr., Berleburg.

Reg.-Bez. Minden.

Syn. Bielefeld.

211 Bansi, Gottfr., Bielefeld.
212 Bansi, Heinr., Bielefeld.
213 v. Bodelschwingh, W., Pfr., Gadderbaum.
214 Bunnemann, Oberbürgermeister, Bielefeld.
215 Dahlmann, Pfr., Schildesche.
216 Huchzermeier, Justizrat, Bielefeld.
217 Huchzermeier, Pfr., Heepen bei Bielefeld.
218 Jordan, Pfr., Bielefeld.
219 Kleffmann, Pfr., Rheda.
220 Knolle, Pfr., Bielefeld.
221 Kortmann, Pfr., Bielefeld.
222 Lappe, Pfr., Bielefeld.
223 Meinshausen, Pfarrer, Gütersloh.
224 Möller, Pastor, Gütersloh.
225 Neuhoff, Pfr., Stieghorst b. Bielefeld.
226 Niemann, Hugo, Bielefeld.
227 Ostermann, Pfr., Brackwede.
228 Siebold, Pfr., Gütersloh.
229 Simon, Sup., Bielefeld.
230 Tiemann, Aug., Fabrikdir., Bielefeld.
231 Tiemann, Theod., Bielefeld.
232 Trappe, A., Baumeister, Bielefeld.
233 Usener, Pfr., Bielefeld.
234 Volkening, Pfr., Jöllenbeck.
235 Zander, Prof., Gütersloh.

Syn. Halle.

236 Becker, Pfr., Halle i. W.
237 Eggerling, Sup., Versmold.
238 Fiebig, Pfr., Werther b. Halle.
239 Jellinghaus, Pfr., Wallenbrück b. Halle.
240 Jungholt, Pfr., Bockhorst.
241 Kluck, Pfr., Halle.
242 Münter, Pfr., Werther b. Halle.
243 Rathert, Pfr., Hörste.
244 Rudorf, Landwirt, Werther.
245 Saeger, Hauptlehrer, Peckeloh b. Versmold.
246 Sander, Pfr., Borgholzhausen.
247 Schneider, Pfr., Spenge.
248 Vorschulze, Pfr., Brockhagen
249 Wiesner, Pfr., Versmold.

Syn. Herford.

250 Ameler, Sup., Herford.
251 Baumann, Pfr., Bünde.
252 v. Bodelschwingh, Pastor, Dünne b. Bünde.
253 Bulk, Postverwalter, Enger.
254 Cremer, Pfr., Mennighüffen.
255 Dieckmann, Lehrer, Löhne.
256 Dütemeyer, Pfr., Mennighüffen.
257 Ernstmeier, G., Fabrikant, Herford.
258 Flachmann, Aug., Fabrikant, Herford.

259 Gottschalk, Pfr. Herford.
260 Hartmann, Pfr., Rödinghausen b. Herford.
261 Höpker, Sup., Kirchlengern.
262 Niemann, Pfr., Herford.
263 Pape, Pfr., Stift Quernheim.
264 Philipps, Pfr., Enger.
265 Plath, Pfr., Herford.
266 Ravensbergische Bücherei z. H. des Pastor Plath.
267 Richter, Pfr., Herford.
268 Rübesam, Pfr., Bünde.
269 Suhne, Rektor, Enger.
270 Windel, Dr., Gymn.-Dir., Herford.

Syn. Lübbecke.

271 Blankenstein, Pfr., Preuß. Oldendorf.
272 Besch, Major. a. D., Pr. Oldendorf.
273 Bückendorf, Rahden.
274 Büchsel, Past., Gehlenbeck.
275 Dodt, Pfr., Pr. Ströhen.
276 Güse, Pfr., Lübbecke.
277 Hartmann, Apotheker, Pr. Oldendorf.
278 Klein, Pastor, Oberbauerschaft, Post Hüllhorst.
279 Kuhlo, Pfr., Dielingen.
280 Kuhlo, Pfr., Hüllhorst.
281 Lauffher, Pfr., Wehdem.
282 Meyer, Pfr., Gehlenbeck.
283 von der Recke, Freiherr, Erbmarschall, Obernfelde.
284 Rohlfing, Pfr., Rahden.
285 Stallmann, Pfr., Börninghausen.
286 Volkening, Sup., Holzhausen.
287 Volkening, Pfr. Pr. Oldendorf.

Syn. Minden.

288 Bruns, Hofbuchdruckereibesitzer, Minden.
289 Büttner, Pfr., Minden.
290 Gräve, Pfr., Minden.
291 Kindermann, Schulrat, Minden.
292 von Lüpke, Oberregierungsrat, Minden.
293 Prieß, Sup., Bergkirchen.
294 Richter, Pfr., Petershagen.
295 Rothert, Leutnant, Minden.
296 Sasse, Pfr., Hille.
297 Toedtmann, Pfr., Lerbeck.
298 Wehmeier, Pfr., Minden.

Syn. Paderborn.

299 Delius, Pfr., Lippspringe.
300 Hartmann, Pfr., Paderborn.
301 Hartog, Pfr., Höxter.
302 Klingender, Pfr., Paderborn.
303 Schumacher, Gymn.-Oberl., Höxter.
304 Wilms, Pfr., Nieheim (Kr. Höxter).

Syn. Vlotho.

305 Balke, Pfr., Hausberge (Kr. Minden).
306 Bastert, Kaufmann, Oeynhausen (Kr. Minden).
307 Brünger, Pastor, Wittel bei Vlotho.
308 Dustmann, Pfr., Volmerdingsen.

309 Engeling, Pfr., Eisbergen.
310 Lemke, Sup., Holtrup.
311 Lohmeyer, Pfr., Vlotho.
312 Niemann, Pfr., Veltheim (Kr. Minden).
313 Schmidt, Pfr., Vlotho.
314 Tietzel, Pfr., Oeynhausen.

Reg.-Bez. Münster.

Syn. Münster.

315 Arndt, Pfr., Recklinghausen.
316 Bramesfeld, past. emer., Münster.
317 Büchsel, Konf.-Rat, Münster.
318 Crüsemann, Pfr., Dorsten.
319 Evers, Sup., Werth i. W.
320 Franke, Pfr., Buer i. W.
321 Gemen, Presbyt. d. ev. Gem.
322 Koesfeld, Presbyterium.
323 Lemke, Pfr., Ahaus.
324 Münster, Kgl. Konsistorium.
325 Münster, Kgl. Staatsarchiv.
326 Nebe, D. Gen.-Sup., Münster.
327 Philippi, Dr. Archiv-Dir., Münster.
328 Redeker, Oberleut., Münster.
329 Schütz, Pfr., Münster.
330 Starke, Konf.-Rat, Münster.
331 Stockmann, Dr. Konf.-Präs., Münster.
332 Trippe, Pfr., Meckinghofen (Kr. Recklinghausen).
333 von Wedel, Graf, Landrat, Haus Sandfort (Kr. Lüdinghausen.)
334 v. Westhoven, Konf.-Präs., Münster.
335 Zillesen, Konf.-Rat, Münster.

Syn. Tecklenburg.

336 v. d. Becke, Pfr., Tecklenburg.
337 Kemper, Rektor, Lengerich.
338 Schmiesing, Pfr., Emsdetten.

Auswärtige.

339 Anspach, Pfr., Kreuznach.
340 Baedeker, Jul., Boppard.
341 Daniels, Reg.-Rat, Posen.
342 Fromme, Pfr., Bornheim b. Bonn.
343 Fromme, Pfr., Obercassel, Siegkreis.
344 Gravenstein, cand. theol., Berlin.
345 Grevel, Rentner, Düsseldorf, Rosenstraße.
346 Großcurth, Pfr., Arolsen.
347 Herbers, Pfr., Duisburg.
348 Herdieckerhoff, Pfr., Mülheim a. Rhein.
349 Hörstebrock, Pfr., Rablinghausen b. Bremen.
350 Ilgen, Dr., Archiv-Direktor, Düsseldorf.
351 Lohoff, Pfr., Rödelheim bei Frankfurt-Main.
352 Niemöller, Pfr., Elberfeld.
353 Nottebohm, Konsistorial-Rat, Magdeburg.
354 Petrenz, Pfr., Elberfeld.
355 Rentrop, Pfr., Königswinter.
356 Rothert, Dr. Reg.-Assessor, Johannisburg, Ostpreußen.
357 Schneider, Pfr., Elberfeld.
358 Schüßler, Pfr., Blasbach b. Wetzlar.
359 Semmelroth, Pfr., Altenkirchen i. Westerwald.

360 Simons, Prof., Gr. Lichterfelde.
361 Terlinden, Pfr., Duisburg.
362 v. Zelewski, Frl., Ballenstedt a. Harz.
363 Zurhellen, Sup., Mülheim a. Rhein.
364 Zurmühl, Pfr., Burg a. d. Wupper.

Nachtrag: 365. Meininghaus, Dr. Aug., Dortmund.

Austauschverbindungen:

1. Bergischer Geschichtsverein (Herr Bibliothekar O. Schell in Elberfeld).
2. Historischer Verein für Essen (Herr Dr. Ribbeck in Essen).
3. Verein für märkische Heimatskunde in Witten (Herr Rechtskonsulent Pott in Witten).
4. Oberhessischer Geschichtsverein (Herr Professor Haupt in Gießen).
5. Historischer Verein für Grafschaft Ravensberg (Herr Dr. Tümpel in Bielefeld).
6. Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Herr Prof. Spannagel in Münster).
7. Verein für Kirchengeschichte in Provinz Sachsen (Herr Pfarrer Arndt in Halberstadt, Gleimstr. 6).

Register.

Adrian 17
Afferde 132
Alberhausen 18
Aldendorf 156
Alstein 134
Altena 4 18 23 24 25 49 59 62 64 65 95 97 113 125
Altenbochum von 127 128 137
Altendorf 79
Altfeld 48 49
Ambrosius 141 148
Aplerbeck 23 113
Aschenberg, von 127
Asseln 17 62
Auer, von 108 109 111 112
Augustana 3 30 32 34 35 38 39 42 43 53 54
Augustinus 141 143 148

Baak 24 113
Barop (Gem.) 63 65
Barop, P. 49 62 64
Bauck 63
Beccius 126 133
Becke, auf der 80
Belschen 145
Benninghof 61
Berchlere, von 174 175
Berendorf 148
Berentrup 165
Berg 20 31 37 39 40 54 123 164 165
Berge (Gem.) 62 65
Berge, Stift 148 167
Berge, zum 17 49
Berghaus 24 27 62 64 89
Berlin 19 46 59 70 74 97 107 111 114 117 119 120
Bertramus 174
Bielefeld, Stadt 137—142 148 149 159 163 165 168 169
Bielefeld, Bürgermstr. 171
Bilstein 62 63
Birkenbaum 129
Birnkotte 157
Bispink 146
Blankenstein 24 47 49 59 62 64 65
Blasenkamp 157
Bochum 24 27 49 59 62 64 65 113
Bock 144
Bockhorst 152
Bödeker 153
Bömeken 18
Boigeberg 156
Bollinger 160
Borberg 18—21 32 34 35 38—43 45 53—55 57 58 60 61 66—69 71 72 74—76 78 81—83 86—89 91 94—102 105—107.
Borch, v. d. 144
Börde 120—122 124
Borghausen 172
Borgholzhausen 154 168
Börninghausen 157
Borries, von 135
Botthorn 126—133
Brabänder 133
Brackel 24 37 63 113
Brackwede 147 164 166 167
Brandenburg 48
Braunschweig 166 168
Breckerfeld 1 62 64 89
Brentius 143
Brigelberg 157
Brinke, auf dem 101
Brock 141
Broker 145
Brockhagen 164—167
Brockhaus 62 117
Brune 141
Bülbering 79
Bünde 160 165
Büren, von 127
Bußheide 158
Byren 159

Callenberg 40 69
Campmann 42
Castrop 49 84
Christiani 161—163
Chrysostomus 141 143
Cistercienser 163
Cleff 69
Cleve 2 31 46 59 63 71 73 74 82 87 94—96 107 110 124 164 172
Cornelius 135 137
Coßmann 81
Cramer 18 19 24 26
Crispinianus 165
Crispinus 165
Cuthe 59

Dahl 19 20 31 32 34 36 39 40 43 50—53 58 67 70 74 88 92 93 95—106
Dammern 156
Davidis 17 18 23 24 26 33 46 48 49 51 52 62 113
Dellwig 23 62
Derne 50 112 113 117
Dirterdink 160
Dornberg 140 143 165
Dornseifen 62 64 113
Dorotheenstadt 117
Dortmund 5 16 17 56 59
Dreyer 169

Dröghorn 19 24 27 32—38 41—43 45 54 60 61 66—68 71 72 74—84 86—89 91 93—96 98—100 102 105
Druden 32 35 36 37 39 41 43 45 50 53—55 60 61 66—69 71 75 77 78 81—83 87 88 94—96 101 102 104 107 110 113
Duden 175
Düsseldorf 46 124 135 164 165
Dullaei 95
Durham 118
Durmann 158

Eichlinghoven 63
Eickermann 90
Elberfeld 54
Ellermeier 139 140
Else, von 154
Elsey 56 99
Embrich 21 37
Emminghaus 24 25 27 32 34—39 41 50 53 55—58 60—64 67—69 71—73 75—77 79 83 86—89 91 93—98 100 101 104 106 107 110 111 113 114 117
Ende 30 33 35—39 42 43 50—53 59 66—76 78 80 81 88 91—93 95—104 106
Enger 147 148 164 166
Erasmus 137 139 141 143
Erdeknapen 176
Ernesti 19—21
Essen 24 65
Eusebius 143
Eyginchusen 174

Faber 168
Frankfurt 120
Freymann 37—39 42 43 45 53—55 57 58 60 61 66 68 69 71—73 75 76 79 80 81 83
Friedeborn 95
Friedr. Wilhelm 110
Friesendorf, von 48
Frömern 23 25 27 62
Fröndenberg 130
Froenhausen 18

Gallas 131
Garnefeld 18
Gelsenkirchen 24 27
Gerhardi 18 24 27 49 62 65
Gesangbuch, Soest 172 173
Gesete 176
Gevelsberg 19 21 22 27—32 35 36 41 43 44 50—53 57 58 88 91—106
Gießler 66—68 74 75 78 80—82 86—89 91 93 94 98—101 104
Glaser 23 24 26 49 61 62 64 89
Goch 128
Göbel 81
Griesenbeck 50
Gröpper 62 64
Grummersbach, Stadt 48
Gummersbach, P. 49

Habermännlein 173
Hacke 160
Hage, in dem 146
Hagen 1 18—22 24 25 27 30 32 34 35 43 44 50—53 55—58 61 62 64 66 73 81 82 86 88 92 93 95—104 106 108 110—114 117 124 125
Halbach 18
Halemeier 159
Halle 87 95 96 103 153 164—168
Halver 49 113
Hamm 17 18 23 48 49 58 112 113 127 128 133
Hammerschmidt 18 24 27
Hanau 42
Hanebaum 139 140 144
Hannover 123
Haupstede 160
Harpen 113
Hattingen 24 26 47—49 84 99 113 117
Hatzfeld, von 127 140 141 142
Haunderlager 139
Hausermann 52
Haver 62 132
Heepen 146 164 166 167
Heide, Haus 127
Heiden, v. d. 53
Hemer 62
Hemmerde 17
Hempel 62 65
Henke 24 27 31 32 34—36 38 39 42—45 50 53—55 57 58 60 61 63 65—69 71—73 75 78 80 82 87 88 91 93—96 100—102 104—107
Heppe 63 91 108 120 126 133 134 164
Heppen 174 175
Herdecke 19 20 24 27 28 30 32 37 38 40 41 43 44 50—53 58 59 60 61 65—67 69 70 72 73 75 76 80 81 82 88 92—106 113
Herford 135 136 140 142 146 147 150 159 160 162 163 165 167 169
Hermanni 172 173
Herscheid 49
Hessen 123
Heyde, v. d. 81
Heyde, auf der 101
Hiddenhausen 150 165 166 168 169
Hidding 66 67 69 74
Hieronymus 148
Hiltrop 62 64 113
Höcker 145
Höfinghof 81
Hölscher 164
Hörde 23 24 46 58 59 61—65 113 137
Hogravius 19
Hoffmann 18 127
Hoffschmidt 139
Hoismann 167
Holzhausen 155 165
Holtzwickede 18
Homeier 112 113
Horkert 143
Hospitalskirche 127
Hoven, zum 89
Huck 129
Hülscheid 74
Hülshoff 18 23 33 62 63

Jacobsen 2 45 93
Iburg 153
Ilberg 75
Ilgen 135
Johann III. v. Cleve 137 164
Jöllenbeck 145
Isenburg 131
Iserlohn 10 17 18 23 25 26 58 62 65

Isselhorst 143 167 168
Jülich 20 31 164 165

Kalle 19 20 24 27 32 34—37 39—44 50 53 55 57 58 60 61 66 67 68 71—73 75—78 81—83 86 88 91 94 97 98 100—102 104—107
Kamen 127 128 134
Kämper 24
Kampschulte 135
Kannegießer 105
Katsch, von 118 119
Keiser 46
Keller 127
Kemnade 47
Kern und Mark 173
Keßler 28
Kierspe 24 27
Kilver 159
Kirchhörde 63
Kleine 153
Klepping 19—21
Klocke, von 172 174
Kluge 134
Koch 138
Köln 112 116 122 129 136
König 33
Kolling 162 163
Korff 160
Korp 143 144
Kortüm 99 113 117 120 125
Kösecken 174
Krakerügge 127
Kramer 49 155
Krito 133
Krüger 139 140
Krummstück 82 86 93—97 99—104 106
Kruse 47
Kugel 144

Langenberg 99
Langendreer 24
Lebus 120
Leckebusch 66 69 82
Ledebur, von 149 166 167
Lengel 124
Lennep 20 22 31 39
Leonhardi 17 18
Lichtenberg 42
Limberg 143 155—157 164 165
Limburg 133
Lindner 174
Lippe 123 161
Lobwasser 132
Loccum 162 163 165 167
Loynthausen 140
Lubecker 156
Lüdenscheid 24 62 64 73 74
Ludwich 153 154
Luinink 154
Lünen 18 23—25 46 47 50 59 62 65
Lürewald Luderwald 174—176
Lürmann 18
Lütgendortmund 24 25 27 49
Luther 136 137 172
Lutterodt 171

Maeß 49
Mahler 24 27 112 113 117 125
Mallinckrodt 18 19 22
Märcker 75
Marienfeld 143
Mark, Grafschaft 1 2 17 31 37 48 58 63 92 103 108 110 113 114 116—118 124 126 127 133 164 170 172 173
Mark, Gemeinde 48 49
Mark, Kern und 172 173
Martins 33 36
Massen 127 130
Meinertzhagen 18
Mellrich 174—176
Mentz 21 24 25 27 46 49 53 61 62 65
Mertens 80 81 86
Messing 18—21 30
Middeldorf 19 20 34 38 39 42 43 45 56—58 68 90 91 105—107
Middendorf 171
Minden 155—157 159 161 164
Misthede 140
Molitorius 138
Moll 31 32 34 35 36 38 42—45 50 53—55 57 60 67 68 72 75 82 86 87—89 91 93—98 100—102 104—107 113
Moller 62 66 68 71 72 76—78 80 83 86
Münster 122 125 135 156 164
Münstermann 174

Nagel 144 148 150 151
Natzmer, von 120
Nelle 172
Nelmann 20
Neuengeseke 174 176
Neuenrade 24 49 59 62 65 133
Neuhaus 134
Neuhoff, von 23 25 26 49
Neustadt 48 49 59 62 64 65
Niederwenigern 47
Nölle 79

Oberbarmen 55
Obernstein, von 137
Offendamper 157
Oldendorf 158
Opherdecke 26 48 49 62 65
Osnabrück 136 141 143 149 150—152 155—161 165 166
Ostermann 24 27 62 64

Paderberg 139
Paderborn 122 136 140 141 145—148 152 164 166 169
Patroclikirche 173
Perkemolt 143 144 169
Peupinghaus 18
Pfalz 124
Pidosus 126 127 133
Pladis 156
Plath 135
Plettenberg 18 24 27 47 49 59 62 65 155
Pohlmann 49
Potsdam 118
Pottharst 157
Potthoff 90
Printzen, von 118—120
Provinzialarchiv 165

Quernheim 141 148 161

Rappaeus 133
Rasche 151
Ravensberg 31 135 136 137 151 155 156 164 165 167
Recke, v. d. 127
Recklinghausen 112 116
Reddeker 4 18

Redeker 147
Reitmann 131
Rellinghausen 24 27 62 64 65
Revelmann 19 30 32 35—39 41—43 45 50 53—58 60—62 64 68 69 71—73 75 76 80—83 86—89 91 93—102 106 107
Rheinland 2
Rieße 21 62 64
Rietberg 138
Robbel 157
Roevestrunk 24 27 95
Rönthausen 159
Rom 146
Rüdenberg 174
Rüdinghausen 63
Ruschmann 37 40

Sachsen 2
Sachsenscheid 24 25 50
Schack 165
Scheffer 132 133
Scheibler 20
Schildesche 143 144 145 164 166 169
Schmidt, Schmitz, P. 78 82 83 86–89 91 92 94 95 97 98 101 102 104—106
Schmidt 127 154
Schoppe 147
Schrader 174 176
Schragmüller 62 113 171
Schubbäus 18
Schulenburg, von 109 110
Schulte 150
Schwachenberg 89
Schwarzenberg, von 48
Schweslinghaus 62 64
Schwelm 19—22 28 31—33 41—45 50—54 56 58 60 66 69 72 78 81 82 87 88 91—107 113
Schwerte 10 18 19 23 24 26 27 45 50 57 59 61 62 64 65 68 78 89 103 113
Scotti 164
Seberg, von 47
Seher 62 – 65
Sessinghaus 129
Sibeking 145
Siepmann 101
Slawe 158
Soest 108 120 124 130 172—174
Sonsfeld, von 109 110
Soppenbrock 131
Sparrenberg 137 164 165
Spenge 148 149 165
Sprenkelmann 24
Springorum 19 20 30 36 38—40 42 43 52 53—55 57 60 61 65 72 74
Sprockhövel 24 27 62 64 113
Staatsarchiv, Düsseldorf 135
Stadtkirche, Unna 130
Stalsprenger 134
Starmann 27 62 63
Staßmann 24
Steele 62 64
Stein 62
Steinen, von 18 23 25 27 48 70
Steinhagen 141—143 165 168
Steinhaus 86 154
Steinmann 158
Steinwegh 17
Stollmann 24 27 62 64
Stolzenkamp 154
Strotmann 133
Sturmann 64
Sybrink 144

Theophylactus 139 141 143
Thomäturm 173
Tidemann 113
Töllner 18 26 49 62 65
Torley 62 64
Trident 136
Trippler 30—32 34—43 45 50 53—58 60—62 64 66—69 71—73 75—78 80—83 86—89 91 93—98 100—102 104—107
Troß 164
Truceß 40
Tymann 113

Ubiquitisten 132
Ümmingen 49 113
Unna 2 17 18 23 24 26 28 33 41 45 47 49 51 57—59 62 63 65 88 90 105 126—129 133
Urbani 62

Valdorf 137 161—163 165 167 169
Varnhagen 17 23 25 26 62 64
Vaerst, von 38 40 65 69
Vehme 174
Versmold 151 164 166—169
Vethake 74
Viefhaus 20—22 34
Vincke 154
Visitationsprotokoll, Ravensberg 135—168
Vlotho 161—167 169
Vogelsang 45 50 51 53 55 57 59 61 67 68 72—75 77 78 80 81 87 91 92 172
Vörde 19—21 30 31 33 35—37 41—43 50—53 58 69 75 78 79 81—83 86—89 91—98 101 104
Volck 63 65
Volmarstein 19 30 32—36 43 50—53 56 58 59 61 62 64 78 80 88 92 93 95—100 102 104 106
Voppius 155
Voß, von 23 25 26 46

Waldeck 123 165
Wallenbrück 150 166
Wallonen 130 131
Walter 139 140
Warendorf 126 133 164
Wehrendorf 166 167
Weingh 130
Weischeid 66
Weitmar 62 64
Wellenkhueß 165
Wellinghoven 24 27 62 64
Wemel 174
Wend 141
Wende 24 27 62 64
Wengern 1 19 21 24 27 32—34 36 43 50—54 59 66 67 71 72 74—77 79 82 83 86 88 90 92—106
Werden 62—65
Werdohl 18 24 27 30 31 49 62 65
Werenberg 144
Werner 171 172
Werther 141 142 164—166 168

Wesel 31 117
Westfalen 2 70 136
Westfäl. Friede 131
Westhoff 17 18 62
Wetter 1 18—22 24 30—32 36 39—45 50—53 55—62 64—67 69 70 74 78 80—82 85 86 88 91 92 93 95—106 113
Wevers 82
Wickede 34 62 131 133
Wiendal 19 20 32 34—36 38—45 50 53—55 57—62 64 66—69 71—75 77 78 80—83 87—89 91 93 94 96—98 100 104 106 107 113
Wildenborg 141
Winkels 43
Wissenbach 134
Wismann 49
Witthenius 18 49 113
Witten 33 34
Wörder 149
Wolfersdorf 125

Xaver 49

Zahn 17

-8. 8. 1961
23. JUNI 1966
1 6. 8. 66
-8. NOV. 1966
23. FEB. 1972
26. MAI 1978
1. April 1981